

Gerichtsbuch 7, 1756-1765

Continuatio (Fortsetzung) vom vorigen Buch

001

Dienheim den 16. Sept. 1756

Presentes: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Meyer, Platz und Friederich. Vorsteher Kuntz und Trebur.

Demnach hiesige Kurpfalz-Werber gestern vorstellig gewesen, dass es notwendig, dass sie ein Werbhaus auf der Straße haben; so hat man dato mit hiesigem Kronenwirt Jacob Müller sich dahin verabredet, dass er die Werber vom 18. dieses an übernehmen könne, wogegen er monatlich Quartiergeld 5 Gulden erhält, sowohl in Winter- als Sommerzeit, aus Gemeindemitteln bekommen soll, wäre also dieses dem hiesigen Werbe-Corporal zu notifizieren.

Dienheim den 22. Sept. 1756

Presentes: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Meyer, Braunstein und Platz.

Stellte Christoph NN im Namen von Nicolaus Blezen aus Oppenheim klagbar vor, dass er Johannes Raab ungeachtet des unterm 19. Jan. a. c. ergangenen gerichtlichen Bericht und seine schriftliche getane Zusage ihn bloß noch nicht contentiert habe, bittet demnach ihm nach der

001a

gerichtlich angesetzten Strafe dazu mittels Exekutionsmittel zu verhelfen.

Da nun Beklagter in Abschlag der Schuldforderung das Kapital 19 fl,

sodann Interessen vom 17. Jan. 1754 bis zum Ende dieses Monats als vom 2. Jahr und 10 1/2 Monate gerechnet zu 6 % ad 3 fl 5xr,

sodann ausgelegte Gerichtsgebühr ad 49 xr

weiter für zweckmäßig getane Gänge 30 xr.

in Summa 24 fl 14 xr, abschläglic bezahlt 11 fl, verbleiben 13 fl 14 xr.

Also wurde dem Beklagten aufgegeben den Kläger in Zeit 14 Tagen zu befriedigen, widrigenfalls man denselben unfehlbar mittels Exekution dazu vermög werde, damit aber er Kreditor einstweilen gesichert sei, soll der bei Jacob Friederich befindliche und ihm Beklagten zugehöriger Wein mit Arrest bestückt werden, sowie durch Abtilgung dieser Schuld erforderlich, und hätte Beklagter 45 xr Gerichtsgebühr zu entrichten.

Eodem erschien Wagnermeister von Oppenheim Caspar Sylrich ebenfalls wegen obigen Raab, klagbar vorstellend, dass er an denselben für gemachtes Geschirr zu pretendieren habe 12 fl 50 xr, und da er in der Güte hierzu nicht gelangen könnte, bittet er ihm dazu rechtlich zu verhelfen.

002

Beklagter Johannes Raab ist dieser Forderung eingeständig.

Da er aber dermal zu bezahlen außer Stand, bat er, man würde ihm bis zu anderer Zeit Geduld gestatten.

Kläger er könne über 14 Tage nicht in Geduld stehen, gestalten ihm von Oppenheimer Seite zur Bezahlung einer Schuld aber dieser Termin anberaumt worden wäre.

Resolutum: Beklagter hätte den Kläger in Zeit a dato 14 Tage klaglos zu stellen, widrigenfalls man gegen denselben vom Gericht exekutive mittels Pfänd- und Versteigerung zu verfahren, und hätte Kläger desfalls 20 xr Gerichtsgebühr zu bezahlen, zu desto sicheren Behut aber soll der übrige Wein und respektive das darauf zu erlösende Geld verarrestiert (beschlagnamt) sein, und hat Kläger einstweilen die Gerichtsgebühr vorgeschossen.

Eodem klagte Jude Joel von Rudelsheim kontra vorbenannten Johannes Raab in punkto der unterm 4. September 1755 schon einmal eingeklagten Schuldforderung ad 17 fl.

Sodann Interessen von Martini 1754 a 6 % bis 11. Mai 1756 sind 1 fl 16 xr,
sind Summe 18 fl 16 xr,

welchem hinzukommen Gerichtsgebühr zu 20 xr,
sind Summe 18 fl 36 xr.

Worauf abschläglic bezahlt wurden 12 fl 12 xr,
bleibt eine Restschuld von 6 fl 24 xr.

Ausschließlich deren vormals schon pretendierten 4 fl 10 xr wesfalls er Jude Joel an des Beklagten Sohn (Stiefsohn) Jos. Jacob Friederich verwiesen worden, bittet sohin ihm hierzu weiter rechtlich zu verhelfen.

002a

Resoluto: Da Beklagter damals zur Bezahlung außer Stand, so lässt man es vom Gericht dahin bewenden, bis etwa er Beklagter anderer Umstände Halber vom Gericht angewiesen werden müsste, wo man alsdann für diese restliche Forderung mit bedacht sein werde, allein falls aber solche Umstände sind worden, allenfalls aber solche Umstände in Kürze nicht ereignen würden, wird ihm Beklagten aufgegeben, nach künftiger Erntezeit ihn Kläger zu bezahlen, widrigenfalls er unfehlbar mit Nachdruck dazu angehalten werden soll, und hätte Kläger die Gerichtsgebühr mit 20 xr zu bezahlen.

Die vorangesetzte 4 fl 10 xr betreffend, hätte der Stiefvater Johannes Raab ebenfalls nach obigem Recht zu bezahlen, und hingegen solche seinem Sohn zu seiner Zeit aufzurechnen.

Eodem, da zwar letzthin in Betreff des hiesigen Gemeindebackhauses beschlossen worden, dass solches versteigert werden soll, weil die Gemeindeleute, welche sämtlich dahin angetragen, dass man es dem Jungen Astheimer in einen beidlichen (Vater und Sohn) Bestand gebe, ohne sich aufschreiben zu lassen, auseinander gegangen. Heute aber, er Georg Conrad Astheimer eine Unterschrift von fast jedermann von hier beigebracht, dass sie dagegen nichts einwenden würden, wenn dem gemeinen Entschluss nach ihm hiesiges Backhaus in einen Bestand gegeben würde, als hat man dato von Seiten des Gerichts und Gemeindevorstehern auch dem Kontrakt nach Maßgabe der 2. vorhergegangenen Versteigerungskondition errichtet,

003

und von Seiten Ober-, Unterfauth, Schöffen und Gemeindevorstehern, exepto Conrad Pfeifer, unterschrieben und ihm gedachtem Astheimer ein Exemplar davon zugestellt, um sofort den vorbehaltenen oberamtlichen Konsens und respektive Ratifikation einholen zu können (Zustimmung des Obeamtes Alzey war erforderlich).

Dienheim den 29. Nov. 1756

Presentes: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Braunstein, Platz und Friederich.

Da unterm 22. dieses auf geschehene Anzeige vom reformierten Herrn Pfarrer Gottschalck von hier, dass Philipp Hummel und Johannes Scharnig ihre 3-jährigen Interessen (Zinsen) wie auch er Peter Schnell schuldig seien.

Desgleichen Marx Ramminger seine 2-jährigen Interessen schuldig sei, anbei begehrt Herr Pfarrer, dass Philipp Hummel und Johannes Scharnig die auf dem Almosengeld genommenen 30 fl Kapital samt Interessen wieder ersetzen sollen, auch denselben daraufhin unter oben gedachtem dato aufgegeben werden sollen, bei Vermeidung einer Exekution hierunter Richtigkeit zu pflegen, solches aber von Philipp Hummel, Johannes Scharnig, Marx Ramminger nach heutiger von gedachtem Herrn Pfarrer

003a

Pfarrer weiter getanen Anzeige bis dato nicht geschehen; als wurde auf dessen Instanz vorgenannte Mannschaften hierunter heute zur Verantwortung gezogen.

Johannes Scharnig ließ sich hierauf vernehmen, soviel die Interessen betreffend, wären bis dieses Martini zwei Jahre ...fallen, von 50 fl Kapital. Er hätte aber dagegen einige Diäten wegen einer Reise nach Heidelberg zu erhalten, so er in reformatischen Kirchensachen dahin getan. Wenn man ihm solche bezahlt, wollte er seine Schuldigkeit ebenfalls antreten.

Die 50 fl Kapital betreffend, hätte er mit Vorwissen des Herrn Pfarrers von Jacob Hester, als damaligen Kirchenältesten, empfangen, hätte auch des Ends ein Stück Feld dem Almosen verschrieben. Man würde ihm also nicht nachreden können, dass er solches Geld eigenmächtig an sich gezogen hätte.

Johann Philipp Hummel produzierte eine Quittung über die Interessen von 25 fl Kapital pro 1754, welchem nach er ebenfalls nur für 2 Jahre die Interessen zu entrichten hätte.

Weil aber er, der letzte Kirchenälteste einer gewesen, und seine Rechnung noch in Suspenso wäre, wegen dem bisher mit Herrn Pfarrer oben geschwebte Zwisigkeiten an, könnte er nicht zur Zahlung angehalten werden, bis dahin seine Rechnung richtig gestellt, und ihm ordentlich abgenommen werde.

004

Marx Ramminger gibt vor ebenfalls bis letzten Martini a. c. nur für das 2. Jahr Interessen schuldig zu sein. Er wäre auch nicht entgegen, dass er solche für das vorige Jahr wenigstens einstweilen bezahle; das letztere Jahr aber wäre ihm zugesagt worden, dass man ihm in Geduld setzen wolle.

Resoluto: Vorgenannte Schuldner wird hiermit abermals bedeutet Richtigkeit zu pflegen, widrigenfalls zu gewärtigen, dass von Seiten des Herrn Pfarrers sie bei einem hochlöblichen OA, sofort hoher Regierung klagend belangt werden können. Anbei hätten Philipp Hummel und Johannes Scharnig wegen auf dem Almosengeld genomme 30 fl Richtigkeit zu pflegen.

Soviel den Gäns-Zehnt betrifft, hätte Herr Pfarrer eine Spezifikation zu übergeben, was er an einem und anderem zu fordern habe, an fort ad liquidandum bei Gericht jemand zu Kommitieren.

Eodem produzierte Jacob Friederich als der Wilhelm Lamarischen Tochter Christina verpflichteter Vormund einen Totenschein von hochlöblicher kurpfälzischen gerichtlichen

Administration D. D. Heidelberg, den 15. Sept. 1751 wegen abgetragenen Kapital ad 88 fl 50 xr so die Conrad Lamarischen Erben laut Oppenheimer Stiftschaffnerei Renovation sub Nr. 56.59 et 65 schuldig gewesen mit Bitte solches dem Gerichtsprotokoll nicht allein zu inserieren, sondern auch solches in der gedachten Renovation zu notieren, damit für den Fall dieser Totenschein könnte etwa entkommen (könnte verloren gehen), sie gedachte Erben sich auf diese Art legitimieren könnten.

Resolutio: Notetur an den oberwähnten Nr. zur Nachricht, dass oben genanntes Kapital gegen den dato produzierte Original Totenschein abgetragen worden.

004a

Dienheim den 6. Dez. 1756

Presentes: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Meyer, Braunstein, Platz und Friederich, Vorsteher Kunz und Trebur.

Wurde ein Schreiben vom hochlöblichen OA Oppenheim von 4. dieses in Betreff der kaiserlichen Truppen bei Gericht eingebracht, zufolge dessen Bevollmächtigte von hiesiger Gemeinde heute morgen früh zu Oppenheim erwartet werden, welchen Ends dann Herr Unterfauth Limbach, Schöffe Henrich Platz und Gemeindevorsteher Christophel Trebur deputiert worden, um zu vernehmen, was ein hochlöbliches OA Oppenheim der Gemeinde Dienheim ansetzen wolle wegen dem Durchmarsch kaiserlichen Truppen, welches dieser gestellten Sache nach ad Referendum einstweilen annehmen können.

Eodem erschien ein Werber von dem kurfürstlichen Garde Grenadier Sauer vorstellend, dass er auf Befehl eines Herrn Offiziers hier die Werbung angetreten, und sich bei dem Schildwirt Henrich Steinfurth einquartiert hätte, wollte auch allda das Quartier behalten, Gestalten gedachter Wirt mit ihm zufrieden und sie um das vorhin mit dem Jacob Müller verakkordierte Quartiergeld auch behalten wollte.

Henrich Steinfurth wurde hierauf vorbeschieden, welcher auch sich dahin verstand, die Werbung für die vorhin verakkordierten 5 Gulden monatlichem Quartiergeld zu behalten, jedoch, dass ihm vom 27. Sept. an, wo die Werbung eingetreten, auch das Quartiergeld bezahlt werde.

Nota: Die niederländische Werbung, so bisher hier gelegen ist den 1. Dez. abgegangen, bis wohin dem Jacob Müller das Quartiergeld ebenfalls zukomme.

005

Eodem.

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Mayer und Braunstein.

Der Bürger und Handelsmann Silvester Maaß von Oppenheim wendet sich an das Gericht, um wieder an sein Geld von Johannes Köpp zu gelangen.

005a

Eodem, Schulden des Johannes Raab

006

Dienheim den 13. Dez. 1756

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Friederich und Platz.

Gemeindevorsteher Philipp Kurtz trägt vor, dass diverse Bürger sich im Gemarkungsbereich „Michelröder“ Gras, das der Gemeinde zusteht, geerntet hätten.

Um die Täter ausfindig zu machen, sollen die Feldschützen befragt werden.

006a

Dienheim den 7. Jan. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Braunstein, Platz und Friederich, Gemeindevorsteher Philipp Kurtz und Trebur.

Der im vorigen Jahr angenommene Dorfhüter (Ausscheller) Philipp Peter Frey (Gerichtsbuch Röm. 10-6, Seite 410, Salz Seite 468) ist gestorben. Man überlegt, ob man das Amt wieder (für jährlich 16 xr pro Bekanntmachung) besetzen soll oder nicht. Schließlich entscheidet man sich für Peter Ramminger, wobei die „Witweiber“ (Witwen) statt 16 xr nur 8 xr bezahlen sollen.

Eodem, Hirten:

Andreas Lucas wurde wieder als Hirte mit der Bedingung angenommen, dass er den Johannes Schneider bei dem Eberbacher Hof zu einem Kameraden behalten soll.

007

Da Andreas Lucas die neuen Bedingungen abgelehnt hat, wurden Johannes Schneider und Johannes Wolfröther angenommen.

Eodem: Volpert Raab wurde wieder zum Büttel angenommen und er soll sich gegen jedermann bescheiden verhalten. Außerdem soll er das Schützenamt versehen, wo er sich besonders um die Weidensetzlinge kümmern soll.

Eodem: Feldschützen wurden Volpert Raab, Adolph Platz und Wilhelm Dieterich. Die beiden letzteren sollen zugleich als Nachtwächter angenommen werden.

007a

Die Feldschützen sollen sich unter Strafandrohung gegenseitig überwachen und eventuelles Fehlverhalten anzeigen.

Sie sollen auch immer eine Hacke dabei haben, damit das „Wasser seinen Ablauf habe“ (sie sollen die Ortsstraßen und in der Gemarkung die Wege entsprechend aufräumen).

Eodem: Phillip Hartung erhielt die Gemeindegemeinschaft zum jährlichen Pachtpreis von 15 Gulden.

Strohschnitter wurde für ein weiteres Jahr NN Sieber.

Franz Hartmann wird für Jacob Dahler neuer Gerichtsschöffe auf Befehl vom OA Alzey.

008

Franz Hartman hat wegen seiner Frau Einzugsgeld zu bezahlen: 10 fl halb der Herrschaft, halb der Gemeinde.

Neue Bürger: Peter Escher, 10 fl Einzugsgeld wie vor. Weiterer Bürger wurde Christoph Köpping, kein Einzugsgeld, weil Sohn eines Bürgers.

Dienheim den 8. Jan. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Braunstein, Platz und Friederich, Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Trebur und Pfeiffer.

Es wurde mit Philipp Henrich Steinfurth eine Vereinbarung wegen Werber getroffen.

008a

Eodem. Wurde mit den Wirten abgerechnet:

Schildwirt Zum Stern Philipp Henrich Steinfurth 4 fl 40 xr

Kranzwirt Lorenz Braunstein 7 fl 20 xr

Schildwirt Zu den 3 Kronen Jacob Müller 8 fl

Schildwirt Zum Löwen (NN) 1 fl 35 xr

009

Dienheim den 10. Jan. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer und Platz.

Betrifft Grasdiebstahl im Michelröder: Überltäter waren Andreas Friederich, Georg Henrich Friederich und Henrich Ebeling.

Alle drei sagen aus, dass vor ihnen sich schon andere bedient hätten.

Sie wurden gefragt wer diejenigen gewesen seien?

009a, 010, 010a

Es folgt eine detaillierte Befragung.

Die Angeklagten sind sich einer Schuld nicht bewusst, es wird argumentiert: Wenn die Gemeinde das Gras zum Versteigern gewollt hätte, dann hätte die Gemeinde es ankündigen und privates Holen durch öffentliches Verbot bekanntmachen müssen.

Resolutum auf Seite 11: Weil Georg Henrich Friederich und sein Schwager Henrich Ebeling die Anstifter waren, sollen sie zum Besten der Gemeinde 5 Gulden geben, Andreas Friederich, als Mitläufer, hat 3 Gulden zu bezahlen. Das Geld dient zur Schadloshaltung der Gemeinde und wird vom Bürgermeister vereinnahmt.

Beklage nahmen den Spruch an, forderten aber, dass auch die, die vor Ihnen schon Gras entwendet hätten auch etwas bezahlen sollen. Daraufhin muss auch Peter Schnell seinen Anteil (Höhe ohne nähere Angabe) bezahlen.

Eodem wurde dem Schutzjuden zu Oppenheim Wolf Simon Levit wegen den für die kaiserlich königlichen hier in Quartier gelegenen Truppen gelieferte Fourage zu pretendieren habendes Geld abschläglic angewiesen 60 Gulden.

011

Schuldangelegenheit Melchior Köpp und Georg Schick Witwe.

Dienheim den 11. Jan 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer und Platz.

Erschien Kurpfalz Forstbedienter von der Knoblochau Herr Eitele anzeigend, dass Dienheimer Einwohner zum Nachteil gnädigster Herrschaft in seinem Forst einfallen und viel Gehölz heraus schleppen täten, gleichwie ihm nun vom hochlöblichen OA Oppenheim aufgegeben wurde,

011a

die Übertreter, so viel Dienheim betreffend, alle aufzuschreiben damit solche unfehlbar bestraft werden. Also wollte er hiesigen Ort gemäß hochlöblichen Befehl ersucht haben, die ganze Gemeinde für Schaden zu warnen und ihr solches bekannt machen zu lassen, damit demnächst bei etwa erfolgter Strafe sich niemand beschweren könne.

Resolutum: Da diesem Antrag nach der Schuldigkeit erfordert, das Beste für gnädiger Herrschaft Interesse zu besorgen, also wäre der Gemeinde dieses aber anzudeuten, dass es verboten sei auf der Knoblochau Holz zu holen und, dass die Übertreter von den dortigen Forstbedienten aufgeschrieben und unfehlbar gestraft werden würden, daher ein jeder vor Schaden gewarnt würde.

Dienheim den 17. Jan 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer und Friederich.

Erschien freiherrlich Sparrischer Sekretär Herr Coblenz noie gedachtem Freiherrn von Sparr produzierte eine Handschrift vom 28. März a. c. inhalt, welcher hiesiger Kronenwirt Jacob Müller von dem Frh. von Sparr sein Herr Vicario Weininek

012

gedachter Müller 4 Louisdor liquide schuldig sei, weiter vorstellend, dass weil mehrgedachter Jacob Müller hierunter die Zahlung zu präsentieren sich bisher geweigert, man denselben vom Gericht dazu anhalten möge, und möge man auch demselben die hierunter veranlagten Kosten abziehen lassen.

Jacob Müller vorgeladen, erkennt die produzierte Handschrift richtig zu sein, produzierte aber dagegen eine Quittung vom 29. ausgestellt a. d. welche besagt, dass er an genannten Herrn Vicario hinwieder abgetragen einen doppelten Schild Louisdor ad 21 fl 30 xr, gibt anbei vor an denselben bezahlt zu haben zwei Sieben-Kopfstück-Taler ad 5 fl 20 xr, hätte aber darüber zwar einen Schein von demselben empfangen, könnte aber denselben dermal nicht mehr finden.

Item, hätte er den mit einer Kutsche nach Wintersheim samt Herrn P. Carl, einen Franziskaner, gefahren, rechnete dafür, da er 2 Pferde eingespannt hätte 2 fl,

item hätte er demselben zu verschiedenen Malen fünf Maß Rotwein per Maß zu 24 xr gegeben, rechnet dafür 2 fl,

item hätte er demselben 3 Pfund Klarsamen per Pfund 24 xr gegeben ad 1 fl 12 xr,

item hätte er demselben nun endlich so er bei Schöffen Jacob Friederich hier gekauft ad 16 xr.

In Summa 32 fl 18 xr

Von den 4 Louisdor jeder ad 8 fl 15 xr 1 d = 33 fl abgezogen die obigen 32 fl 18 xr, verbleibe er demnach noch schuldig 42 xr.

012a

Die Seite von Freiherr von Sparr erkennt die Quittung und die Aufrechnungen an, besteht aber auf Bezahlung des Restes worüber der Wirt angeblich die Quittung nicht mehr findet. Zum Rest kommen noch die Auslagen der Kläger hinzu so, dass Müller 6 fl 2 xr noch zurückzahlen muss. Hinzu kommen für den Kronenwirt Müller noch die Gerichtskosten in Höhe von 45 xr.

Eodem Klagsache Valentin De Jung von Guntersblum gegen Peter Jugenheimer wegen einer Schuld von rund 18 fl.

013

Klagsache Valentin De Jung sowie

Neuaufteilung von Allmendfelder, die im Besitz des verstorbenen Philipp Peter Frey waren.

013a,

Allmendsachen Jacob Müller, Peter Fuchs.

Eodem: Klagsache, Kronenwirt Jacob Müller hat 17 Malter Hafer bei Jacob Daubenheimer aus Ülversheim bestellt und es war vereinbart, dass der Hafer innerhalb von 14 Tagen abgeholt wird, doch der Kronenwirt hat zwar einen kleinen Teil der Ware anbezahlt aber nichts abgeholt.

014

Resolutum: Der Kläger soll die kleine Anzahlung dem Beklagten zurückzahlen. Weil aber der Kronenwirt den Kläger, bei dessen zwischenzeitlichen Aufenthalt in der Gaststätte, nötigen wollte den Hafer zu liefern, wird der Kronenwirt Müller wegen versuchter Nötigung bestraft (1 fl herrschaftliche Strafe plus Gerichtsgebühr mit 45 xr) und er muss den Zeitaufwand des Klägers mit 1 fl bezahlen.

014a, 015

Eodem: Es wurde festgestellt, dass die Sibilla Berges sich seit 4 Jahren verbotenerweise bei Johannes Köpp aufhalten würde. Sie wurde aufgefordert anderswo eine Stelle anzutreten; falls es nicht geschieht, will man sie aus dem Dorf hinaus führen.

Dienheim den 18. Jan 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Mayer, Platz und Friederich.

Unterfauth Limbach zeigt an, dass ihm vor Weihnacht letztes Jahr einige Gerste von seinem Speicher "entkommen" sind. Er vermutet es könnte ein Gast, Johannes NN, gewesen sein, der die Gerste entwendet hat. Da man in dessen Haus nichts gefunden hat soll das Gericht klären wohin Johannes NN die Gerste gebracht hat.

Resolutum: wegen Unschärfe des Fotos (verwackelt) nicht lesbar.

015a

Dienheim den 24. Jan 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz und Friederich.

Jude Joel von Rudelsheim präsentiert eine Handschrift nach der Mathes Altheuser ihm noch 4 Gulden schuldig ist.

Mathes Altheuser entgegnet, dass er dem vor 3 Jahren verstorbenen Vater des Juden Joel das Geld im Jahre 1743 teil bar teils mit Arbeit zurückgezahlt hätte und man hätte ihm die Handschrift bisher vorenthalten. Wenn sein Vater etwas von Ihm zu fordern gehabt, hätte er es zu Lebzeiten tun können.

Der Jude entgegnete sein Stiefvater hätte die Handschrift nicht aufgehoben, wenn die Schuld abgetragen worden wäre.

016

Beklagter Altheuser erwiderte, er hätte nach so lange vergangener Zeit keine Ursache gehabt seine Quittungen und Aufzeichnungen aufzuheben, er wollte als Beweis seiner Zahlung einen körperlichen Eid ablegen.

Resolutum: Da der Beklagte seine Zahlung nicht beweisen kann, muss er den Juden innerhalb von 14 Tagen zufrieden stellen, andernfalls erfolgt Exekution und Versteigerung.

Dienheim den, 7. Febr. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz und Friederich.
Das OA hat eine Resolution vom 26. Jan. 1757 bezüglich Backhaus bekanntgegeben:

0016a

Resolution: Umständlich wird beschrieben, dass die Verpachtung des Backhauses in Form einer Versteigerung öffentlich beworben werden soll.

Eodem, vom OA wird ein weiterer Befehl vorgebracht, nach dessen die hohe Regierung mit Schreiben vom 19. Jan. dito dem Melchior Köpp gratis die Leibeigenschaft nachgesehen hätte.

Eodem, Klagsache eines Oppenheimers wegen denunzieren und übler Nachrede. Verhandlung wurde abgelehnt, weil Kläger nichts beweisen konnte. Alle Beteiligten mussten die halbe Gerichtsgebühr mit 45 xr bezahlen.

017

Dienheim den 14. Febr. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz und Friederich sowie Vorsteher Philipp Kurtz, Conrad Pfeiffer und Trebur.

Wurde auf eingetroffenen gnädigsten herrschaftlichen Befehl vom 26. Jan a. c. hiesiges Gemeindebackhaus auf vorher erfolgtes Ausschreiben unter folgenden Konditionen dato öffentlich auf hiesigem Rathaus versteigert:

1. Hätte er Steiger den Laib Brot 8 bis 9 Pfund schwer zu machen wobei ihm
2. Von einem Laib Brot 1 Pfennig zu Lohn gereicht werden soll.
3. Soll ihm von jedem firnzeln (viertel?) Mehl ein Besen Stroh zum Feuer gegeben werden, so er jedoch selbst zu holen hat.
4. Wenn einer mehr als einen Korb voll Teig hat, so soll der Bäcker gehalten sein einen Korb voll zu holen.
5. Soll jedermann seinen Sauerteig selbst zu halten befugt sein.

6. Soll ihm die GemeindeAllmenden als Tagweide, Weidenteil und Hellgarten zum Genuss, gleich wie bisher geschehen, gelassen werden.

7. Soll er Steiger gehalten sein das Weißbrot ein Loth schwerer als zu Oppenheim zu backen, hingegen soll jedermann gehalten sein

017a

das Weißbrot hier zu kaufen.

8. Soll derselbe den Backofen auf seine Kosten während der Bestandsjahre unterhalten und nach Ausgang solcher wieder herstellen, wie er ihn bei Antritt gefunden.

9. Wird die gnädigste Herrschaft ratifikativ hierunter ausdrücklich Sorge halten und hat dieser Steiger kein Recht bis die vorbehaltene Ratifikation wirklich erfolgt.

10. Soll er Steiger das ausfallende Steigungsquantum jedesmal und zwar alljährlich auf heilige 3 König voraus bezahlen, soll aber

11. Das diesjährige Quantum, das ausfallende jährlichen Steigungsquantum betrifft, soll dem Steiger pro rata (zeitanteilig) der bereits verlostten und bis zu erhaltener Ratifikation weiter verlaufenden Zeit die Vergütung für dieses Jahr, welches von Heilige 3 König an geht, wird geschehen, und soll das übrige sogleich bar anbezahlt werden nach erfolgter Ratifikation.

12. Wird vorgedachtes Gemeindebackhaus unter oben genannten Konditionen auf 4 nacheinander folgende Jahre anfangend Heilige 3 König 1757 bis dahin 1761 versteigert.

Diesem nach wurde vom Gericht der Anschlag gemacht ad 70 Gulden.

Philipp Jacob Herberg aus Mommenheim + 5 fl

Georg Conrad Astheimer + 5

Herberg + 5

Conrad Astheimer + 1

Herberg + 1

Latus 87 fl

018

So haben sich beide ständig überboten bis schließlich Astheimer auf das Backhaus 102 Gulden geboten hatte:

Wurde diesem nach dem Letzt- und Meistbietenden Georg Conrad Astheimer zugeschlagen für und um 102 Gulden und zur Bestätigung dieses Protokoll nicht allein von ihm Steiger, sondern auch von Ober-, Unterfauth, Schöffen und Gemeindevorsteher eigenhändig unterschrieben.

Bild Unterschriften

018a

Eodem Post Prandium

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz et Friedrich.

Erschien Lorenz Braunsteins Witwe Elisabetha anzeigend, wie dass, weilen gdgstr. Herrschaft unterm 7. dieses aus Veranlassung eines churfürstl. hohen Reg. Schreibens vom 31 Jan. abhin gdgst resolviert, dass ihr Sohn aus Abgang des erforderl. wirklich besitzenden Vermögens wegen nachgesuchter Gemeinde Mannschaft abschläglic noch zur Zeit vorbeschieden werden soll, sie entschlossen wäre ihrem ältesten Sohn Joh. Jacob Jahn noch zur Ergänzung des erforderlichen Vermögens folgende Feldgüter abtreten wolle als:

Einen halben Morgen Acker "In den Pflänzer" bef: nach Mainz Hermann Gilbert und Alberth Trebur, zinst jährlich dem Herrn von Gemmingen.

Einen halben Morgen "Auf dem Hamm", nach Wald Kloster Eberbach, nach Rhein die Andreas Gerhard Witwe.

Über das erklärte sich Andreas Gerhards Witwe, Vater Jacob Gilberth zum Abgang des weiteren Vermögens seiner Tochter der gedachten Witwe abzutreten, und bis nach seinem Absterben eigentümlich zu genießen:

Ein halber Morgen Acker "In der Moder" bef. nach Wald Lorenz Braunsteins Witwe, nach Rhein Christoph Friedrich, verhoffen demnach mittelst diesem Vermögen, dass ihre beiderseitige Kinder von der vorhabenden Heirat nicht weiter verhindert würden, als welches zur Beförderung sie das ehrsame Gericht geziemend gebeten haben wollten.

Resol.:

Es wäre diesen noch der erforderliche Bericht vom Gericht auszustellen und

019

und hätte hierunter jeder Teil die nähere gdst herrschaftl. Resolution zu gewärtigen.

Eodem: Wurde in Peter Fuchsen Schuldsachen folgende Liquidation mit ein- und anderen Gläubigern gepflogen.

Erschien Israel Bähr, produzierte eine Handschrift vom 10. April 1750, Inhalt welcher er 2 Malter Gerste, jeder Malter ad 4 fl nebst 1 firnzel Aufmaß per Malter, präntendiert.

Beklagter Peter Fuchs ist der Handschrift eingeständig, gibt aber vor, dass er dem Joh. Georg Schweitzer desfalls mit 6 fl übernommen hätte, daher möge er sich all dorten erholen, er ließe nicht zu, dass er Kläger desfalls an sein Haus Steigerungs-Quantum angewiesen werden solle.

Kläger Jude Israel Bähr, er hätte die Schuld bei Georg Schweitzer in so weit nicht angenommen, wann er solches dorten bekommen hätte, hätte er solches wohl angenommen, zu seiner Sicherheit aber und dass er in ermangelndem Fall sich an seinen Gläubiger hielte, hätte er die Handschrift jederzeit einbehalten.

Resolutum: Gleichwie Beklagter seiner Schuld eingeständig, in so viel wenigstens die Handschrift besagt, welche er Kläger Dato produziert, gleichwohl man vom Gericht erkennt, dass die Aufmaß über.. sei, welche er Debitor zu geben versprochen, auch für ein Jahr wirklich gegeben, also wurde die Schuld dahin moderiert, dass ihm Kläger die ... zwei Malter Gerste nach dem Versprechen mit 8 fl, sodann statt der über.. Aufmaß nach Abzug des halben Malters Gerste 1 fl 28 xr, in Summa 9 fl 28 xr.

Bezahlt und auf das versteigerte Hau Steigerungs-Quantum angewiesen werden soll.

Dessen Tochter aber Anna Maria wegen zu fordern habenden ..lohn an die schweitzerische Maß an die präntendierte 6 Gulden zu sich angewiesen.

019a

Kläger Jude Israel pretendiert für geholtes Fleisch von anno 1750 her 1 fl 25 xr hingegen pretendiert Beklagte für jährlichen Schabenslohn (?) eine cana fossen Schürze und eine cattune Haube von dritthalb Jahr.

Resolutum: Da weder ein noch anderer hierüber eine Probe und hinlänglichen Beweis zu tun vermag als werden beide Teile hierunter ab- und zur Ruhe verwiesen, wo es sich jedoch ferner erweisen soll, einem jeden sein Recht vorbehalten.

Anna Maria Mehöferin ehemals Mathes Gebhardische Ehefrau attestiert in Gesuch ihrer Stieftochter Dorothea Gebhardin kontra Peter Fuchs pto pretendierend Hausrats, dass Peter Fuchs nachdem Mathes Gebhard gestorben, zu sich gezogen hätte:

Eine Bettlade, ein Deckbett, 2 Kissen, eine Kiste, eine Wiege, ein Kropfen, eine Pfanne, eine Schmelzpfanne und einen eisernen Löffel, 6 zinnerne Suppenlöffel, 2 Wasserzuber, ein Schränkchen, so sie ihm fünf zahlt mit 20 xr.

Peter Fuchs bestätigt: Die Bettlade, das Oberbett, eine tannene Kiste, eine Pfanne, eine Schmelzpfanne, einen eisernen Löffel hätte er bekommen, das könnte er nicht in Abrede sagen, wenn auch eines und anderes von seiner Tochter attestiert, wegen dem weiteren aber und, dass er 20 xr für das Schränkchen bekommen haben sollte, könnte er keine Rede und Antwort geben.

Resol.: Gleichwie Beklagten darin vermutlich bewilligt, dass oben genannte Sachen unter seine Verwahrung gebracht wurden, also hat man vom Gericht solche nach ein und andere Erwägung angeschlagen auf 6 fl 10 xr, welche demnach dem Mathes Gerhards Kindern auf des Peter Fuchs Haus-Steigerungsquantum anzuweisen wären.

Anna Maria Fuchsin pretendiert an ihn Vater Peter Fuchs wegen ihm vorgestreckten Lohn 9 fl 40 xr. Diese 9 fl 40 xr sind am 21 Febr. bezahlt worden.

020

Der Vater Peter Fuchs gesteht auch ein, dass ihm seine Tochter solches Geld nach und nach vorgestreckt habe.

Wäre diesem nach die erforderliche Anweisung gleich anderen Gläubigern auszufertigen.

Jude Simon Mäntele und Simon Isaak als Vormünder von Nathan Jonas nachgelassenem Pupill produzieren eine Handschrift vom 24. Juni 1750 besagt, dass sie an Peter Fuchs präsentieren 3 Malter Korn und 1 Malter Gerste nebst den bisherigen Interessen, wovon jedoch in der Handschrift nicht steht.

Peter Fuchs er konnte seine ausgestellte Handschrift nicht in Abrede stellen, gleich wohl erinnerte er hierbei, dass er die Frucht nicht, sondern an Geld 5 Gulden in anno 1741 empfangen hätte, müsste demnach geschehen lassen, was vom Gericht hierin gesprochen würde.

Klägern sie wüssten von keinem Geld, sie hielten sich an die ausgestellte Handschrift, und überließen demnach das Taxieren der Frucht und der Interessen ebenfalls dem Gericht.

Diesem nach wurde das Malter Korn per Malter zu 2 fl 40 xr und die Gerste das Malter zu 2 fl angeschlagen und solches nach dieser Forderung auf 10 fl moderiert.

Ferner produzierte Schutzjude von Oppenheim Simon Mentele eine Handschrift vom 24. Juni 1750 in welcher an Peter Fuchs pretendiert werden 3 Malter Korn und 1 Malter Spelz, so auf Herbst 1750 und 1751 zahlbar gewesen.

Peter Fuchs wendete gegen diese Forderung ebenso wenig als gegen oben genannte ein und es wurde die Schuldforderung, wo man das Malter Spelz zu 1 fl angeschlagen, in Summa ad 9 fl vom Gericht moderiert.

020a

In Sachen Johann Adam Fuchs gegen Peter Fuchs ist unter dato die Berechnung hier gemacht, dass kompensazione pravia er Johannes Adam Fuchs an Peter Fuchs sowohl ratione produzierter Handschrift als sonstige Forderungen halber noch heraus zu empfangen habe 1 fl 4 xr

Der Sohn Johannes Fuchs präsentiert an seinen Vater wegen einem Rind sein ausgelegtes Geld auf 4 fl.

Der Vater Peter Fuchs gesteht ein solches von ihm empfangen zu haben.

Dienheim den 16. Febr. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Friederich und Platz.

Wurde wegen dem (der Sache) unterm 18. Jan. abhin von ihm Johannes Köpp versteigerten und von Herrn Martin Theis für 180 Gulden ersteigerten Weingarten folgende Anweisung im Beisein von Johannes Köpp vom Gericht gemacht:

1. Ist Johannes Köpp dem Oppenheimer Hospital schuldig an Kapital = 75 fl,

sodann an Interessen = 4 fl 55 xr,

sodann wurde an Herrn Theis auf zweimaliges Anweisen = 7 dl 12 xr,

ferner hat Herr Theis laut übergebenem Konto zu fordern = 3 fl 57 xr,

item ist Johannes Köpp an die geistliche Massam an Kapital schuldig = 15 fl 57 xr,

item ist Johannes Köpp an Sylvester Maaß zu Oppenheim laut abgehaltene etliche mal gerichtlicher Protokolle einschließlich der hierunter gehaltenen gerichtlichen Kosten schuldig = 20 fl 43 xr, in Summe = 127 fl 44 xr.

021

Wurde demnach diese vorgenannten Posten ihm Herrn Teiß teils soluto und teils zu bezahlen angewiesen, welche er auch alle übernommen, restiert demnach an dem Steigerungsquantum von 180 fl nach Abzug der 127 fl 44 xr = 52 fl 16 xr, welche er Herr Theiß auch dato bei Gericht bar deponiert und respektive damit das völlige Steigungsquantum contemniert, wäre demnach ihm Johannes Köpp über solche fünfzig zwei (52) fl zehn sechs (16) xr vom Gericht zu benachrichtigen und wurde dieses Protokoll sowohl vom Steiger Martin Theiß als vom Versteigerer Johannes Köpp zur Bestätigung eigenhändig unterschrieben, Actum ut supra.

Unterschriften von Köpp und Theiß.

Eodem wurde auf obiges Depositum dem Philipp Astheimerische Pupillen Vormund Philipp Kurtz bezahlt = 19 fl 58 xr,

sodann wurde ihm Johannes Köpp auf dessen Begehren ausgehändigt = 2 fl,

ferner wurde dem Barbier Neumann bezahlt = 7 fl 20 xr,

den 28. Febr. 1757 wurde weiter bezahlt der Lorenz Braunsteins Witwe = 15 fl 39 xr,

der Sybille Berges = 3 fl,

desgleichen wurden für Gerichtsgebühren abgezogen = 45 xr = Summe 48 fl 42 xr,

welcher nach nach Abzug 10 xr sich noch übrig befunden 3 Gulden und 24 Kreuzer, so dato der Köppischen Ehefrau bar zugestellt wurden. Wessen Ends sie per necepisse loco (?) sich hier eigenhändig unterschrieben hat, Dienheim den 28. Febr. 1757, gez.: Anna NN Köpp.

021a

Und wurde dato dem Johann Köpp alle vorher quittierten Scheine im Original zu seiner etwa nötigen Legitimation vom Gericht ausgehändigt. Zu wahrer Urkund hat er diese Abrechnung eigenhändig unterschrieben, Dienheim den 16. Febr. 1757, gez.: Johannes Köpp.

Eodem post prandium.

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffe Friederich und Vorsteher Philipp Kurtz. Da man vor kurzem wegen dem vom hochlöblichen OA zu einem beständigen herrschaftlichen Bürgermeister schon verpflichteten Andreas Friederich im Beisein Ober-, Unterfauth, allen Schöffen und Vorstehern zwar dahin getrachtet, um mit demselben einen leidlichen Akkord, seiner jährlichen Belohnung betreffend, zu treffen, sich derselbe auch dahin vernehmen lassen, dass er jährlich das herrschaftliche Bürgermeisteramt gegen Empfang von 18 Gulden, sodann Belohnung der Gänge wie bisher geschehen, nicht weniger den Genuss der, zu diesem Amt altem Herkommen gemäß, so genannten Bürgermeisterwiese, man auch nicht geschehen, wie man mit weiteren Aufenthalt der Gemeinde etwas profitieren könne, so wurde ihm dato alles nach seinem eigenen Begehren von der Gemeinde, jedoch mit der Bedingung zugesagt, dass er solange jährlich nach Proportion mit 18 Gulden belohnt werde, auch die Gänge bezahlt bekomme, und die Wiese gewöhnlicher maßen genießen soll, als etwa hierunter

022

hochlöbliches Oberamt nicht etwas anderes verordnet, und etwa eine geringere Besoldung reguliert werden wird.

Dienheim den 28. Febr. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Friederich und Platz.

Henrich Gesinn beklagt sich, dass seine Magd Anna Margaretha Lucas ohne Ursache ihren Dienst verlassen hätte und bat das Gericht um Hilfe, damit sie ihren Dienst wieder antritt.

Sie sei nicht wegen Arbeit und Essen aus dem Dienst gegangen, sondern könnte das Fluchen, Schwören, Zanken unter den Eheleuten nicht mehr ertragen.

Entscheidung: Wenn sie den Dienst nicht wieder antreten will, so muss sie den empfangenen Mietpfennig ad 40 xr zurückbezahlen, die Gerichtskosten zu 45 xr. übernehmen und den Ort verlassen.

Anmerkung: Wozu sich die Magd entschieden hatte wurde nicht aufgeschrieben.

022a und 023

Eodem, Streit zwischen Johannes Scharnig und Philipp Gerbers Witwe wegen gelieferten bzw. gestohlenem Stroh.

023a

Klagsache Sybille Berges gegen Johannes Köpp.

Eodem post prandium: Agatha die Ehefrau des Juden Israel beklagt den Adam Fuchs, der wahrheitswidrig behaupten würde, sie hätte ihm einen Krug Öl in der Ölmühle zu Oppenheim entwendet. Sie fordert gebührende Satisfaktion.

Beklagter: Eigentlich hätte er sie nicht beschuldigt, der Ölschläger und noch ein Tagelöhner, der bei der Ölmühle wohnt, und solche in Aussicht hat (beobachten kann), hätte ihm gesagt, den Diebstahl könnte die Jüdin getan haben.

024

Hierauf wurde der Ölschläger Henrich Kniggenberg von Oppenheim vernommen, ob er dem Adam Fuchs gesagt, er solle den Krug von der Jüdin fordern und respektive nachfragen, ob sie solchen hätte, sie wäre die letzte in der Mühle gewesen, worauf derselbe geantwortet, dass er ihm zwar gesagt, bei der Jüdin nachzufragen, keineswegs aber hätte er gesagt, solches an sie zu suchen. Vielweniger könnte er sagen, dass sie solchen genommen hätte. Weil die Leute selbst in der Mühle gewesen, hätte er nicht nötig gehabt, auf ihre Sachen acht zu geben.

Resol.: Gleichwie, Beklagter hat der Jüdin zu viel getan, dass er sie beschuldigt als hätte sie seinen Krug genommen, und vielmehr behutsam hätte sollen sich erkundigen, also wir demselben aufgegeben, sich fernerhin unter nachgesetzter Strafe dieses Angebens zu enthalten im mittelst aber die hierunter verursachte Gerichtsgebühr mit 45 xr wie auch dem Öhlschläger seiner Bemühung halber zu bezahlen.

Occasione dieses wurde ihm Joh. Adam Fuchs aufgegeben, bei nächst tunlicher Session einen Schornstein in sein Haus erforderlicher Dingen herstellen zu lassen, widrigenfalls man auf seine Kosten vom Gericht das nötige herstellen lassen wird. Anbei wurde demselben ausdrücklich verboten unter 5 Gulden herrschaftlicher Strafe keine Istelen (?) an einen gefährlichen Ort werfen zu lassen.

024a

Dienheim den 7. März 1757 (Fortsetzung von Seiten 022 und 023, Stroh)

Pres.: Oberfauth Fräauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz und Friederich.

In Verfolgung des unterm 28. elapse in Betreff des Johannes Scharnig @ Gerbers Wittib geführte Klage, gemäß abgefasster Resolution, wurde das als ein Zeuge angeführte Mädchen vorgeladen, welches wir folgt vernommen wurde:

Frage: Wie sie heiße und woher sie sei, wie alt, welche Religion und bei wem sie sich aufhalte?

Antwort: Barbara Stengel von Lörzweiler gebürtig, 18 Jahre alt, katholischer Religion, dermalen bei Valentin Siebentritt.

Frage: Ob sie nicht bei Gerbers Witwe sich eine Zeitlang aufgehalten? Und von welcher Zeit an sie da gewesen und wann sie von ihr abgegangen, auch warum?

Antwort: Ja sie sei eine Zeitlang bei Gerbers Wittib gewesen.

Sie sei 14 Tage nach Johannes dem Täufer zu ihr gekommen und 14 Tage vor Weihnachten von ihr gegangen, weil sie bei Johannes Scharnig zu ... bekommen hätte.

Frage: Ob sie etwa Streit oder Widerwärtigkeiten mit der Gerbers Wittib gehabt hätte?

Antwort: Nein.

Frage: Ob sie nicht gesehen, dass Gerbers Wittib Stroh aus Johannes Scharnigs Scheune geholt und wer ihr solches allenfalls gegeben?

Antwort: Sie hätte jedesmal, wenn der kleine Bub Johann Jacob

025

Stroh geholt, 2 auch 3 Bosen Stelzen und sonstiges Futter Stroh bekommen.

Frage: Wie oft solches geschehen?

Antwort: Wie oft solches geschehen könnte sie eigentlich nicht sagen.

Frage: Ob niemand sonst gesehen, dass die Gerbers Wittib dergleichen Stroh bekommen?

Antwort: Henrich Rippel hätte einmal auch Stroh von dem kleinen Buben begehrt, welcher es aber ihm nicht geben wollte. Daher er dem Buben gedroht, wenn er ihm keines geben würde, wollte er ihn verraten, dass er der Gerberin als (immer) Stroh geben täte. Darauf hätte der Bub ihm auch 2 Bosen gegeben, also wüsste derselbe auch, dass solches geschehen.

Resolution: Bei so bekannten Umständen wäre der Henrich Rippel auch noch zu vernehmen, um dessen Abwesenheit halber aber bis auf nächsten Gerichtstag die Sache aufzuhellen, als bis wohin Johannes Scharnig nebst Beklagten und gedachter Rippel zu zitieren wären.

Dienheim den 7. März 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Platz und Friederich.

Erbauseinandersetzung Anna-Maria Köpp, Tochter des verstorbenen Franz Köpp mit ihrem Bruder Johannes Köpp.

025a

Wie vor.

026

Dienheim den 14. März 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Platz und Friederich.

Auf oberamtlichen Befehl vom 6. März a. c. soll Metzgermeister Johann Jacob Jahn in Dienheim als Bürger aufgenommen werden.

Eodem, Allmendangelegenheit zwischen Georg Zorn, Franz Hartung und Peter Escher.

026a

Dienheim den 15. März 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Platz und Friederich, sowie Gemeindevorsteher Philipp Kurtz und Conrad Pfeiffer.

Wurde mit gewesenem gemeinen Bürgermeister Jost Henrich Krafft Junior in Betreff seiner vom 1. Febr. 1755 bis dahin 1756 zu machenden Rechnung einstweilen bis dahin solche von einem hochlöblichen OA förmlich abgehört (geprüft), wird folgende Rechnung gepflogen:

Nach dem dato gemachten Entwurf, wie dormalen seine zu stellende Rechnung wirklich eingerichtet, bleibt derselbe der Gemeinde Salvis Salvardis zu passiv Rezess verhaftet mit 1.168 fl 57 xr 5 d.

Darauf liquidiert derselbe folgender maßen:

1. hat derselbe laut seinem von folgendem Bürgermeister Ludwig Raab unterschriebenen Handbüchlein empfangen in 2 Posten = 166 fl 13 xr. Dann folgt eine Auflistung mit weiterem Geld.

027, 027a und 028

In gleicher Weise (wie vor) wurde mit den Bürgermeistern Conrad Repp und Ludwig Raab abgerechnet.

028a

Dienheim den 17. März 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Mayer und Friederich.

In Klagsachen Johannes Scharnig @ Gerbers Witwe wurde Henrich Rippel vorgeladen, der nach gegebener Handtreue an Eides statt folgendes aussagte:

Frage: Wie alt und was Religion?

Antwort: 45 Jahre, reformierter Religion.

Frage: Ob er nicht in diesem Winter etwas Stroh von des Johannes Scharnigs kleinen Buben Johann Jacob bekommen?

Antwort: Er hätte einen Arm voll Kornstroh von ihm bekommen, damit er ihn nicht verraten sollte, dass er Stroh hinweg geben täte.

Frage: Ob er gesehen, dass gedachter Bub Stroh hinweg gegeben hätte?

Antwort: Er hätte Peter Eschers Ehefrau mit 2 Bosen Kornstroh gesehen aus der Gerbers Witwe Garten kommen, und da er soeben des Johannes Scharnigs Bub in der Scheune gesehen, hätte er demselben mit dem Finger gedroht, indem er soeben, um Wasser zu holen, dort vorbei gegangen, worauf der Bub zu ihm kommen, sofort ihn gebeten, davon seinem Vater nichts zu sagen, er wollte ihm auch einen Bosen Stroh bringen, er hätte ihm aber zur Antwort gegeben, er verlange kein Stroh, er sollte die Händel bleiben lassen, der Bub aber hätte dennoch 1 Bosen Stroh ihm in sein Haus getragen.

029

Frage: Ob er nicht den Vater Johannes Scharnig darüber gewarnt und das Stroh angenommen hätte?

Antwort: Er hätte den Vater weiter nicht gewarnt, und das Stroh, weil ihm solches gegeben wurde, behalten.

Frage: Ob er nicht dem Bub gedroht, wenn er ihm nicht gleich Stroh gebe, wollte er ihn verraten.

Antwort: Nein, das hätte er nicht getan.

Frage: Ob er nicht gesehen, dass die Gerbersche Witwe auch von dem Buben Stroh bekommen oder Stroh aus der Scheune in ihr Haus getragen hätte?

Antwort: Nein, das hätte er nicht gesehen, wüsste auch davon gar nichts.

Dienheim den 21. März 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Platz und Friederich.

Auf das unter dem 17. dieses abgehaltene Protokoll in Betreff des Johannes Scharnig geführten Klage wurde Peter Eschers Ehefrau wie folgt vernommen:

Frage: Ob sie diesen Winter oder seit Herbst nicht Stroh von Johannes Scharnigs Bub bekommen?

Antwort: Nein, sie hätte von Joh. Scharnigs Buben keines bekommen, 2 Bosen Kornstroh von dem Mädchen, so bei der Gerbers Witwe

029a

damals sich aufgehalten, bekommen, wofür sie ihr ein Batzen bezahlt hätte.

Frage: Wie sie dazu gekommen, dass sie von solchem Mädchen Stroh kaufte, welches doch bekanntlich keines selbst hätte?

Antwort: Selbiges sei in ihr Haus gekommen und gesagt, es habe des Joh. Scharnigs Buben helfen Dreschen und 2 Bosen Stroh für seine Bemühung bekommen, fort solches ihr zu kaufen angeboten, darauf hätte sie ihr solches abgekauft und solches selbst geholt.

Frage: Wo sie solches geholt und wer dabei gewesen?

Antwort: Bei des Joh. Scharnigs Scheune, es wäre auch Joh. Scharnigs Buben wenigstens der ältere, so eben am Scheunentor gestanden, als sie solche hinweg getragen.

Frage: Ob ihr nicht bekannt, dass Joh. Scharnigs Buben etwa sonst jemand Stroh gegeben?

Hierauf wurden Joh. Scharnigs Kinder vernommen, ob das Mädchen, so bei Gerbers Witwe gewesen, ihnen hätte helfen Dreschen, und was sie demselben allenfalls für seine Bemühung gegeben?

Der kleine Sohn Joh. Jacob, sie habe nur einmal für Staff (Essen?) von morgens bis an den Tag helfen Dreschen, wo sein Vater selbst mit dabei gewesen wäre.

030

Frage: Ob dem Mädchen für ihre Bemühung wäre was gegeben worden?

Antwort: Nein

Frage: Ob er ihr kein Stroh gegeben?

Antwort: Nein.

Frage: Ob er des Peter Eschers Frau einmal Stroh gegeben hätte?

Antwort: Ja, er hätte ihr 2 Bosen Stroh gegeben.

Frage: Warum er das getan?

Antwort: Sie wäre zu ihm in das Haus von Gerbers Witwe gekommen und hätte ihm gesagt, er möchte ihr 2 Bosen Stroh verkaufen. Sie wollte ihm einen Weißpfennig dafür geben und hätte ihm auch gleich einen Weißpfennig bezahlt. Worauf sie das Stroh in der Scheune selbst genommen. Jedoch hätte er solches vom Stock heruntergeworfen.

Frage: Wem sonst er noch mehr Stroh verkauft oder gegeben habe?

Antwort: Den Henrich Rippel hätte er auch 1 Bosen Kornstroh gegeben.

Frage: Warum er das getan?

Antwort: Er hätte gesagt, er sollte ihm auch 1 Bosen Stroh geben, sonst wollte er ihn verraten.

Frage: Ob er ihm nicht im Vorbeigehen von Ferne gedroht?

Antwort: Er hätte in seiner Haustür gestanden und ihm gesagt, er solle ihm auch 1 Bosen bringen, sonst wollte er ihn verraten, worauf er ihm auch 1 Bosen Stroh in sein Haus getragen.

030a

Frage: Ob er ihn nicht zuvor gebeten, ihn nicht bei seinem Vater zu verraten?

Antwort: Er hätte ihm gewunken, er solle zu ihm kommen, als er dann zu ihm kommen, hätte er ihm solches gesagt, wie er vorhin ausgeredet.

Der größeren Sohn wurde vernommen, ob nicht das Mädchen, so bei der Gerbers Witwe gewesen, ihm zu Zeiten hätte helfen Dreschen?

Antwort: Wann sie Futter für das Pferd hätten gedroschen, hätte solches dann und wann helfen Dreschen, mit dem Vorwand sie wollte Dreschen lernen.

Frage: Wie oft solches wohl geschehen?

Antwort: Das wüsste er nicht, dann und wann, wie sich es für sie geschickt hätte, auch einmal hätte sie im Beisein seines Vaters von morgens vor Tag bis an den Tag geholfen.

Frage: Was sie für ihre Mühe bekommen?

Antwort: Sie hätte nichts begehrt und auch nichts bekommen.

Frage: Ob er nicht wüsste, dass sein jüngerer Bruder zu Zeiten ein oder anderes Stroh gegeben hätte?

Antwort: Nein, davon sei ihm nichts bekannt.

Hierauf die Gerbers Witwe vernommen, ob sie nicht gesehen, dass ihre Tochter von des Johannes Scharnigs jüngstem Bub Stroh abgekauft?

031

Antwort: Nein, das hätte sie nicht gesehen.

Frage: Ob nicht derselbe von ihrer Tochter in ihrem Haus 1 Weißpfennig für Stroh bekommen?

Antwort: Nein.

Frage: Ob das Mädchen, so bei ihr gewesen, ihrer Tochter nicht Stroh abgekauft?

Antwort: Davon wisse sie nichts.

Frage: Ob das Mädchen kein Stroh in ihr Hus gebracht?

Antwort: Solches hätte 2 Bosen Spelzstroh zu ihr gebracht, so sie vorgegeben, für Belohnung von des Scharnigs Leuten bekommen zu haben, solches hätte sie auch angenommen.

Nachdem man nun bisher auf allerhand Art den Grund der Sache nachgeforscht, darauf aber nicht mit Gewissheit kommen können, und man beide Parteien abermals vernommen, ob sie sich nicht miteinander vereinigen könnten, sofort denen selben bekannt gemacht, dass es endlich auf einem körperlichen Eid ankommen würde. So erklärte sich endlich Beklagte, dass sie dieser Weitläufigkeiten entübrigt zu werden, lieber dem Kläger ein halb hundert Stroh bezahlen wollte, wenn er solches mit gutem Gewissen an sie fordern täte, und da nun auch Johannes Scharnig solches auf sein Gewissen anzunehmen sich erklärt, wurde das halb hundert Stroh pro 4 fl angeschlagen, welches sie Gerbers Witwe ihm Scharnig sobald tunlich zuzustellen hätte. Soviel aber die bisher

031a

veranlagten Kosten anbetrifft, hätte Beklagte 1 fl, Henrich Rippel und Peter Eschers Ehefrau jeder zu künftiger Warnung 30 xr zu bezahlen, und werden dieselben hiermit unter nachgesetzter herrschaftlichen Strafe verwarnt in dergleichen Fälle ihre Nachbarn zu warnen.

Dienheim den 28. März 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Platz und Friederich.

Produzierte Schlossoermeister Christophel Mathes von Oppenheim eine schriftliche Vollmacht von David Latting, Fuhrmann von Neustadt, mit dem geziemenden Gesuch, dass man vom Gericht den Thomas Heußlerling, der beim Kronenwirt Jacob Müller im Dienst steht, zu seiner Beobachtung eidlich befragt, wegen dem Henrich Platz seinem beschädigten pferd.

032

Wie vor.

032a

Dienheim den 19. April 1757

Pres.: Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer, Platz und Friederich.

Erschien Gemeindebäcker Georg Conrad Astheimer nebst Margaretha Jahn, Tochter des verstorbenen lutherischen Schöffen Joh. Michael Jahn, er reformiert, sie lutherisch und erklärten, dass sie sich ehelich verlobt und folgende Dinge abgesprochen hätten: Es folgt ein Ehevertrag, unterschrieben haben Astheimer, +++ Beizeichen der Braut, bestätigt vom Gerichtsschreiber Becker und Elisabetha Braunstein als Mutter.

033

Dienheim den 23. April 1757

Pres.: Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer, Platz und Friederich.

Erschien der Beisasse und Witwer, auch ehemaliger Kuhhirt Joh. Wolf Roeder nebst Margaretha Hainstain, Witwe des abgelebten Beisassen Johannes Hainstain, er lutherisch, sie katholisch und erklärten sie hätten sich ehelich verlobt.

Es folgt ein Ehevertrag, unterschrieben haben +++ Beizeichen des Bräutigams und der Braut, bestätigt von Gerichtsschreiber Becker und Schöffe Henrich Platz.

033a

Dienheim den 23. April 1757

Pres.: Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Jacob Friederich und Henrich Platz.

Erbregelung des Heinrich Hester im Krankenbett bei gutem Verstand usw....

034

Die Kinder des Hester verlosen untereinander, wer welche Grundstücke bekommt. Der Hausplatz mit Garten liegt in der Ochsen-gasse, bef. (in Richtung) Wald: Joh. Peter Schnell, Rhein: Philipp Gerbers Witwe, Mainz: Nicolaus Rummel, Worms: die Ochsen-gasse. Den Hausplatz mit Garten erhält Susanne für 30 fl, der Vater hat Einsitz, solange er noch lebt.

034a

Dienheim den 23. Mai 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer und Henrich Platz sowie die Vorsteher Philipp Kurtz und Conrad Pfeiffer.

Die Ratifizierung zur Versteigerung des Gemeindebackhauses ist aus Alzey eingetroffen und wird bekannt gegeben.

Dienheim den 7. Juni 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Mayer und Friederich.

Der Maurergeselle Johannes Deichner hat angezeigt, dass er sich mit Susanna Hester ehelich verlobt hätte.

Susanne Hester wurde vorgeladen und befragt ob die Angaben des Deichner richtig wären. Sie bestätigt es und trägt vor, dass sie "in der Religion, wo sie wäre" heiraten wolle, während der Bräutigam aussagt, seine Braut hätte ihm versprochen seine Konfession anzunehmen.

035, 035a

Resolutum: Ein Weiterleiten das Heiratsantrags an das OA sei bei diesen Umständen nicht möglich.

Eodem.

Dienheim den 23. Mai 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Mayer, Friederich und Platz sowie die Vorsteher Kurtz und Pfeiffer.

Abrechnung Bürgermeister Ludwig Raab.

036 bis 036a Mitte

Dienheim den 20. Juni 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Platz und Friederich.

Joh. Georg Zorn beschwert sich, dass Jacob Müller sein Nachtweidenteil abgemäht hätte. Es folgt die übliche Prozedur.

036a bis 037a Mitte

Eodem, Philipp Henrich Steinfurth zeigt den Gemeindegenschmied an wegen Arbeitsverweigerung und Beleidigung: Als sein Sohn letzten Samstag mit seinem Pferd gekommen sei, um es Heften zu lassen (gelockertes Hufeisen befestigen) habe der Schmied die Arbeit verweigert mit den Worten: "Dort wo er die großen Arbeiten machen ließe, soll er auch die kleinen verfertigen lassen". Dabei hätte der Schmied ihn auch beleidigt.

Der Schmied Philipp Hartung sagt aus, zuerst habe ihn Steinfurth beleidigt, er sei kein Schmied, sondern ein Gärtner.

Eine Beleidigung wurde nicht anerkannt, aber wegen Arbeitsverweigerung wurde der Schmied mit 2 fl bestraft.

037a

Eodem, Jude Israel Bähr klagt gegen Johannes Raabs Stiefsohn Joh. Jacob Friederich.

Friedrich habe für ihn am 5. April 6 Sack Mehl in der Rheinmühle gegen der Oppenheimer Weide geholt. Dabei hätte er 1 Sack Mehl verloren und diesen will Friederich nicht ersetzen.

038

Friederich sagt aus, er habe die 6 Säcke beim Müller übernommen und bis an das Oppenheimer Fischertor gefahren. Dort sei Jude Israel zu ihm gekommen und ab da hätte er auf das Mehl nicht mehr geachtet.

Der Jude entgegnet, als er beim Fuhrwerk war, sei kein Sack abhanden gekommen, der Sack Mehl müsste schon vorher abhanden gekommen sein.

Es folgt die übliche Befragung: Ob er Jude die Säcke gezählt hätte, als er zu der Fuhre gekommen sei?

Antwort: Er habe die Säcke nicht gezählt.

Resolutum: Weil Kläger insoweit fahrlässig gewesen, dass er nicht nachgesehen, als er zu der Fuhre gekommen, ob alles aufgeladen wurde, was ihm zukomme, er Fuhrmann aber auch fahrlässig gewesen, dass er keine Gedanken dahin gehabt, damit ihm von der übernommenen Ware

038a

nichts entkomme, auch vielmehr zu vermuten, dass im Beisein des Klägers der Sack Mehl verloren gegangen, als wird, bei dieser beiderseitigen Fahrlässigkeit, vom Gericht erkannt, dass

jeder Teil die Hälfte Verlust zu leiden, mithin er Beklagter dem Juden für die Hälfte 2 fl 20 xr bezahlen und auch die Gerichtsgebühr mit 45 xr bezahlen soll.

Eodem, Klagsache Balthasar Mayloch gegen Henrich Gesinn.

039

Eodem post prandium.

Durch Tod des Christoph Trebur wurde eine Vorsteherstelle frei. OA hat unterm 10. dieses befohlen 3 besttaugliche Subjekte (Kandidaten) vorzuschlagen: Georg Henrich Friederich (lutherisch), Ludwig Raab (lutherisch) und Caspar Vollhardt (reform.).

Und da auch Schöffe Lorenz Braunstein gestorben ist, hat man für dieses Amt die Katholiken Conrad Pfeiffer und Jacob Gesinn sowie den Reformierten Jost Krafft Junior vorgeschlagen.

039a bis 040a Mitte

Dienheim den 30. Juni 1757

Pres.: Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer, Platz und Friederich.

Nach Versammlung der ganzen Gemeinde wurden von den vorgeschlagenen Kandidaten welche gestrichen und durch andere Personen ersetzt:

1. Katholischerseits = Johann Jacob Gesinn, Peter Weber und Friedrich Kirchmayer.
2. Reformierterseits = Jost Krafft Senior, Jost Krafft Junior und Conrad Repp.
3. Lutherischerseits = Johannes Gilbeth, Caspar Vollhardt und Andreas Friederich.

Die neue List wurde an das OA geschickt.

040a, 041

Dienheim den 5. Juli 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer, Friederich, Platz und Pfeiffer.

Schöffe Henrich Platz zeigt die Geistische Witwe an, sie hätte mit ihrer Aussage: "sie frage nicht nach Unterfauth und Schöffen, sie hätte einen an der Hand, der wäre ihr genug" das Gericht beleidigt.

Ihr wurde zur Satisfaktion des Gerichts aufgegeben, innerhalb von 8 Tagen eine Bescheinigung vom OA vorzulegen, dass sie hier bleiben darf, widrigenfalls muss sie den Ort räumen.

041a bis 042

Eodem, Erbschaftssache zwischen Valentin Boos, Schneidermeister und Bürger von Oppenheim und seinem Schwager Wilhelm Schick von Dienheim.

042 unten.

Eodem, erschien Friederich Rammingers Ehefrau Anna Margaretha anzeigend, dass ihrer Tochter Maria Barbara von Philipp Peters Ehefrau ein schwarzer Rock und gestreiftes Mützchen auf dem Totenbett zugesagt worden wäre, solches wie auch ein rot

042a

türkisch Halstuch nebst 2 Zieghauben hätte ihr Mädchen auch bekommen. Es wäre ihr aber ein Hanauer zeuchener Rock (Rock aus Hanauer Zeug?) und schwarzes Kostüm zum Mützchen und Schürze auf solch Testament von gedachter freyischen Ehefrau vermacht worden. Dazu hat das

Kind bisher nicht gelangen können, daher wollte sie gebeten haben ihrem Kind hierzu rechtlich zu verhelfen.

Joh. Georg Zorn, als des nun verstorbenen Philipp Peter Frey Tochtermann, wurde vorgeladen, gibt vor, dass soviel das Vermächtnis anbetrifft, solche nicht vorenthalten worden wäre, wenn das Mädchen nicht andere Sachen an sich gezogen, was ihr nicht gebührt, sie hätte die vorgenannte Kleidung bekommen, in dem sie hätte vorgegeben, sie de funda hätte solches verwendet, und wäre sie der Meinung gewesen, solches würde sich auch also in dem erwähnten Testament befinden.

Weil aber nachgehend sich es anders befunden, so hätte sie die erwähnten Kleider in debite erhalten, also möge dieses bonifiziert werden, was demnächst das weitere anbetreffe wäre er bereit uxorio noie dem Mädchen zuzustellen.

Hierrüber wurde das Mädchen vernommen, welche dann aussagt, sie freyische Ehefrau hätte ihr gesagt, dass sie obige Kleidung haben sollte, nachdem nun die Frau gestorben, hätte sie solches ihrer Mutter gesagt, ihre Mutter sei so weiter zu ihm Philipp Peter Frey gegangen, und habe ihm auch solches gesagt, worauf er ihr die erhaltene Kleidung gegeben.

Klägerin ebenfalls vernommen und gesteht ein, dass sie ihm Philipp Peter Frey hinterbrachte, dass seine Frau selig ihrer Tochter die erhaltene Kleidung vermacht hätte, und hätte er solche

043

darauf auch extradiert (herausgegeben).

Resolutum: Gleichwie den vorgekommenen Umständen nach nicht mehr als billig, dass die in debite erhaltene Kleidung an dem Vermächtnis bonifiziert worden, in dem der Philipp Peter Frey solche nicht animo domandi heraus gegeben vielweniger solche vermacht worden, also wurde vom Gericht diese Sache dahin erkannt, dass er Peter Zorn uxorio noie der Rammingerschen Tochter zur Komplettierung des Vermächtnisses noch 2 fl heraus bezahlen soll. Anbei (Zorn) die Gerichtsgebühr mit 45 xr zu verstaten (bezahlen) habe, wohingegen sie Klägerin, filia noie wegen, dem weiteren Gesuch ab- und zurückweisen wird, actum ut supra.

Eodem, in Klagsachen Schöffe Jacob Friederich als Lamarisch Pupillen Vormund gegen Johann Gesinn in pto Weingartenarbeiten.

Eodem.

Pres.: Gesamtes Gericht sowie Vorsteher Peter Weber und Andreas Friederich.

Wurde mit Valentin Rupp aus Dahlheim folgender Akkord getroffen:

Es übernimmt Rupp den Graben an der Unterstraße, oben 5 Schuh und unten 3 Schuh breit, 3 Stich tief auszuheben und den gesamten Grund in den Weg

043a

zu werfen, und verspricht man ihm aus Gemeindemittel per Ruthe zu bezahlen 12 (wurde weiter unten auf 11 korrigiert) xr.

Sodann übernimmt Rupp auch den Hammwegs-Graben zu machen oben 6 Schuh und unten 4 Schuh breit und 3 Stich tief, wovon ihm ebenfalls per Ruthe 11 xr bezahlt zu werden versprochen wird.

Zu meherer vorstehendes Halten hat gedachter Rupp sich eigenhändig unterschrieben, actum ut supra.

Rupps Unterschrift ist seinem Namen nicht ähnlich, deshalb hat Gerichtsschreiber Becker sie als "eigenhändige Beischrift" bestätigt.

Da der Braunsteinische Stiefsohn Georg Ludwig Jahn explegato geerbt 263 fl 20 xr so hat er an Landfundi-Gebühr zu entrichten 6 fl 35 xr.

Desgleichen haben die 4 Jahnische Kinder und Braunsteinischen Stiefkinder von 108 fl 40 xr als ihnen vermachter Erbschaft an Landfundi-Gebühr insgesamt zu entrichten 2 fl 48 xr. So zu einem hochlöblichen OA zu berichten.

044

Dienheim den 6. Juli 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer und Platz.

Vormundschaftssache: Johannes Krummenstein - Rummelische Vormundschaft.

044a

Dienheim den 22. Juli 1757

Pres.: Unterfauth, Schöffen und Gemeindevorsteher.

Wurde mit Maurermeister Johann Köpp von hier ein Akkord getroffen, eine gewölbte Brücke über den Hammgraben zu machen pro 5 fl 30 xr.

Nota 12 Schuh lang, 2 Schuh in den Boden dick, das Gewölbe 1 1/2 Schuh dick, weit 3 Schuh gesamt, Und muss es authentisch nach einem Augenschein gemacht werden (wie eine bereits an anderer Stelle vorhandenen Brücke). Actum ut supra.

Dienheim den 23. Aug. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Gemeindevorsteher Pfeiffer.

Gemäß oberamtlichem Befehl soll der Johannes Deichner das gewöhnliche Einzugsgeld entrichten.

045

Dienheim den 29. August 1757

Pres.: Unterfauth Limbach, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Philipp Hummel klagt gegen Kronenwirt Jacob Müller wegen unbezahlter Weinlieferung.

045a bis 047a

Es folgt auf mehreren Seiten eine systematische Befragung der beiden Kontrahenten.

Resolutum: Gleichwie aus dem Vorgang erhellt, dass er Kläger Philipp Hummel einesteils den Beklagten laut in der Akte befindlichen Original-Zetteln mit Unwahrheit berichtet, auch anderenteils nach des Hummels eigenem Eingeständnis keinen Oppenheimer Zoll gelöst, sohin er bedacht gewesen ihn Jacob Müller auf eine und andere Art zu hintergehen, solcher Umstand aber dem Gericht zu entscheiden zu bedenklich sei, als wäre dieses Protokoll zu extrahieren, und der Extrakt nebst den Beilagen und Bericht einem hochlöblichen OA zuzuschicken, damit von hochdemselben hierunter das Weitere verfügt werden könne.

Dienheim den 5. Sept. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach.

Gemeindebäcker Conrad Astheimer soll gemäß Kurpfalz hoher Regierungsentscheidung vom 23. August in Dienheim als Bürger aufgenommen werden. Das Einzugsgeld erhält wie üblich die Gemeinde und die Herrschaft (halb und halb, Höhe ist nicht angegeben).

048

Dienheim den 12. Sept. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz, Friedrich und Pfeiffer sowie Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Andreas Friederich und Peter Weber.

Schuhmacher Ludwig Schickert soll gemäß Kurpfalz hoher Regierungsentscheidung vom 30. August in Dienheim als Bürger aufgenommen werden. Das Einzugsgeld erhält wie üblich die Gemeinde und die Herrschaft (halb und halb, Höhe ist nicht angegeben).

Eodem post prandium.

Gerichtsleute wie vor.

Johannes Raab schuldet der Gemeinde Kauf- und Pachtzins.

048a

Deshalb wurde sein Feld versteigert, er hat die Pachtzinsen aber nach wie vor zu bezahlen

Eodem, wurde mit Valentin Rupp aus Dahlheim folgender Kontrakt geschlossen: Er soll den Graben an dem gemeinen Viehweg oben 8 Schuh breit ausheben, unten aber wo er am tiefsten ist, ein Stich ausheben, und so demnach durchaus ausgleichen, und solcher Gestalten die Kante des Grabens begehen lassen, dass das Ufer davon nicht leichtlich einfallen kann: Dagegen soll ihm per Ruthe von der Gemeinde 28 xr bezahlt werden, soviel er Ruthen ausheben wird, solches nach verfertigter Arbeit zuzuerst (zuerst) abzunehmen, bevor er eine völlige Auszahlung erhält.

049

Dienheim den 13. Sept.

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz, Friedrich und Pfeiffer.

Johannes Raab ist bei vielen Gläubigern so hoch verschuldet, dass er von der Gemeinde gefragt wird, wie er seine Schulden abzutragen gedenke.

049a bis 051a

J. Raab und Ehefrau erklären, sie wären immer bemüht gewesen ihre Schulden zu bezahlen, aber die Umstände und auch Unglück habe ihren jetzigen Zustand herbeigeführt. Da sie ein Haus besitzen, auch Äcker, Wiesen und Weingärten ordnet das Gericht eine Versteigerung an, die dann unter folgenden Bedingungen durchgeführt wird:

1. Soll das ausfallende Steigungsquantum die Hälfte nächst künftigen Martini, die andere Hälfte aber den Martini 1758 bezahlt werden.
2. Wird das Eigentumsrecht solange ausdrücklich vorbehalten, bis das völlige Steigungsquantum abgetragen ist.
3. Hat Steiger den Steigungsbrief, Landfundi-Gebühr, Gottesheller, auch das Ab- und Zuschreiben zu vertreten.
4. Wird ausbedungen, dass Steiger auf Abschlag die zuerst zu zahlende Hälfte nach vollzogener Steigung die der malig aufzuwendenden Gerichtsgebühr bezahlt.

5. Wird das auf nachbeschriebenen Feld befindliche Omet mit versteigert.

6. Hat Steiger das auf jeden Termin völlige Steigungsquantum anders nicht als gegen gerichtliche Anweisung zu bezahlen und hat davon, falls etwas an die versteigernten Eheleute zu fordern, für sich eigenmächtig keinen Abzug zu machen.

Diesem nach wurde versteigert 5 Morgen Wiese "Am Wiesenschlag", bef. Wald: Andreas Friederich, Rhein: Christoph Weber, ist eigen und der Mindestwert wurde vom Gericht angeschlagen auf 60 Gulden.

Unterfauth Limbach erhält die Wiese schließlich für 91 Gulden (Seite 051a).

051a

Dienheim den 19. Sept. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Platz und Pfeiffer sowie Gemeindevorsteher Kurtz, Andreas Friederich und Peter Weber.

Wurde die ganze Gemeinde versammelt und bekannt gemacht, dass unterm 7. Juli a. c. auf geschehenes supplicus hiesigem Hühnerfänger Langner

052

von einem hochlöblichen OA gnädig befohlen wurde, die demselben im abgewichenen Winter gestohlenen 2 Fallen von hiesiger Gemeinde ohne Verzug dem billig Wert nach bezahlen zu lassen.

Wenn also ein oder anderer Wissenschaft vom getanem Diebstahl hätte, er solches angeben soll. Von Seiten der Gemeinde wollte davon niemand keine Wissenschaft haben, und wollten sich dieselben nicht dazu verstehen solche zu bezahlen, sondern sich dagegen vielmehr bei einem hochlöblichen Oberamt zu beschweren.

Resol.: Von Seiten Ober-, Unterfauth und Schöffen ließ man es also darauf ankommen, was die Gemeinde für ein Befehl von einem hochlöblichen Oberamt in Betreff dieses Falles bekommen würde.

Dienheim den 24. Okt. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer und Platz.

Nachdem Valentin Rupp von Dahlheim 20 Ruthen an Christophel Webers Hellgarten im Vieweg per Ruthe = 28 xr auszuheben und erforderlicher Gestalten herzustellen verakkordiert wurde, als wurde solches diesem Protokoll zur Nachricht inseriert, wie dann ingleich demselben ferner 5,5 Ruthen "Am Viehweg" per Ruthe pro 20 xr akkordierter Maßen versprochen.

Noch weiter von 7 Ruthen im Viehweg zu reparieren, per Ruthe pro 15 xr verakkordiert wurde.

052a

Erschien Jacob Friederich Hauk, sich hier aufhaltend, und stellte klagbar vor, dass er laut produzierter Handschrift an Catharina Mayer von hier 10 Gulden nebst Interessen vom 21. Sept. 1756 an zu fordern hätte. Da er bisher zu seinem Geld nicht hätte gelangen können, bittet er ihm dazu rechtlich zu verhelfen.

Beklagte gibt die Schulden zu, will sie auch zurückzahlen, doch die Zinsen pro Woche 4 xr seien zu viel (*Anmerkung: 4 xr pro Woche auf ein Jahr = rund 30 %*).

Resolutum: Das Gericht erkennt als gesamte Zinsen 1 Gulden an und nicht mehr und die Beklagte muss die Gerichtsgebühr von 45 xr bezahlen.

Eodem, Balzer Walz von Partenheim legt einen oberamtlichen Befehl vom 12. dieses vor, dass er als Bürger in Dienheim aufgenommen sei und

053

hätte sich bei nächst bevorstehendem Jahrtag bei Gericht einzufinden, wo er seine schuldigen Pflichten abzulegen und ordentlich eingeschrieben werden soll.

Eodem, Hat man vom Gericht resolviert in der ganzen Gemeinde, unter 5 Reichstaler herrschaftlicher Strafe, zu verbieten, dass niemand bei Licht (Feuergefahr) soll Hanf, Flachs oder sonstige Stängel häckseln und klopfen lassen, auch unter der nämlichen Strafe kein Gespinst in der Stube an dem Ofen zu dörren, es sei bei Tag oder Nacht und wurde dem Gerichtsdienner sogleich aufgegeben dieses von Haus zu Haus noch diesen Abend jedem bekannt zu machen.

Dienheim den 18. Nov. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Schöffen Mayer, Friedrich und Pfeiffer.

Marx Bender und Nicolaus Rummel als reformierte Kirchenvorsteher bitten das Gericht, dass Johannes Scharnig das geliehene Kapital über 50 Gulden aus dem Almosen-Fond entweder abtragen soll oder eine gerichtliche Versicherung

053a

herbeiführen, welches das Gericht dann auch gemacht hat.

054

wie 053a, sowie:

Eodem: Wurde ebenfalls Vorstellung gemacht, wie dass Philipp Hummel dem hiesigen Allmosen ein Kapital von 25 fl, wie auch Zinsen von 2 Jahren schuldig sei, bitten ebenfalls denselben zur Abtragung der Zinsen anzuhalten und um zu Kapital zu kommen soll er eine Hypothek aufnehmen.

Philipp Hummel, er hätte 1 fl 20 xr an Herrn Zollickofer in Kirchsachen bezahlt, das übrige wollte er gehörig bezahlen. Das Kapital wolle er künftiges Jahr abtragen, immittelst hoffe er, man würde ihn gleich anderen Schuldnern halten.

Die Kirchenältesten, wenn Philipp Hummel sein Kapital bis künftiges Jahr abtragen würde, möchte es gleichwohl mit der Hypothek bis dahin sein Verbleiben haben, die aufgerechnet werden wollende 1 fl 20 xr täten ebenfalls nicht in das Allmosen einschlagen, daher er hierunter kein Abzug zu machen hätte, sondern seine Prätention an ref. Gemeinde stellen solle.

Resol.: Beklagter hätte die 2-jährigen verflossenen Zinsen in Zeit von 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution behörig abzuführen, die 1 fl 20 xr aber an die reformierte Gemeinde zu suchen, und hätten beide vorgemelte Schuldner (Scharnig und Hummel) die Gerichtsgebühr mit 1 Gulden zu entrichten.

054a

Dienheim den 29. Nov. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz, Friederich und Pfeiffer.
Wurde denjenigen, welche noch etwas in die vorjährige Gemeindegemeindebürgermeisterei zu zahlen haben angedeutet, zwischen hier und Montag bei Vermeidung wirklicher Pfänd- und Versteigerung zu contentieren.

Eodem, wurde das unterm 13. Sept. a.c. ausgefallene halbe Johannes Raabische Steigungsquantum ad 45 fl 30 xr folgend zu bezahlen angewiesen.

Für Gerichtsgebühr laut ausgestellter gerichtlichen Quittung 3 fl 40 xr,
dem Herrn Unterfauth das dem Sohn Joh. Jacob Friederich vorgeliehene Kapital = 16 fl,
Zinsen von Juni 1756 bis Martini 1757 = 1 fl 16 xr,
dem geistlichen Massa Curatori Jacob Friederich in Abschlag der zu fordern habenden 27 fl 48 xr = 23 fl 34 xr,
dem Küfermeister Dilg von Oppenheim wegen einem Faß 1 fl.
Summe = 45 fl 30 xr.

Eodem, wurde auf das 2. Ziel weiter angewiesen dem Juden Israel Bähr = 2 fl 30 xr.

055

Dienheim den 5. Dez. 1757

Pres.: Oberfauth Fröauf, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Friedrich, Platz und Pfeifer.
Wurde angezeigt, wie dass Johannes Krummenstein mit Karch und Gaul dem Johannes Häuserling über ein besäntes Feld fürwilligterweise gefahren, daher demselben, anderen zum Exempel und zu seiner selbstnen künftigen Warnung 30 xr herrschaftliche Strafe angesetzt wurde, anbei nebst hat er 15 xr für den Ausgang an Schöffe Henrich Platz zu bezahlen.

Eodem: Wurde dem Johannes Fuchs, da derselbe sich wegen entwendeter ... schuldig bekennt 1 fl herrschaftl. Strafe für dieses Mal mit der Verwarnung angesetzt, dass wo er ferner in dergleichen betreffen würde, derselbe mit einer Publigen Strafe gezüchtigt werden soll, anbei soll derselbe für Gerichtsgebühr entrichten 30 xr.

Eodem Post prandium: Verlatur

055a

Eodem post Prandium:

In Klagsachen Johannes Wagner et contra seine Schwiegereltern Jacob Erlenbach und seiner Ehefrau pro ihres vorenthaltenen ... und 32 bis 33 Ellen ..tuch.

Vernahme von beklagte Eheleute weshalb sie oben genanntes einhalten täten?

Jacob Erlenbach, er habe ... sn seine Tochter geben: 48 xr

Item, als sie im Gehorsam gesessen: 18 xr.

Item, hätte sie geben 1, 1 ... Wicken und einen halben ... weiße ... und 1 ... ad: 45 xr.

Weiter hätte er wenigstens seiner Tochter und respektive seinem Tochtermann zu effektuieren, dass er hier bürgerlich angenommen werden am Ort und End bares Geld Auslagen gehabt 9 fl 40 xr = Summe 11 fl 31 xr.

Johannes Wagner, soviel der erste Punkt betreffe gebe seine Ehefrau vor ihrer Mutter einen kleinen Taler gegeben zu haben, wogegen ihnen noch gut käme.

Den 2. Punkt betreffend, gestand die Ehefrau ein.

Den 3. Punkt betreffend, wird das ... eingestanden, jedoch nicht gar ein Kump (?)

056

Wer, was, wieviel gegeben wurde, bzw. empfangen hatte wird auf dieser Seite ausführlich beschrieben, behauptet bzw abgestritten.

056a

Resol.: Es wird darüber entschieden, was Wagner bzw. seine Schwiegereltern bezahlen sollen und jeder hat 30 xr Gerichtsgebühr zu bezahlen.

Dienheim, den 12. Dez. 1757

Pstibus: Kurpfalz Oberfauth Fröauff, Herr Unterfauth Limbach, Schöffen Maier, Platz, Friedrich und Pfeifer sowie Gemeindevorsteher Philipp Kurz und Andreas Friedrich.

Nachdem von Seiten der Gemeindevorsteher durch verschiedene Gemeindeleute vor geraumer Zeit dahin angetragen wurde, dass die Gemeindegemeinde dahier entweder versteigert werde oder der Gemeindegemeinde ein ... Zeig

057

Zins steigerlich entrichten soll, so hat man Bericht vor 8 Tagen dem Gemeindegemeinde solches angedeutet und ihm ... Zeit gegeben sich zu entscheiden, was er der Gemeinde jährlich mehr geben wolle, auch wurde die -gemeind auf heut Dato zu hören beschieden und hierüber den näheren Entschluss abzusetzen.

Gleichwie nun der malige Gemeindegemeinde keineswegs sich verstehen wolle mehr zu geben, also wurde von Seiten der Gemeindevorsteher ... Gemeinde dahin angetragen, dass die Gemeindegemeinde soll versteigert werden, und gleichwie dieser Antrag mit der kurf. gdst. ... werden könne, ob gleichwohl die ganze Gemeinde der Meinung nicht ist, einen anderen Schmied ins Ort zu bringen, also wurde vom Gericht beschlossen, dass die Versteigerung veranstaltet und hierunter die nötige Ausschreibung ausgefertigt werde, dass heute über 8 Tage früh um 10 Uhr auf dahiesigen Rathaus vorgenommen werde.

Dienheim, den 16. Dez. 1757

Pstibus: Kurpfalz Oberfauth Fröauff, Herr Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Wurde gegen den reformierten Schulmeister Jacob Erlenbach klagbar angebracht, dass er über die Gebühr Weiden(holz) in den Gemeindefeldern geholt, daher gleich wie er das Faktum nicht allein eingestanden, sondern auch durch 2 Gerichtsdeputierte solches befunden worden, als

057a

als wurde derselbe in eine herrschaftliche Strafe, einem anderen zur Warnung, zu 30 xr verurteilt, benebst jedem Schöffen für den Ausgang 15 xr, sodann die Gerichtsgebühr mit 30 xr zu zahlen.

Dienheim, den 19. Dez. 1757

Pstibus: Kurpfalz Oberfauth Fröauff, Herr Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Platz, Friedrich, Pfeifer und Gemeindevorsteher Philipp Kurtz und Andreas Friedrich.

Wurde dem Johannes Schneider am Hof die Weidenstock an den Al.. und .. auch hinterm Hof zu Stimmeln und von dem Stimmelholz Wellen und Setzlinge zu machen folgendes verakkortiert:

1. Soll er die Wellen authentisch und proportional dick, sodann 4 Schuh lang machen.
2. Wird ihm ausdrücklich verboten kein Holz hinweg zu schlagen, weder durch sich noch jemand sonst unter welchem Vorwand es immer sei, auch dergleichen nicht zulassen unter 1 fl Strafe.
3. Soll er alltäglich das Holz, so er den tag-tagein abstimmelt auch gleich zu Wellen und Setzlingen machen, und nach gefertigten etlichen 100 Wellen jedesmal die Anzeige sofort zu veranstalten, dass solche hinweggeführt werden.

058

4. Wird ihm per 100 Wellen und desgleichen per 100 Setzlingen 28 xr zu Lohn versprochen.

Eodem: Da zwar von Seiten hiesiger Gemeinde der Antrag geschehen, dass hiesige Gemeindeschmiede zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden möge. Man auch unterm 12. dieses die erforderliche Ausschreibung ergehen lassen, sich aber keine Steigerungsliebhaber eingefunden, außer ein junger lediger Mensch, so dormalen zu Geinsheim in dahiesiger Gemeindeschmiede sitzt, welcher auch zwar jährlich 10 Gulden hätte geben wollen, wenn ihm die hiesige Schmiede gleich hätte können zugesagt werden.

Weil aber auch dieses von Seiten des Gerichts und Gemeindevorstehern nicht geschehen könne, mithin gedachter Mensch bedenken träge sich darauf einzulassen. So musste man die vorgehabte Versteigerung, weil die Zeit zu kurz, an geneuert gestalten des Schmieds jährlicher Bestand auf Heilige 3 Könige 1758 zu Ende geht, dormalen bis zu einer anderen Zeit ausgestellt sein lassen, und wurde daher der Gemeindeschmied ferner für 1 Jahr nach dem bisherigen alten Fuß angenommen.

058a

Dienheim, den 9. Jan. 1758

Pstibus: Kurpfalz Oberfauth Fröauff, Herr Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Jacob Friedrich, Henrich Platz, et Conrad Pfeifer, sowie Gemeindevorsteher Philipp Kurtz und Andreas Friedrich.

Wurde die versammelte Gemeinde vernommen, ob sie gesonnen wäre den bisherigen Dorfhüter Peter Ramminger gegen den gewöhnlichen Lohn ad 16 xr, so ein jeder bei dem Dorf... zu tragen schuldig demselben zu reichen hat, hinwiederum für dieses Bestandsjahr zu behalten, worauf anwesende Gemeindeleute und respektive die ganze Gemeinde beschlossen, solches bei dem alten bewenden zu lassen.

Peter Ramminger nahm solcher Gestalten auch den Dorfhüter wiederum auf ein Jahr an.

Eodem: Wurde die unterm 6. Mai 1754 in Betreff der Leineweber-Zunft von einem hochlöblichen Oberamt Alzey erlassene Verordnung der hiesigen Gemeinde publiziert, Inhalt erließe einen jeden unter 6 Gulden Strafe verboten nichts bei ausländischen Meistern machen zu lassen.

059

Eodem: Wurde Johann Wolf Rhöder sowohl die Pferde- als Rindviehhut mit der Beding allein aufgetragen:

1. Soll er keine verheirateten fremde Leute zur Hut halten, sondern entweder ledige oder hiesige angestandene Leute.
2. Wenn einer ein Stück Vieh, es sei Rindvieh oder Pferd und Füllen, vor Johannestag ab..., und damit die Weide betreiben hätte, soll er gehalten sein, den halben Hirtenlohn zu entrichten, würde aber einer nach Johanni ein Stück Vieh verkaufen oder sonst abschaffen, welches er nach Johannis noch auf die Weide getrieben, soll derselbe gehalten sein den ganzen Hirtenlohn davon zu entrichten.
3. Ist der Hirtenlohn von einem Stück Rindvieh per Woche 2 Pfennige.
Sodann ist von einem Stück Vieh nur 1 Leib gewöhnliches Brot zu entrichten, wer aber 2 und mehrere Stück treibt, der ist gehalten 2 Leib gewöhnliches Brot zu geben.
4. Von einem Pferd ist jährlich ein firnzeln Korn, von einem Füllen aber, wenn solches in dem Jahr ange... wird, auch ein firnzeln, sonst aber 1,5 firnzeln entrichtet werden.
5. Wird ausdrücklich ausbedungen, dass niemand unter 3 Gulden Strafe einiges Vieh auf die Nachtweide aparte schlagen soll.

059a

6. Soll der Hirt gewöhnliche ... unleserlich

Eodem: Wurde Volbert Raab abermals unter den bereits vorhin geleisteten Eidespflichten zum Gerichtsdienner angenommen und fernerhin beibehalten.

Eodem: Wurden zu Feldschützen angenommen der vorhin bemelte Volpert Raab, Henrich Schehrer und Johannes Gesinn, welche 2 letztere dann auch die Nachtwacht mit zu versehen haben, welchen besonders soviel die Nachtwacht betrifft, aufgegeben wurde auf 7 Posten, als an Ludwig Schads Haus, am Löwen, an Jacob Scharnings Haus, bei Herrn Unterfauth, an Friedrich Rammingers, an Georg Henrich Friedrichs und letztlich an Johannes Krummensteins Haus zu platzieren und sofern einer eine Stunde versäume, soll derselbe mit dem Gehorsam (Gefängnis) zum ersten Mal bestraft werden, bei weiter befundener Fahrlässigkeit aber nicht nur des Nachtwachts- sondern auch des Schützenamts entsetzt werden, und soll ein jeder gehalten sein das Amt zu vertreten,

060

so lang bis wieder andere angenommen sind.

Eodem: Wurde in Verfolg Erhaltung gdg. oberamtl. Befehle, so vom 14. Marty, 23. August, 5. Sept., 12. dito und 24. Oktober 1757 für Gemeindeleute dahier auf- und angenommen und legten auch zugleich den gewöhnlichen Bürgereid ab:

Joh. Jacob Jahn

Johannes Deichner (5 fl Einzugsgeld).

Conrad Astheimer

Ludwig Schückert (5 fl Einzugsgeld).

Balthasar Walz (10 fl Einzugsgeld)

Eodem Post Prandium, Pstibus ut supra.

Wurde mit den hiesigen Schild- und Kranzwirten, des Umgelds halber, Rechnung gepflogen, welchem nach:

Der Sternwirt Philipp Henrich Steinfurth vom 31. Okt. 1756 bis den 25. Okt. 1757 an Umgeld der Gemeinde zu vertreten 5 fl 50 xr.

Des Lorentz Braunsteins Witwe von besagter Zeit 6 fl 50 xr.

060a

Der Kronenwirt Jacob Müller gleichmäßig vom 31. Okt. 1756 bis den 25. dito 1757 = 8 fl.

Der gewesene Löwenwirt Andreas Friedrich ebenmäßig von bemelter Zeit 2 fl 10 xr.

Summe 22 Gulden 50 Kreuzer, welches als dem Gemeindemanual eingetragen wäre.

Dienheim, den 19. Jan. 1758

Pstibus.: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer, Friedrich, Henrich Platz, et Conrad Pfeifer und Vorsteher Philipp Kurtz.

Nachdem ein hochlöbliches Oberamt unterm 12. dieses laufenden Monats gnädig zu befehlen geruht, dass man wegen vakanter Katholischer Gemeindevorsteherstelle auf den 21. ejusdem zwei besttaugliche Subjekta in Vorschlag bringen und zum hochlöblichen Oberamt behörend einsenden soll.

Als hat man zu gehorsamer Folge sotanem gnädigen Befehls heute die ganze Gemeinde zusammen berufen lassen, um zu vernehmen, wen sie allenfalls hierzu

061

erwählen würde, allwo sich dann ergeben, dass weil Reformati et Lutherani wegen sotaner Katolischen Vorsteherstelle sonderbar nichts aussetzen wollen, sondern denen Katholiken ganz allein die Wahl überlassen, also Peter Escher und Johannes Schneider in Vorschlag gebracht worden.

Resol.: Gleichwie nun sogleich hochl. oamtl. Befehl untertänig nachzuleben, also wäre dieser Vorgang einem hochlöbl Oberamt schuldigermassen ein zu berichten.

Eodem: Erschien hiesiger Beisasse und Gemeindeviehhirt Joh. Wolf Rhöder, evangel. lutherischer Religion nebst Anna Barbara Fuchsin, weilands Johannes Fuchs, gewesener Ziegler zu Oppenheim und Anna Gertrude hinterlassene eheliche Tochter reformierter Religion, und gaben beide zu Vernehmen, wie dass sie sich miteinander im Beisein des hiernach gesetzten Bernhardy Adolph Platz von Dienheim und Friedrich Biehn von Dexheim ehelich verlobt und versprochen, auch folgender Ehevertrag wohlbedächtig und freiwillig vereinbart hätten, nämlich:

Sofern sie mit Leibeserben gesegnet würden sollen die männlichen Geschlechts lutherisch getauft und also erzogen, und die weiblichen Geschlechts reformiert getauft und aufgezogen werden, und falls auch die reformierte Mutter vor vollkommener Erziehung der reformierten Kinder weiblichen Geschlechts versterben würde, so soll

061a

der Ehemann dennoch gehalten sein, solche reformierte zu erziehen und ihnen desfalls die in Anno 1705 gnädigst ... Religionsdeklaration et su vice verta, wenn der Ehemann eher sterbe, ihr

der Ehefrau nicht anders zu gut kommen als sich dann obermelte Zeugen auch eingefunden und desfalls auf geschehener vorherigen Einwilligung bei Gericht unterzeichnet, so geschehen Dienheim ut supra.

Unterschriften:

Beizeichen 3 Kreuze (+++) von Joh. Wolf Rhöder, 3 Kreuze (+++) von Anna Barbara.

In fidem Becker Gerichtsschreiber, Adolf Blatz als Zeuge, Friedrich Biehn als Zeuge, Andreas Mayer als Zeuge, Johannes Jacob Friedrich als Zeuge.

Bild: Unterschriften

062

Dienheim, den 16. Febr. 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Fröauff, Herr Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Henrich Platz.

Nachdem man einen geschärften Befehl von einem hochlöbl. Oberamt laut dahiesigen Generalis Ausschreib-Protokoll (Generalienbuch) in Betreff der dahier zu Schickung junger Mannschaft erhalten; so hat man Dato die sämtliche Gemeinde, auch sogar in Abwesenheit des Ehemanns dessen Ehefrau unter 5 Gulden herrschaftlicher Strafe auf dahiesiges Rathaus zitieren lassen, auch nachdem sich jedermann eingefunden, den gedachten Befehl der ganzen Gemeinde publiziert und das gnädig befohlene ... zu befolgen einem jeden aufgeben.

Dienheim, den 6. März 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Fröauff, Herr Unterfauth Limbach, Schöffe Pfeifer und Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Andreas Friedrich, Joes Schneider.

Wurde von ... a latere ... beschlossen, dass zur Betreibung und Ausbringung des anzu.. Nachlasses wegen erlittenen Wasserschaden Gerichtsschreiber Becker und Philipp Kurtz nach Mannheim zu begeben, um das beste für hiesige Gemeinde zu besorgen, wogegen ersterem täglich 1 fl 20 xr, dem andern 1 fl 10 xr für Diäten gereicht werden sollen,

062a

jedoch ohne Konsequenz allein ihnen für dieses mal vorbemelte Diäten zugesagt seien.

Dienheim, den 28. Juni 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Herr Unterfauth Limbach, Schöffen Andreas Mayer, Friedrich, Platz und Conrad Pfeifer.

Unterfauth und Schöffen wird infolge kurfürstlich hoher Regierungsverordnung bekannt gemacht, dass der bisherige Ausfauth H. Schmitz die Oberfauthei zu Dienheim gnädig aufgetragen wurde, und hiernach (ist) die ganze Gemeinde zu Informieren.

Resolutum: Es wäre bei nächster Zusammenkunft solches zu machen.

063, 063a, 064

Dienheim, den 1. Juli 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Herr Unterfauth Limbach, Schöffen Andreas Mayer, Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer.

Beschwerde der Ehefrau von Henrich Gesinn gegen ihren Sohn Georg Henrich wegen Schänden und Schmähen.

064a, 065, 065a, 066

Wie vor, Vernehmung der Magd Elisabeth als Zeugin

066a

Wie vor sowie Resolutum:

Fiat Extrakt Prtokoll und mit Anschließung, dass der ausführliche Bericht zum hochlöbl. Oamt mit dem Beifügen, dass der Vorgang nach der Klägerin Angaben sich also wohl dürfte zugetragen haben, zumal Beklagter bereits zum öfteren sowohl von einer geistl. als weltl. Obrigkeit seiner bisher geführten üblen Lebensart ohne sich darauf gebessert zu haben,

067

und zwar annoch voriges Jahr wegen eben dieser Ursache durch den Vater mit etl. 30 Stockstreichen abgestraft worden. Man wolle also hochdemselben anheim geben, wie solche Erhebung, der dadurch fast die ganze Gemeinde gegebenes Ärgernis, zu bestrafen sei.

Dienheim, den 8. August 1758

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer und Conrad Pfeifer.

Nachdem Schöffe Henrich Platz klagbar vorgestellt, dass ihm sein auf der Nachtweide gehabtes Heu unlängst entführt wurde, und sich hierbei ergeben, dass Michael Schnornberger nach ein und anderem Beweis das Heu gestohlen habe.

Schnornberger gibt es mit einigen Ausflüchten zu.

067a

Wie vor sowie Resolutum:

Schnornberger muß Kläger (Schöffe Henrich Platz) entschädigen und 1 Gulden 30 Kreuzer Gerichtsgebühren bezahlen.

068

Dienheim, den 16. August 1758

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Henrich Platz und Conrad Pfeifer. Auch Gemeindevorsteher Philip Kurtz und Andreas.

Wurde das von Georg Kaysers Witwe, so ersthin gestorben, vakant gewordene große Almentfeld dem Jacob Dahler dermahlen als der Reihe nach dem ersten ... angewiesen und übergeben.

Desgleichen, da Johannes Leonard sowie Gemeinschaft öffentlich resigniert (von Dienheim wegzieht), und dessen große Almentfelder weiters zu vergeben sind; als sind solche dem Michel Schnornberger ebenfalls vom Gericht angewiesen worden, wobei doch reserviert wurde, dass Michel Schnornberger ihm Johannes Leonard, 2 Gulden wegen einem ausgehobenen Graben zu geben schuldig sei.

Anmerkung, hierzu wurde seitlich hinzugefügt:

Nota: Weil diese Almente auf Beschwerde der Leonardischen Ehefrau wieder ihr belassen, und der darin angewiesene Schnornberger auf die noch vakant gewesene vertröstet wurde, als wird derselbe nunmehr in des abgelebten Baltzer Kriegers erledigte große Almente hiermit emittiert.

Eodem: Wurde die von Jacob Dahler in Genuss gehabte bisherige kleine Almente zugeschrieben und angewiesen dem ersten nachfolgenden Gemeindeglied (Bürger) Johannes Bender. Zugleich werden dem Johannes Gesinn als zweites in dieser Reihe noch folgend die von Michel Schnornberger bisher eingehabte kleine Almente angewiesen.

068a

Dienheim, den 23. August 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Schöffen Mayer und Platz.

Beschwerde der Leonardischen Ehefrau wegen Almente, siehe Seite 068.

069

Erschien von Sparr zu Oppenheim, lasset bei Gericht die Anzeige, dass zwar unterm 28. Juli abhin bei offener Gemeinde (bei öffentlicher Bekanntmachung) das Gras in denen Weingärten unter 5 Gulden herrschaftlicher Strafe nebst Ersetzung des Schadens verboten worden, dessen ungeachtet hätte (er) des Volpert Raab Sohn dahier zum zweiten mal darinnen grasend angetroffen, welches der Freiherr von Sparr'sche Wingertsmann eigentlich zu erhärten sich anheischig mache.

Volpert Raab sein Sohn von etwa 11 Jahren sei zwar in dem Wingert gewesen, habe aber darinnen nicht gegrast, das zweite mal aber habe er etwa einen Arm voll Gras darinnen gehabt, habe solches aber (von) anderwärts heimgetragen, welches er nicht wisse.

Freiherr von Sparrischer Bedienter, er habe namens seiner gnädigen Prinzipalschaft Befehl, darunter sowohl um die herrschaftl. Strafe als seiner selbst eigene Satisfaktion anzutragen, um so mehr als des Beklagten Vater der Feldschütz sei, so fort dessen Verbrechen um so größer.

Volpert Raab, das Verbrechen sei so groß nicht, ... ein wenig Gras ausmache, wollte sofort gebeten haben ihm

069a

von herrschaftlicher Strafe los zu zahlen, gestalten er seinen Buben wegen dessen Verbrechen selbst abzustrafen entschlossen sei.

Resolutum:

Dem Freiherr von Sparr wäre mitzuteilen, dass er wegen seines erlittenen Schadens eine fordereamste Spezifikation auf heute über 8 Tage bei Gericht übergeben, und demnach weiter Verordnung gewärtigen soll.

Item beschwert sich, dass ihm unlängst in einem Haferacker unweit dem roten Kreuz ein merklicher Schaden zugefügt worden, und solches sei von dem Albert Trebur mit dem Pferd geschehen, bat um Ersetzung des Schadens, um so mehr, als es sein eigener Beständer (Pächter) und allen Schaden abzuwenden verbunden sei.

Resolutum:

Albert Trebur ist für diesen Nachmittag 1 Uhr vorzuladen.

070

Gemeindeschmied Johann Philipp Hartung übergibt eine Aufstellung über getane Schmiedearbeiten für den Kronenwirt Jacob Müller mit Bitte denselben zur Zahlung anzuhalten.

Resolutum:

Müller soll innerhalb von 8 Tagen bezahlen oder hat dann erneut vor Gericht zu erscheinen.

Eodem Post Meridie

In Folge obiger Resoluti erschien Albert Trebur (siehe Seite 069a letzte Zeile), er gestünde an der Klage nicht ein, er seines Orts wisse sich nicht zu erinnern und wenn es allenfalls geschehen sein sollte, so müsste es von seinem Knecht geschehen sein. Doch müsste er es auf die Probe (Untersuchung) ankommen lassen.

Freiherr von Sparr'scher Bedienter, die geschehene Klage hätte ihre Richtigkeit und wäre solche durch die Feldschützen ganz erweislich.

Volpert Raab et Konsorten als Feldschützen ließen sich dahin vernehmen, dass keiner von ihnen gesehen, dass der eingeklagte Schaden weder von dem Albert Trebur weder von seinem Knecht geschehen, sondern er Volpert Raab habe von Martin Bender vernommen, dass der angebliche Schaden von

070a

des Henrich Gesinns Sohn geschehen sei. Ob nun solches in der Tat Gerücht ? könne er nicht sagen, es könnte auch, weil der Acker an der Landstraße gelegen, der Schaden von einem vorübergehenden Fremden während der Nacht verursacht worden sein.

Freiherr von Sparr'scher Bedienter, nach der kurfürstl. gnädigsten General-Verordnung sei die Gemeinde schuldig den verursachten Schaden, salvo regressu gegen den ausfindig zu machenden Täter, zu ersetzen schuldig, wollte sofort um die gehörige indemnisation nach Maßgabe oben angezogener gnädigster General-Verordnung geziemend gebeten haben.

Resolutum:

Der Freiherr von Sparr soll innerhalb von 8 Tagen eine Schadensaufstellung übergeben, erst dann wird ein Urteil gefällt.

Der für heute zitierte Johann Leonard ließ sich auf die von seiner Ehefrau geschehene Klage in Betreff der Gemeinde hinwieder zitierten Almenten dahin vernehmen, dass er solches aus Verdruss getan, könnte gleichwohl geschehen lassen,

071

dass solche seiner Frau hier wieder angewiesen werden möchten.

Und da die gegenwärtige Leonardische Ehefrau wiederholt sich erklärt und anheischig gemacht, die herrschaftl. Schatzung und sonstige Schuldigkeiten abzutragen, als Resol.:

Wären die Almente qu(asi). der Leonardischen Ehefrau mit dem Beifügen hinwiederum anzuweisen, dass sie sich gegen ihren Ehemann, wie allerdings einer Ehefrau gebührt, sich in Zukunft (soll) betragen, sofort die herrschaftl. Vertreter unterrichten, in Entsetzen dessen aber gewärtigen, dass man solches ihr abnehmen, und solche nach der gerichtl. Verordnung vom 16. Curr. (16. August, Seite 68) dem Michel Schnornberger anweisen werde.

Dienheim, den 30. August 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Schöffen Mayer, Friedrich, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Freiherr von Sparr'scher Sekretär Herr Coblonz übergibt Spezifikation in pto (Angelegenheit) des ihm in hiesiger Gemarkung beschädigten Haferackers über 4 Malter mit Bitte entweder die Täter oder aber in Ermangelung derer die Gemeinde nach der kurfürstl. gnädigsten General-Verordnung, desgl.

071a

wegen eine ihm entwendete Gerstengarbe zur ... anzuhalten.

Ferner bittet derselbe wegen des in seinem Weingarten von des Volpert Raabs Sohn geschehenen Grasens gegen das gerichtliche Gebot demselben gebührende Strafe und Ersetzung der Kosten anzuweisen, gestalten er für sich von allweiteren Protensionen und Schadloshaltung abzustehen geneigt sei.

Welchem nach man von Oberfauth und Schöffen folgenden Bescheid erteilt, dass:

1. Die Gemeinde nach der von den beiden Schöffen Andreas Mayer und Henrich Platz eingenommenen Okular Inspektion (gemäß Besichtigung des Schadens) in 1 Malter Hafer zu condemnieren, ihn gleichwohl aber nach der kurfürstlichen gnädigsten General-Verordnung der Regress gegen den ausfindig zu machend habenden Täter vorzubehalten, ad:

2. Des Volpert Raab Sohn aber zu seiner wohlverdienten Strafe und anderen zum Exempel auf einen Tag in dahiesige Betzenkammer zu setzen sei, welches beiden Teilen zur Nachricht mitzuteilen wäre.

Erschienen die Gemeindevorsteher Philipp Kurtz und Andreas Friedrich geziemend vorstellend, dass dermalen der 4. Feld- und Weingartenschütz anzuordnen sei.

072

Yedem tun die geziemende Anzeige, dass auf den Feldern und in den Weingärten von ein- so andern Untertanen mit dem Vieh ein nicht geringer Schaden denen Inhabern zugefügt würde, mit Bitte ein Generalverbot zu tun, damit dieses Übel in Zukunft möge gesteuert werde.

Resolutum:

Es wäre diesen Abend die Gemeinde zusammen zu bringen und denselben unter 3 fl Strafe zu bedeuten, dass sich keiner unterstehen sollte, mit dem Vieh wie bisher geschehen, auf den Feldern außer dem Deich das Vieh zu treiben.

Erschien Löw Nathan, Schutzjude von Rudelsheim und beschwert sich gegen die Peter Webersche Witwe, dass er derselben den 29. Dez. vorigen Jahres 115 Pfund Fleisch ad 3,5 xr verkauft, worauf er 3 firnzeln Gerste nebst dem Sack, sodann 30 xr an Geld empfangen, bat sofort dieselbe zur Abführung des Residni vom Gericht anzuhalten.

072a

Peter Webers Witwe erklärt soviel Fleisch hätte sie nicht bekommen, Sie hätte nicht mehr als für 3 fl weniger 2 xr empfangen, worauf derselbe bereits die selbst eingestandenenen 3 firntzel Gerste samt dem Sack und 30 xr an Geld erhalten, und wenn sie darüber annoch weiters zu

zahlen schuldig sei, so sei sie erbietig Kläger zu befriedigen. Die Gerste sei pro 3 fl per Malter angeschlagen worden.

Klagender Jude beklagte Webersche Witwe, er bestünde ein für allemal dabei, dass die Beklagte die bereits gedachte 115 Pfund Fleisch um erwähnten Preis empfangen, und könnte solches allenfalls durch den Juden Löw Geschel von Guntersblum erweisen.

Peter Webersche Witwe, des Klägers Angabe sei unrichtig, ihr verstorbener Ehemann hätte das Fleisch nicht höher als um 2 fl 58 xr angenommen, worauf Kläger das mehrerwähnte schon empfangen und würde sie demselben nichts mehr schuldig verbleiben, könnte übrigens auch den angezogenen jüdischen Zeugen von Guntersblum keineswegs anerkennen.

073

Resolutum: Würde Kläger sein Angeben, dass nämlich die Beklagte die angeblichen 115 Pfund Fleisch um den ... Preis ad 3,5 xr empfangen haben, Rechtsordnung nach und in Zeit 8 Tagen beweisen, als dann soll ferner geschehen, was rechtens.

Fortsetzung des Protokolls post meridiem ut supra.

Dahiesiger Kronenwirt Jacob Müller reproduziert die ihm unterm 23. Aug. komunizierte Spezifikation des Schmiedemeisters Philipp Hartung pto (bezüglich) verfertigter Schmiedearbeit mit dem Beifügen, dass eines Teils die verfertigte Spezifikation wider alle rechtliche Ordnung ohne Tag und Datum ausgefertigt, ein so anderer Posten auch bereits bei letzterer Abrechnung abgetan und nichtig gestellt, und weil hieraus ersichtlich, dass solche in ihrer Unrichtigkeit bestünde, so er auch auf erfordern mit Grund der

073a

Wahrheit bestärken könne, so wollte er geziemend gebeten haben Kläger zunächst zu einer richtigen Spezifikation mit benannten Tag und Datum anzuweisen, falls er solchem nach etwas schuldig verbleiben sollte, so sei er so willig als schuldig Kläger vollkommen zu befriedigen. Übrigens sei er im Stand Kläger seiner Unrichtigkeit halber mit ein so anderen Bürgern vollkommen zu überzeugen.

Beklagte Philipp Hartung: Seine übergebene Spezifikation bestehe auf seiner vollkommenen Richtigkeit, und könnte er solches auf richterlicher Erfordernis mit einem körperlichen Eid bestärken, falls aber beklagter Müller eidlich erhärten könnte, dass die spezifizierte Arbeit nicht also verfertigt wurde, so wollte er und müsste er auch geschehen lassen, dass die in Abrede gestellt werdende Arbeit gestrichen würde.

Beklagter Jacob Müller replicando (wiederholte), ob zwar die meisten Posten in seiner Unrichtigkeit auf Abgang des erforderlichen Tages und Dati sich befänden, so müsste er gleichwohl geschehen lassen, dass falls der Kläger die angeführten Posten beschwören würde, solche ihm zu Last gesetzt würden,

074

er versehe sich aber zum voraus, dass Kläger solche in Ewigkeit weder rechtlich beweisen, weniger aber mit gutem Gewissen beschwören könne.

Klagender Philipp Hartung, den angetragenen Eid könne er mit reinem Gewissen abschwören, gestalten er ganz sicher sei, dass seine übergebene Spezifikation auf ihrer Richtigkeit bestehe.

Bescheid: In Sachen des Gemeindegewerks Philipp Hartung gegen den Kronenwirt Jacob Müller pto verfertigter Schmiedearbeit und desfalls demselben deferierten Eids wird allem Vor- und Anbringen nach hiermit zu Recht erkannt, dass Kläger seine übergebene Spezifikation dahin eidlich zu erhärten schuldig zu erklären sei, dass solche in all ihren Punkten auf ihre Richtigkeit bestehe, wes endes terminus ad jurandum auf heute über 8 Tage anberaumt wird, und solle sich derselbe über eines Eids und Meineids Beschaffenheit von seinem ordentlichen Pfarrherrn genügsam belehren lassen, und mit einem attestat razione der geschehenen Belehrung sich zugleich legitimieren.

Der Bürger Philipp Hummel beschwert sich was gestalten bei letzt gewesener Frohnt (= Fron, unbezahlte Arbeit für gemeinnützige Zwecke oder für einen Lehnsherrn) nacher er seinen Karch und Gaul mitgegeben, da nun nach vollendeter Fron die Fuhr wird

074a

wieder nun zurückgekommen, so sei sein Karch von der Kayserin Witwe der ... bis an den Rheindeich transportiert, dort aber zurückgelassen worden, wollte sofort gebeten haben ihm seinen Karch entweder in Natur oder aber billigerweise den Preis um so mehr ersetzen zu lassen, als er Schaden genug seit der angedauerten Fron erlitten habe.

Kayserische Witwe, ihr Knecht sei nach vollendeter mit des Klägern Karch bis auf den Landdeich angekommen, weil er nun keine weitere Fütterung für sein Pferd gehabt, so sei er annoch selbigen Abend mittelst der ... übergefahren, die Schiffleute hätten aber den Karch nicht mehr einladen wollen, mithin sei ihr Knecht außer aller Schuld, und hätte sich Kläger selbst zuzumuten, dass er sein Karch nachdem Ihm an dem Tag der Ankunft hiervon die Nachricht gleich gegeben worden, er gleichwohl solchen stehen lassen, dass sich genäherte Wasser solch hinweg geführt, verloren.

Resolutum:

Gestalten Kläger selbst eingestanden, dass bei Ankunft der übrigen Fuhrleute es nicht möglich gewesen, seinen Karch in der Nähe überzuführen, und dass solcher sich am Landdeich befinde, ihm diese Anzeige

075

geschehen, also auch derselbe mit dieser seiner Klage ab- und zur Ruhe zu verweisen sei, es wäre dann Sache, dass derselbe rechtlich und in Zeit 8 Tagen dartun würde, dass solcher durch der Beklagten Knecht eigentliches Verschulden verloren gegangen, da also dann weitere Verordnung erfolgen soll.

Dienheim, den 6. Sept. 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Schöffen Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Hat man den Joh. Wolf Rhöder als Feldschütz verpflichtet.

Fiat assignatio an den Gemeindegewerksmeister wegen des dem Freiherren von Sparr in einem Haferacker zugefügten Beschädigung, anerkannt 1 Malter Hafer, fordernsamst gehörig Ort zu zahlen.

In Sachen des Gemeindegewerks Philipp Hartung gegen den Kronenwirt Jacob Müller pto verfertigter Schmiedearbeiten

075a

und desfalls zu beschwörender Spezifikation erschien und produziert Kläger Attest von dem dahiesigen Pastor über die Beschaffenheit zu Eid- und Meineid;

Da man nun zur wirklichen Eidesleistung vorschreiten wollen, hat man die Spezifikation mit seinem Handbuch nochmal durchgegangen, Gestalten nun dasselbe mit jener nicht so übereinstimmig, mithin allerdings ein Fehler vorgegangen sein mag. Als hat man mit Abnehmung des Eides noch zur Zeit einen billigen Anstand (Abstand) genommen, und wäre sofort Resolutum:

Dem klagenden Philipp Hartung zu bedeuten, in Zeit 8 Tagen eine seinem Handbuch konforme Spezifikation fördersamst zu übergeben, und demnächst raone des definierten Eids weiter Verwendung zu gewärtigen.

076

Dienheim, den 27. Sept. 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Friedrich, Platz und Conrad Pfeifer sowie Gemeindevorsteher Philipp Kurtz und Andreas Friedrich.

Gemeindegewerke betreffend:

Nachdem von Seiten der Gemeinde bei Gericht die Ansuchung geschehen, dass bei dermalen zu Ende laufenden Bestandsjahr mit dem bisherigen Gemeindegewerke die Gewerke dahier hinwiederum anderwärts öffentlich versteigert werden möchte, und man bereits unterm 6. ... das erforderliche Ausschreiben an die Benachbarten (Nachbarorte) erlassen und darunter der heutige pro termino fest gesetzt, als wurde der Anfang mit der Versteigerung gemacht und folgende Konditionen festgesetzt:

1. Soll hiesige Gemeindegewerke dem Steiger, wie sich solche dermal befindet, und was davon der Gemeinde eigentümlich zuständig, auf nächst künftige Heilige 3 König anberaumt werden.
2. Soll ihm Steiger nebst dem Haus von den Gemeinde-Almenten zu genießen eingeräumt werden die von dem Gemeindegewerke bisher genossene Tagweide, Weidenteil und ...

076a

3. Soll Steiger gehalten sein nach bisherigen Fuß ein neues Hufeisen wozu er Schmied alles zu geben pro 9 xr, ein altes pro 3 xr aufzuschlagen und sollen die Hufeisen nach Proportion der Pferde recht autentic von gutem neuen Eisen jederzeit gemacht.

4. Sollen ihm Steiger von einem Schar (Pflugschar) zu geben 22 xr das Schar, das Geben betreffend sollen dem Steiger jährlich ein firntzel Korn, von jedem der Gefährt hat, entrichtet werden.

5. Soll der Steiger von einem neuen mit Schienen beschlagenen Wagen mehr nicht als 12 Gulden mit Reifen aber 15 Gulden (nehmen). Von einem mit Schienen neubeschlagenen Karch 5 fl 30 xr, mit altem Eisen aber obgemeldes (oben genanntes) Geschirrr zu beschlagen nur die Hälfte, von den Rädern aber allein mit neuen Schienen beschlagen mehr nicht als 3 Gulden, mit Reifen 4 fl, mit Alteisen beschlagen gleichfalls nur die Hälfte zu nehmen befugt sein, übriges aber:

6. So viel die weitere Arbeit betrifft, bleibt solche einem billigen Akkord ausgesetzt.

7. So viel das erforderliche Schmiedehandwerks-Geschirrr betrifft, hat Steiger sämtliches selbst auf seine Kosten anzuschaffen und zu unterhalten, den Schmiedestock (Holzklotz auf dem der Amboss ruht) ausgenommen, wie auch das Blasebalg-Gestell welches die Gemeinde zu stellen, auch was an dem Haus und Stall etwa verfallen,

078

ersterer in Folge Resolution vom 6. finientis weitere Spezifikation mit dem Beifügen, dass solche seinem Handbuch konform und er nunmehr solches zu beschwören im Stande sich befinde.

Jacob Müller: Wenn klagender Gemeindeschmied beschwören könne, dass er die in seiner übergebenen Spezifikation notierten Posten als 3 Zugband an eine Langwinde und diese nicht in Anno 1756 verfertigt worden und auch bereits bezahlt, so müsste er geschehen lassen, dass dem Kläger der definierte Eid abgenommen würde.

Welchem nach man dem Kläger den wirklichen Eid abgenommen, sofort darauf entschieden:

Resolutum:

Dass nunmehr beklagter Müller zur Abtragung der Spezifikation 17 Gulden 26 xr in Zeit 8 Tagen unter Androhung der Exekution anzuweisen, ihm Kläger gleichwohl zu bedeuten sei, in Zukunft ein ordentliches und mit Beisetzung des Tages und Jahres einzurichten, so jedes Handbuch zu führen, in Entscheid dessen aber gewärtigen soll, dass man ihm mit seiner ferneren Klage, 1. Similiter abweisen werde, weswegen derselbe auch die hierunter aufgelaufenen Kosten alleinig zu tragen hat.

Dienheim, den 6. Dez. 1758

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, Schöffen Friedrich, Platz und Pfeifer.

Bürger Jacob Jahn stellt geziemend vor, was Gestalten von dem kayserisch Collateral Erben

078a

Daniel Gerhard und Konsorten die ihnen zugefallenen Güter in 5 Morgen bestehend an Hermann Gilberth von hier jeden Morgen zu 30 Gulden verkauft worden. Wie nun seine Stiefkinder als des Andreas Gerhardt ihr ... die nächsten Anverwandten seien, so sei er entschlossen im Namen des sotane Güter auszulösen.

Hermann Gilberth: Die angegebene Verwandtschaft habe insoweit seine Richtigkeit, was aber den Kaufschilling anbelange, sei über die von jedem Morgen stipulierte 30 fl eine Handschrift von 63 fl so bei dem Jacob Wetzels zu Darmstadt rückständig und nicht leicht zu gehaben mit begeben worden.

Wenn nun der an ungleiche Einlöser Jahn den Kaufschilling nebst denen 63 fl wegen vorgedachter Handschrift abtragen würde, so müsste er die Auslösung geschehen lassen, produzierte auch zugleich ein Attest von Joh. Daniel Gerhard und Konsorten von Leeheim, dass der Kauf und Verkauf also abgeschlossen wurde.

Resolutum:

Gleichwie der unterm 27. Sept. hier getroffene Kontrakt klares Ziel und Maß gibt, dass der Kauf pro 150 fl 2 Dukaten und 1 großen französischen Taler Trinkgeld abgeschlossen, und daraufhin auch der Kaufbrief

079

auszustellen dem Gericht expedieren (aufgegeben, anbefohlen) worden, und auch geschehen, also es auch bei dem Kauf- und Verkauf lediglich zu belassen, sofort dem Jacob Jahn privignond nomine die Auflösung als nächsten Anverwandten zu gestatten, sofort der erforderliche Kaufbrief nunmehr zu expedieren.

Schöffe Conrrad Pfeifer tut die beschwerende Anzeige, was Gestalten vor einiger Zeit sein Sohn von des verstorbenen Peter Webers Bub auf der Straßen angegriffen, wodurch dann geschehen, dass derselbe das Bein zerbrochen, wollte daher geziemend gebeten haben, die Mutter des Beklagten sowohl als die allenfalls produziert werdende Zeugen hierunter vordersamst zu vernehmen, und ihm nach dem Befund die billige indemnisation (Entschädigung) raone (ratione, Rechnung) deren Kur- und sonstige Kosten von Oberfauthei und Gericht angedeihen zu lassen.

Weberische relictia: Kläger habe sich selbst zuzuschreiben, dass solches Unglück geschehen, zumal des Klägers Sohn der einzige Urheber des vor gewesenen Streits gewesen, da derselbe mit beständigem Kotwerfen solches veranlasst, wie sie es mit Zeugen genügsam erweisen wolle, ihr Sohn sei etwa 10 Jahre alt und wenn auch derselbe daran schuld sei, so

079a

könne sie darunter nicht leiden, es sei überhaupt ein Unglück wofür niemand haften könne.

Man hat hiernach die von dem Kläger produzierte Zeugen summariter (gleichzeitig) nach vorher abgegebener Handtreue an Eides statt über der Sachen Beschaffenheit vernommen, worauf sich Johannes Fuchs vernehmen lassen, dass er gesehen, dass des Webers Bub des Klägers Sohn beim Kopf ergriffen und zu Boden geworfen, worauf er sogleich den Buben stark schreien und das Bein wirklich zerbrochen sei. Wer aber der Ursacher des Streits gewesen, könne er nicht sagen.

Zeuge 2: Johannes Fuchsens Ehefrau, sie habe auf der Gasse gesehen, dass die beiden Buben sich bei den Haaren gehabt, und des Peter Webers Bub den anderen voraus mit den Haaren gehalten, worauf ihre Mutter die Peter Rammingerische Ehefrau demselben zugerufen, dass sie sollten auseinandergehen, so auch geschehen, darauf aber habe des Peter Webers Bub den Pfeiferischen nochmal bei den Haaren genommen, zu Boden geworfen, worauf man es Krachen gehört, und das Bein verbrochen worden, den Urheber des Streits aber könne sie nicht sagen.

Zeuge 3:

080

Zeuge 3: Rammingerische Ehefrau: Was ihre Tochter gesehen und gehört, das habe sie auch gesehen, anbei dieses, dass sich die beiden Buben zum zweiten mal bei dem Kopf genommen, und der Peter Webersche den Pfeiferischen herum geschlenkert, wodurch dann geschehen, dass das Bein zerbrochen, wer den Streit eigentlich angefangen, wisse sie nicht.

Anna Maria Dahlemern, der beklagten Dienstmagd hat sich in obiger Sache dahin vernehmen lassen, dass des Klägers Sohn sie und die Christiana Lamare bei dem nach Hause gehen ... mit Kot geworfen, worauf dann der beklagte Sohn ihm an der Haustür eine Ohrfeige gegeben,

Kläger aber dengleichen bei den Haaren hinderwärts ergriffen, worauf sich derselbe herumgedreht, ihm ebenfalls eine Ohrfeige gegeben, dass derselbe geklitscht, und also das Bein zerbrochen habe.

Demnach ließ sich die Weberische relicta dahin vernehmen, dass sie alle Weitherungen zu verrurgische erbietig sei von denen Kurkosten die Halbscheid (Hälfte) zu tragen, zu weiteres aber verstehe sie sich nicht.

Conrad Pfeifer: Wenn Beklagte die an den Chirurgen zu Oppenheim schuldige Kurkosten alleinig vertreten wolle, so wolle er von weiteren praetensionen abstehen, ansonsten aber sich alle Rechtsbefugnis vorbehalten habe.

Resolutum:

Bei sotanen vorgekommenen und attestisch Umstände wäre die Peter Weberische relicta zur Bezahlung 2/3 der Kurkosten anzuweisen,

Specificatione et maderaoe praevia dem

080a

Schöffen Conrad Pfeifer aber zu bedeuten, seinen Sohn zu einer geziemenderen Education um so mehr in Zukunft anzuweisen, als man in Entstehung dessen es von obigem Gericht zu verfügen wissen werde.

Schutzjude Jacob Levi von Guntersblum produziert Handschrift vom 31. März anni definierti contra den Hans Velten Maurer pto Debiti ad 14 fl 30 xr 3 firntzel Hafer und 1 firntzel Gerste mit geziemender Bitte den Beklagten bei nunmehr abgelaufenen Zahlungstermin ihn zur Befriedigung anzuweisen.

Hans Velten Maurer: Die Hauptschuld ad 14 fl 30 xr habe ihre Richtigkeit, 3 firntzel Hafer und 1 firntzel Gerste seien Aufmaß, so er dermalen auch zu zahlen erbietig; das Kapital aber könne er jetzt bei den bekannten geldleeren Zeiten nicht abtragen, wollte sofort gebeten haben, ihn Gläubiger in Geduld zu verweisen.

Resolutum:

Gleichwie sich Gläubiger Jude dahin erklärt, dass er das angebotene Aufmaß, sodann die Halbscheid des Kapitals anzunehmen, die andere Halbscheid bis auf künftiges Jahr stehen lassen wolle, also soll Beklagter nach seiner getanen Offerte das Aufmaß also gleich, die Halbscheid des Kapitals aber in Zeit 14 Tagen, die andere Halbscheid aber künftigen Martini 1759 abtragen.

081

Erschien Joh. Philipp Maurer von Gimbsheim, geziemend vorstellend, dass er bereits vor einiger Zeit die Conradische Tochter geheiratet, von der Vormundschaft aber seiner Frau Güter in einen 6-jährigen Bestand gegeben wurden.

Gestalten nun er die Güter selbst zu benutzen gewillt sei, solche aber von der Beständerin (Pächterin) Georg Schick Witwe nicht abgetreten werden wolle, so wollte er um richterliche Hilfe gebeten haben.

Georg Schick Witwe und namens deren ihr Sohn Alberth Köpping: Die Güter seien seiner Mutter in einen 6-jährigen Bestand überlassen worden. Da nur noch 2 Jahre der Bestand andauere, so könnte er auch nicht absehen, wie man ihm vor Ablauf des völligen Bestands von

den Gütern drängen wollte, wollte sohin gebeten haben, ihn bei dem Vertrag pp. bis zum Ablauf der Bestandsjahre zu manutenieren (handhaben, unterstützen).

Resolutum:

Gleichwie nach den kurfürstl. Landgesetzen man die unter der Vormundschaft stehende Conradi sich verheiratet und ihre Güter zu nutzen gesonnen sei, gegen refunding (Erstattung) des Saatbaus und Meliorations-Kosten (Bodenverbesserungs-Kosten) demselben abgetreten werden müßte, als soll sich die Beklagte Georg Schickisch Witwe auch hiernach betragen, sofort dem Kläger uxorio noie die Güter pp. gegen Ersetzung der Bau-, Saat- und Meliorations-Kosten abtreten.

081a

Jude Joel von Rudelsheim produziert Handschrift, nach welcher ihm die Marx Rammingerische Eheleute an Kapital 67 Gulden, worauf 16 fl bereits empfangen wurden, lequido schuldig seien samt den verschiedenen Interessen (Zinsen) und bat die beklagten Rammingerischen Eheleute bei dem bereits auf Bartholomäus verflorenen Termin zur Zahlung anzuweisen.

Marx Ramminger: Die Forderung sei insoweit richtig, könnte aber dermalen seinen Gläubiger nicht befriedigen, und wollte gebeten haben, ihm bis auf künftiges Jahr zur Geduld zu verweisen.

Jude Joel: Er sei des herig dermal sehr bedürftig, könne also dem anverlangten bei Stand bis auf künftiges Jahr nicht gestatten, doch wolle er zu allem Überfluss jetzt die Halbscheid, künftigen Martini aber die andere Halbscheid gewärtigen (haben).

Marx Ramminger: Es sei ihm jetzt unmöglich eine Zahlung zu tun, er könne sich zu weiterem nicht verstehen, als auf künftiges Jahr die Zahlung zu tun.

Resolutum:

Den Marx Rammingerischen Eheleuten wäre zu bedeuten, klagenden Jude raone seiner Forderung in Zeit 14 Tagen ad 1/3, mit dem Rest aber auf künftigen Martini unter wirklicher Exekutions-Strafe zu befriedigen.

082

Eodem Post Prandium

Betr.: Riegelisches Legat: Von dem hochlöblichen Oberamt Oppenheim wird Unterfauth und Schöffen notifiziert, dass das von der Rhoederischen Ehefrau einer geborenen Riegelin der Kirche den 3 Religionsverwandten vermachte Legat, welches derselben als einzige Erbin von ihrem schon 31 Jahre abwesenden Bruder Joh. Henrich Riegel zukommt, gegen hinlängliche Kautio verabfolgt werden soll, in Folge kurfürstlich hohem Regierungs-Rescript vom 1. Sept. anni definientis.

Man hat solchem nach die von dem Curatoribus Joh. Nicol. Rummel et Consorten produzierte Rechnung vom 6. Juli 1757 durchgegangen, sofort gefunden, dass das Kapital in toto erträgt 241 Gulden 30 xr 2 d. Hieran hat zu vertreten Johannes Krummenstein besag vorerwähnter Rechnung:

An Kapital = 169 fl 35 xr

Hiervon ertragen die Zinsen vom 27. Sept. 1757 bis Marini 1758 = 9 fl 54 xr.

Summe = 179 fl 29 xr.

Der Vormund Nicolaus Rummel an Vormundschafts-passiv recess = 59 fl 9 xr 2 d.

Hiervon ertragen die Zinsen vom 27. Sept. 1757 bis Marini 1758 = 3 fl 25 xr.

Summe = 62 fl 34 xr 2 d.

Weiteres hat auf den deponierten Geldern empfangen Wolf Rhöder = 5 fl 30 xr.
Diese ertrag an Zinsen 1 Jahr = 16 xr.
Summe = 5 fl 46 xr.

082a

Sodann befindet sich annoch bei Gericht deponiert = 1 fl 45 xr 2 d.
Hat also zu zahlen Joh. Krummenstein = 179 fl 29 xr.
Nicolaus Rummel = 62 fl 34 xr - (minus) 2 d.
Joh. Wolf Rhöder = 5 fl 46 xr 2 d.
Summe = 249 fl 35 xr 2 d

Hiervon gehen ab wegen der von Wolf Rhöder und seiner Ehefrau bei dem Schöffén Andreas Mayer laut Handschrift vom 22. April 1754 geliehene 8 fl.
Item an Gerichtsgebühr = 2 fl 41 xr.

Nach Abzug verbleiben = 238 fl 54 xr 2 d.

Resolutum:

Es wäre nunmehr den obgedachten Schuldnern zu bedeuten, dass sie nunmehr in Zeit 4 Wochen unter wirklicher Exekutionsstrafe in Folge der von kurfürstl. hoh. Regierung eingelangten gnädigsten Verordnung (ihre Schulden) abtragen, desgleichen die Kirche den 3 Religionen (Konfessionen) in eodem die gerichtliche Versicherung in loco - ... soll.
Occasione hujus ex parte (von) der katholischen Gemeinde Herr Pater Consionator Felix Müller, sodann von Seiten der reformierten Philipp Kurtz und Jost Kraft, desgleichen die Lutheraner Baltzer Hene und Ludwig Schellenschläger beide von Oppenheim und gaben zu vernehmen,

083

dass sie in Folge der eingelangten kurfürstl. hoh. Regierung gnädigsten Verordnung zur Sicherheit und Kaution anderseitig vergebtes Vermögens folgende Grundstücke einzusetzen sich entschlossen hätten, als:

Für die katholische Kirche:

Taxiert mit 150 fl: 1 Morgen Weinberg "In der Leimenkaute", Mainz: Georg Zorn, Worms: Dawanische Erben.

Taxiert mit 100 fl: 1 1/2 Morgen Weinberg noch allda bef. Mainz: Joh. Gesinn und zum Teil Christoph Friedrich, Worms: Conrad Astheimers Witwe von Oppenheim.

So von dem anwesenden Stadtrat Herrn Trau gestellt worden.

Für die reformierte Kirche:

Taxiert mit 70 fl: 1 Morgen Acker "In der Mergelgrube" bef. Worms: Jacob Friedrich, Mainz: Jost Krafts junior Witwe.

Taxiert mit 100 fl: 1/2 Morgen Rott (brachliegendes, gerodetes Land) "Hinter dem Dorf" aus 1 1/2 Morgen, welches erstes die reformierten Gemeinde, das andere aber der anwesende Philipp Kurtz zuständig.

Für die lutherische Gemeinde:

Taxiert mit 160 fl: 1 Morgen 1/4 Acker "Im großen Daubhaus" bef. Worms: Friedrich Hausmann, Mainz: Schadische Erben, so der lutherischen Gemeinde zu Oppenheim zugehörig. Mit geziemender Bitte hierunter die erforderliche gerichtliche Versicherung

083a

ausfertigen zu lassen.

Resolutum: Expediatur die gerichtliche Versicherung in forma consulata.

Unterschriften:

Conrad Trau als kath. Kirchenvorsteher namens der kath. Kirche.

Jost Henrich Kraft als Kirchnerster.

Joh. Philipp Kurtz, reformierter Kirchenvorsteher.

Johann Balthasar Hene, evangelischer Kirchenvorsteher.

Ludwig Schellenschläger als evangelischer Kirchenvorsteher.

In Sachen Philipp Maurer uxorio noie von Gimbsheim contra Georg Schickische Witwe pto von letzter an ersten abgetretenen Gütern modo moderationis den Bau- und Meliorations-Kosten hat man die übergebene Spezifikation auf 11 Gulden und 40 Kreuzer gemäßigt, so Kläger in Folge der subhodierno in Sachen ergangener Verordnung abzutragen hat.

084

Schutzjude Mayer Behr von Oppenheim produziert Handschrift contra Johannes Krummenstein ad 7 fl wegen einem Kuhhandel, so die verflossene Ernte bereits zu zahlen gewesen, weil aber Schuldner bis jetzt säumig gewesen, auch ohne Obrigkeitsszwangmittel dazu nicht gelangen werde, als wollte er geziemend gebeten haben, den Beklagten nunmehr mittels praesigierung eines kurzen Termins zur Zahlung anzuhalten.

Joh. Krummenstein: Die Forderung habe insoweit ihre Richtigkeit, da aber der Gläubiger den Handel wegen der Kuh nicht eingehalten, so könnte er sich auch zur Zahlung dermalen um so weniger vorstehen, als bekanntlich wegen der fūrgewesenen Überschwemmung er alles verloren, wollte gleichwohl auf künftiges Jahr, um alle Weitläufigkeiten zu vermeiden, die Zahlung machen.

Jude Mayer Behr: Er sei des Seinigen jetzt um so mehr bedürftig, als er mit dergleichen Gelder seine Tochter auszusteuern gedenke, könnte also keinen weiteren Termin gestatten.

Resolutum: Bei den vorgekommenen Umständen wäre dem Beklagten Joh. Krummenstein zu bedeuten den Kläger Jude Mayer Bähr raone das Kapital in Zeit 6 Wochen zur Halbscheid (Hälfte), die andere Hälfte aber auf künftigen Martini zu bezahlen.

Anmerkung, seitlich ist hinzugefügt: Den 7. März 1759 zahlt darauf 3 fl 30 xr.

084a

1759 - Dienheim den 15. Jan 1759

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Jacob Friedrich, Henr. Platz und Conrad Pfeifer auch Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Conrad Friedrich, Johannes Schneider.

Betr.: Georg Zorn, Salzwieger.

Wurde abermals mit dem bisherigen Salzwieger Georg Zorn bei versammelter ein Akkord dergestalt getroffen, dass er auf noch fernere 2 Jahre solches um die vorige Besoldung ad 7 fl 30 xr sodann um sowohl herrschaftl. als Kriegs.. auswiegen soll, auch vermög Protokoll de

16. Sept. 1756 auf seine alleinige Kosten es beiführen müßte, mithin auch bei dem vorig Vorschuß sein verbleiben ad 61 fl 12 xr es bewendet werden soll.

Johann Wolf Rhöder als Viehhirt:

Wurde abermals für ein Jahr Johann Wolf Rhöder als Viehhirt nach dem ganzen Inhalt des vorigen Protokolls vom 9. Jan 1758 bei versammelter Gemeinde angenommen, woran nichts ausgesetzt bleiben soll.

085

Wurde ebenfalls Volpert Raab als Gerichtsdienner auf das Jahr dergestalt angenommen, dass er den Dorfschütz mittragen soll, wovon er als Büttel seinen Büttelacker behalten, sodann als Dorfhüter von jedem Bürger 16 xr, item von den Wittweibern, so Gemeinde-Alment Besitzer, 8 xr und übriges, wenn Gerichtsdienäten eingehen, des Tages 12 xr haben soll, item zu Herbstzeiten soll er ebenfalls als Beischütz angenommen werden.

Eodem wurde Henrich Scherer, Conrad Ramminger und Johannes Schneider am Hof als Feldschütze auf 1 Jahr angenommen, dass sie:

1. Die Nachtwache ohne Klage gewöhnlich auch mit versehen, sodann:
2. Wenn durch ihre Weiber (?) und die ihrige geschehen tut ein Schaden, jedesmal in 1 Gulden Strafe verfallen sein sollen.
3. Sollen sie auf die Säuberung des Silsbrunnen und sonst wohl achtgeben.
4. Sollen sie auf den Straßen durchhacken, die Flees (Fließrinne) in guter Ordnung beobachten, damit das Wasser jedesmal ablaufen könne.
5. Sollen sie nach einer vornehmenden Pfändung jedesmal die Klage bei Herrn Unterfauth tun, und das gepfändete Unterpfand einbringen.

085a

Gemeineschmied Georg Stumpaus, videatur protocollum de 27. Sept. 1758.

Eodem produzierte der jetzige Gemeineschmied Joh. Georg Stumpaus ein gnädiges oberamtliches Ausschreiben vom 1. Okt. a.p. vermög welchem er seiner zu leisten habenden Arbeit halber und diesfolge zu Schutz und Hand zu haben als welches diesem Protokoll desfalls inseriert worden.

Dienheim den 16. Jan 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Friedrich, Conrad Pfeifer auch Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Conrad Friedrich und Johannes Schneider.

Hat man nach Gewohnheit für laufendes Jahr den Johannes Schneider, Henrich Scherer und Conrad Ramminger als Schützen unter der gewöhnlichen Belohnung verpflichtet.

Desgleichen wurde der Volpert Raab in seinem Büttelamt für dieses Jahr bestätigt und derselbe an seine bereits geleisteten Pflichten erinnert.

086

In simili wurde in Folge eingelangtem oberamtlichen Dekret vom 9. Juni, 16. Sept. und 22 dito voriges Jahres:

Der Jacob Mühl Einzugs geld = 2 fl 30 xr,

Hartmann Wolf = 5 fl,

dann Andreas Heiserling zu Bürgern hier auf- und angenommen und haben zugleich die gewöhnlichen Pflichten abgelegt.

Soviel aber den Hartmann Wolf, so von Niedersaulheim aus der Ritterschaft hierher überzogen, wäre der Bericht zum hochlöblichen Oberamt unterm 9. Sept. a. p. vigore Clemnu rescripti als Bürger dahier auf und angenommen worden, und habe derselbe bei seinem Abzug den ihm von der Ritterschaft ausgestellt werden wollenden Überzugsschein nach der kurfürstl. gnädigsten Deklaration de ao 1748 nicht angenommen, und sei derselbe dermal wegen wirklich dahier wohnhaft und keineswegs gesinnt von hier wieder abzuziehen.

Ober-, Unterfauth und Schöffn wird von dem hochlöbl. Oberamt

086a

anbefohlen in Zeit 8 Tagen pflichtmäßig zu berichten, ob von dem von der nach Münsterappel sich verheirateten Anna Catharina Trebur mitgenommenen Vermögen der Zehntpfennig für gnädigste Herrschaft gehörig einbehalten worden, und wie hoch sowohl derselbe, vermög als die da ab einbehaltene Nachsteuer sich belaufen, gestalten und im Fall dieses nicht besorgt worden, das nötige annoch vorzukehren.

Man hat solchem nach in dem Protokoll de ao 1757, als wo gedachte Treberin von hier abgezogen nachgesehen, darinnen aber weiters nichts als einen Befehl von dem verstorbenen Herrn Oberfauth Fröauff an hiesiges Gericht gefunden, worauf zu ersehen gewesen, dass das überzogene Vermögen in 219 fl 47 xr bestand, wovon aber wegen der vor der Damero vorgeschützten Freizügigkeit raone die Nachsteuer mit 22 fl mit Arrest bestreckt worden, so demnach bei Christoph Treburs relicta dermalig Jacob Mühlische Ehefrau ausständig, so in diesjährige Spezifikation zu inserieren, und darunter der Bericht zum hochlöbl. Oberamt zu erstatten wäre.

087

Henrich Rippel als Beisasse dahier bittet ihm und seiner Frau Vermögen in eine Taxierung zu bringen, sofort ihm solches nach mit einem Attest an Hand zu geben, damit er als Bürger dahier aufgenommen werden möge.

Resolutum: Es wäre fordensamst (zuerst) des implosanty und seiner Frau Vermögen in einen Anschlag zu bringen, und falls dasselbe nach der gnädigsten Verordnung hinreichig sein sollte, ihm das gebetene Attest zu erteilen, und samt Bericht zum hochlöbl. Oberamt zu weiterer Verordnung zu übersenden.

Jude Joel von Rudelsheim @ Johann Raab.

In Sachen Jude Joel von Rudelsheim contra Johannes Raab pto präsentierter Schulden ad 6 fl 24 xr und respektive 4 fl wegen seinem Stiefsohn wäre Beklagtem per Dekret zu bedeuten, klagender jude nunmehr in Folge Gerichtsbescheid vom 22. Nov. 1756 in Zeit 14 Tage zu befriedigen oder aber die wirkliche Exekution zu gewärtigen.

Eodem Post Prandium.

Erschien Johannes Raab beschwerend vorstellend, dass ihm diesen Morgen ein Befehl zugekommen, dass er dem Juden Joel von Rudelsheim raone seiner an ihn machenden Forderung ad respektive 6 fl 24 xr und respektive 4 fl 10 xr befriedigen soll,

087a

so habe nun er bereits ihm Kläger ein Rind a 10 fl auf sotane Forderung verkauft, das übrige Geld bar empfangen, mithin ihm ein weiteres nicht als 4 fl 10 xr wegen seinem Stiefsohn annoch schuldig sei, so wollte er gebeten haben Kläger mit seiner geführten Klage abzuweisen.

Klagender Jude Joel: Er nehme ... an, dass Beklagter Raab die 4 fl 10 xr wegen seinem Stiefsohn eingeständig sei, das Rind habe er von ihm Beklagtem abgekauft, auch mit 10 Gulden bar bezahlt, sofort seien die 6 fl 24 xr annoch zu bezahlen.

Beklagter Raab: Obzwar Kläger vorgeben wolle, ihm das Kaufpretium (Kaufpreis) für das Rind mit 10 fl bezahlt zu haben, so würde derselbe aber mit dem Beweis nicht aufkommen können, zumal er allenfalls und auf Erfordernis mit seinem Gewissen behaupten können, dass er den gesetzten Kaufschilling nicht empfangen, sondern den Überrest nach Abzug der quaestioniti (fraglichen) 6 fl 24 xr.

Jude Joel: Er könne anderster den Beweis nicht führen als wie er dermalen angegeben, und müßte folglich zugeben, dass Beklagter Raab seine Angabe mit seinem Gewissen bestünde.

Resolutum: Wenn Beklagter Raab mittels zu gebender Handtreue an eidesstatt behaupten

088

kann, dass er dem Kläger ein Rind pro 10 fl verkauft und weiteres nicht als 3 fl 36 xr nach Abzug der eingeklagten Forderung ad 6 fl 24 xr empfangen habe, alsdann wäre klagender Jude mit so getaner Forderung abzuweisen, wegen den weiteren 4 fl 10 xr aber wegen seinem Stiefsohn wäre demselben ein nochmaliger 8 tägiger Zahlungstermin unter wirklicher Exekutionsstrafe anzuberaumen.

Riegelisches Legat betreffend:

Ad instantiam Balthasar Hene von Oppenheim namens der 3 Konfessionen contra Johannes Krummenstein und Nicolaus Rummel dahier pto Legati der riegelisch Relicta wäre Beklagten per Dekret zu bedeuten, nunmehr in Zeit 8 Tagen als welche denselben zu allem Überfluss noch anberaumt werden, nach Maßgabe der gepflogenen Berechnung vom 6. Dez. Kläger unter wirklicher Exekutionsstrafe, auch Pfänd- und Versteigerung ihres Vermögens, zu befriedigen.

088a

Hat man mit den Schild- und Kranzwirten wegen dem der Gemeinde zustehenden Umgeld die Berechnung gepflogen, und bleibt:

Henrich Steinfurth schuldig zusammen = 5 fl

Jacob Müller = 10 fl

Braunsteins Witwe = 7 fl

Hartmann Wolf = 6 fl

Georg Henrich Friedrich = 2 fl

Georg Zorn = 1 fl
Schöffe Henrich Platz = 1 fl
Und schließt sich die Berechnung den 3. Nov. 1758

089

Dienheim den 17. Jan 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Sternwirt Philipp Henrich Steinfurth übergibt Spezifikation wegen der ihm im vorigen Jahr angewiesenen ein so anderen Einquartierung mit Bitte, weil er vor anders merklich beschwert worden ihm aus Gemeindemittel 76 fl 16 xr zu vergüten, gestalten er für seine Person nicht schuldig sei eine solche Last alleine zu tragen, wegen er auf die Wirtschaft angelegt und dadurch einen nicht geringen Schaden an seiner Nahrung erlitten.

Man hat solchem nach mit zuziehenden Gemeindevorstehern diese Sache überlegt, und daraufhin resolviert, dass ihm Steinfurth einstweilen bis zur vollkommenen Spezifikation 20 fl aus Gemeindemitteln zu vergüten, und darunter die Anweisung an den Gemeindebürgermeister zu tun.

089a

Desgleichen übergibt der Kronenwirt Jacob Müller (eine) Spezifikation wegen seiner an die Gemeinde habenden Forderung, desgleichen wegen der ihm vorzüglich anders eingelegten Soldaten und sonstigen Einquartierten ad 146 fl 27 xr mit Bitte, weil er die Last allein zu tragen nicht schuldig, ihm die billig mögliche Vergütung aus Gemeindemitteln angedeihen zu lassen.

Gleichwie man nun im Beisein der Gemeindevorsteher resolviert hat, dass ihm suplicierend Kronenwirt Müller zu einstweiliger Entschädigung einschließlich der auf Befehl angewiesenen Verköstigung pasification überhaupt pro aque et lono jedoch mit diesem Anfang 55 fl zu vergüten sei, dass falls Suplicant ein weiteres höheren Orts aus zu bringen, vermögend solches demselben unbenommen sein soll.

Würde sich derselbe aber damit nicht begnügen lassen, die Gemeinde keineswegs gehalten sein wolle ein

090

mehreres aus Gemeindemitteln zu bezahlen als was ihm von der Obrigkeit angewiesen und er bescheinigen würde.

Kronenwirt Jacob Müller, er könne mit obigem Resoluto sich keineswegs begnügen lassen, sondern sei vielmehr gemeint seinen recess höheren Orts zu nehmen, bat sofort ihm dasjenige, so Lequid anweisen zu lassen.

Resolutum:

Supplicant bleibt unbenommen seine vermeintliche Beschwerde höheren Orts an- und vorzubringen, und will sich die Gemeinde zu einem weiteren nicht verstehen, man hat solchem nach die übergebene Spezifikation durchgangen, und solche quoad liquida auf 30 Gulden festgesetzt, und wäre darunter die Anweisung an den Gemeindebürgermeister zu tun, falls aber Kläger hierbei ebenfalls beschwert zu sein vermeint, demselben unbenommen bleibt, darunter seine Beschwerde höheren Orts vorzubringen.

090a

Gemeindevorsteher: Sie seien auch in der Gemeinde zu erhalten erbietig zu Beibehaltung gemeiner auch ihm klagender Müller über die angebotenen 55 fl noch weitere 5 Gulden, mithin überhaupt 60 fl zu vergüten.

Jacob Müller: Um alle Weiterungen zu vermeiden, sei er entschlossen sich mit den angebotenen 60 Gulden begnügen zu lassen.

Resol.: Fiat nunmehr die Anweisung in termini soliti.

Dienheim den 18. Jan. 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, alle Schöffen und Vorsteher.

Nachdem die Steigerer der Gemeindeäcker heute geziemend vorgestellt, was Gestalten in ao 1757 die ersteigerten Äcker dem Wasserschaden ausgesetzt gewesen, sofort auch billig sei, dass dahin einige Vergütungen geschehen, so hat man nachdem vorher die ocular-inspection (Besichtigung) durch einige Schöffen pflichtgemäß geschehen, verordnet, dass dem Philipp Hummel an seinem Steigungsquantum ad 23 fl (erstattet werden) 7 fl 40 xr, desgleichen dem Johannes Raab 8 fl,

091

sodann dem Caspar Vollhand 6 fl 20 xr pro ao 1757, nicht weniger der Lorentz Braunsteinischen Witwe an ihrem Steigungsquantum 7 fl 30 xr, dem Hermann Gilberth 4 fl und endlich dem Ludwig Raab 5 fl.

Sodann pro 1758, weil bekanntlich wegen der allgemeinen Überschwemmung wenig bis gar nichts zu Ernten gewesen, wäre weiteres zu Vergüten:

Dem Johannes Raab sein ganzes Quantum mit 24 fl,

desgleichen dem Caspar Vollhand mit 19 fl,

dem Philipp Hummel mit 11 fl 30 xr,

in simili der Braunsteinischen Witwe mit 17 fl 30 xr,

dem Hermann Gilberth 1/3 M mit 6 fl 10 xr,

dem Peter Schnell aber, weil derselbe das Korn eingefangen, nichts zu vergüten.

Schließlich dem Joh. Adam Fuchs wegen dem erlittenen Schaden an dem Karch 3 fl 22 xr.

Demnächst wurde ebenfalls die Grassteiger vorgenommen, sofort vergütet an dem Steigungsquantum:

Dem Marx Bender 11 fl, Philipp Kurtz 4 fl 30 xr, Braunsteins Witwe 6 fl 15 xr, Jacob Scharnig 28 fl 30 xr.

091a

Dienheim den 5. Febr. 1759

Presentibus: Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Zahlte Schöffe Andreas Mayer wegen 3 Viertel Acker "Im Krötenbrunnen", so er von Johann Krummenstein den 30. ... ersteigert, der Steigschilling mit 77 fl, schreibe siebenzig sieben Gulden, so zum Riegelischen Legat weiters zu überliefern, und hat er Zahler von obig 77 fl abgezogen 8 fl vermög Liquidations-Protokoll vom 6. Dez. 1758 a. p. als sei nur bezahlt 69 fl, so diesem Protokoll des Ends inseriert wird.

Nicolaus Rummel zahlt auf das Riegelische Legat nebst einer Quittung von 30 xr zusammen bar = 33 fl 34 xr.

Sodann ist den evangel. Lutherischen ihr total, wie auch den Katholischen völlig zugestellt worden, außer dem was bei Johann Wolf Rhöder noch zu 3 Teilen noch aussteht mit 5 fl 46 xr 2 d.

videplura sub 30. xbris (Dez.) 1758

092

Dienheim den 5. März 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Henrich Platz.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird in Folge Dekret vom 19. Jan. befohlen die nach Guntersblum überziehen wollende Regina Scharnigin gegen Zurücklassung des Zentpfennigs abziehen zu lassen.

Resol.: Gestalten der Regina Scharnigin Vater noch am Leben, und derselbe bisher nichts verabfolgt worden, als soll bei etwa bestehender Verabfolgung ihres Vermögens das anbefohlene bewirkt werden.

In simili wird denselben notifiziert, vigore decreti vom 19. Jan. 1759, dass der Schmied Philipp Hartung ergo praestanda als Bürger aufgenommen werden soll.

Resol.: observabitur p.

Ebenfall zu Bürgern aufgenommen werden sollen Johann Georg Glaser (Dekret vom 17. Febr.) und Johann Philipp Kurtz (19. d. M.)

Resol.: observabitur p.

092a

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird befohlen eine Designatur ... bei transportierten Beed ... von Stockstadt gehabten Kosten zum Oberamt zur weiteren Verfügung einzusenden.

Resol.: Fiat designatio sotane Kosten et ... samt Bericht auf Hochlöbl. Oberamt.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird Kopie kurfürstl. hoh. Regierung rescripti vom 20. Dez. a. p. vigore decreti vom 22. Febr. abhin dahin comuniziert, dass auf wiederholte Beschwerde vom Hof der Abtei des Klosters Eberbach wegen ihres Freihofs dahier exakt gleich anderen Begüterten ex... bei ... Kriegs und unentbehrlichen notfalls praestatone gleich gehalten und selbige gegen der Billigkeit keineswegs beschwert, noch weniger aber dieselbe als subordinierte der Gemeinde behandelt werden soll, und sich hiernach gemäß zu achten.

Man hat solchem nach für nötig erachtet, die Gemeindevorsteher hierunter in ihr allenfallsiges Recht gegen Erinnerung zu vernehmen, welche sich dann dahin geäußert, dass bereits unterm 29. April 1746 die kurfürstl. gnädigste Entscheidung auf den darunter von dem hochlöbl. Oberamt erstatteten Bericht vom 20. April d. a.

093

dahin ergangen, dass dasselbe er... .. nach dem angezogenen Bericht vorbeschrieben sofort zur Concumierung des 4. Teils anweisen, wesfalls dann auch unterm 12. und 14. April und 1. Mai 1758 die oberamtlichen Weisungen erfolgt seien, übrigens aber wurde die Propstei keineswegs als subordinierte von der Gemeinde behandelt, sondern und wenn dergleichen Fronleistung zu praesti... waren, solche derselben jedesmal geziemend angefangen und auch bisher geleistet, wurden außer die dermal von ihnen abverlangte Fron auf der neu angelegt werdenden als welche von ihr auf der Ursache verweigert werden wollten, weil solche keine ... seien, wie aber diese sowohl als übrige Con... und Einquartierungen zu dem dermaligen Hof nicht erträgliche Kriegspraesentationen der natürlichen Billigkeit gehörten, so wollten sie geziemend gebeten haben gehörigen Orts den Bericht dahin zu erstatten, damit oft erwähnte Propstei nach dem in dieser Sache ... Ziel und Maßgebung kurfürstl. gnädigster rescipten zu ... ihrer Schuldigkeit mit nach... .. und die dermalen einer außer alle Kosten und ver... process ... gesetzt werden ...

093a

Resol.: Mit Anschließung dieses Protokolls und vor allegierten gnädigster Verordnung in Kopie wäre darunter der Bericht zum hochlöblichen Oberamt positionis loco zu erstatten.

Dienheim den 6. März 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Henrich Platz.

Dahiesiger reformierter Schulmeister Jacob Erlenbach läßt durch hiesigen Gemeindevorsteher Philipp Kurtz die geziemende Anzeige tun, was Gestalten er dermal bettlägerig sofort entschlossen sei, wegen ein so anderen Umständen eine letzte Willens-Disposition zu errichten, sofort gebeten ihm darunter in seiner Behausung weiteres zu hören.

Resolutum:

Es wäre den beiden Schöffen Jacob Friedrich und Henrich Platz nebst dem Gerichtsschreiber zu bedeuten sich zu gedachten Schulmeister Erlenbach zu begeben, sofort zu vernehmen, worüber derselbe Disponieren wolle, und demnächst bei Gericht die weitere Anzeige zu tun.

Die beiden abgesonderten Schöffen und Gerichtsschreiber referierten, was Gestalten sie

094

der reformierte Schulmeister Georg Jacob Erlenbach zwar krank danieder liegt, dennoch aber bei gesunder Vernunft angetroffen, und ihnen zu erkennen gegeben, dass er seiner 3. Ehefrau Cordula, die während dieser Ehe erbaute Behausung, pro 250 Gulden anzuschlagen, entschlossen sei, sofort gebeten so getane seine Erklärung ad Protokoll zu nehmen und per modum einer letzten Willens-Verwendung in forma probante ausfertigen zu lassen.

Man hat solches nach so getaner Disposition folgendes errichtet:

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Kund und zu wissen sei hiermit jedermänniglich besonders denen daran gelegen, nachdem hiesiger reformierter Schulmeister Georg Jacob Erlenbach an das Gericht geziemend gelangen lassen, was Gestalten er dermalen mit einer Leibesschwachheit von dem lieben Gott heimgesucht worden, und er sohin nicht wisse, wann und wo der Allerhöchste über ihn disponieren würde, sofort entschlossen sei aus ganz besonderen dazu

094a

bewegender Ursache eine letzte Willens-Verordnung gerichtlich errichten zu lassen, als wurde vom Gericht zu demselben abgesendet Jacob Friedrich und Henrich Platz beide des Gerichts (Schöffen) nebst dem Gerichtsschreiber Johannes Becker, welche demnächst referierten, dass sie Testatoren Erlenbach zwar krank danieder liegen, jedoch aber noch bei gesunder Vernunft und Sinnen angetroffen, und sich dahin vernehmen lassen, dass er

1. Seine arme Seele in die Hände ihres Erlösers, den Leib aber der Erde wolle empfohlen haben und weil
2. die Erbschätzung eines jeden Testaments Fundament und Grundwesen sei, so setze er alle seine Kinder nämlich Joh. Henrich, Susanna Margaretha Johan Wagners Ehefrau dahier, Johann Philipp, Sibylle, Joh. Peter, Christian Ludwig und Anna Elisabeth zu wahren und alleinigen Universalerben aller vollkommenst ein. Da aber
3. Seine dermalige liebe Hausfrau während seinem Ehestand und in Erziehung der Kinder vieles

095

ausstehen müssen, so soll dieselbe das in dritter Ehe erbaute neue Haus samt Zugehör, bef. Wasld: der gemeine Pfad, Rhein: Henrich Rippel, Worms: Carl Friedrich, Mainz: die Ochsen Gasse pro 250 fl hiermit angeschlagen sein, schließlich und

4. Wollte er geziemend gebeten haben, dass wenn diese seine letzte Willens-Disposition nicht als ein solemnes Testament, wegen Abgang deren in recht erforderlichen Ziemlichkeiten angesehen werden wollte, solches jedoch als ein Codicile fidei commiss oder anderer letzter Wille, wie solches immer in Recht gültig und kräftig sein möge, angesehen werden.

Zu all dessen wahrer Urkund und mehrerer Festhaltung ist sotane letzte Willens-Verwendung auf geziemender Bitte anhero zu Papier gebracht, und eigenhändig unterschrieben worden. actu quo supra. Unterschriften:

Schmitz Oberfauth, Limbach Unterfauth, Schöffe Johann Jacob Friedrich, Schöffe Henrich Platz, Gerichtsschreiber J. Becker.

Bild Unterschriften

095a

Dienheim den 27. März 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmitz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Henrich Platz.

Erschien Mathes Untersehn von Oppenheim beschwerend vorstellend, was gestalten Mathes Borts Ehefrau ihm wegen einem ihr überlassener Behausung noch zirka 30 fl an Kapital und Interessen liquide schuldig sei, zu der Zahlung aber in der Güte bisher nicht gelangen können, sofort um Hilfe gebeten.

Beklagte darüber vernommen: Sie habe der Ursache, obzwar die Schuld an sich liquid, die Zahlung nicht geleistet, weil solche ihr von des Klägers Ehefrau untersagt worden, und da sie dermal bei den bekannten geldklammen Zeiten außer stand sich befinde, so wollte sie geziemend gebeten haben ihr noch ein Ausstand bis auf künftige Ernte zu gestatten.

Resolutum:

Es wäre der Beklagten zu bedeuten Klägern Einwänden ungehindert in Zeit 6 Wochen das Kapital und die Zinsen zu befriedigen, in Entstehung dessen aber die wirkliche Exekution zu gewärtigen.

096

Jacob Scharnig dahier stellt geziemend vor, was gestalten seine Tochter sich mit Georg Jacob Hester reformierter Religion von Guntersblum, gräflich Leiningische Jurisdiction, bereits vor 1 Viertel Jahr verheiratet, nunmehr in Dienheim sich häuslich niederzulassen entschlossen seien, sofort gebeten, mit dem hierunter erforderlichen Bericht zum hochlöblichen Oberamt an Hand zu gehen.

Resolutum:

Gleichwie beide Eheleute an wirklichem Vermögen 660 Gulden, ohne was dieselbe seinerzeit von ihrem noch lebenden Vater zu gewachsen und sich etwa auch auf 200 fl weiters belaufen dürfte, so wäre darunter der Bericht zum hochlöbl. Oberamt mit dem Überlassen zu erstatten, ob etwa dem Supplikanten in seinem Gesuch deferiert werden soll.

Eodem, wurde das Gottesheller-Geld nach gnädigster Verordnung unter den 3 Religionsverwandten verteilt, und jedem pro rata 9 fl 39 xr sofort solches den Katholiken an den Schöffen Henrich Platz, für die Reformierten an Philipp Kurtz und für die Lutheraner an Jacob Friedrich zugestellt.

096a

Dienheim den 30. März 1759

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer, Friedrich und Henrich Platz.

Erschien Bürger Jacob Gilbert bei Gericht und stellte geziemend vor, dass sich seine älteste Tochter Dorothea evangelisch-lutherischer Religion mit Jacob Engellhandt von Osthofen auch evang.-luther. Religion ehelich verlobt und versprochen, daher und weil er bekanntlich ein bauchfälliger auch ohne dem sehr engbrüstiger 60-jähriger Mann wäre, welcher seine Feldarbeit nicht mehr selbst verrichten könne, wäre er entschlossen, diesem seinem künftigen Tochtermann die völlige Haushaltung sowohl, als den gesamten Acker- und Weingartenbau ad 12 Morgen, zu übergeben, wollte daher gebeten haben ihm darüber mit dem erforderlichen Attest anhand zu geben, damit sein Tochtermann nicht allein die Dispensation, sondern durch die gewöhnliche Bürgerannahme als ein Landeskind von gnädigster Herrschaft erlangen möchte.

097

Resolutum: Gleichwie an sich richtig, dass Jacob Gilberth sein Feld- und Wingertsbau wegen seiner offenkundigen Engbrüstigkeit als ein 60-jähriger Mann unmöglich mehr allein zu bestellen imstand, also wäre ihm das gebetene Attest in termini solitis zu erteilen.

Dienheim den 22. Mai 1759

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Andreas Mayer, Jacob Friedrich und Henrich Platz, Gerichtsschreiber Joh. Becker (*Anmerkung: Becker ist durchgestrichen; der Name, der darübergeschrieben wurde, ist unleserlich.*)

Dahiesiger Bürger Jacob Gilberth läßt die a latere benannten zu sich in seine Behausung kommen, und weil er bettlägerig, sei er entschlossen wegen eines so anderem Umstand seine letzte Willens-Disposition zu errichten, sofort gebeten ihn darüber weiter anzuhören.

Man hat solchem nach sotane Disposition, nach seiner des Jacob Gilberths getaner klar und verständiger Aussage, folgendes zu Protokoll genommen:

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit und zu wissen sei hiermit jedermännlich besonders denen daran gelegen. Nachdem hiesiger Bürger Jacob Gilberth an das Gericht geziemend gelangen lassen, was gestalten er dermal seiner Leibesschwachheit von dem lieben Gott heimgesucht worden, und ihm sohin nicht wissend, was und wo der Allerhöchste über ihn Disponieren würde, sofort entschlossen, aus ganz besonders dazu bewegendem Ursachen eine

097a

letzte Willensverordnung gerichtlich errichten zu lassen, als habe sich auf begehren die ... a latere bemelte (genannte), zu ihm in dessen Behausung an sein Krankenbett begeben, und all dasjenige vernommen, was er noch bei guten Sinnen und Vernunft klar und deutlich ausgeredet, und zwar, dass er

1. Seine arme Seele in die Hände ihres Erlösers, den Leib aber der Erde wolle empfohlen haben, und weil
2. die Erbschätzung eines jeden Testaments und Grundwesen sei, so setze er alle seine Kinder mit Namen: Ludwig Gilberth, Dorothea, Anna Maria (Ehefrau von Jacob Jahn), sodann Catharina (von 1. Ehe) und Catharina Elisabetha von letzter Ehe zu wahren und alleinigen Universalerben allervollkommenst ein, da aber
3. Seine bereits schon abgelebte 2. liebe Ehefrau Catharina von Dalheim mit welcher er noch ein einziges Töchterlein mit Namen Catharina Elisabetha erzieht und bei Leben Dato sich befindet, etwas Geld anhero gebracht, und davon 5 Morgen Wingert "Auf der Leinekaut", bef. Mainz: Scheller von Dexheim, Worms: Appelheimer von Oppenheim, gekauft worden; so vermache er diesen Wingert dem letzt erzielten kleinsten und noch minderjährigen Töchterlein Catharina Elisabetha ganz allein, als wovon
4. Die Dato im Haus wohnende Tochter Dorothea den Genuss solange habe und einziehen soll, bis das Kind letzter Ehe, welches sie bei sich daher zu halten schuldig ist, erwachsen wird und nicht mehr bei ihr bleiben wolle.
5. Weil auch seine letzte Ehefrau etwas Kleider nach ihrem Tod hinterlassen und er selbige den Kindern erster Ehe gegeben, so sollen selbige exmassa dem Kind letzter Ehe mit Namen Catharina Elisabetha 25 Gulden dafür zu restituis gehalten sein.
6. Will er, dass das Haus seiner Tochter Dorothea samt Hofgerät und Zugehör als Eigen gegen die Herausgabe, ad 375 Gulden angeschlagen (Wert = 375 fl), verbleiben soll.

098

7. Soll die Tochter erster Ehe mit Namen Catharina 12 fl für ein schwarzes Kleid vorzüglich haben.
8. Soll der Sohn Ludwig Gilberth wegen seiner Dispensations-Kosten ad 30 fl wiederum 20 fl bar ad massam restituieren, weil er gegen den Vater jederzeit kein kindl. ... getan.

Schließlich wollte er Testator gebeten haben, dass wenn diese sein letzter Willens-Disposition nicht als ein solemnes Testament wegen Abgang deren in recht erforderlichen Ziemlichkeiten angesehen werden wollte, solches jedoch als ein Codicile fidei commiss oder anderer letzter Wille, wie solches immer in Recht gültig und kräftig sein möge, angesehen werden.

Zu allen dessen wahrer Urkunde und mehren ... ist solches letzte Willens-Verordnung auf geziemende Bitte anhero zu Papier gebracht und eigenhändig unterschrieben worden. actu quo supra.

Unterschriften: Unterfauth und 3 Schöffen sowie der Gerichtsschreiber Becker und Jacob Gilbert (*dessen Unterschrift fett durchgestrichen wurde*).

098a und 099

Dienheim den 1. Juni 1759

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer.

Es folgt der letzte Wille von Jacob Engelhand

099a

Dienheim den 13. Juni 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer.

Nachdem die bisher gewesene Hebamme unlängst mit Tod abgegangen, und sich stattdessen des Johannes Köppische Witwe bei Gericht dargestellt, wie man nun ihrer Person halber nichts zu erinnern, als wäre der Bericht zum hochlöbl. Oberamt darunter zu erstatten.

Reformierter Kirchenrat.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird die von Philipp Hummel, Andreas Mayer und Konsorten in pto der von dem reformierten Kirchenrat in Sachen der in den Akten benannten reformierten Bürger contra hiesigen Herrn Pfarrer Gottschalck praetentionierten (geforderten) Prozess-Kosten übergebene Vorstellung mit dem Befehl zugeschickt, um die an dem Prozess erweislich Teilgehabten, und also zur concurrenz der Kosten mit schuldig, zur Zahlung ohne Nachsicht anzuhalten.

100

Philipp Kurtz und Konsorten: Sie müssen zwar eingestehen, dass sie zu Anfang des Prozesses gegen den hiesigen Herrn Pfarrer Gottschalck auf Ansichtung der Ältesten das Protokoll unterschrieben hätten. Da sie aber die Sache näher eingesehen, so wären sie vor dem Prozess hier wieder abgegangen, wes Endes sie auch bei der von dem Herrn Jus... Spiz zu Osthofen vor gewesener 2. Untersuchung, die ihnen vorgelegte gedruckte Vollmacht, um nämlich den Prozess fortzuführen oder davon abzustehen, nicht unterschrieben hätten.

Wollten daher geziemend gebeten haben sie von dieser concurrenz (Rivalität) der Prozess-Kosten zu absolvieren, wobei er Philipp Kurtz die weitere Erwiderung getan, dass er seines Orts bei gedachter 2. Untersuchung sich vergleichen wollte, und des Endes dem Ältesten Johannes Heiserling die Eröffnung getan hätte, um die bis dahin aufgelaufenen Prozesskosten miteinander zu vergleichen.

Philipp Hummel

100a

Philipp Hummel und Andreas Mayer und Konsorten: Die bei dem höchlöbl. Kirchenrat übergebene Desination zeige ganz deutlich nach, wer an dem Prozess teilgenommen, und an den concurrenz der Kosten auch sein Anteil tragen muss, und stünde keineswegs, dass ein so andere Gemeindeglieder demnächst wiederum abgehen wollen, wollte sofort geziemend gebeten haben, nach der in Sache ergangene oberamtliche Resolution die specificierten Debenti all Einwendungen ungehindert mittels Anberaumung eines künftigen Termins zur Zahlung mittels den erforderlichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Resolutum: Es wäre denen in dem Exhibito specificierten reformatorische Gemeindegliedern anzubefehlen die ausgewiesenen ratan nunmehr in Zeit 14 Tagen gehörigen Orts abzutragen, oder aber anderweitige oberamtliche Verordnung in eodem Termino beizubringen, in Entstehung dessen aber die wirklichen Exekution zu gewärtigen.

101

Dienheim den 19. Juni 1759

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Mayer, Henrich Platz und Conrad Pfeifer sodann Gemeindevorsteher Andreas Friedrich und Johannes Schneider.

Die Mauer am Rathaus betreffend:

Da Schöffe Jacob Friedrich an seinem bei hiesigem Rathaus stehenden Wohnhaus den dermalig angebauten Pfeiler von Mauer der Gemeinde und respektive da hiesigem Rathaus ohne den geringsten Schaden und Nachteil ausgebaut, mithin für sich und dessen Nachkommen anheischig gemacht, dass jederzeit dieses ohne sonderbare schädliche Nachfolge gehalten, und niemals dem Gemeindebackhaus einigen Schaden zugefügt werden soll, als ist dieses dem Gerichtsprotokoll zu künftiger Beobachtung inseriert und von ihm Jacob Friedrich eigenhändig unterschrieben worden, actum ut supra.

Unterschrift: Johann Jacob Friedrich.

101a

Dienheim den 25. Juni 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Friedrich, Platz und Pfeifer auch alle Gemeindevorsteher.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird zur Nachricht auch weiterer Beobachtung notifiziert, dass die ... Köppin als Hebamme dahier angeordnet und verpflichtet worden sei.

Resol.: Man hat solches bei Gelegenheit der heute versammelt gewesenen Gemeinde zu jedermanns Wissenschaft publiziert, desgleichen die annotation und Anzeige ratione deren Fruchtgattung (?).

Reformierter Herr Pfarrer Gottschalck übergibt beschwerende Vorstellung contra einige Bürger pto praetentierender Blutzehnt und desfalls praetentierender Nachzahlung von einem Jahr zum andern.

103

Eodem: Erschien Georg Lohmann und stellte geziemend vor, was malen dem Gericht bekannt sei, dass er ein gebrechlicher Mann mit vielen Kindern beladen, und einen Sohn habe, so etwa 17 Jahre alt sein möchte, so ihm seine Ackerarbeit guten Teils besorgen müßte.

Weil er nun zu befürchten habe, es möchte derselbe bei der etwa vorgenommen werdenden Conscribierung der junge Bursche zum Militärstand gezogen werden, wodurch ihm in seinem Haus- und Nahrungsstand ein nicht geringer Schaden zugefügt werde, so wollte er gebeten haben ihm mit einem Attest anhand zu geben, damit er an Ort und End solches producieren sofort seiner Notdurft zugleich vorstellig machen könne.

Resolutum: Es wäre dem Supplicant das gebetene Attest dahin zu erteilen, dass er in einem ziemlichen Vermögen stehe, auch wegen Leibesschwachheit zeitlich danieder liege, und sein vorgedachter Sohn in Führung seines Hauswesens und Ackerbau nach Möglichkeit an Hand gehen, mithin wohl zu wünschen wäre, dass ihm in seinem Gesuch gnädigst Deferiert werden möchte.

Nota: Es erklärt sich Georg Lohmann seinem Sohn sogleich zur erforderlichen Bürgeraufnahme 600 Gulden pro Cautione zu prestieren.

Unterschrift: Jörg Lohmann.

103a

Dienheim den 4. Juli 1759

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Limbach.

Hat hiesiger Bürger Hermann Gilberth wegen einem ihm gegebenen gerichtl. Attest für Erlangung seines Sohnes Jost erteilte Bürgerannahme sich hiermit eigenhändig unterschrieben, dass er ihm entweder 1.000 Gulden bar, oder aber soviel Güter gleich als eine erforderliche Caution mitgeben und zuschreiben lassen wolle, als worüber es ihm vom Gericht ebenfalls attestiert worden, Dienheim ut supra.

Unterschrift: Johannes Hermann Gilberth

Eodem, wurde Philipp Kuntz Junior in eine herrschaftliche Strafe von 30 xr condemnirt und zwar zur einstweiligen Warnung eines anderen, weil derselbe des Hirten Dienstboten eigenmächtig geschlagen.

In simili soll Andreas Heißeiling auf obige Art und Weise 30 xr zur herrschaftlichen Strafe erlegen, actu ut supra.

104

Dienheim den 23. Aug. 1759

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Jacob Friedrich, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Erschien des Schöffen Jacob Friedrichs Ehefrau und stellte geziemend vor, wes gestalten vorgedachter ihr Ehemann ohne ihr Wissen und Einwilligung bereits unterm 19. Juni abhin dem hiesigen Kronenwirt Jacob Müller ein wüstes Ackerfeld "Hinter dem Dorf" pro 25 fl barem Geld verkauft hat, da solches aber, wie bereits gedacht, ohne ihr Vorwissen, Einwilligung und Not geschehen, so habe sie sich auch bereits unterm 25. Juni der Auflösung halber gemeldet.

Weil aber beklagter Müller damals nicht einheimisch sich befunden, auch die feria indessen eingefallen, so sei die Sache bisher auf sich ersitzen geblieben, wollte sohin um das Auslösungsrecht wiederholt angestanden haben.

Beklagter Jacob Müller: Der Kauf sei der Ordnung nach bei Gericht abgeschlossen, Kaufschilling auch in continuiti bezahlt worden, und da Verkäufer ein Gerichtsverwandter (Schöffe) sei, und so viele Güter ohne seiner

104a

Frau Wissen und Einwilligung aqueriert, so werde ihm auch wohl erlaubt sein ein Stück davon zu veräußern, zumal nach Zeugnis des abgehaltenen Protokolls keine Auslösung vorbehalten wurde.

Klagende Friedrische Ehefrau: Der Kauf möge vorgegangen sein wie er immer wolle, so werde ihr keineswegs benommen werden können, den Acker auszulösen, und werden die zugegen gewesenen Schöffen auch keineswegs sagen können, dass die Auflösung quas. nicht statt haben soll, der Kauf sei, wie bereits gedacht, ohne Not geschehen, mithin werde ihr auch die nachgesuchte Auslösung nicht versagt werden können.

Beklagter Müller: Da der Kauf ganz wohlbedächtig und aus der Ursache geschehen, weil der Acker zwischen dem seinigen liege und jährlich an dem Feld Fruchtschaden erleide, so hoffte er, auch er werde bei dem Acker vom Gericht geschützt und gehandhabt werden, um so mehr als der Kaufbrief darunter wirklich ausgefertigt wurde.

Resolutum: Bei diesen Umständen wäre der klagenden Friedrischen Ehefrau, namens ihm Käufer die nachgesuchte Auslösung gegen refundierung aller verursachten Kosten nach vorheriger Verzeichnung und billigerweise

105

und billigmäßiger ... zu gestatten und der Kaufbrief auf sie Klägerin auszufertigen.

Eodem: Conrad Roßmanns Ehefrau von Oppenheim stellt geziemend vor, weswegen ihre Stiefbrüder nach der von ihrem Vater an sie getane Übergabe ratione mütterlich 50 fl liquido schuldig sei, dieselben aber sich bis her in der Güte nicht verstehen wollen, so wolle sie geziemend gebeten haben dieselben mit den erforderlichen Zwangsmitteln zur Zahlung anzuhalten.

Conrad Ramminger und Konsorten: Sie könnten sich zu dieser Zahlung keineswegs verstehen, ihr Vater der Friedrich Ramminger habe die 50 fl quasi empfangen und mit der Klägerin Mutter durchgebracht, mithin könnte sie sich desfalls an den Vater Friedrich Ramminger, diese ihrer Forderung halber, um so mehr erholen, als sie wegen ihrer mütterlich annoch nicht einmal wirklich ausge... worden.

Klagende Roßmännische Ehefrau: Sie hielte sich lediglich an die vorgegangene väterliche Übergabe und die darunter errichteten Looszettel, worin Kläger sich anheischig gemacht alle Schulden ohne Ausnahme zu vertreten, wobei ihr wegen ihren etwaig weiteren mütterlich bei Verpfändung des Inventars der Regress gegen den Vater vorbehalten worden.

Conrad Ramminger: Sie hätten sich zu einem weiteren nicht erboten als die von ihrem Vater herrührenden Schulden zu bezahlen. Keineswegs aber die ihrer Stiefschwester der Roßmannischen Ehefrau zuständige 50 fl, welche, wie bereits erwähnt, von ihrem Vater bei Lebzeiten (mit) der Klägerin Mutter verzehrt wurde, zu tragen. Wollten also geziemend gebeten haben, sie von dieser Klage gerichtlich loszusprechen.

vertatur et qua rat. hoc signi sequ... (?)

105a

Nachdem von dem jetzigen Gemeindeschmied diese beschwerende Anzeige geschehen, dass der frühere Gemeindeschmied Philipp Hartung für einen und anderen Bürger Schmiedearbeiten herstelle, weil derselbe aber noch zur Zeit kein Feuerrecht habe, andern Teils ihm solche Arbeit schädlich, so wollte er geziemend gebeten haben dem Beklagten alle und jede Arbeit rechtlich zu untersagen.

Resolutum:

Es wäre dem beklagten Philipp Hartung zu bedeuten, sich in Zukunft aller Schmiedearbeiten hier zu enthalten, oder aber, in seiner etwa zu haben vermeintlichen rechtlichen Erinnerung, (sich) bei nächstem Gerichtstag vernehmen zu lassen.

Philipp Kurz tut die beschwerende Anzeige, dass als er letzthin als Zehnt-Beständer wegen so anderen in dem Zehnt-Wesen unterlassen unterschließen ein so anderer Bürger und unter anderen auch der Hemann Gilbert wegen seinen heimgefahrenen Erbsen vorladen lassen, seien seine beidem Mägde erschienen mit Befragen, ob sie die Erbsen gestohlen hätten, worauf er versetzt, dass weil Hermann Gilbert nicht persönlich erschienen und nur seine Mägde übersendet, es recht flegelhaft sei, worauf die eine Magd Maria Anna versetzt, das rede ein Flegel und

106

er Kurz sei ein Flegel, da er nun von Mägden sich schänden zu lassen nicht geneigt sei, so wollte er um die gebührende Satisfaktion angestanden haben.

Die Magd Maria Anna: Sie sei von ihrem Herrn dem Hermann Gilbert zu ihm Kurtz, weil niemand anders zu Haus gewesen, geschickt worden, um zu vernehmen, was sein Begehren sei, worauf er Kurtz geantwortet, es sei recht flegelhaft und der Hermann Gilbert sei ein Flegel, dass er nicht selbst erschien, und nur seine Mägde über geschickt hat, so habe sie zur Salvierung ihres Herren Ehre, wie sie schuldig sei, ein mehreres nicht gesagt als ein Flegel, (er) hieß ihren Herrn einen Flegel, und werde sich also einer mit dem anderen aufheben.

Philipp Kurtz: Beklagte habe nicht einmal sondern wohl zehnmal ihn einen Flegel gescholten, und wollte er solches durch den Rauschkolben von Eimbsheim, den Ludwig Dirtewig, den Hartmann Wolf, seiner Frau und die Jost Kraftin diese seine Angaben bewahrheiten repetendo priora.

Beklagtin: Da Klagender ihren Herrn einen Flegel gescholten, so habe sie ihn defendieren müssen. Es sei aber wahrheitswidrig, dass sie ihn dem Angeben nach zehnmal einen Flegel

genannt, der Andreas Heierling und die andere Magd Anna Margarethe seien zugegen gewesen, welche ein mehreres nicht aussagen wrden. Resol.:

106a

Resolutum: Gleichwie Klger sowohl als Beklagte die vorgenannte Schndung eingestehen als wre auch Klger mit einer herrschaftlichen Strafe ad 1 fl, Beklagte aber mit 2 fl 30 xr zur knftigen Warnung und bescheidenerer Auffhrung compensatis expensis anzusehen.

Romnnische Ehefrau zu Oppenheim @ Ramminger. Sub Dato 23. Aug.

Resol.: Gleichwie die hierunter erstellten Looszettel klares Ziel und Ma geben, als wren Beklagte auch hiernach lediglich anzuweisen, sofort denselben Zahlungstermin von 8 Wochen, unter wirklicher Exekutionsstrafe auch Pfndung und Versteigerung, paratest anzuberaumen

Eodem Post Prandium

Jacob Mller produziert in Folge heutiger Resolution in Sachen Jacob Friedrich Ehefrau namens ihre Kinder gegen ihm Jacob Mller pto ... eines Ackers spezif. des Kaufschillings und sonstigen verursachten kosten, welche man anheute einschlielich der Modentions-Gebhr ad 30 xr auf 28 fl 41 xr ... hat, welches bedeuten zu notificieren wre, um sotanes quantum moderati nunmehr ohne Anstand an den Jacob Mller abzutragen.

In Sachen

107

In Sachen Jacob Neumers von Weinolsheim contra den Schffen Friedrich, stellte er ... geziemend vor, dass er bereits vor einiger Zeit die wegen einem Bestand bei letztem verwahrt gelegenen Frchte an den Juden Jorl zu Rudelsheim verkauft mit der Bedingung, dass er Beklagter die Frchte dem Juden gegen Barzahlung verabfolgen lassen soll. Es habe aber derselbe sotane Frchte ihm Jude verabfolgen lassen, einiges Geld darauf empfangen, das brige aber bis anhero stehen lassen, wollte sohin gebeten haben den Beklagten zur Auszahlung des Restes um so mehr anzuhalten, als der Jude das Geld an ihn Friedrich wirklich bezahlt, und von dem seinigen ihm Jude etwas geliehen.

Beklagter Jacob Friedrich: Er habe ein ... nicht ein Auftrag gehabt, als die Frchte quasi ihm Jude ab... und verabfolgen zu lassen. Klger habe den Kauf selbst getroffen, knnte also sein Geld insoweit es annoch ausstnde, auch eintreiben ... an der Klage ... ein.

Klagenden Neumer: Der Beklagte Friedrich habe einiges Geld wirklich empfangen, und solches an dem Juden Jorl ... abgegeben, er wollte also auf hoffen, dass er Jacob Friedrich, weil er dem Juden nicht soll die Frchte ohne Zahlung verabfolgen lassen, sondern auch von dem wirklich empfangen sotane Klage ... sondern ... zur Bezahlung des Restes ad 7 fl mit Nachdruck angehalten werden. Jacob

107a

Jacob Friedrich: Klger habe den Kauf mit dem Juden eingegangen, ihm aber kein Mandat zugehen lassen die Frchte gegen Barzahlung verabfolgen lassen, mithin knnte sich derselbe nunmehr an seinen Kufer den Juden Jorl zu Rudelsheim halten.

Resol.:

Wenn Kläger rechtsbeständig und besser als bisher geschehen erweisen würde, dass er ihm Beklagten den Auftrag getan und er Beklagter solchen akzeptiert, dass derselbe die verkauften Früchte ihm Jude Abmessen, Verabfolgen und Barzahlung empfangen soll, als dann gerichtlicher Bescheid erfolgen wird, dafür wird ein 14-tägiger Termin anberaumt.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird die von Maria Magdalena Kleberin, dermalig verheiratete Wolfin bei dem hochlöblichen Oberamt übergebene Vorstellung pto übertreten habende Polizei desfalls der Sache angesetzte herrschaftliche Strafe mit dem Befehl zugefertigt, um hierüber ab- und in wie weit das Angelegen gegründet sei, zu berichten.

Resolut.:

Es wäre dem hochlöbl. Oberamt

108

zu berichten, dass von Seiten der Gemeinde (der) Bericht vor einiger Zeit wegen den in dem verbrecherischen Haus vorgegangenen Schwärmereien die Anzeige zu dem hochlöbl. Oberamt geschehen, ob nun die supplicacion darunter mit denen 10 Reichstalern Strafe angesehen wurden oder nicht sei dem Gericht unbekannt, zumal auf vorgedacht erstatteten Bericht dem Gericht keine Antwort zugekommen.

Diverse Allmend-Vergaben:

Das kleine Allmend von Henrich Ebelings Ww an Johann Wagner.

Henrich Ebelings Ww erhält das große Allmend von Mathes Krenzlers Ww.

In Sache des Herrn Renovator Vohwinkel von Nierstein entgegen die dahiesige Gemeinde pto Debiti ad 62 fl 36 xr und Verschiedenes betreffend: Wegen der gewesenen Renovation wird Ober-, Unterfauth und Schöffen anbefohlen den klagenden Renovator in Zeit 4 Wochen bei Strafe der Exekution zu diesen 62 fl 36 xr unfehlbar verhilflich zu sein.

Resolut.:

Es wäre dem hochlöbl. Oberamt ein zu berichten, dass zwar die Renovation vor sich gegangen, da aber von einem Erfolg bisher nichts

108a

zu berichten gewesen in Folge die Sache bei dem Herrn Renovator Vohwinkel haften müßte, es sei auch die Gemeinde nicht wie sie zu Abtragung der Renovationskosten mit Bestand angehalten werden möge, man wolle also das hochlöbliche Oberamt gnädigst gebeten haben den Supplikanten Herrn Renovator Vohwinkel mit seiner gemachten Forderung bis zur Sache austrag zu Geduld zu verweisen, zumal nicht die Gemeinde ... die singuli zu tragen haben.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird im Gefolg kurfürstl. hoher Regierung gnädigster Resoluti bedeuten, dass wohl der Stephan Lohmann als Jost Peter Gilbert mit ihren Bürgerannahmen Gesuch wegen noch nicht erreichtem Alter abschläglich vorbeschieden werden sollen.

Resol.: Der Jost Peter Gilbert und Stephan Lohmann ist zu benachrichtigen.

109, 109a, 110

Dienheim den 29. Dez. 1759

Es folgen die Testamente von Marx Ramminger (1 Seite) und Peter Weber (2 Seiten).

110a

Dienheim den 7. Jan. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Friedrich, Platz und Conrad Pfeifer auch Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Andreas Friedrich und Johannes Schneider.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird zur Nachricht mitgeteilt, dass der Georg Wilhelm Schellenschläger von Oppenheim gleich Joh. Jacob Friedrich, sodann Georg Henrich Gesinn und Jacob Engelhard von Osthofen als Bürger aufgenommen werden sollen.

Resol.: Man hat dieselben bei heutigem Jahrtag nebst anderen, wie solche hiernach folgen, in Pflichten genommen, als den:

Philipp Hartung laut oberamtlichen Dekret vom 19. Jan vorigen Jahres,

den Joh. Georg Glaser (hat eine Frau und gr. Allmenden) besaag oberamtl. Nachricht vom 17 Febr. a. p.,

den Joh. Philipp Kurtz laut oberamtl. Befehl vom 19. Febr. d. a.,

item Jacob Engelhard ist verstorben,

der Georg Henrich Gesinn laut oberamtl. ... vom 1. Sept. 1759.

Anmerkung: Später wurde zu Jakob Engelhard und Georg Henrich Gesinn etwas hinzugefügt: Zu J. Engelhard: die Frau laut Befehl vom 10 April 1754 ... (?), zu Gesinn: Georg Henrich Gesinn erhält große Allmende sub 14. Juni 1763.

111

Den Georg Wilhelm Schellenschläger von Oppenheim besaag oberamtl. Nachricht vom 10. Sept. besagten Jahres, sodann

den Johann Jacob Friedrich laut oberamtl. Resolution vom 14. Dez. abhin (vide dessen gr. Allmende 22. Sept. 1763).

Desgleichen wurde der bisherige Büttel Volpert Raab in seinem Büttelamt bestätigt, dergestalten, dass er zugleich das Schützenamt mit versehen soll.

Weiters wurde der sogenannte Velten und Joh. Wolf Rhöder als Hirten unter den 9. Jan 1758 ausbedungenen und beschriebenen Konditionen angenommen.

Ferner wurden Johannes Schneider und Conrad Ramminger in ihrem Schützen- und Nachtwächter-Amt gegen die gewöhnlichen Emolumenten (Vergütungen) bestätigt.

Eodem Post Prandium, hat man mit den Wirten des Umgelds halber die erforderliche Berechnung gepflogen, und ist vom 23. Jan. vorigen Jahres nach des Umgeldes Philipp Hummels geschehene Aufstellung schuldig:

Henrich Steinfurth = 7 fl,

Jacob Müller = 10 fl,

Braunsteins Ww = 4 fl,

Hartmann Wolf = 5 fl,

Georg Henrich Friedrich = 4 fl.

Summe = 30 Gulden.

111a

Eodem, wurde dem Johannes Wagner die von Georg Friedrich Ramminger bisher besessene große Allmende als ein Weidenteil, Tagweide, Nachweide, Hellgarten und ein Allmend Teilchen angewiesen.

Dahingegen die von ihm Wagner bisher genossene kleine Allmende als eine Tagweide, das erste Stück am Gemeinde-Haferacker, item eine Nachtweide dem Andreas Pfeifer zugeschrieben.

Desgleichen hat man dem Henrich Scherer gegen die gewöhnlichen Emolumenten (Vergütungen) zum Dorfhüter angenommen.

Dienheim den 8. Jan. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Friedrich, Platz und Pfeifer auch Gemeindevorsteher Kurtz, Andreas Friedrich und Joh. Schneider.

Es wäre dem Johannes Wagner zu bedeuten, dass er die an Joh. Philipp Erlenbach schuldige 40 fl bis auf weitere Verordnung bei Strafe des Ersatzes nicht verabfolgen lassen soll.

Deinde wäre ein Bericht zum hochlöbl Oberamt zu erstatten,

112

dass der Joh. Philipp Erlenbach, des dahier verstorbenen reformierten Schulmeisters Georg Jacob Erlenbachs Sohn, sich bereits vor 3 Jahren zu Elbroth in dem hessisch-darmstädtischen ohne vorher gnädigst manumittiert zu sein, niedergelassen habe, und dahier an Vermögen ererbt habe 119 Gulden, wovon aber nicht mehr als 40 fl bei Johannes Wagner rückständig.

Dienheim den 10. Jan. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, alle Schöffen und Vorsteher.

Wurde mit des verstorbenen Jost Henrich Kraft Junior Erben, wegen dem schuldig verbliebenen Bürgermeisterei-Rezess die Abrechnung gepflogen, und bleibt derselbe dermalen noch liquido schuldig 39 fl 47 xr.

Resol.: Die Jost Kraftische Erben hätten diesen Rezess entweder in Barzahlung oder liquiden Ausständen dem dermaligen Bürgermeister Ludwig Raab nunmehr in Zeit 14 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe abzutragen.

Eodem Post Prandium, hat man die bisher unter den hiesigen Fuhrleuten

112a

der großen Fron halber für gewesene Differenzen und Streitigkeiten vorgenommen, sofort zu Vorbringung aller künftigen Ungleichheiten eine Spezifikation derjenigen, in welcher ein jeder gefront, gefertigt, zugleich aber auch den Gemeindebürgermeister Ludwig Raab angeordnet und wäre demselben ein Exemplar von der Spezifikation zuzusenden, um danach in Zukunft die Fron auszuteilen.

Dienheim den 11. Jan. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Conrad Pfeifers Pferd betreffend:

Schöffe Conrad Pfeifer tut die geziemende Anzeige, dass ihm bei letzter Mehlfron auf Frankfurt, auf der Geispitz, unweit vorgedachtem Frankfurt, in königlich französischen Diensten ohne sein

Verschulden verunglückt, bittet sofort ihm mit einem Bericht an das hochlöbl. Oberamt Oppenheim, als wohin eigentlich die Fron einschlagen nebst

113

nebst Taxierung des verunglückten Pferds an Händen zu gehen.

Resol.: Es wäre der gebetene Bericht an hochgedachtes Oberamt, dass das Pferd gerichtlich auf 75 fl taxiert wurde und wolle man demselben gefälligst überlassen auf was Art der Supplikant etwas möchte indemniert (entschädigt) werden.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird kurfürstl. hoh. Regierungs-Verordnung, die Bürgeraufnahme Jacob Heusers betreffend zugesendet, um zu berichten, ob gedachter Heuser einheimisch oder Frender sei.

Resol.:

Es wäre dem hochlöbl. Oberamt zu berichten, dass Heuser kein Einheimischer, sondern von Guntersblum aus der Grafschaft Leinigen-Falkenburg sei.

In simili wird notifiziert, dass der Volpert Raab aus Abgang des erforderlichen Vermögens wegen Supplizierender Bürgeraufnahme abschlägig vorbeschrieben werden soll.

Desgleichen wird die von dem Gastwirt Johannes Bernhard von Mannheim übergebene Supplique contra dem Kathol. Schulmeister Becker pto präsentierung Zehrungs-Kosten, Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugeschickt, um den Beklagten in Zeit 14 Tagen zur Zahlung anzuhalten.

113a

Resol.: Es wäre dem Beklagten zu bedeuten ihm Kläger innerhalb von 14 Tagen zu befriedigen oder anderweitige Verordnung beizubringen.

Johannes Gilberth und Jacob Gesinnische Erben betreffend.

Hat man unter denen Jacob Gesinnische Erben mit dem Joh. Gilberth gepflogene Rechnung wegen einem in Bestand gehaltenen Stifal-Gut ratione meliorationis vorgenommen und solche auf 50 fl 20 xr moderiert, und wäre nunmehr gedachter Joh. Gilberth zu bedeuten, das moderierte Quantum in Zeit 8 Tagen abzutragen

Jacob Neumer von Weinolheim @ Jacob Friedrich.

In Sachen Jacob Neumer contra dem Schöffen Joh. Jacob Friedrich pto präntensi Debiti produciert Neumer ein Attest vom Schultheiß und Gerichtsschreiber zu Rudelsheim nach welchem der Jude Jorl kein Geld für die Neumerschen Früchte empfangen, so er dem Neumer zustellen soll, sondern einen halben Carolin von ihm Friedrich Weiß empfangen, derselbe auch eingestanden, dass er von den verkauften Früchten bei 7 fl empfangen.

Resol.: Als wäre derselbe auch zu deren Extradierung salvo regressu gegen den Juden Jorl, als an welchen er solche vorgeblich auszahlt haben sollen, anzuweisen, und zu deren Bezahlung einen Termin

114

von 8 Tagen anzuberaumen.

Dienheim den 12. Jan. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Schöffen Andreas Mayer, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Erschien die Xtoph Papstische Ww beschwerend vorstellend, dass sie zwar ihr Haus unterm 6. März vorigen Jahres an Ludwig Schickert dergestalten unter anderen Konditionen pro 90 fl verkauft habe, dass das Kauf-Preitium zur Hälfte gleich, die andere Halbscheid aber auf den bereits verflossenen Martini abgetragen werden soll.

Gestalten aber der Käufer weder das erste noch letzte Ziel eingehalten, überdem er ihr noch 2 fl schuldig sei. So wollte sie geziemend gebeten haben, weil der Käufer das Haus zu manutenieren nicht imstande sei, ihr solches wieder einzunehmen.

Ludwig Schickert, er müsse eingestehen, dass er bisher noch nichts abgetragen, es sei aber der Umstand geschehen, weil Klägerin sich selbst deklariert mit den jährlich fallenden Interessen sich begnügen zu lassen, er bietet aber an jetzt das ganze Quantum abzutragen.

Resol.:

Es wäre bei getanem Kauf und Verkauf lediglich zu belassen

114a

sofort ihm Ludwig Schickert anzubefehlen den Kaufpreis nach seiner eigenen Deklaration nunmehr in Zeit 8 Tagen an Klägerin nebst den eingeklagten 2 fl abzutragen, oder aber der wirklichen Exekution zu gewärtigen.

Dienheim den 21. Jan. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Schöffen Platz und Pfeifer.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird auf den wegen dem nach Elbroth in das darmstädtische ohne manu-mission über(ge)zogene Philipp Erlenbach zum hochlöbl. Oberamt erstatteten Bericht zurück bedeutet, dessen noch ausständige 40 fl mit Arrest zu bestrecken.

Resol.: Ist bereits das nötige an den Johannes Wagner unterm 8. corr. erlassen worden.

Unterfauth und Schöffen wird auf ihre in Betreff die der Weberisch relicta modo Wolfische Ehefrau wegen Landfundi-Strafe zum hochlöbl. Oberamt erstatteten Bericht befohlen, dass gleichwie all einwenden ungehindert es bei der hierunter gesetzten Strafe lediglich belassen worden, also dieselbe die Weberin hiernach vorbeschieden, übriges und ins künftige in ihren Berichten mit mehr Bescheidenheit, als diesmal geschehen, den Inhalt zu verfassen.

115

Resolutum: Die Weberische Relicta wäre hiernach zu informieren, übrigens aber das Anbefohlene in Fällen, wo der Oberfauth nicht zugegen, vom Unterfauth und Schöffen zu beobachten.

In Sachen des Schöffen Johannes Fallge von Gimbsheim contra Kronenwirt Jacob Müller pto actionis pro socio wären beide Teile auf heute über 8 Tagen vorzuladen.

Dienheim den 8. Febr. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffe Pfeifer.

Fourage Zahlung.

Nachdem von dem hochlöbl. Oberamt wegen dem in das Magazin nach Oppenheim in Anno 1758 gelieferte Heu die ausgefallenen Gelder durch den dahin abgeschickten Gerichtsschreiber Becker und Schöffe Pfeifer mit 545 fl 9 xr sub resterno anhero übersendet, als hat man die zugleich mitgesendete Spezifikation eingesehen und folgendes aufgeteilt als nämlich:

Dem Carl Friedrich für 10,5 Zentner = 10 fl 30 xr,

Henrich Gesinn für 10,25 Zentner = 10 fl 5 xr,

Georg Michel für 11,5 Zentner = 11 fl 30 xr,

Hermann Gilberth = 3 Zentner = 3 fl,

Marx Bender = 18 Zentner = 18 fl,

Christoph Weber = 10 Zentner = 10 fl,

Andreas Mayer = 6,5 Zentner = 6 fl 30 xr,

115a

der Gemeinde für 40,75 Zentner = 40 fl 45 xr,

der Propstei:

für 194 Zentner, 105 H (?) = 195 fl,

item für 15 Malter Spelz, a 2 fl 20 xr = 35 fl,

ferner für 87 Malter Hafer, das Malter ad 2 fl 20 xr = 203 fl.

Dienheim den 13. Febr. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz.

Hermann Gilbert und Jacob Müllers Feldverkauf betreffend.

Erschien der Einwohner Hermann Gilbert und zeigte geziemend an, dass die Jacob Müllerische Eheleute ihm unterm 27. Sept. 1757 fünf Morgen Acker "Im kleinen Feld" bef. Mainz: Hospitalgut von Oppenheim, Worms: Zum Teil Georg Lohmann und Pfarrgut pro 375 fl verkauft hätten, produziert desgleichen ein weiteres Zertifikat vom heutigen

Tag, dass ihnen dieser Acker zu- und abgeschrieben werden möge.

Resolutum:

Gestalten es sich hierbei ergeben, dass der Acker der Stiftschaffnerei Oppenheim von den Eheleuten verlegt worden, mithin und bis dahin derselbe von der Unterpfang-Last wirklich befreit sein wird, kein ordentlicher Kauf vor sich geschehen kann, weniger der erforderliche Kaufbrief expediert

116

werden, gleichwohl aber und wenn vorgedachte Stiftschaffnerei seiner Zeit befriedigt sein sollte, der Kauf alsdann Kraft haben kann; so wäre gleichwohl, weil der Kaufschilling wirklich abgetragen worden, dieser Acker ihm Gilbert jure hypothekarisch einstweilen zuzuschreiben, mit Ausfertigung des Kaufbriefs aber noch einzuhalten.

Eodem Post Prandium: Christoph Friedrichs Kinder, Güter-Bestand betreffend.

Nachdem man mittels Vernehmung denen Christoph Friedrichs Vormünder Conrad Repp und Konsorten für gut befunden, die den Christoph Friedrich Pflege Befohlenen erblich zugefallenen Güter gegen eine jährliche Pacht öffentlich zu versteigern, als wurden dabei folgende Konditionen ausbedungen, dass

1. Der ausfallende Zins jährlich auf Martini abgetragen, sodann

2. Steiger gehalten sein sollen die Güter wie sie solche dermal antreten, also auch nach Umblauf (Ablauf) der 6 ... Jahre hin, wieder abzutreten, desgleichen
 3. Alljährlich in ein jedes Los einen halben Morgen düngen.
- Schließlich haben Steiger die bei gegenwärtiger Versteigerung auflaufende Kosten alleinig zu vertreten. Hagel und Härte wird vorbehalten und beruht solche auf richterlicher Erkenntnis.

116a

Des Curand Johannes Güter bestehen in 4 Morgen 2 Viertel Acker und 1 Morgen 1/2 Viertel Weingarten, worunter 1 Morgen 1,5 Viertel mit Korn und 2,5 Viertel mit Speltz besamt sind.
Anschlag 12.

Verbleibt Georg Zorn pro 24 fl 30 xr.

Der pflegebefohlenen Dorothea Feldgüter bestehen laut Loszettel in 4 Morgen 1 Viertel Acker und 1 Morgen Weingarten, worunter 1 Morgen mit Korn und 2,5 Viertel mit Speltz besamt.
Anschlag 12 fl.

Verbleibt dem Conrad Repp pro 24 fl

Resoludem: Es sollen die hierunter erforderlichen Bestandsbriefe in duplo ausgefertigt und ein Exemplar den Vormündern, das andere dem Beständer zugestellt werden.

Dienheim den 3. März 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Schöffen Andreas Mayer, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Erschien der gewesene herrschaftl. Bürgermeister Conrad Repp und der dermalige Bürgermeister Andreas Friedrich, und hat man des Rezesses halber die Auflistung und respektive Liquidation folgend vorgenommen:

117

Der von dem Conrad Repp an Andreas Friedrich aufzulistende Rezess besteht nach der unterm 1. Sept. 1759 abgehörten herrschaftlichen Bürgermeisterei-Rechnung in 123 fl (Gulden) 44 xr (Kreuzer) 6,5 d (Heller).

Darauf ist bezahlt worden:

Laut Quittung vom 20. März 1757 = 27 fl,

weitere den 9. Mai = 6 fl

den 24. Juli 1757 = 15 fl 36 xr.

Summe = 48 fl 36 xr.

Wobei er Andreas Friedrich erinnerte, dass er von den 15 fl nicht mehr als 5 fl 36 xr empfangen und den Verdacht dahin hätte, dass die 10 Gulden seiner ohnrichtig beigesetzt sein dürften; getraut sich aber Conrad Repp Handtreue an Eides statt zu leisten, dass er die 10 fl wirklich bezahlt hätte, so müßte er geschehen lassen, dass ihm solche in Aufrechnung gebracht würden.

Conrad Repp: Des Andreas Friedrichs eigenen Handunterschrift zeige ganz klar, dass er die 15 fl 36 xr wirklich empfangen, so er auch selbst nicht leugnen könne, sei gleichwohl nach dem Antrag erbietig (bereit) Handtreue an Eides statt abzugeben, dass er die 15 fl wirklich bezahlt habe.

Resol.:

Nach abgegebener Handtreue wären nunmehr

117a

die 15 fl 36 xr in Liquidatione zu possieren.

Item laut quittung vom 17. Okt. 1757 ist weiter bezahlt worden 24 fl 40 xr,

ferner laut Quittung vom 30. 8bris = 7 fl 24 xr,

weiteres den 11. Jan 1758 = 11 fl,

ferner laut Quittung vom 15. dito = 9 fl,

Transport = 48 fl 36 xr = Summe 100 fl 40 xr

Mit Rezess obige Zahlung verglichen, bleibt dermal noch an Andreas Friedrich auszuliefern = 23 fl 4 xr 6,5 d.

Resol: Es wäre dem Conrad Repp zu bedeuten, sotaner Rezess nunmehr in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe abzutragen.

Eodem, hat man dem Adam Vollbracht die vom verstorbenen Christoph Friedrich bisher besessene große Allmende als ein Weidenteil, Tagweide, Nachweide, Hellgarten und Allmend-Teile, dahingegen die von ihm Vollbracht genossene kleine Allmend dem Magnus Pfester angewiesen als ein Haferacker, Allmend-Teile und Nachtweide.

118

Dienheim den 21. April 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer und Andreas Mayer.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird in Folge kurpfälzisch gnädigster Verordnung vom 17. elapsi ad instantiam des reformierten Kirchenrats wegen den dem reformierten Pfarrer dahier geschehenen Aufbürdungen in Bequartierung, Fourageleistungen pp. anbefohlen, dass ermelter Pfarrer ein für allemal weder von der Ortsobrigkeit noch Gemeindegliedern gegen die Billigkeit beschwert und gekränkt werden soll.

Resolutum: observabitur.

In simili wird auf Vorstellung der Maria Barbara Freiholtzin von Dexheim, welche vor einiger Zeit zu ihrer Tochter hierher überzog, um hier zu verbleiben Ober-, Unterfauth und Schöffen anbefohlen, die supplicantin einziehen zu lassen, oder aber den Anstand zu berichten.

Resol.: Es wäre mit Ausschließung der Vorstellung dem hochlöbl. Oberamt zu berichten, dass Supplicantin zwar

118a

zu Dexheim mit Gütern angesehen, anhero aber nicht mehr als 2 Acker und weniges Gut gebracht habe; so wolle man dem hochlöbl. Oberamt gehorsamst überlassen, ob dieselbe hier anzunehmen sei.

Nachdem die Anzeige geschehen, dass der gemeinschaftliche Kirchhof hier durch Übertreiben des Viehs und sonst ganz ungebührlicher Weise bisher entheiligt worden, man solches aber in

Zukunft ferner noch zusehen nicht gemeint ist, als wäre denen Benachbarten solches mit dem Befehl wissend zu machen, ihr Vieh durch die gewöhnlichen Straßen unter 3 fl herrschaftlicher Strafe treiben zu lassen.

Hiesiger Schöffe Jacob Friedrich tut die geziemende Vorstellung, was gestalten er entschlossen sei, seine Tochter Anna Maria an Joh. Henrich Schömbs nach Undenheim zu verheiraten, wollte sofort gebeten haben, ihm hierunter mit dem erforderlichen Attest des Vermögens halber an Hand zu gehen.

Resol.: Es wäre dem Supplicanten mit dem erbetenen Attest dahin an Hand zu gehen, dass eine sich verheiraten wollende Tochter seinerzeit über 1.000 Gulden an Vermögen zu gewärtigen habe, wobei anzufügen wäre, dass derselbe die in Undenheimer Gemarkung liegenden und in ungefähr 22 Morgen bestehenden Güter ihr zugleich zum Genuss abtreten wolle.

119

Erschien Joh. Adam Friedrich dahier mit geziemender Bitte, dass gestalten er sich mit des verstorbenen Jacob Engelhards Ww in Eheverlöbniß eingelassen, ihm ratione seines Vermögens und Alters mit einem gerichtl. Attest zur Aufnahme der Bürgerschaft behilflich zu sein.

Resolutum:

Man hat sowohl den Loszettel als auch die abgehörten Vormundschaften durch gegangen, und befindet sich, dass derselbe an Gütern 636 fl, sodann an ausstehenden Kapital 563 fl 24 xr mithin in Summa 1.199 fl 24 xr an wirklichem Vermögen besitzt, sofort nach dem produzierten Taufschein 29 Jahre 4 Monate alt sei, worüber das erforderliche Attest auszufertigen wäre.

In Sachen Jacob Neumer von Weinolheim contra dem Schöffen Jacob Friedrich, Schuldforderung betreffend erschienen beide Teile und zeigte ersterer geziemend an, dass Beklagtem zwar unterm 11. ... ein 8-tägiger Zahlungstermin angewiesen wurde, solcher aber bereits längst fruchtlos verstrichen, wollte sofort gebeten haben, nunmehr denselben mit den erforderlichen Zwangsmitteln zur Zahlung anzuhalten.

119a

Jacob Friedrich: Er habe an den Kläger wegen ein so anderes demselben gegeben Verköstigungen vieles zu fordern, wenn er (Neumer) ihn hierunter befriedigen werde, so sei er bereit nach dem ergangenen gerichtl. Bescheid vom 11. Jan a. c. (den) Kläger zu befriedigen.

Resol.: Es wäre dem Schöffen Jacob Friedrich eine Exekution auf 3 Tage hinzuweisen, übrigens aber ihm wegen seiner an den Jacob Neumer neuerdings machenden Forderung zu bedeuten, in Zeit 8 Tagen eine förmliche Spezifikation der Verköstigungs-Kosten bei Gericht zu weiterer Verordnung zu übergeben.

In Sachen des Schöffen von Gimbsheim Johannes Fallge entgegen den Dienheimer Kronenwirt Jacob Müller in pto actionis pro socio erschienen beide Teile und stellte ersterer geziemend vor, was gestalten er bereits unterm 12. Oktober auf ein schriftlichen Vertrag in Betreff des für die Stadt Kreuznach zu lieferndes Heu und Hafer ad 519 Rationen. dergestalten mit erstem getroffen, dass er an sotaner Summe 1/3 liefern und für jede Ration 31 xr haben soll.

Wie er nun sein Anteil nach dem getroffenen Akkord einliefern wollte, und er Kronenwirt versucht, dass etwa ein Profit aus... möchte, so habe er die Lieferung auf alle Art behindert, auch die Anzeige getan, worauf auch ein Befehl an den Beklagten

120

ergangen, dass er ihn liefern lasse, und zu weiteren Beschwerlichkeiten kein befugter Anlass gegeben sei. Es hätte aber Beklagter wenig daran sich gestört, sondern im Gegenteil die ganze Lieferung contra dawidrig und einseitig getan, sofort ihn von sotaner Lieferung ausgeschlossen, wollte sohin geziemend gebeten haben, ihn Beklagten zum Ersatz des sich ergebenen Profits mit Nachdruck um so mehr anzuhalten, als er nimmermehr in Verzögerung gewesen, und solches allenfalls auf Anforderung mit Zeugen zu erweisen im Stande sei.

Jacob Müller: Da Kläger bei Überlassung des 1/3 der Lieferung sich anheischig gemacht, dass er nicht nur sein Anteil auf eigene Kosten in das Magazin schaffen, sondern die ganze Lieferung auf dem Magazin-Platz besichtigen wolle, gleichwohl aber damit weder in Natur noch an Bargeld eingehalten, und er alles Heu schon auf dem Platz gehabt, solches aber wegen eingefallenem Regenwetter wieder zurückführen und trocknen lassen müssen, auch alles selbst getan, und aus seinem eigenen Beutel die Auslagen bestritten, mithin Kläger vielmehr wegen nicht erfüllten Konditionen den Vertrag gebrochen habe, so habe er notgezwungen um weitere Verdriesslichkeiten zu entgehen in termino die Lieferung alleinig tun müssen, wollte sohin geziemend

120a

gebeten haben, Kläger mit seiner unfundierten Klage um so mehr ab- und zur Ruhe zu verweisen, als er nimmermehr imstand sei, rechtlich darzutun, dass er weder mit Naturallieferung, weder mit barem Geld die Kontraktbedingungen zu erfüllen willens gewesen.

Johannes Fallge: Der errichtete Vertrag gebe klares Ziel und Maß, was in gegenwärtiger Sozietät von jedem Teil zu erfüllen gewesen, woran er sich ein für allemal allwahrheitswidrigen Einstreuens ungehindert lediglich hielte. Er habe mit Lieferung des Heus wirklich den Anfang machen wollen, welches er durch den Heuwieger Röhn zu Gimbsheim zu erweisen imstand sei, wes Endes er auch bereits so viel Heu käuflich an sich gebracht, als zur Lieferung seines Anteils erforderlich gewesen, soviel aber den Hafer betreffe, werde der von Beklagten in Händen habende Vertrag mit mehreren nachweisen, dass solche die Stadt Kreuznach hergeben, und nur die Fuhren mit den bereits geschlossenen 500 fl bestritten werden können, wollte sofort wiederholt gebeten haben, zumal er nicht in mora gewesen, Beklagten zu dem erwiesenen Profit zu ersetzen anzuweisen.

Beklagter Jacob Müller: Klagender Fallge (habe) die in dem Vertrag ausbedungenen Konditionen nicht erfüllt, da

121

die Gimbsheimer weder das Heu auf den Klägers ... noch der Wieger Röhn solches wiegen wollen, es wäre dann, dass die Barbezahlung wirklich erfolge, er Kläger auch sich keineswegs auf den Platz gestellt, über das das ausgeladene Heu 4 Tage in dem Wetter mit dem Beifügen stehen gelassen, dass solches für die Franzosen dennoch gut sei und schwerer wiege, welches

er durch Zeugen zu erweisen imstand sei, so könnte ihn auch keineswegs zugemutet werden, mit weiterer Lieferung an sich zu halten, so ihn auch veranlasst, um weiterer Gefahr zu entgehen die Lieferung ohne Zeitverlust zu veranlassen, er habe ihm der Lieferung halber zu geschrieben, dessen ungeachtet sei er nicht auf den Platz gekommen, bat sofort ihn von der Klage loszusprechen.

Resol.: Gleichwie es in gegenwärtiger Sache hauptsächlich auf die inter partes (untereinander) getroffene Verabredung ankommt, als wäre dem beklagten Kronenwirt Müller zu bedeuten, den von Seiten des Klägers ebenmäßig in Händen habenden Vertrag fordernsamst zu produzieren, sofort in Zeit 14 Tagen zu erweisen, dass Kläger die stipentierten Konditionen nicht erfüllt und derselbe darunter gerichtlich interpelliert, da alsdann weiterer gerichtlicher Bescheid erteilt werden soll.

121a

Dienheim den 5. Mai 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Andreas Mayer, Henrich Platz.

Nachdem der Stephan Weber dahier die Anzeige getan, dass seine gewesene Dienstmagd Catharina gestern früh während dem Gottesdienst seine Kammer erbrochen, worinnen der Schlüssel zur Kiste gelegen, solche eröffnet und nachfolgende Stücke diebischer Weise entwendet, als:

1 lilafarbener Tuchrock

2 Tuchmützchen

2 dito aus Kartun

7 Zieghauben mit Spitzen

2 rottürkische Halstücher

1 weißes Tuch dito

1 blau gefärbtes dito

3 gewürfelte Schnupftücher

sodann 2 1/2 französische Taler ad 6 gl 52 xr

1 Haufen Tryltuch nebst 1 weißes Kissenzieg

und damit auf und davon gegangen, es habe solche des reformat. Schulmeisters Erlenbachs Ww auf dem Weg nach Oppenheim angetroffen, und das Gestohlene sogleich abgenommen, worauf er solches in Erfahrung gebracht, der Diebin nachgegangen, und solche anhero zur Verwahrung und weiterer Bestrafung gebracht habe. Er wollte aber gebeten haben, ihm wegen der etwa auflaufenden Kosten zu verschonen, maßen er mit dem ganzen Handel nichts zu tun habe -

122

und vielmehr zufrieden ein wolle, dass er sein entwendetes wieder habhaft geworden.

Die Beklagte Catharina Waltherin von Oberhausen aus dem Diezischen, sie müßte eingestehen, dass sie die oben spezifizierten Sachen diebischer Weise entwendet, es sei ihr aber leid genug.

Resol.:

Es wäre dieselbe zu ihrer Correctierung mit 25 Stockschlägen auf dem gewöhnlichen Platz abzustrafen, und zum Ort hinaus also gleich zu verweisen.

Eodem, erschien der Bürger Conrad Repp und zeigte geziemend an, was gestalten die hier auf Werbung liegenden kurfürstliche Soldaten in des Johannes Gilberts Wirtshaus dahier gewesen gestern bei Tag. Ein Webergeselle, weilten (während) derselbe mit ein- und anderen Burschen ein Glas Wein daselbst getrunken und hiernach unter denselben Streit entstanden, (die Soldaten ihn) anwerben wollten, worauf derselbe sich aus dem Wirtshaus auf- und fortgemacht. Gestalten nun er dem vernehmen nach zur Stellung sotanen Manns, von dem in Oppenheim liegenden Herrn Werbeoffizier angewiesen werden wollte, unerachtet er ganz unschuldig, und an der Ausweisung keineswegs einen Anteil habe, welches er durch die Bürger Johannes Gilberth und Georg Stumpaus beweisen wolle, als wollte er geziemend gebeten haben, seine Zeugen rechtlich ordentlich noch abzuhören, und zu seiner weiteren Notdurft Extrakt des Protokolls über deren Aussage zukommen zu lassen.

122a

Resol.: Citentur die beiden genannten Zeugen Johannes Gilberth und Georg Stumpaus, und hat man dieselben bei der Erscheinung summaliter folgens stipulata manu ad protocollum constituiert:

Johannes Gilbert: Des Conrad Repp und Jacob Dahlers Leineweber-Geselle hätten bei ihm am Sonntag bei Tag nachmittags ein Glas Wein getrunken, worauf sie untereinander uneinig und strittig geworden, wozu die hier liegenden Werber von der Dalheimer Kerb ebengleich gekommen und hätten dieselben gleich wegnehmen wollen, er habe nicht gesehen, dass ein oder der andere sich engagieren lassen, weil aber die Werber darauf bestanden, dass sie alle 3 mit nach Oppenheim zu ihrem Offizier gehen sollten, so habe sich der eine durch das Fenster fortgemacht, er wisse auch nicht, könnte auch nicht sagen, dass sein Meister der vorgedachte Conrad Repp ihm hierunter den gewissen Vorschub geleistet, welches er auf obrigkeitliches Verlangen eidlich zu erhärten imstande sei.

Georg Stumpaus: Er habe auf gemelte Zeit in des Johannes Gilberts Haus ein Glas Wein getrunken, wo des Conrad Repp und Jacob Dahler Leineweber-Geselle ebensogleich zugegen gewesen und getrunken. Da nun unter denselben einige Streitigkeiten entstanden, so seien die hier liegenden Werber ebensogleich zur Stube herein gekommen und dieselben zum dahiesigen Unterfauth führen wollen, es hätten dieselbe aber solches nicht getan, und sei des Conrad Repps Geselle durch das Fenster hinaus gesprungen und sich davon gemacht, er habe nicht gesehen, dass

123

sich ein oder anderer wirklich engagieren lassen, oder dass der Conrad Repp seinem Gesellen zur Flucht und Entweichung einigen Vorschub geleistet, welches er auf Erfordernis zu beschwören imstand sei.

Resol.: Fiat extractus protocollum et communicetur dem Conrad Repp zu seiner Notdurft.

Dienheim den 24. Mai 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Mayer, Henrich Platz und Conrad Pfeifer, auch Gemeindevorsteher Kurtz und Andreas Pfeifer.

Allmendverteilung bzw. Tausch.

Große Allmend von Johann Maurer Ww an Valentin Siebentritt.

Kleines Allmend von V. Siebentritt an Mathes Wallbron.

Großes Allmend von verstorbener Ww des Daniel Gerhard an Georg Mayer.

Kleines Allmend von G. Mayer an Christoph Köpping.

123a

Dienheim den 29. Mai 1760

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Limbach

1 fl 30 xr herrschaftliche Strafe von Nicolaus Rummel zu erlegen.

Da bekanntlich mehr als bei diesen überhaupt Kriegszeiten jedermann gesagt werde, die ordonanz dergestalten, wenn die Reihe an jemand kommt, zu versehen, damit keine Klage durch einige abseits gehen entstehen möge, und daher, weilen in diesen Posten gröblich gefehlt, mithin ... des Unterfauthen Knecht selbst von der Fahr wegen ... hat gedachter ... gewalttätig hinweg genommen worden, daher ihm die Betzenkammer oder 5 fl herrschaftliche Strafe zur wohlverdienten Warnung angesetzt worden, er Rummel aber die Betzenkammer anzunehmen sich geweigert, als wird demselben hiermit 1 fl 30 xr dergestalten condemnirt, dass er für die gnädigste Herrschaft 1 fl 30 xr und dem expresser (Begleiter), so den Gang erfüllt für seine Mühe einen Gulden erlegen soll. Anmerkung: Dieser Text ist wegen verdünnter Tinte kaum zu entziffern.

Dienheim den 9. Juni 1760

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Erbangelegenheit Marx Benderische Erben bis Seite 124 Mitte..

124

Dienheim den 16. Juni 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffe Andreas Mayer.

Nachdem von dem hochlöblichen Oberamt unterm 6. curr. die Verordnung ergangen, den von der Gemeinde noch rückständigen Ansatz der Fourage ad 97 Malter 2 Firntzel Hafer und Speltz a 3 fl per Malter, sodann 117 Zentner 53 Pfund Heu a 1 fl 44 xr per Zentner nunmehr in Zeit 14 Tagen bei Strafe der Exekution an den Land- und Kosten-Empfänger Layst

124a

unfehlbar zu bezahlen und einzuliefern.

Resol: Als wäre hochdemselben gehorsamst zu berichten, dass da die Gemeinde wegen den beständig fortwährenden Einquartierungen und ganz außerordentlich zu leistender Fron außerstande sich befindet, den vorgedachten Ansatz abzuführen, anderenteils auch von dem hochlöblichen Oberamt aus oben angeführten bedauernswürdigen Umständen der an sich dürftigen Gemeinde bereits 33 Malter Hafer und 55 Zentner 53 Pfund Heu gnädig wunderbar erlassen worden, so wolle man namens der Gemeinde um den weiteren Nachlass nochmal wiederholter angestanden haben.

Deinde wäre immittelst den Gefreiten (?) ingefolg obigen oberamtlichen Ausschreiben wissen zu machen, dass sie nunmehr nach den ihnen bereits zugefertigten Spezifikationen den

Rückstand sowohl an Hafer, Heu und Stroh und zwar erstes mit 3 fl per Malter, sodann den Zentner Heu zu 1 fl 44 xr, desgleichen die Ration Stroh mit 1 1/2 xr in Zeit 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution an hiesigen herrschaftlichen Bürgermeister abtragen sollen.

Erschien Balthasar Maloch und stellte geziemend vor, dass gestallten er ein alter und gebrechlicher Mann sei, und da sein Sohn namens Joh. Jacob sich nunmehr zu verheiraten entschlossen, so wollte er geziemend gebeten haben ihm

125

mit einem Attest ratione des erforderlichen Vermögens an Hand gehen.

Resol.:

Als wäre das gebetene Attest dahin auszufertigen, dass vorgedachter Maloch, ein alter gebrechlicher Mann und sich selbst allerdings vorzustehen nicht imstande sei, sofort sein und des Bürgerrechts supplizierender Sohn nach dessen Absterben über 800 fl zugewachsen habe, mithin demselben wohl zu gönnen sei, dass ihm in seinem Untertanen-Gesuch gnädig willfahrt werden möge.

Dienheim den 24. Juli 1760

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth, Schöffen und Vorsteher.

Allmendvergabe bzw. Tausch.

Die große Allmend von Ww des verstorbenen Philipp Trebur an Johannes Gilbert.

Die kleine Allmend von Joh. Gilbert an Johannes Deichner.

Dienheim den 25. August 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach.

Erschien dahiesiger Schutzjude Israel Bähr beschwerend vorstellend, dass ihm von den auswärtig hier handelnden Juden das Konsessionierungs-Makler-Geld von vorgehenden Viehhändel, unerachtet er bereits unterm 18. Sept. 1755

125a

und 12. Juli 1757 oberamtl. Verordnung beigebracht, verweigert werden wolle.

Resol.: Es wäre dem Juden Bähr zu bedeuten, dass er vordersamst (zuerst) eine ordentl. Spezifikation von diesen Geldern zu übergeben (hat) bevor nächst ihm nach Maßgabe vorangezogene oberamtlicher Verordnung geholfen werden soll.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird Ober-, Unterfauth und Schöffen nachrichtlich wissend gemacht, dass der Johannes Philipp Erlenbach gegen Erlegung 12 fl sodann 11 fl für den Zent-Pfennig und Kanzlei-Gebühr der Leibeigenschaft gnädig entlassen sei.

Resol.:

Es ist darunter dem gewesenen Vormund Philipp Kurtz der Zahlung halber die Weisung bereits zugegangen und nach einem von der Amtsschreiberei erteilten Attest sotaner Gelder mit 29 fl 38 xr bezahlt worden, und wäre dem Philipp Erlenbach der gnädig kommunizierte Manu-Missionsschein aus geziemendem Gesinnen zu extradieren.

Nachdem von dem hochlöblichen Oberamt in Sachen des hier auf Werbung gelegenen Zimmermanns entgegen dem Kranzwirt Wolf pto injuriaru nachrichtl. bekannt gemacht worden, dass der Beklagte Wolf wegen verübten

126

Exzessen in eine herrschaftliche Strafe von 5 fl condemnirt worden sei, als wäre Resol.: Solches dem Beklagten Wolf ebenmäßig zur Nachricht bekannt zu machen.

Erschien der Webergeselle von Rodenbach Conrad Hofmann mit geziemender Bitte, was gestalten ihm unterm 10. Juni abhier ein gerichtl. Attest razione seine Verlobte des hiesigen Schneidermeister Matheis Altheysers Tochter erteilt worden, da aber solches ihm entkommen, so wollte er gebeten haben, ihm solches nochmal zu erteilen.

Resol.: Es wäre dem Supplikanten eine Abschrift von dem unterm 10. Juni abhin erteilten Attest unter der gewöhnlichen gerichtl. Handschrift zu geben.

Jude Gotschel Sanson von Guntersblum beschwert sich entgegen dahiesigen Einwohner Valentin Maurer pto Debiti ad 7 fl 30 xr sodann 1 Firntzel Hafer mit Bitte, weil er diese Forderung in der Güte nicht erhalten könne, den Beklagten mittels den erforderlichen Zwangsmitteln zur Zahlung anzuhalten, produziert des Endes das instrumentu debendi vom 21. Aug. vorigen Jahres.

Valentin Maurer: Die Forderung habe insoweit ihre Richtigkeit, er sei auch erbietlich solche mit den landesüblichen Zinsen bis im stehenden Herbst, weil er dermal solches abzutragen außerstand sich befinde, zu zahlen, Klagender

126a

Jude: Er habe schon mehr als 30 Gänge nach dieser geringen Forderung getan, er sei dermal selbst bedürftig und könne keinen weiteren Termin gestatten.

Beklagter: Es sei nicht erwiesen, dass Kläger so viele Gänge der Zahlung halber getan.

Resol.:

Es wäre dem Beklagten zur Abtragung des Kapitals und Zinsen eine Zahlungsfrist von 6 Wochen noch unter realer Exekution anzuweisen.

Antrag auf Bürgeraufnahme von Jacob Heller.

Erschien der sich hier bei seinem Herrn Schwiegervater dem reformierten Pfarrer Gottschalck aufhaltende Jacob Heller ein Leineweber, produziert raone seines Vermögens ein Attest von den Bedschätzen, sub dato Grüningen, braunfelsische Jurisdiktion den 23. Okt. 1758 ad 300 fl desgleichen raone residui Cautionsschein von seinem Schwieger dem reformierten H. Pfarrer mit Bitte ihm mit dem erforderlichen Bericht, gestalten er sich hier häuslich niederzulassen entschlossen habe, anhand zu gehen.

Resol.: Es besagt zwar die kurfürstl gnädige General-Verordnung vom 10. Sept. a. p. dass der durch Heirat mit bürgerlicher Tochter oder Witwe sich in Kurpfalz niederlassen wollende Leineweber für sich allein 500 fl besitzen und beibringen soll, so wäre gleichwohl die von Supplikanten beigebracht resive Attest und Cautionsschein zu dem hochlöbl. Oberamt zur weiteren gnädigen Verordnung einzusenden.

127

Eodem Post Prandium

Vom Gericht ist bereits den Befreiten (Frei-Adelige-Landbesitzer) wegen der angesetzten Fourage-Lieferung mehrmals die Weisung zugegangen, dass sie ihren schuldigen Anteil nach Maßgabe der zugefertigten Spezifikation entrichten sollen. Da solches aber bisher fruchtlos abgelaufen, so wären dieselben nochmal mit dem endlichen Bedeuten zur Erinnerung ihrer Schuldigkeit nunmehr in Zeit 8 Tagen das Hohlbare abzutragen, als man in Entstehung dessen nach erhaltener oberamtlichen Verordnung sie mittels Pfändung und Versteigerung anzuhalten gezwungen sich sehe.

Wie in einem schlechten Zustand die voriges Jahr von Oppenheim bis Guntersblum mit unendlichen Kosten neu angelegte Chaussee sich jetzt wieder befindet, habe man von Oberfauth und Schöffen gehorsamst anzuzeigen und um weitere Verfügung zu tun nicht ermangeln wollen.

Desgleichen wäre ein Bericht zum hochlöbl. Oberamt zu erstatten, mit dem Beifügen, dass seit dem verflommenen Winter (in) der Stadt Oppenheim und Dienheim eine Werbung von dem hochlöbl. Fürstenbergischen Regiment angewiesen worden, es habe auch der Werbe-Offizier Herr von Spansky einige Zeit zu Oppenheim gelegen, demnächst aber abgerufen worden, worauf neuerdings ein Feldwebel nebst einem Commando

127a

hier eingetroffen und nicht allein ein besonderes Haus, sondern auch 2 Betten verlangen.

Wie nun der Ort bekanntlich ungeheuer Anderen sehr gedrückt, auch kaum ein Tag von Einquartierung und Nachtlager frei sei, so wolle man darunter dem hochlöbl. Oberamt die schriftliche Anzeige tun und bitten, dass entweder die eingetroffenen Werber von hier ab und anderswo (hin) verlagert, oder aber zum Wenigsten von den benachbarten Orten ein Beitrag geschehen möge.

Dienheim den 2. Sept. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach.

Erschien Joh. Mathes Althäuser nebst seinem künftigen Tochtermann Johann Conrad Hofmann von Rodenbach und zeigte geziemend an, was er Althäuser ihm Hofmann seine Behausung an der Kirchgasse, bef. Worms: Christoph Köpping, Mainz: die genannte Gasse, Wald: Gemeindeschmiede, Rhein: Peter Jungenheimer pro 200 fl auf 3 nachfolgende (Jahre) zahlbar Martini dergestalt überlassen habe, dass ihm Althäuser darinnen der lebenslängliche Sitz unumschränkt gestattet (sei), sodann das auf dem Haus lastende Kapital

128

in die Kollektur Nierstein mit 50 fl abgetragen werden soll, und da ein Sohn Johann Nicolaus dermalen Abwesend und dem Vernehmen nach in kaiserlichen Kriegsdienst sich befinden soll, so wäre die väterliche Meinung, dass dessen Anteil auf dem Haus bis zu seiner Rückkunft stehe, aber falls derselbe nicht mehr kommen sollte, sein Anteil unter die übrigen Miterben gleichheitlich verteilt werden soll.

Deinde bittet derselbe, weil sein künftiger Tochtermann als Bürger hier (sich) häuslich niederzulassen entschlossen sei, ihm, raone seiner Tochter Vermögen, mit einem gerichtlichen Attest behilflich zu sein.

Resol.: Es wäre:

1. Der Cession-Contract der Ordnung nach auszufertigen, demnächst aber das verlangte Attest zu erteilen, sodann
2. ihm Althäuser zu bedeuten, dass er das von dem Gericht bereits erteilte Attest hier wieder reproduzieren soll.
3. Bleibt das Haus der Erbschaft solange zum Unterpfind, bis die nötige Bezahlung erfolgt sei, und übrigens behält sich übergabender Vater von dem Cessions-Quanto die lebenslange Nutznießung vor.

Dienheim den 22. Sept. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach Schöffe Pfeifer.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird infolge kurf. hoh. Regierungsschreiben vom 22. August

128a

Diverse Bürgeraufnahmen:

Peter Dahler, Conrad Hartung (= ehemaliger Gemeindeschmied)

Erschien Hartmann Wolfs Ehefrau beschwerend vorstellend, was gestalten Peter Jungenheimer ihren aus erster Ehe erzielten Sohn Johann Georg am Mittwoch nachmittags als er ein Pferd über den Deich gegen die Bleiche zu geweidet, dergestalt übel traktiert, dass er nämlich ihn bei den Haaren ergriffen mit einer Ackerraid jämmerlich abgeschlagen, und wie er ihn ganz geschlagen gehalten, hätte er ihn noch über den Deich hinunter gestoßen, worauf ihr Sohn sogleich in der linken Seite große Schmerzen verspührt und wirklich es sei derselbe aber noch etliche Tage gegangen ob es besser werden sollte, welches aber nicht geschehen, sondern er habe sich endlich gar zu Bett legen und nicht geringe Schmerzen aushalten müssen, deshalb sie danach

129

den Chirurgen zu Oppenheim und ... des... .. Kuranforderung mit anhier dem Nachweis wie übel derselbe von ihm Jungenheimer traktiert worden. Wollte sohin geziemend gebeten haben, den beklagten Jungenheimer nicht allein zu einer billigen Satisfaktion, sondern auch zur Bezahlung der Kur- und anderen Kosten anzuweisen.

Peter Jungenheimer: Es werde ihm fälschlich nachgesagt, dass er der klagenden Wolfischen Ehefrau Sohn, dem Angeben nach so traktiert habe. Er habe weiter nichts getan als, weil derselbe mit üblen Worten ihm begegnet, so hätte er ihm mehr nicht als mit einem Stöcklein gehauen, 2 bis 3 Schläge auf den Hintern gegeben, er habe ihn weder den Deich hinunter gestoßen, noch mit der Ackerrait also geschlagen. Dass der Klägerin Sohn ein übler und ... gewesen, habe er selbst gesehen, und daher geschehen sei, ... derselbe vor kurzer Zeit zu Alshiem gewesen und Bier holen wollen, der selbe ist aber in die Bach, wie er von Leuten gehört hätte, gestürzt und noch den selben Tag, da er ihn also geschlagen haben soll, auf der Weide von dem Pferd gestürzt, mithin an seinen Kranken Kosten nicht schuld sei.

Klagenden Wolfische Ehefrau mit ihrem anwesenden Sohn: Dass Peter Jungenheimer ihn also übel traktierte sei in der Tat richtig und wahr, nur könnte solches durch den in der Propstei da seiende Knecht

129a

Caspar erwiesen werden, er sei weder zu Alsheim in die Bach noch auf der Weide vom Pferd gestürzt, er habe ihn mit einer Ackerreit nicht auf den Hintern, sondern über die Nieren geschlagen, wodurch er eine so große Krankheit und Schmerzen ausstehen müssen.

Beklagter Peter Jungenheimer: Er bleibe ein- für allemal dabei, dass er ihm vulnerato keine weitere Beschädigung zugefügt, als weil er, wie bereits gesagt schmutzig gegen ihn gewesen, so habe er ihm einige geringe Schläge versetzt und wäre er nimmermehr gesonnen gewesen, ein Kind also zuzurichten, wollte daher geziemend gebeten haben ihn von solcher Klage zu absolvieren und möchte endlich es auf des produzierten Zeugen Aussage ein- für allemal ankommen lassen.

Dienheim den 3. Nov. 1760

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach Schöffe Henrich Platz.

Da in obiger Sache der Zeuge Caspar Kugler nicht erschien, inmittelst aber die feria eingefallen, so wurde der Handel bisher ausgesetzt, und da derselbe nebst beiden Teilen in hodiernu abermals vorgeladen worden, so hat man denselben,

130

in Gegenwart beider Teile nach vorher geleisteter Handtreue an Eides statt, verhört:

Caspar Kugler: Er sei etwas entfernt gewesen, wie der Jungenheimer der Klägerins Sohn angegriffen, er habe nichts gehört, dieses aber habe er gesehen, dass der Beklagte einen geringen Stock in der Hand gehabt, womit er der Klägerin Sohn etliche Streiche auf den Buckel versetzt, er habe nicht gesehen, dass ihn der Jungenheimer weder am Kopf bei den Haaren genommen, noch den Deich hinab gestürzt habe.

Resol.: Gleichwie Klägerin (hat) die angegebenen Beschädigungen rechtsbeständig nicht erwiesen, sondern nur durch den produzierten Zeugen Caspar Cuchlers Aussage so viel constiert, dass beklagter Jungenheimer der Klägerin Sohn mit einem geringen Stock einige Schläge auf den Buckel versetzt, also dieselbe auch zum bessern und rechtlichen Beweis ihrer Angaben in Zeit 4 Wochen, als welche derselben pro peremptorio anberaumt worden anzuweisen, da alsdann weirerer gerichtlicher Bescheid erfolgen soll.

130a

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird aus Gelegenheit des dem Freiherrn von Sparr zu Oppenheim angesetzten Fourage-Beitrag und desfalls bei kurf. hoh. Regierung getane Beschwerde anbefohlen mit allem verfahren einzustellen, und woher die Forderung rühre, zu berichten.

Resol.: Es wäre dem hochlöbl. Oberamt gehorsamst zu berichten, dass vom Schatzungsausschuß wegen dem Freiherrn von Sparr sein Anteil an dem Beitrag gleich übrigen Exempten bereits längstens in natura ausgeworfen, auch ihm von Seiten des Gerichts von Zeit zu Zeit geziemende Erinnerung der Zahlung halber geschehen.

Weil aber sotane Zahlung keineswegs befolgt, so sei die Gemeinde zur Abtragung des ihr ausgeworfen Geld-Quanti, nämlich das Malter Hafer ad 3 fl, sodann der Zentner Heu mit 1 fl

44 xr zu bezahlen, mittels wirklicher Exekution angehalten worden, dessen all ungeachtet sei der Freiherr von Sparr im Rückstand verblieben. Wie nun die übrigen Exempten Konkurrenz das ihrige beizutragen erbietig und keineswegs die Kriegslast den ohnehin verarmten Untertanen alleinig aufzuhalsen genötigt sei, so sehe man auch nicht, mit was Fug rechtens

131

klagender Freiherr von Sparr sich beschweren möge.

Jedenfalls aber war dem freiherrlich v. Sparrschen Beständer Jacob Müller zu bedeuten, dass er bei Strafe des Ersatzes aus eigenen Mitteln 31 fl 5,5 xr bis auf weitere Verordnung einhalten soll.

Den übrigen Befreiten und respektive Beständern wäre nochmal zu bedeuten, dass sie nunmehr in Zeit 3 Tagen ihre Schuldigkeit abtragen, in dessen Entstehung aber gewärtigen sollen, dass man gegen sie mittels Pfändung und Versteigerung nach sotanem Ablauf verfahren werde.

Erschien Lorentz Braunsteins Ww und zeigte geziemend an, dass sie noch einen aus erster Ehe von Michael Jahn erzeugten Sohn habe, so sich hier häuslich niederlassen (will). Weil nun derselbe von dem Kriegsdienst gnädig noch nicht entlassen, sie gleichwohl ohne denselben ihr Metzgerhandwerk ferner hin fortzuführen außer Stand sei, so wollte sie geziemend gebeten haben ihr mit einem Attest an Hand zu gehen, damit derselbe von den Kriegsdienstjahren gnädig dispensiert werden möge.

Resol.: Gleichwohl nun die Supplikantin eine Ww, die ihren Sohnes sowohl wegen Fortführung des Handwerks als auch Wingerts- und Ackerbau wohl benötigt, derselbe auch

131a

nach dem produzierten Taufschein 22 Jahre und 6 Monate alt, auch an Vermögen über 500 Gulden an väterlich, ohne das dereinst zugewart habende mütterliche, wirklich besitzt, als wäre das gebetene Attest auszufertigen.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird die von Anna Maria Gesinnin verheiratete Voob'sche Ehefrau von Alsheim übergebene Vorstellung wegen der zu Entrichten habenden Manumissionsgelder (Geld zur Ablösung der Leibeigenschaft) mit dem Bedeuten zu gefertigt, um zum remissione herkommen zu lassen, inwieweit da Umstände in der Wahrheit gegründet und ob die Supplikantin in der Tat nicht abgegangen sei.

Resol.: Es wäre dem hochlöbl. Oberamt gehorsam zu berichten, dass ja die Supplikantin wegen der mit Henrich Hamann zu Alsheim eingegangenen Eheverlobung anderen Sinnes geworden, und sich demnächst mit Michel Voos von Alsheim verlobt und wirklich verheiratet, auch dahin bereits abgezogen sei.

In simili wird die von Herrn Pfarrer Gottschalck hier in pto des von der Gemeinde verweigert werden wollende Blutzehnt übergebene Vorstellung, Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugeschickt, um die Säumigen zu ihrer Schuldigkeit unter 10 Reichstaler Strafe anzuhalten.

Resol.: Es wäre der Gemeinde, durch den Büttel von

132

Haus zu Haus zu laufen, dass sie nunmehr in Zeit 8 Tagen für das laufende sowohl als Rückstand ihre Schuldigkeit unter 10 Rtl Strafe an Herrn Pfarrer Gottschalck abtragen sollen.

Erschien da hiesiger Beisass Volpert Raab, geziemend vorstellend, was gestalten er bereits bei 16 Jahren hier wohnhaft und soviel mit der Zeit erworben, dass er das zu einem Bürger erforderliche Vermögen besitze, sofort gebeten, ihm den erforderlichen Bericht gehörigen Orts zu erstatten, damit er als Bürger und zünftig angenommen werden möge.

Resol.: Es wäre dem hochlöbl. Oberamt gehorsam zu berichten, dass Repplikant so lutherischer Religion und seiner Profession ein Schneider, an liegenden Gütern einschließlich der auf 50 fl gerechneten Profession 470 Gulden besitzt, und von hier gebürtig sei.

Dienheim den 10. Nov. 1760

Presentibus: Kurpfalz Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Schutzjude Israel Bähr beschwert sich entgegen die Mayerischen Erben von hier pto debiti ad 1 Malter Gerste und bittet dieselben zu Zahlung anzuhalten.

R.: Es wäre der Eblingschen Ww für Mayerischen Erben

132a

anzuhalten, den Supplikanten innerhalb 8 Tagen zu befriedigen sonst droht das übliche...

Eodem beschwert sich Caspar Cunzschmitt (?) zu Hackenheim pto debiti ad 30 fl wegen einem Kuh-Handel, produzierte zugleich instrumenti debenti und ... Anweisung an Georg Jacob Häuser, so ihm ein Haus abkauft, bittet zugleich ihm ... gedachter Häuser eine Anweisung zu erteilen.

R.: Es wäre dem Georg Jacob Häuser anzubefehlen, des Supplikanten ... nach Maßgabe der Handschrift, zumal dermalen der zu.... Termin bereits ver..., und ... in zeit 8 Tagen zu befriedigen und sotane Anweisung dem Schuldig in Ansehung ...Bargeld zu bringen

Andreas und Georg Henrich Friedrich für die lutherische Gemeinde tun die geziemende Anzeige, was gestalten die Eberling'sche Ww ein Hausplatz an Georg Michel, so von der beklagten Mutter der lutherischen Gemeinde zu einer Kapelle versprochen worden, verkauft habe, baten sofort solchen Kauf

133

zu annullieren, sofort derselben zur Abtreibung des Platzes anzuweisen.

Beklagte Eberling'sche Ww: Sie wisse von keinem Vermächtnis und wüßte auch ob Klägern imstand seien rechtlich darzutun, dass dieses Vermächtnis von ihrer verstorbenen Mutter geschehen sei, so viel sei wahr, dass ihre verstorbene Mutter willens gewesen diesen Platz zu einer Kapelle herzugeben, wenn solches bei ihrer Lebenszeit könnte bebaut werden, da sie aber vermittelst verstarb, und keine weitere Verordnung darunter errichtet, so werde sie auch wohl befugt sein, den Platz quasi nach Willkür zu veräußern.

Kläger: Die beklagte Eberling'sche Ww müßte es selbst eingestehen, dass das Vermächtnis quasi also von Testatise geschehen und würde es der Herr Inspektor zu Oppenheim auch bezeugen können.

Beklagte Eberling'sche Ww wiederholte priore und wollte den rechtlichen Beweis gewärtigen. Man hat solchem nach resolviert, dass Kläger ihr angebe, dass um

133a

die verstorbene Mayerische Ww den Hausplatz quasi der lutherischen Gemeinde zu einer Kapelle protegiert, schriftlich und in Zeit 14 Tagen besser als bisher geschehen erweisen, in Erfolg oder in Entstehung dessen, weiterer Bescheid erteilen ergehen soll, inmittelst aber wäre mit Ausfertigung des Kaufbriefes, wenn der Kauf soweit in Ordnung nach angezeigt und zu ... kaufen sollte annoch an sich zu halten.

Erschien Johannes Bernhards Ehefrau von hier und zeigte gez. an, dass sie u Gore (gemäß) Protokoll vom 11. Sept. 1758 die an Joh. Schneider und Matheus Krentzers Tochter, dormalig Jacob Platzes Ehefrau schuldige 50 fl begehrt habe, bat sofort solches hier zur Nachricht zu notieren.

Die Erschienenen Joh. Schneider und Jacob Krentzer gestehen den Empfang ein und sind auch erbietig die Quittung der Zahlung halber auszustellen.

Resol.: Bei sotanem Bekenntnis läßt man es ... bewenden und soll der ausgestellte Schuldschein aufgehoben sein.

In Sachen H. Kurtz curatorio noe der Erlebach

134

ihre Erben fiat Mandanten an die vormundschaftlichen Debanten Ludwig Schmitt, Conrad Rammingen und J. H. Scharnig in Zeit 8 Tagen ihre Schuldigkeit unter wirklicher Exekutions-Strafe abzutragen.

In Folge eingelangtes oberamtl. Schreiben vom 1. curr wurde das von der königlichen französischen Armee zurück gekommene Artillerie-Pferd öffentlich nach vorheriger Publikation an den Meistbietenden vergeben, der sogleich bar bezahlen musste:

Anschlag 22 fl 30 xr, Bieter Jacob Müller + 1 fl 30 xr, Bieter Löw Gotschell von Guntersblum + 1 fl, Bieter Jacob Müller + 30 xr, er erhält das Pferd für 25 Gulden 30 Kreuzer.

Ein alter Reit-Sattel, Anschlag 1 fl 30 xr., weil niemand etwas darauf bot, wurde die Versteigerung ausgesetzt.

134a

Wurde weiteres versteigert, unleserlich, verdünnte Tinte.

135

Erschien der Gemeindevorsteher Joh. Kurtz und der Gemeindebäcker Conrad Astheimer und zeigten an, dass die Bestands-Jahre zukünftig hl. 3 König zu Ende gehen. Der Bäcker möchte das Gemeindebackhaus weiter nutzen, aber nicht mehr für 133 fl jährlich, sondern nur für 90 fl. - Resol.: Ein Bericht zum Oberamt.

Dienheim den 17. Nov. 1760

Presentibus: Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Erbangelegenheit der Martin Bender'schen Witwe.

135a

Johannes Köpps Witwe hat für 170 fl ein Haus verkauft. Da der Käufer nicht bezahlt, bittet sie das Gericht um Unterstützung.

Resol.: Man hat den Schöffen Henrich Platz zum Vormund über der Supplikantin unmündiges Kind gemacht, sofort demselben aufgegeben soannes ... Intree gegenüber Versicherung auszu..., der Supplikantin aber ... Anteil insolang nicht verabfolgen zu lassen, bis das Kind ... vollkommen aufgewachsen sein wird.

136

In Sachen der Wolfschen Ehefrau @ Peter Jungenheimer in Betreff ihres Sohnes aus 1. Ehe ausgeübten Gewalttätigkeit und zugefügter Beschädigung produzierte Erstere Zeugenverhör vom löblichen von fürstenbergischen Regiment.

Man hat solchem nach Parteien nochmal vorgeladen und solches denen erörtert.

Peter Jungenheimer: Das Zeugenverhör könnte nicht operieren, weil der NN nicht einmal zugegen, sondern in einem Graben mit der Tochter vom Gerichtsschreiber Kurzweil getrieben, und könnte er beweisen, dass der produzierte Zeuge nicht zugegen gewesen.

Wolfische Ehefrau: Sie beziehe sich auf des Zeugen Verhör und gewärtige eine gerichtliche Erkenntnis.

Solchem nach wurde folgender Bescheid erteilt, dass Beklagter Peter Jungenheimer Unrecht und zu viel getan, mithin nicht allein in alle Kur- und sonstige Kosten zu verurteilen ist, sondern der Klägerin für ihres Sohns Schmerzen

136a, 137, 137a und 138 oben.

und Privat-Satisfaktion 20 Gulden, sodann an herrschaftlicher Strafe 5 Gulden zu begleichen schuldig zu erklären sei, wonach beide Teile zu informieren wären.

Dienheim den 24. Nov. 1760

Presentibus: Ober-, Unterfauth und Schöffen.

Letzter Wille (Testament) von Anna Margarethe, Ehefrau von Christoph Weber: Ehemann soll Universalerbe sein. Dann soll für die Armen ohne Unterschied der Konfession 1,5 Malter Mehl für Brot gegeben werden. Testament enthält weitere Regelungen zu ihren Kleidern usw. und für ihre Schwester der Ehefrau des Georg Michel und deren 3 Kinder.

138

Dienheim den 1. Dez. 1760

Presentibus: Ober-, Unterfauth und Schöffen.

Presentibus: Ober-, Unterfauth und Schöffen.

Dahiesiger reformierter Herr Pfarrer Gottschalck bittet noe die reformierten alle Maß Joh. Krafts Ww und Erben, sodann den Philipp Hummel zur Abtragung des schuldigen Kapitals anzusuchen.

Resol.: Wäre die übergebene Vorstellung den Beklagten mit dem Bedeuten zuzusenden, und in Zeit 8 Tagen ihre Schuldigkeit, falls solches Liquid, abzutragen.

In Sachen der lutherischen Gemeinde @ der Ebling'schen Ww pto versprochenem Legat wäre Ersterer zu bedeuten, den in Sachen unterm 10. Nov. ergangenen Gerichtsbescheid nunmehr in gut 8 Tagen sub praejudicio das schuldige ganz zu leisten.

In Sachen Georg Michel @ Valentin

138a

Maurer pto Debiti 20 fl fiat mondatum an den Beklagten, weil derselbe die Forderung offensteht, die Zahlung aber zu tun dermal außerstand sich befindet, der Kläger auf künftige Ernte, nach seinem eigenen Anerbieten und des Beklagten gestatteter Frist, mit Kapital und Interessen zu befriedigen idque reculi Executori.

Dienheim den 7. Jan. 1761

Presentibus: Ober-, Unterfauth, alle Schöffen und Vorsteher.

Bei heutigem gewöhnlichen Jahrestag wurde nach eingelangter oberamtl. Verordnung folgende Gemeindeglieder als Bürger angenommen und verpflichtet als:

Gottfried Henrich Braunfarth gemäß Dekret vom 18.4.1759 (erhielt am 5.3.1764 Allmend).

Johann Georg Ramminger lt. Dekret vom 22. Febr. 1760 (großes Allmend 1764)

Johann Adam Friedrich lt. Dekret vom 10. Mai 1760 (gr. Allmend 1763).

Peter Dahler lt. Dekret vom 6. Sept. 1760.

Conrad Hartmann lt. Dekret vom 12. Sept. 1760 (kl. Allmend 1763).

139

Jacob Gerber lt. Dekret vom 23. Sept. 1760 (kl. Allmend 1763).

Volbert Raab lt. Dekret vom 17. Dez. 1760 (kl. Allmend 1763).

Eodem wurden die vorjährigen Schützen als Conrad Ramminger, Joh. Schneider und Magnus Pfeifer in ihrem Amt gegen die gewöhnliche Entlohnung bestätigt.

Desgleichen wurde die Hut dem Hans Wolf Rhöder und sogenannten Velten als Pferd- und Kuhhirten gegen die gewöhnlichen Nutzbarkeiten auf ein Jahr aufgetragen.

In simili hat man den Gemeinde-Dorfhüter gegen die gewöhnliche Nutzbarkeit dem Peter Scherer auf ein Jahr übergeben.

Eodem wurde das Salz (Salzverteiler) nach der ergangenen General-Anordnung dem Krämer Ludwig Raab gegen die gewöhnliche Nutzbarkeit übergeben.

Hat man mit den Wirten wegen dem der Gemeinde zukommenden Umgeld in der Gegenwart abgerechnet und ist schul-

139a

dig der Kronenwirt Müller 14 fl, Conrad Braunsteins Ww 6 fl, Johannes Gilbert 4 fl und Hartmann Wolf 5 fl 30 xr. = Summe 29 fl 30 xr.

Dienheim den 9. Jan 1761

Presentibus: Ober-, Unterfauth und Schöffren.

Abtei Eberbach beschwert sich wegen Fourage-Lieferungen.

Herr Pater Probst von der Eberbacher Abtei dahier lässt in Betreff der ihm aufgesetzten (geforderten) Fourage concurrenz die Erinnerung tun, dass er in casu hoc plane extraordinario (in diesem speziellen Fall), da von ihro kurfürstliche Hoheit unser allerseits gnädigster Kurfürst und Herr ein Beitrag von allen geistlichen und befreiten Gütern gnädig angesetzt war und erhoben wurde, auch sämtliche in hiesiger Gemarkung begüterten geistlichen und adeligen Exempti wirklich solchen Ansatz produzieren, ebenfalls dazu concurrieren erbietig sei, gleichwohl aber wegen dem zwischen hiesigen Abtei-Hof und der Gemeinde pto concurratico obwährenden (andauernden) Streitigkeiten einen gerichtlichen Recess (Vergleich) de non präjudicando an gesonnen haben wolle.

Man hat Sachennach die Gemeindevorsteher

140

hierunter vernommen und weil hierbei nichts mit Bestand zu erinnern gehabt, als wäre Resol.: Den Herrn Pater Probst dahier den Extrakt des Protokolls ohne zu verhalten, dass da dermal er nach de tempore sei, sotane concurrenz Strittigkeiten an gehörigen Ort zu Ende zu bringen, also auch gegenwärtige von dem Abtei-Hof zu leistende concurrenz ... zu keinem praejudiz sowohl in Betreff der concurrenz selbst als auch des modum concurrenti oder der Quantitaet belangt gereiche, sondern vielmehr ohne concurrenz und vulvo jure cuju cux que sein solle.

Anmerkung: concurrenz bedeutet in diesem Zusammenhang nicht "Wettbewerb" sondern "gemeinsames Handeln oder "zusammen etwas tun".

Eodem hat man vom Gericht wegen dem abwesenden Jacob Zerfuß die bei Martin Benders Ww an noch gestandenen 47 fl 45 xr dem Johann Adam Friedrich zur Verwertung und der einstigen Verrechnung übertragen.

Dienheim den 10. Jan. 1761

Erschien Hartmann Wolfs Ehefrau von hier und übergab specium facti entgegen Georg Zorn, Georg Stumphaus und Adolph Platz eine Zecherei betreffend, so sich am letzten

Doppelseite 141 (= 140a und 141) wurde aus Versehen als Seite 142 beschriftet, zwischen den Seiten 140 und 142 fehlt also kein Text.

141a

Christtag zwischen den Beklagten und einem entwichenen Husaren von Berchini zugetragen ad 11 Maß Wein a 32 xr.

Georg Zorn: Er habe sich nicht in die Zeche eingelassen, und was er mit den übrigen Beklagten verzehrt, das habe er auch bezahlt, und weil Klägerin ihn durch einen Schweizer nach Oppenheim zwingen soll, und er ihr 1 Gulden ohne Befehl des Herrn Kommandanten nach dem produzierten Attest zahlen müsse, so auf Veranlassung der Klägerin geschehen, so wollte er nicht allein den 1 Gulden zurück fordern, sondern auch um billigmäßige Satisfaktion gebeten haben.

Georg Stumphaus: er habe zwar mit dem Husaren getrunken, der Husar aber habe es begehrt, und sei solches statt seines Lohns gewesen, die Zeit sei zu enorm und seien keine 11 Maß Wein getrunken worden.

Wolf'sche Ehefrau: Die Zeche habe ihre Richtigkeit und sei der Schweitzer ihr unwissend nachgekommen und müsste notwendigerweise kommandiert gewesen sein, bat nochmals die Beklagten zur Bezahlung der Zeche anzuhalten.

Beklagte: Sie hätten sich in die Zeche anders nicht

142

wie oben erzählt eingelassen, mithin sie auch dazu mit Fug nicht angehalten werden könnten.

Man hat der Sache nach der Klägerin Handtreue an Eidesstatt abgenommen, wobei dieselbe darauf bestanden, dass Beklagte sich in die Zeche eingelassen, sofort soviel Wein hätten getrunken, mithin auch zu der Bezahlung anzuweisen seien.

Resol.: Bei solchen Umständen wären Beklagte zur Bezahlung der Zeche ad 11 Maß Wein a 32 xr nach Proportion und jeder ad 1/5-tel anzuweisen, und weil Klägerin darin gefehlt, dass sie eine militärische Exemption (Befreiung) aus Oppenheim gegen die Beklagten sich bedient, als soll dieselbe nicht allein die von dem Beklagten Zorn erpresste Exekutions-Gebühr ad 1 fl, sondern auch 1 fl 30 xr an herrschaftliche Strafe erlegen, es sei denn Sache, dass dieselbe in Zeit 8 Tagen besser als bisher geschehen, erweisen würde, dass die Exemption (Befreiung) aus Befehl des Herrn Kommandanten und ohne ihr Vorwissen erfolgt sei.

142a

Cont.: Dienheim den 26. Jan. 1761

Erschien Jude Bähr beschwerend vorstellend, dass Georg Michel ihm für 12 Pfund Fleisch und etliche Pfund Sülze schuldig sei, wozu er in der Güte nicht gelangen könne.

Georg Michel: Er gestünde die Forderung ein, da er aber ihm Kläger vor einer Zeit etwas Geld geliehen, und solches bei mehr Zeit restituiert, so habe er von ihm statt einer halben Carolin nur halben Maxdor empfangen, deshalb habe er auch ihm Kläger wegen seiner Forderung nichts ausgezahlt.

Kläger Jude Bähr: Das Vorgeben sei falsch und habe er ihm Beklagten große Taler und ganzer Carolin gegeben, welches er eidlich zu bestärken sich erbiete.

Beklagter Georg Michel: Seine Angaben seien richtig und könnte er mit seinem guten Gewissen behaupten, der Jude rede die Unwahrheit.

Man solchem nach, dem Beklagten Handtreue an Eidesstatt abgenommen, und da derselbe darauf bestanden, er statt einer halben Corolin einen halben Taler Maxdor empfangen, als wurde

143

beschlossen, dass Beklagter Georg Michel das Fleisch und Sülze zu bezahlen, dahingegen aber auch Kläger dem Beklagten einen halben Carolin zu restituieren schuldig zu begleichen sei.

Schöffe Jacob Friedrich, Lamar'scher Vormund, tut beschwerende Vorstellung, was Maßen verstorbenen Jacob Gesinn ihm an Kapital ohne die Interessen 52 fl schuldig sei, zu der Zahlung er bisher nicht gelangen können.

Gesinn'sche Vormund und Erben: Ihr verstorbenen Vater hätte auf sotaner Forderung weitere 31 fl, welches ihr verstorbenen Vater auf seinem Totenbett denen Gerichtsschöffen Platz und Mayer annoch eröffnet.

Klagender Vormund Friedrich: Er habe über das, so er empfangen quittiert, und wo keine Quittung vorhanden, müsste die Zahlung praesentiert werden.

Beklagte Gesinnsche Erben, sie wüßten weiter nichts als was ihr verstorbenen Vater und die zu ihm berufenen Schöffen

143a

Ausgesagt; wiederholten das bisher gesagte.

Man hat solchem nach die beiden anwesenden Schöffen Platz und Mayer ebenmäßig vernommen, welche dabei bestanden, dass verstorbenen Gesinn auf seinem Krankenbett sie zu sich rufen lassen und bei gutem Verstand ausgesagt, dass er weitere 3 Coroline ausgezahlt, worüber keine Quittung erhalten.

Resol.: Würde klagender Vormund Friedrich eidlich erhärten, dass er die weiteren angeblichen 31 fl nicht erhalten, alsdann soll geschehen was rechtens, und sollen beide Teile auf heute über 14 Tage ad jurandum et respu udendum jurare zugleich mit erscheinen, er Kläger aber sich über eine Eid- und Meineid-Beschaffenheit von seinem ordentlichen Pfarrherrn belehren lassen und darunter mit einem Attest sich legitimieren.

Cont.: Dienheim den 9. Febr. 1761

Herr Pfarrer Gottschalck wegen Kälber-Zehnt.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird die von Herrn reformierten Pfarrer Gottschalck pto praetentierten Kälberzent übergebene Vorstellung mit dem Bedeuten zu gefertigt, um in Verfolg vorheriger oberamtlichen

144

Verordnung die Gemeinde zu ordnungsmäßiger Verzehntung (Zehnt Zahlung) mit hinlänglichem Nachdruck anzuhalten, und auf die Sub... 10 Rtl ergangene Verordnung festzuhalten.

R.: Es wäre denen von Herr Pfarrer spezifizierten Debenten (Schuldner) anzubefehlen, und nunmehr in Zeit 8 Tagen, den schuldigen Kälber-Zehnt unter wirklicher Exekutions-Strafe abzutragen.

Erschien Conrad Müllers Ww von Oppenheim beschwerend vorstellend, was maßen Matheus Wallbrunn dahier ihr 5 fl liquide schuldig sei, zu der Zahlung sie in der Güte nicht gelangen könne, sofort per Zwang gebeten habe.

Matheus Wallbrunn: Die Forderung habe zwar ihre Richtigkeit, er befinde sich aber dermal die Zahlung zu tun außerstand.

R.: Es wäre dem Beklagten anzubefehlen klagender Müller'schen Wittib (Witwe) nunmehr in Zeit 14 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe das eingestandene Kapital und Zinsen zu befriedigen.

Erschien Franz Henrich sodann Michel

144a

Rau von Pfedersheim, was gestalten sie dem Zimmermann Michel Veili von Oppenheim einen Akkord wegen Holzschneiden getroffen, nach welchem er ihnen noch 4 fl 45 xr schuldig sei, sofort gebeten ihn Veili, weil der Akkord und Arbeit dahier verfertigt wurde, zur Zahlung anzuhalten.

Zimmermeister Veili: Der Akkord sei nach hiesiger Gewohnheit nach dem Quadrat-Schuh geschlossen worden, mithin hätte Kläger dasjenige, was sie verdient, auch erhalten, er sei ihnen nichts schuldig.

Kläger: Bei dem Akkord seien die laufenden Schuh auf per 100 zu 1 fl verabredet worden, mithin sei derselbe auch schuldig die Zahlung hiernach zu tun.

Beklagter Zimmermann: Das Angeben sei falsch, sei auch keineswegs gewöhnlich nach dem laufenden, sondern nach dem Quadrat-Fuß das Holz zu schneiden, er sei Kläger nichts mehr schuldig, und getraue er es auf Erfordernis eidlich zu bestärken, dass der Akkord nicht nach dem laufenden, sondern gewöhnlichen Quadratfuß geschlossen worden.

Resol.: Würde Beklagter mittels Handtreue an Eidesstatt bestärken, dass der Akkord nicht nach dem laufenden, sondern Quadratfuß abgeschlossen worden, alsdann Kläger mit ihrem Gesuch

144a

ab und zur Ruhe verwiesen werden sollen.

Cont.: Dienheim den 4. März 1761

Erschien der Kronenwirt Jacob Müller mit geziemender Vorstellung was maßen sein Schwiegervater Jacob Koob von Frankental bereits vor geraumer Zeit einen halben Morgen Acker "Vor dem Dorf" gelegen an verstorbenen Henrich Steinfurth pro 59 fl verkauft habe, gestalten da dieser Acker von seiner Frau Mutter (Schwiegermutter) herrühre und er vor kurzer Zeit in Erfahrung gebracht, dass nicht einmal ein ordentlicher Kauf vorgegangen, weniger der erforderliche Kauf produziert werden könne, so wollte er usorio noe geziemend gebeten haben, ihm diesen Acker gegen Erlegung des Kaufschillings zuschreiben zu lassen.

Die vorgeladenen Steinfurth'schen Erben, Gottfried Steinfurth und Konsorten: Es sei zwar kein ordentlicher Kaufbrief über den Acker gerichtlich ausgefertigt worden, weil aber ihr verstorbener Vater denselben nach dem produzierten interims Kaufbrief bereits von Anno 1752 in Genuss und Besitz gehabt, so

145a

sie auch bei dem Besitz manutieniert zu werden.

Jacob Müller: Aus diesem interims Kaufbrief ergebe sich klarlich, dass der Acker quasi seiner Frauen Mutter zuständig gewesen, und darinnen den Erben die ... gleichsam ... worden, so wollte er auch in harenso prioribus um die Zuschreibung solchen Ackers nochmal gebeten haben.

Steinfurth'schen Erben: Sie müßten (die Regelung) der obrigkeitlichen Erkenntnis überlassen.

Resolut.: Da bei diesen vorgekommenen Umständen kein ordentlicher Kaufvertrag gerichtlich errichtet (wurde), weniger der ordentliche Kaufbrief ausgefertigt wurde, so wäre auch diese Handlung null und nichtig zu Deklarieren, sofort der Acker quasi den Koob'schen Erben gegen Erlegung des darauf gegebenen Gelds zu zusprechen, demnächst haben sich beide Teile hier getreulich verglichen, dass dieser Acker den Steinfurths Erben als Eigentum verbleiben (soll), wenn dieselben über das wirklich darauf gegebene Geld noch 15 fl weiteres zahlen sollen.

R.: Bei diesem Vergleich wäre es lediglich

146

zu belassen, sofort nunmehr den erforderlichen Kaufbrief auszufertigen.

Dienheim den 6. April 1761

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Andreas Mayer, Henrich Platz, Conrad Pfeifer.

In Sachen Balhasar Maloch @ Anna Margarethe Bauerin pto ein so anderes von Letzterer gegen Erstere ausgestoßen haben sollende ungezieme Reden, hat man der Beklagten aufgegeben, der Klägerin zur Bezeugung der gegen dieselbe habende Freundschaft, weil dieselbe alles geleugnet, mittelst Gebung der Hand eine Abbitte zu tun.

Erschien Carl Friedrichs Ehefrau beschwerend vorstellend, was maßen Conrad Repp ihrem verstorbenen Ehemann, die von denen Xtoph Friederischen curanden herrührenden Güter zur Halbscheid nach den Steigungs-Konditionen in einen After-Bestand gegeben hätte, der mal aber ohne alle Ursache, weil etwa ein geringer Vorteil ausfalle, solche hinwieder an sich zu ziehen und selbst zu bauen, bat sofort sie bei den unter sich getroffenen Kontrakt-Brief zu auslaufen der Bestandsjahre zu schützen.

Conrad Repp: Es sei unter ihnen kein Bestand errichtet worden, mithin stünde es bei ihm, wann er diese Güter hier wieder

146a

an sich ziehen wolle.

Friedriche Witwe: Sie könnte durch den Georg Zorn erweisen, dass ihr verstorbener Ehemann die Halbscheid vor sotane Güter bei der vorgewesenen Versteigerung übernommen, wollte sofort nochmal gebeten haben, sie bei dem Bestand zu manutenieren.

Conrad Repp: Er könnte erweisen, dass der verstorbene Friedrich ihm die Güter, und weil derselbe solche nicht erdungen wolle, so hoffe er, man werde ihm auch alleinig dabei schützen.

Man demnächst den Georg Zorn vorgeladen und da derselbe darauf bestanden, dass ... Repp dem versorbenen Carl Friedrich an dem ersteigten Friedrichen Bestands-Gütern gleich bei der Versteigerung Anteil gegeben, als wäre resolviert:

R.: Dass es bei sotaner Verabredung sein Verbleiben haben, sofort die Friedrische Witwe bei dem halben Teil des Bestands zu ihrem Brief nach umlauf der Bestandsjahre zu manutenieren und zu schützen, dahingegen aber auch die selbe dahin anzuweisen sei, nach dem Inhalt der Steigungskonditionen lediglich sich zu betragen, es wäre dann ..., dass Kläger nach seinem ang...
... würde, dass der verstorbene

147

den Bestand quasi aufgekündigt, und er sotane Aufkündigung in continenti angenommen habe, als wozu demselben Termin von 14 Tagen anberaumt wird, in dessen Erfolg oder Entstehung weiterer Bescheid erfolgen soll.

Erschien Ludwig Gilbert Bürger von hier nebst seiner Ehefrau und zeigte geziemend an, was gestalten sie nachfolgende reciprocirliche letzte Willens-Verordnung unter sich errichtet hätten:

147a

Testament Ludwig Gilberth und Ehefrau.

148

Testament Ludwig Gilberth und Ehefrau, sowie

Dienheim den 4. Mai 1761

Pres.: Oberfauth Schmiz, Schöffen und Vorsteher.

Wurde die durch Absterben der Jost Kraft Witwe ledig gewordene große Allmend dem Andreas Pfeifer angewiesen.

Andreas Pfeifers gewesene Allmend betreffend (*an wen fehlt*).

148a

Dienheim den 1. Juni 1761

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer.

Nachdem die Anzeige geschehen, dass am verwichenen Fronleichnamstag Martin Bender, Jost Peter Gilberth, Peter Gebhard, Georg Conrad, bei Jacob Dahlers Witwe als Webergeselle, und Johann Beck, Hausknecht bei hiesigem Kronenwirt Müller, sich mit einem Oppenheimer Burschen auf der Landstraße herum geschlagen, des anderen aber sich mit demselben hinwieder abgefunden und verglichen, als hat man dieselben zu ihrer Warnung und künftigen bescheideneren Aufführung sämtliche (alle) in Solchem in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl verurteilt.

In Sachen der Geller'sche Ehefrau @ die Schneider'sche Ehefrau, Schänd- und Schmähworte betreffend, ist der Bescheid, dass die Beklagte, weil rechtsbeständig nichts bewiesen wurde, der Klägerin eine Ehrenerklärung zu tun schuldig zu erklären sei, um so mehr als dieselbe die angeschuldigten Schmähworte in Abrede stellt.

Dienheim den 6. Juni 1761

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer.

Zu dem heute zur königlich französischen Armee abgeschickten Heu haben

149

hergegeben:

Die Gemeinde 3 Pferde, jedes auf 75 fl taxiert,

Herr Pater Probst, 2 Pferde, jedes auf 75 fl taxiert.

Georg Mayer, 1 Pferd, taxiert auf 105 fl.

Georg Lohmann, 1 Pferd, taxiert auf 105 fl.

Wilhelm Schellenschläger, 1 Pferd, taxiert auf 75 fl.

Georg Henrich Friedrich, 1 Pferd, taxiert auf 106 fl 30 xr.

Schöffe Platz, 1 Pferd, taxiert auf 67 fl 30 xr.

Dienheim den 6. Juli 1761

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Gerichtsschreiberei betreffend.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird die von dem die Gerichtsschreiberei niedergelegten Gerichtsschreiber Becker bei kurfürstlich hoher Regierung untertänigst übergebene Vorstellung nebst dem kurfürstl. hoh. Regierungs-Schreiben mit dem Befehl zugesendet, um den Supplikanten bei der Gerichtsschreiberei zu belassen und den Lerch abzuweisen.

Resol.: ad acta, und weil Lerch bereits von Oppenheim abgegangen, so wäre auch das weitere zu veranlassen.

149a

Eodem, nachdem die Anzeige geschehen, dass am verflossenen Freitag durch ein starkes Hagelwetter an den Feldern auf dem Berg, wie auch Weingärten, ein merklicher Schaden sich geäußert habe, so wäre zu dem hochlöblichen Oberamt die schriftliche Anzeige zu tun, mit dem Überlassen, ob nicht jemand (vom Oberamt) gnädig durch Augenschein, die Beschädigungen an den Saat-, Kornfrüchten und Wein, für den (Gemeinde) Einnehmer, committieren (bestätigen) will.

Erschien Alberth Köpping mit der geziemenden Anzeige, dass er sich mit Ludwig Schücks Witwe ehelich verlobt, und hier häuslich niederzulassen entschlossen sei, sofort gebeten, das ihm erforderliche Attest raone seines Vermögens mitzuteilen.

Resol.: Es wäre sotanes Attest mittels Auflistung dessen Taufschein und erhaltener Dispension von den Kriegsdienstjahren dahin auszufertigen, dass des Supplikanten Vermögen dermalen wirklich 360 Gulden an Guthaben, ohne was derselbe seiner Zeit von seiner noch lebenden Mutter zu hoffen, und sich ebenmäßig auf Vierthalb Hundert (450) Gulden belaufen möge.

Ad instantiam Valentin Schick wäre ebenmäßig das gebetene Attest, weil derselbe sich hier niederzulassen entschlossen, dahin auszufertigen, dass dessen Vermögen

150

nach seiner Mutter Tod in zirka 300 Gulden ertragen möge, und wäre der Taufschein sowohl als der Abschied von den Kriegsdienstjahren dem Attest beizulegen.

In simili wäre das von dem Johannes Pflieger nachgesuchte Attest raone seines Vermögens mit dem Beifügen auszufertigen, dass dessen Vermögen nach seiner Mutter Absterben etwa 200 Gulden ertragen möge.

Pfarrer Gottschalck und Zehnt-Angelegenheit betreffend.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die vom hiesigen reformierten Herrn Pfarrer Gottschalck kontra die Gemeinde pto praetendierten Verzehntung der Gänse übergebene Vorstellung mit dem Beifügen communiziert, um die beklagte Gemeinde zur Zehnt-Zahlung der Gänse und Kälber anzuhalten, allenfalls aber derselben gegenwärtige Vorstellung ad solvendum vel excipiendum zuzustellen oder die Verdammung in 10 Reichstaler unfehlbar zu gewärtigen.

Resol.: Communicetui diese Vorstellung der Gemeinde dahier ad solvendantum excipiendum oder aber der Verdammung in 10 Reichstaler Strafe unfehlbar zu gewärtigen.

Dienheim den 16. Juli 1761

Pres.: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Hiesiger Bürger Henrich Gesinn lässt den "a Latere benannte" (Tod ?) zu sich in seine Behausung bereits, und weil er bettlägerig und etwas krank, sei er entschlossen wegen ein so anderen Umständen eine letzte Willensdisposition zu errichten, hat sofort gebeten ihn darüber weiter anzuhören und folgende Aussage zu Protokoll zu nehmen: Im Namen

150a bis 151 Mitte

Testament von Henrich Gesinn.

151

Dienheim den 16. Juli 1761

Pres.: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Nachdem mich Anna Elisabeth Ludwig Weyls Witwe heute eine Krankheit überfallen, und ich nicht wissen kann, wie lange ich noch lebe, und ob mich etwa Gott der Allerhöchste dieser Tage aus dem Zeitlichen in das Ewige berufen werde, also habe hiermit wohl bedacht im Beisein des a Latere benannten meine letzte Willensdisposition errichten wollen, wie es nämlich nach meinem Tod mit meiner Verlassenschaft gehalten werden soll und zwar:

1. Soll mein Tochtermann Georg Wilhelm Schellenschläger das Haus in der Niedergasse, beforcht Worms: Peter Dahlers Witwe, Mainz: Peter Gerster, samt Hofraite, Scheuer und Garten pro 400 fl haben und behalten, dagegen

151a

2. Soll die ledige Tochter Catarina Elisabeth das Baumstück "In der Roßwiese" zum Eigentum haben.

3. Soll die letzt gedachte (Catarina Elisabeth) bei ihm Schellenschläger bis zur Verheiratung und es derselben gefällt im Haus verbleiben.

4. Wolle sie haben, dass nach ihrem Tod mit dem übrigen alles getreulich zwischen ihnen zwei geteilt und auseinandergesetzt werden. Actum Dienh. ut supra.

Dienheim den 27. Juli 1761

Pres.: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer, wie auch Vorsteher Kurtz.

Allmend Verteilungen:

Große Almente von Andreas Mayer an Magnus Pfeifer.

Kleine Allmende von Andreas Pfeifer an Conrad Astheimer.

Kleine Allmende von Magnus Pfeifer an Ludwig Schickert Witwe.

Dienheim den 11. Aug. 1761

Pres.: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Testament der Anna Maria Wiesenmüller.

152

Testament der Anna Maria Wiesenmüller und:

Dienheim den 11. Aug. 1761

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach.

Wegen dem Knoblochau-Verbot.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird auf Gelegenheit des bei dem im verwichenen Winter zugefrorenen Rheins entwendeten Holzes aus den herrschaftlichen Waldungen Knoblochsauer-Forst anbefohlen, dieses frevelhafte Begehren nicht allein geringsten Einhalt zu tun, sondern auch bei Versagen hierzu (der) Gemeinde öffentlich zu verkünden, dass von Seiten des hochlöblichen Oberamtes die allenfalsig Contravenierten nicht allein zum Walfrevel wieder geschwi... werden, sondern auch mittels exemplarischen Bestrafung also weitere Eingriffe in sotane Waldung abgestellt werden soll.

Resol.: Es wäre sotane Verordnung bei der diesen Nachmittag versammelt werdenden

152a

Gemeinde schuldigster Maßen zu publizieren und dieselben zu dessen Nachgelebung auf die angedrohte Strafe hinzuweisen.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird auf den in Sachen Philipp Hummel in Betreff der bei dem erfolgtem Absterben des reformierten Schöffen Andreas Mayer nachsuchende Gerichtsstelle und ersthalben von dem Gemeindevorsteher dagegen getanen Einwendungen und darunter von Ober-, Unterfauth und Schöffen erstatteten Bericht resolutionis loco rescribiert, dass man die Gemeinde Victim ad Protokoll hören, was sie gegen den Hummel mit besten Erinnerungen zu haben vermögen, und den Hummel gegen notdurftlich Vernehmen, sofort das nähere Protokoll zum hochlöblichen Oberamt gelangen lassen soll.

Resol.: Es wäre die Gemeinde auf diesen Nachmittag 1 Uhr vorzuladen.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird in Betreff der vorgenommenen Versteigerung des Gemeindebackhauses in Folge kurfürstlich hohem gnädigem Regierungs-Schreiben vom 19. Mai und der von dem alten Beständer Conrad Astheimer nachgesuchten Auslösung zur

Nachricht mitgeteilt, dass man den Steiger Daubermann bei der Versteigerung manutenieren, den Astheimer aber mit der nachgesuchten Auslösung ab- und zur Ruhe verweisen soll.

Resol.: Gestalten der Steiger Daubermann ihm Astheimer das Backhaus pp. freiwillig abgetreten, die Gemeinde auch gegen denselben nichts zu erinnern, als hat man solches demselben auch nach Maßgabe der Versteigerungs-Konditionen von Oberfauth und Gericht überlassen.

153

Reformierter Schulmeister Huber beschwert sich gegen ein so andere Gemeindeleute pto durch ihnen verweigert werdende Fruchtgaben, wegen dem Geläut.

Anmerkung: Nach der Reformation erhielten die reformierten Christen von Dienheim die Dorfkirche St. Bonifatius mit dem Gemeideeigenen Kirchturm. Der jeweilige reformierte Schulmeister war für das Glockenläuten zuständig.

Resol.: Es wäre sotane Vorstellung dem Supplikanten mit dem Befehl zu remittieren, um fordersamst eine ordentliche Spezifikation der Debenten nach dem Herkommen zu weiterer Verordnung zu übergeben.

In Sachen Ludwig Raab entgegen des reformierten Schulmeisters Magd in Betreff einigem entwendeten Geldes und ... ist der Bescheid hiermit, dass weil Kläger mit der produzierten Zeugin, des Adam Melius Ehefrau, rechtsbeständig nichts erweisen könne, mit diesem seinen Gesuch nebst Ersetzung der Kosten abzuweisen sei.

In Sachen des bei hiesigem Leineweber Conrad Hofmann stehende Geselle protectirenden (vertraglich abgesicherten) ...lohn ist der gerichtliche Bescheid, dass der klagende Leineweber-Geselle die versprochene Zeit, solange nämlich er Hofmann Arbeit hat, nach der bereits abgegebene Handtreue, auszuhalten schuldig zu erklären, indessen Entstehung aber der rückständige Lohn zurück zu lassen schuldig anzuweisen sei.

Dienheim den 1. Sept. 1761

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Schöffen Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Hiesiger Schütze und Nachtwächter Conrad Ramminger tut die Anzeige, was gestalten am verwichenen Samstag nachts zwischen 10 und 11 Uhr er den Jacob Heller aus dem Feld mit einem Sack nach Hause gehen gesehen, er hätte, weil es gleich 11 Uhr gewesen, denselben angerufen, wer er wäre, es hätte derselbe darauf geantwortet, was es sollte, da er nun ihm weiter

153a

zugerufen, dass er halten soll, so sei er aber mit vollem Lauf davon gegangen, in das Pfarrhaus sich begeben, und die Tür hinter sich zugeschlagen.

Man hat, weil es außer der Zeit gewesen, den Angezeigten darüber constituert (festgesetzt, verhaftet), welcher sich dahin (hat) vernehmen lassen:

Jacob Heller: Er sei von seinem Herrn Schwager dem reformierten dermaligen Pfarrer mit dem nämlichen (Sack) gegangen, und hätte in dem Sack etwas Weizen gehabt, so er von demselben für seinen verdienten Lohn empfangen, der Nachtwächter Ramminger hätte ihn zwar angerufen, er sei aber auf das, dass er halten sollte, fortgegangen, er hätte nicht verstehen, hätte auch nicht geglaubt, noch gewußt, dass er schuldig sei zu halten.

Resolutum: Gestalten hieraus insoweit nichts verdächtiges sich ergibt, gleichwohl aber darin gefehlt worden, dass er Heller auf Anrufen der Wacht nicht gehalten, als wäre ihm für dieses mal, diesem Betragen gegen die Wacht, zu verweisen (einen Verweis zu erteilen).

Reformiertes Almosen betreffend.

Erschien Nicolaus Rummel namens der reformierten Gemeinde, und stellte geziemend vor, was gestalten der verstorbene Jost Kraft Senior unterm 10. Nov. 1753 ein Kapital von 33 fl 20 xr aus dem hiesigen großen Almosen entlehnt und von diesem Kapital die Zinsen bis jetzt rückständig seien, sofort gebeten, malen derselbe verstorben, dessen Erben zur Abtragung des Kapitals und der Interessen (Zinsen) anzuweisen.

Kraftischer Vormund Georg Meyer: Sein Curant (Sorge tragender) Vater habe bereits unterm 5. Jan. 1755 an Philipp Hummel und Johannes Scharning als

154

Kirchenvorsteher auf die Schuld bereits nach der in Händen habender Quittung 30 fl 12 xr abbezahlt, mithin sei die Schuld insoweit abgetragen, das restliche sei noch mit 3 fl 8 xr zu bezahlen.

Nicolaus Rummel: Dass Philipp Hummel und Johannes Scharning das Geld empfangen, davon sei dem Herrn Pfarrer als Vorstand nichts bekannt, und wenn derselbe diese Gelder empfangen, so seien sie auch schuldig dieselben hinwiederum gehörigen Orts abzutragen.

Georg Meyer Curatorio noie, aus der produzierten Quittung ergebe sich und wird auch der Philipp Hummel und Johannes Scharning als Kirchenvorsteher nicht leugnen, dass dieselben Gelder empfangen.

Man hat solchem nach den Philipp Hummel und Johannes Scharning vernommen, welche auch eingeständig, dass sie die angebliche Zahlung erhalten, sie hätten aber die Gelder zu ihrem neuen Kirchenbau nach der in Hand habenden Quittung verwendet, und würde darunter eine fordorsamst Liquidation erforderlich sein.

Nicolaus Rummel: Der Kirchenbau hätte mit dem Almosengeld keine Gemeinschaft und wenn sie darunter etwas zu fordern, so wäre der Ordnung gemäß, dass sie solches spezifizieren und an die Gemeinde ihre Forderung machen.

Philipp Hummel et Consort, der Herr Pfarrer selbst hätte an die Gemeinde noch zu zahlen und wurde derselbe und übrige Schuldner ihre Schuldigkeit abtragen, so wollten sie auch das empfangene Geld durch Quittung und sonst zahlen.

Resol.: Gleichwie die Beklagten Philipp Hummel und Johannes Scharning eingestanden die Gelder quasi vom Schuldner namens der reformierten Gemeinde empfangen

154a

zu haben, die vorgebliche Verwendung aber auf den Kirchenbau mit dem Almosengeld keine Connection hat, als wären dieselben auch nebst den Kraft'schen Erben zur Abtragung des

restlichen Kapitals und Zinsen in Zeit 14 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe anzuweisen, dahingegen aber auch denen Mitbeklagten Philipp Hummel und Johannes Scharning ihre vermeintliche Forderung gegen die reformierte Gemeinde vorzubehalten.

Dienheim den 5. Sept. 1761

Pres.: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Johann Jacob Friedrich und Henrich Platz.
Testament der Maria Barbara, Volpert Raabs Ehefrau.

155

Dienheim den 14. Sept. 1761

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Schöffen Friedrich und Pfeifer.

Erschien Philipp Henrich Steinfurths Witwe und zeigte beschwerend an, dass ihr verstorbener Mann unterm 12. März 1759 das in Rudelsheimer Gemarkung gelegene und der reformierten Pfarrei dahier (gehört), als ein Stück der Besoldung zuständige Erbbestands-Gut, an sich ersteigert, es hätte zwar derselbe mit dem verstorbenen Andreas Meyer dieses Gut unter sich verteilt und bisher also gemeinschaftlich gebaut, weil aber in dem Erb-Bestands-Brief sub poena Caducitatis sotane Verteilung verboten sei, so sei sie entschlossen, zu Bevorkommung aller etwa dadurch entstehenden möglichen üblen Folgen sotanes Gut nach Inhalt des Erbbestandsbriefs um so mehr gänzlich an sich zu ziehen als mehr erwähnter ihr verstorbener Ehemann in dem Erbbestandsbrief als der einzig und wahre Erbbeständer beschrieben sei.

Johannes Bender: Aus obiger Erzählung werde sich von selbst ergeben, dass sein Schwiegervater Andreas Meyer das Gut quasi mit dem verstorbenen Steinfurth gemeinschaftlich übernommen, es zeige solches auch der von ihm Steinfurth eigenhändig aufgestellte Revers, dass sie sotanes auch gemeinschaftlich bauen, sämtliche Kosten, wie auch die Pacht und wenn er Meyer auch verstorben, würden seine Erben das nämliche tun sollen, er wollte also gebeten haben, weil das Gut bereits in das 13. Jahr gemeinschaftlich besessen,

155a

auch die Kosten und Pacht also bestritten worden, dabei das Gut zur Halbscheid zu schätzen und zu Händen haben.

Steinfurth'sche Witwe: Der von ihrem verstorbene Ehemann ausgestellte Revers sei ohne Vorwissen der herrschaftlichen erteilt worden, und würde derselbe dermalen weniges oder gar nichts zu sagen haben, weil mehrerwähnter ihr verstorbener Ehemann, nach dem in Händen habenden Erbbestandsbrief der wahre und alleinige Erb-Beständer sei.

Beklagter Bender: Der ausgestellte Revers sei einzig und allein genug zu ... seiner intension, zudem habe sein verstorbener Schwiegervater viele Auslagen gehabt, und würde auch der Consens, dass das Gut dürfte verteilt werden, von kurfürstlich hoher geistlicher Administration ... impetriert werden.

Resol.: Gleichwie Parteien einig gütliche Convention zur Abscheidung aller weiteren ... einzugehen, und darunter eine Frist gebeten, als wäre selben ein Termin von 14 Tagen zu gestatten, um demnächst weitere Verordnung zu gewärtigen.

Die Abtei Eberbach lässt die geziemende Vorstellung tun, was gestalten sie ein Attest benötigt, dass sie seit undenklichen Jahren den grossen Zehnt auf dem Berg, so außerhalb des fuldischen Distrikts gelegen, besessen habe und noch besitzt.

Resolutum: Gestalten man hierunter das

156

gebetene Attest zu erteilen keinen Anstand findet, als wäre solches unter der gerichtlichen Handschrift und Insiegel auszufertigen.

Dienheim den 25. Sept. 1761

Pres.: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Testament der Ehefrau des Stumpaus.

156a

Dienheim den 28. Sept. 1761

Pres.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer.

Gerichtsstelle des Philipp Hummel betreffend.

Dem Gericht wurde vom Oberamt mitgeteilt, dass Philipp Hummel Nachfolger des verstorbenen Schöffen Andreas Mayer ist.

Resol.: Man hat denselben bei heutigem Gerichtstag zum Gericht zitieren lassen, und da derselbe erschienen, hat man ihn seiner bereits geleisteten Pflichten erinnert, und den Platz in gehöriger Ordnung angewiesen.

Erschien hiesiger Kronenwirt Jacob Müller beschwerend vorstellend, was maßen da hiesiger Küfermeister Schneider ihm seinen Knecht vorige Nacht in seinem Haus beherbergt, und dadurch demselben Anlass gegeben, ihm in seinem Dienst hinderlich zu sein, wie nun solches gegen die kurfürstliche Verordnung eines Teils, anderen Teils ihm solanes Betragen in seiner Haushaltung schädlich, wegen er zu seiner Arbeit des Gesindes unumgänglich benötigt. Er Schneider über das mit Schänd- und Schmähworten angegangen, so wollte er um die billigmäßige Satisfaktion angestanden haben.

Johannes Schneider: Er sei Wirt und ihm nicht zu ..., wann er Leute beherberge, er habe den Knecht nicht verführt, sondern demselben vielmehr zugeredet,

157

dass er in seinen vorigen Dienst treten, und vor wie nach, arbeiten soll. Von den angegebenen Schänd- und Schmähworten sei ihm nichts bekannt.

Klagender Kronenwirt: Es sei an sich unerlaubt, dass ein anderer, welchem ohnehin das Beherbergen verboten, das Gesinde aufhetze, dass er ihn mit Schänd- und Schmähworten angegangen, könne durch den Georg Lohmann erwiesen werden.

Beklagter Schneider: Der Kronenwirt Müller habe zuerst sich dahin vernehmen lassen, dass derjenige, so ihm sein Gesinde verführe, ein Schellen- und Spitzbub sei, er habe gleichwohl ihn nicht geschmäht.

Man hat solchem nach den produzierten Zeugen vorkommen lassen, welcher seine dahin gemacht, dass er von der ganzen Sache eigentlich nichts sagen könne.

Resol.: Gleichwie der Beklagte nicht in Abrede stellen kann, dass er des Klägers Knecht über Nacht beherbergt, und dadurch in seinem Dienst beengt, und dadurch in seinem Dienst hinderlich gewesen, als hat man denselben zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 1 Gulden condemnirt, und weil wegen den angeschuldigten Schänd- und Schmähworten noch zur Zeit nichts erwiesen worden, dem Kläger den näheren Beweis vorbehalten.

157a

Allmend betreffend.

Wurde die von Johann Deichner bisher besessene kleine Allmend der Ww des Balthasar Walz zum Besitz angewiesen.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird die von Herrn Obereinnehmer Coblontz zu Oppenheim pro praetendierenten (geforderten) Vorlaß (?) übergebene Gegenvorstellung mit dem Befehl communicirt, und so viel des Herrn Obereinnehmers Besoldungs-Weingarten betrifft.

Und da derselbe im Herbst mit ab... setzen der herrschaftlichen intee seinen eigen Weinberg nicht abwarten kann, anderen Theils auch der Wingert-Zehnt und von allen praestatione (Abgaben) frei ist, in Erwägung dieser ganzen billig in Betracht zu ziehenden Umständen dem Herr Obereinnehmer ein für allemal und zwar bei 10 Rtl Strafe die Vorlaß (?) infolge vorher genannter oberamtlichen Verordnung zu gestatten, racione der geistlichen Administrations-Güter aber sich in ihr nähern und schließlich erinnern in Zeit 8 Tagen vernehmen zu lassen.

Resol.: Communicator (Mitteilung) der Gemeinde zur gnädigen Befolgung.

Wegen dem Rudelsheimer Kirchen-Gut.

Erschien die Steinfurth'sche Witwe, sodann Johannes Benders uxorio et cohaeredum noie (in Angelegenheit seiner Ehefrau) in Betreff des bisher in Gemeinschaft gebauten Rudelsheimer so genannten Kirchen-Gut, und stellten geziemend vor, dass sie sich zur Vermeidung aller weiteren Widrigkeiten und kostspieligem Prozessieren auch Beibehaltung guter Freundschaft in der Güte dahin verglichen hätten, dass das Gut der Steinfurth'schen Witwe als alleinige Erb-Beständer sein und verbleiben (soll), dahingegen er

158

Johannes Bender solches noch wie dasselbe von seinem verstorbenen Schwiegervater genossen worden, wie er es jahrelang inne hatte und nach Bauers Art und Gewohnheit benutzte, den Wingert künftig weiter mit dem erforderlichen Dung überführen, sofort nach Verfließung obgedachter 4 Jahre dasselbe (seinen Teil) der Steinfurth'schen Witwe ohne das geringste pretendio (Verlangen) wegen ein so andere Kosten zu machen, abtreten soll.

Die Soldaten Joh. Krenzer et Consortes betreffend.

Nachdem die Anzeige geschehen, dass Johannes Grentzer (Krenzer), mater (Mitglied ?) des Prinz-Bickenfeldisch-Löblichen-Regiments, Georg Conrad Ebel von Oberhessen aus dem Fürstlich-Unsingischen, sodann Henrich Bob (Bopp) von Alsheim nächtlicherweil (nachts) sich erfrecht eine ziemliche Quantität Trauben zu entwenden, welche dann auch bei der hierunter vorgenommenen Haus-Untersuchung in der Tat sich vorgefunden, als hat man dieselben hierunter vorgeladen und in ihrer allenfallsigen rechtlichen Erinnerung vernommen.

Johannes Grentzer: Oben genannte Mitbeschuldigte seien zu ihm gekommen und hätten den Anschlag (Vorschlag) gemacht derlei Trauben abzuholen, wie er nicht dabei willens gewesen bei so getaner Gelegenheit dieselbe zu engagieren, so hätte er sich auch zu dieser Tat verleiten lassen. Da aber diese zu Kriegsdiensten untauglich und er den Willen nicht gehabt Trauben zu entwenden, so hoffe er auch nicht, dass sein betragen hierunter sträflich sei.

Georg Conrad Ebel: Der Johannes Grentzer sei der einzige Urheber so getaner Entwendung, er sei derjenige gewesen, so ihn aufgeweckt und obschon er nicht willens gewesen, in eine solche Tat mit einzutreten, so hätte er es gleichwohl ohne Überlegung getan, er diene schon in das 5. Jahr all hier, und werde ihm nicht nachgesagt werden

158a

können, dass er jemals einen solchen Fehltritt getan.

Henrich Bopp: Sowohl der Grentzer als Ebel hätten ihn zu dem was vorgegangen veranlasst und hätte niemals etwas dergleichen getan. Könnte gleichwohl die Tat nicht leugnen.

Resolutum: Weil die Beklagten die Entwendung der Trauben eingestehen, dass von dem Johannes Gräntzer angebliche Engagement aber zu solcher Zeit und Ort nicht Platz zweiflig, als wären dieselben dahin anzuweisen, dass sie bezahlen sollen:

- dem Herrn Bürgermeister Petri zu Oppenheim zu seiner Entschädigung 1 fl 30 xr,
- dem Stadtrat Trau 4 fl,
- desgleichen der Witwe des Conrad Astheimer 3 fl,

sodann zu ihrer künftigen Warnung für diesmal jeder in 5 fl herrschaftliche Strafe nebst Ersetzung sämtlicher Kosten verurteilt werden sollen.

Dienheim den 12. Okt. 1761

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Valentin Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel und Vorsteher Philipp Kurtz.

Testament von Christoph Repp

159

Testament von Christoph Repp, bis oberes Drittel.

Dienheim den 13. Okt. 1761

Testament von der Ehefrau des Stephan Weber

159a

Dienheim den 3. Nov. 1761

Presentibus: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird in conformitaet kurfürstl. hoher Regierung gnädigste Verordnung und Rescript, Ober-, Unterfauth und Schöffen befohlen, dass der dahier sich aufhaltende fremde Chirurg Johann Gausche ein für allemal fort gewiesen werden soll.

Resol.: Fiat decretum an gedachten Chirurg Johann Gausche, um sich hiernach lediglich zu achten.

In Sachen der Abtei Eberbach kontra des Ehe-Gerichts-Direktor Herrn Rittmann zu Heidelberg pto pretensa immunitaty a Decimis wird Ober-, Unterfauth und Schöffen anbefohlen, dass selbige infolge Verheiratuings-Verordnung den Herrn Direktor Rittmann, falls derselbe bis anhero in possessione immunitatig gewesen, auch dermahlen ... sub annotatione fructuum dabei handhaben, dahingegen aber in Ansehung gegenwärtiger Vorstellung der Abtei den Zehnt-Ertrag von dem Rittmann'schen Weingarten an notieren, und wie geschehen, seiner Zeit berichten solle.

Resolutum: Gestalten, da sotane Verordnung dem Gericht insistiert worden (die Sache soll mit Nachdruck bearbeitet werden), der Herbst (Herbst = Traubenernte) in dem Weingarten quasi bereits eingetan (geerntet) gewesen, so hat man auch die anbefohlene annotation (Erläuterung) nicht vornehmen können. Die Frau Direktorin Rittmannin habe gleichwohl gegen den Schöffen Hummel, als welcher derselbe

160

in dieser Sache ein Dekret insinuiert (etwas nahelegen, erklären) vernehmen lassen, dass 6 Ladfässer so etwa 10 Ohm ausmachen dürften, in dem Wingert quasi gemacht worden, so hiermit zur Nachricht notiert wird, und auf Verlangen der abgeforderte Bericht erstattet werden soll.

Grenzstein-Setzung betreffend.

Die von dem reformierten Herr Pfarrer Gottschalck von hier entgegen das Gericht pto einer demselben in Betreff der zu bezahlen habende Steinsatz-Gebühr übergebene Vorstellung, wird Ober-, Unterfauth und Schöffen mit dem Befehl zugeschickt, um die hierunter gepfändete Geiß unentgeltlich zurück zu geben, und über die Beschwerde zu berichten, auch bei 10 Rtl Strafe dabei Pfändungen ohne Vorwissen des Oberamts gegen den Pfarrer künftighin nicht vorzunehmen.

Resol.: Es wäre sotaner Vorstellung den Steinsatz mit dem Befehl zu communicieren, und sich in seiner Verantwortung statthaft vernehmen zu lassen, wonach der Bericht zum hochlöblichen Oberamt erstattet werden soll.

Catharina Weberin raone imprägnationis (Schwangerschaft).

Nachdem bei Gericht die Anzeige geschehen, dass des verstorbenen Peter Webers nachgelassene Tochter Catharina sich schwangeren Leibes befindet, als hat man dieselbe vordersamst anhero vorgeladen.

Da dieselbe aber sich nicht einheimisch befunden (nicht zuhause angetroffen wurde), so wäre dieselbe diesen Nachmittag nochmal zu citieren, und gleichwie das Gemurmeln in dem Ort und außerhalb in der Nachbarschaft gehört, dass deren Stiefvater Hartmann Wolf sie geschwängert

habe, so wäre darunter die schriftliche Anzeige zum hochlöblichen Oberamt zur weiteren Verordnung zu tun.

160a

Wegen dem Rudelsheimer Kirchen-Gut.

Johann Benders Ehefrau ist mit dem Vergleich, den ihr Mann mit der Witwe des verstorbenen Philipp Steinfurth getroffen hat, nicht einverstanden und beschwert sich bei Gericht, dass Ihr Mann den Vergleich ohne ihre Beteiligung getroffen habe: Sie fordert, dass der Vergleich widerrufen werden muss.

Steinfurth'sche Witwe: Da der intervenierte Ehemann den Vergleich wohlbedächtlich und zweifelsohne mit ihrem Wissen geschlossen worden, so werde es auch dabei allerdings sein verbleiben haben müssen, könnte gleichwohl bei der hochlöblichen geistlichen Administration es dahin vermögen, dass das Gut quasi zerteilt, und Klägerin als Mit-Erbbeständer eingeschrieben würde, so könnte sie es auch geschehen lassen, und wäre damit wohl zufrieden.

Bender'sche Ehefrau: Sie müsste es darauf ankommen lassen, was von kurpfälzisch geistlicher Administration hierunter verfügt werden wolle, einmal sei gewiss, und zeige es auch der von dem verstorbenen Steinfurth ausgestellte Revers, dass ihr ebenmäßig verstorbener Vater Mitbeständer des Guts, und sie also seine Erben seien, sie wäre niemals mit dem Vergleich zufrieden gewesen, habe auch davon keine Wissenschaft gehabt, da es doch eine elterliche Erbschaft sei, und sie notwendiger Dingen darunter einwilligen sollen.

161

Steinfurth'sche Witwe: Sie beziehe sich ein für allemal auf den getroffenen Vergleich und hoffe auch, sie würde dabei geschützt werden. Sie habe zwar das Wort von sich gegeben, dass wenn die Verteilung von hochlöblicher Administration gestattet würde, sie damit zufrieden sein wolle, allerdings aber sie dieses Gut bereits ihrem ältesten Sohn abgetreten, so wird es wohl auf dessen und übrigen Miterben Einwilligung ankommen müssen.

Resol.: Gleichwie man es noch zur Zeit bei dem getroffenen Vergleich lediglich bewenden lässt, gleichwohl aber auch geschehen lassen kann, dass die intervenierten bei kurfürstlich hochlöblicher geistlichen Administration der Verteilung halben geziemend melden, und ihr vermeintliches Recht betreiben, als wären beide Teile hiernach zu vorbescheiden (informieren).

Dienheim den 16. Nov. 1761

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz und Hummel.

Steinsatz und Pfarrer Gottschalck betreffend.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird in Sachen des Steinsatzes entgegen da hiesigen reformierten Herrn Pfarrer Gottschalck pto geforderter Steinsatz-Gebühr auf den darunter erstatteten Bericht mitgeteilt, dass gedachter Herr Pfarrer die schuldige Steinsatz-Gebühr ihm zufallenden Anteil ohne Anstand bezahlen, sondern endlich aber bei Strafe mit Schänden und Schmähen gegen den Ortsvorstand nicht auffahren soll, und soll man

161a

durch einen Deputierten des Steinsatzes und nicht des Büttels von besagtem Pfarrer seine Ration geziemend (vereinnahmen) und den Erfolg demnächst zu weiteren allenfallsichen focusierisch (? brennpunktmäßig) Verfahren (an das Oberamt) einberichten.

Resolutum: Es wäre solches dem Steinsetzer zu seiner Nachricht wissend zu machen und durch einen Deputierten der Anteil bei gedachtem Herrn Pfarrer einzunehmen, und im Weigerungsfall die Anzeige bei Gericht zu tun.

Conrad Rammingers Attest betreffend.

Ad instantiam des Conrad Rammingers als bisheriger Beisasse, wäre das gebetene Attest dahin auszufertigen, dass demselben das zu einem Bürger erforderliche Vermögen in liegendem Land und fahrendem Vermögensbesitz, sofort wohl zu gering sei, dass derselbe als Bürger auf- und angenommen werde.

In Betreff des verrufenen Geldes.

Hat man in Betreff des in dem Münzwesen gnädigst emanirten Edicti den Schöffnen Platz zum Visitator constituiert, denselben darunter (an) seine geleisteten Gerichtspflichten erinnert, mit dem Beifügen, dass er auf die contravenienti den pflichtschuldigen Bedacht nehmen, sofort monatlich vor Umlauf des zwanzigsten bei Gericht zur Erstattung des aufhabenden Berichtes jedesmal unermahnt (ohne Ermahnung) tun soll.

162

Dienheim den 7. Dez. 1761

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffe Jacob Friedrich.

Schadische Pupillen-Bestand betreffend (Pupille = Waisenkind).

Erschien der Ludwig Schadische Kinder-Vormund Friedrich Kirchmayer, sodann seine gesamten Güter-Beständer und produzierten die von dem Schöffnen Henrich Platz und Jacob Friedrich wegen dem durch den Hagelschaden sich ergebenden Schaden geschehene Besichtigung, und hat man solche durchgegangen, sofort dafür gehalten, dass den Beständern (Pächtern) Peter Jugenheimer, Georg Henrich Friedrich und Jacob Müller unter Vorbehalt aus fautheilicher Genehmigung an der jährlichen Pacht die Halbscheid zu vergüten sei, wonach beide Teile einstweilen zu vorbescheiden, sofort dem Vormünder (Friedrich Kirchmayer) Extrakt des Protokolls zu seiner Nachricht zu erteilen wäre.

Dienheim den 12. Dez. 1761

Presentibus: Unterfauth Limbach und alle Schöffnen.

Erschien Valentin Maurer, Erb-Beständer des hiesigen Cameral-Guts und produzierte von dem Schöffnen Henrich Platz und Jacob Friedrich wegen dem durch den Hagelschlag sich ergebenden Schaden geschehene Besichtigung, und hat man solche durchgegangen, worauf erhellt, dass dritthalb Morgen "Auf dem Höhlchen", bef. Worms: Jacob Jahn, Mainz: Hospital Oppenheim, und mit Korn besamt gewesen, mit 2/3 zerschlagen und gänzlich ruiniert, sohin nur 1/3 geblieben sei, als welches der Wahrheit zu steuern attestiert wird. Dienheim ut supra.

162a und 163

Dienheim den 31. Dez. 1761

Presentibus: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer und Philipp Hummel.
Testament des Hermann Gilbert.

163a

Dienheim den 7. Jan. 1762

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach alle Schöffen und Gemeindevorsteher.
Bei heutigem gewöhnlichen Jahrestag hat man dem Herkommen gemäß, nach der eingelangten oberamtlichen Verordnung, zu Bürgern aufgenommen:
Jacob Heller, gemäß Verordnung vom 12. März voriges.
Jacob Maloch, Dekret vom 8.4.1761.
Johann Georg Heißerling, Verordnung vom 18.4.1761.
Valentin Schück (Schick) Dekret vom 11.7.1761.
Alberth Köpping
Mathies Schmaltz, 21.9.1761.
Henrich Wolf, 27.11.1761.
Conrad Ramminger, 2.1.1762.
Desgleichen Marx Bender, 20.11.1760.
Christoph Lohmann und Henrich Raab, 3.1.1762.

Solchem nach hat man mit dem bisherigen Salzwieger Ludwig Raab mit Genehmigung der anwesenden gesamten Gemeinde dahin gehandelt, dass der das Salz nach der ... ergangenen Verordnung, ohne ab... auswiegen, und über das bisher genossene

164

die Fron-Freiheit sich zu erfreuen haben soll.

In simili wurde der bisherige Gemeindevorsteher Magnus Pfeifer in seinem Büttelamt, nicht weniger die bisherigen Schützen Conrad Ramminger, Johannes Schneider und vorgedachter Magnus Pfeifer sodann der bisher gewesene Hirte Joh. Wolf Rhöder und Valentin Ebling in ihrem Amt gegen die gewöhnlichen Vergütungen bestätigt.

Dienheim den 8. Jan. 1762

Presentibus: Ober-, Unterfauth, Schöffen und Gemeindevorsteher.
Joh. Mathes Mayer wurde verpflichtet und als Bürger aufgenommen.

In künftigem Quartal ist wegen der Caspar Vollhardisch ohne eheliche Leibesnachkommen verstorbene Ehefrau von dessen Collateral-Erben:
von Johannes Adam Fuchs Ehefrau 8 fl 20 xr.
Paul Borngässers Ehefrau 8 fl 20 xr.
Andreas Friedrichs Ehefrau 8 fl 20 xr.
sodann von den Jost Kurzt Erben 8 fl 20 xr.
Zu Bezahlen und der Spezifikation einzuverleiben.

Erschien Georg Lohmann noie der Alberth Treburs Witwe und stellte geziemend vor, dass sie zwar

164a

einige Zeit zu Oppenheim mit ihrem verstorbenen Mann einen von Schmittburgischen Temporal-Bestand gehabt, da aber ihr Mann verstorben und sich wieder hierher begeben hätte, so wollte sie gebeten haben, ihr die Gemeinschaft in der Ordnung (Dienheimer Allmend-Genuss) angedeihen zu lassen.

Ein gleiches ließ die Henrich Merkelische Witwe durch den Schöffen Jacob Friedrich Gesinn (vortragen).

Resol.: Gleichwie es allerdings billig, dass denen Antragstellerinnen die gebetene Gemeinschaft angedeihen werde, als wären nach dem gestrigen Protokoll in der Ordnung dem Mathias Schmaltz nachzusetzen.

Continuatio post prandium.

Erschienen Caspar Vollhard, Andreas Friedrich und Balthasar Maloch und zeigten geziemend an, dass sie in Anno 1759 etliche gemeine Äcker an sich ersteigert, wobei die allenfallsigen Beschädigungen vorbehalten wurden.

Wie nun die Beschädigungen auf solche Äcker durch die Schöffen Conrad Pfeifer und Henrich Platz vorgenommen wurden, so wollten sie um die billigungige Vergütung gebeten haben.

Conrad Pfeifer und Henrich Platz, sie hätten die Besichtigung vorgenommen und gefunden, dass dem Caspar Vollhard unmaßgebig das ganze Quantum, dem Balzer Maloch und andreas Friedrich aber die Halbscheid des Steigungsquantum zu vergüten sei.

Resol.: Gestalten die Gemeindevorsteher hierbei weiter

165

nichts zu erinnern, gleichwohl aber der Nachlass allzu stark ausfallen dürfte besonders, da die Gemeinde mit vielen Schulden beladen, als wäre:

- dem Caspar Vollhard an dem Steigungsquantum ad 13 fl 30 xr die Halbscheid mit 6 fl 45 xr
- dem Andreas Friedrich aber das 4. Teil mit 4 fl
- dem Balthasar Maloch desgleichen mit 3 fl 45 xr

zu vergüten und in Gemeinde-Rechnung in Ausgabe zu bringen.

Dienheim den 8. Jan. 1762

Presentibus: Ober-, Unterfauth, Schöffen Platz und Hummel.

Hartmann Wolf @ Gibertin.

Erschien Hartmann Wolf, beschwerend vorstellend, was gestalten er als Freiher von Frankensteinischer Temporal-Beständer namens der Gilbertischen Witwe zu Oppenheim nach der produzierten Spezifikation 22 fl 12,5 xr an Fourage-Geld letzthin zahlen müssen, er hätte auch sotane Gelder bei vorgedachte Gilbertische Witwe wieder angefordert, in der Güte aber bis jetzt nichts erhalten können, er hätte überdies sowohl bei dem Stadtrat, als dem hochlöblichen Oberamt Oppenheim hierunter Klage geführt, darunter aber nach hier verwiesen worden, weil Beklagte in hiesiger Gemarkung mit Gütern angesessen wäre. Wollte also gebeten

haben, bei diesen Umständen die beklagte Gilbertische Witwe zur Zahlung mit den erforderlichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Resol.: Es wäre die von Kläger übergebene Spezifikation der beklagten Gilbertischen Witwe zu Oppenheim mit

165a

mit dem Bedeuten zuzusenden, um nunmehr in Zeit 8 Tagen klagenden Wolf da unfehlbar zu befriedigen, als man in Entstehung dessen in ihre dahier liegende Güter eingreift und pro Quantitata Debiti (entsprechend der Höhe der Schuld) versteigert, sofort darunter Kläger klaglos stellen werde.

Jost Peter Gilbert betreffend.

Erschien Hermann Gilberths nachgelassener Sohn Jost Peter Gilberth mit geziemender Anzeige, dass er nach dem produzierten Taufschein bereits über 24 Jahre alt sei, sofort entschlossen, weil ihm ein Haus und Güter angeschlagen worden, sich hier häuslich niederzulassen, als wäre:

Resol.: Das erbetene Attest auszufertigen, dass demselben an Haus und Gütern 1.750 fl, schreibe tausend siebenhundert und fünfzig Gulden, angeschlagen worden, wobei anzuführen wäre, dass des Supplikanten Mutter eine Witwe, sofort derselbe 4 Geschwister habe, wovon der älteste bereits verheiratet sei.

Hartmann Wolf @ Schückertin und Köpping.

Erschien Hartmann Wolf klagend vorstellend, dass er sowohl an Johannes als Ludwig Schückert wegen denselben gegebenen Wein und Brantwein 3 fl 48 xr liquido zu fordern hätte. Da nun beide verstorben, und des letzteren Ehefrau, jetzt verheiratet mit Alberth Köpping, die einzigen Erben seien, er auch sie öfters darunter erinnert und ermahnt hätte, dessen ungeachtet bisher zur Zahlung in der Güte nicht gelangen können, als wollte er pro assistentia (um Unterstützung) geziemend gebeten haben.

166

Schückertische Relicta (Verlassene) jetzt verheiratete Köppingin: Soviel ihres verstorbenen Schwagers Johannes Schückerts Forderung anbelange, sei (die Schuld) nach der bereits ausgestellten und in Händen habenden Quittung ad 2 fl 32 xr richtig, was aber weiters an ihren verstorbenen Ehemann angefordert werden wollte, davon sei ihr nichts bekannt, sei auch bei Lebzeiten ihres Ehemanns nichts gefordert worden, gestehe also weiteres nichts ein.

Hartmann Wolf: Seine Frau hätte die weitere Schuld aufgeschrieben, sei aber gleichwohl richtig, beklagte Köppingsche Ehefrau möge dermal sagen, was sie wolle, die Schuld sei richtig.

Köppingsche Ehefrau: Wenn die weitere Forderung mittels Produzierung eines ordentlichen Handbuches bewiesen werden könnte, so sei sie erbietig die Zahlung zu tun, in Entstehung dessen aber gestehe sie nichts ein.

Resol.: Soviel die Forderung an den verstorbenen Johannes Schückert betrifft, wäre solche eingestandenermaßen richtig anzuerkennen und darunter Zahlungstermin von 8 Tagen anzuberaumen. Soviel aber die weitere Forderung an der Beklagten Ehemann Ludwig Schückert

betrifft, hätte Kläger in Zeit 8 Tagen den erforderlichen Beweis zu führen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, dass man ihn darunter ab und zur Ruhe verweisen werde.

166a

Dienheim den 30. Jan. 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Produzierten Stephan und Christoph Lohmann, Henrich Raab und Johannes Steinfurth die oberamtliche Resolution, kraft welcher dieselben außer dem Henrich Raab welcher falls derselbe das erforderliche und wirkliche Vermögen nachweisen werde, zu Bürgern angenommen werden sollen, mit Bitte dieselben der Gemeinde einzuverleiben.

Demnächst hat man den Ludwig Raab, wegen des seinem Sohn abzutreten habendes erforderliche Vermögen vernommen, welcher sich dahin erklärt, dass er bei nächst vorgehendem Ab- und Zuschreiben so viel als erforderlich abtreten und zuschreiben lassen wolle.

Resol.: Hat man vorgedachte junge Burschen die gewöhnliche Pflicht abgenommen.

Erschien hiesiger Kronenwirt Jacob Müller und stellte geziemend vor, dass etwa vor 8 Wochen ein französischer Husar in seine Behausung gekommen und unter anderem eine silberne Tabatier (Schmuckdose mit Deckel) zu erhandeln ihm angesonnen (angeboten), wo er dann die seinige (das gekaufte Tabatier) mit einem Paters, so seiner Freundschaft von

167

langen Jahren her besessen und gebraucht, er habe ihm soltanen Tabatier vorgezeigt und auch wirklich um 1 Louisdor verkauft, darauf habe er ihm 2 Paar silberne Pföhren (?), so er zu Mainz teilweise noch machen, teils aber reparieren lassen, vorgezeigt, welche er ebenmäßig an sich zu erhandeln gewillt gewesen, von dem ersten Kauf aber der Tebatier hinwieder abgehen wollen, worüber sie in einen Wortwechsel geraten, sofort aus den Verkäufen nichts geworden, wie solches die in seiner Stube zugegen gewesenene Gäste und unter anderem der hiesige Schöffe Henrich Platz bezeugen würden.

Nach Verlauf etlicher Monate darauf seinen 2 Offiziere dem Ansehen nach, bei ihm Kronenwirt erschienen und nach soltanen Husaren gefragt, desgleichen nach dem silbernen Tabatier und Pföhren ihm Müller aufzuheben gegeben, sofort solche von ihm abgefordert hätten.

Wie er nun mittels glaubhafter Dokumente einesteils, anderenteils durch Zeugen beweisen könnte, dass diese Stücke ihm eigentümlich zugehörig, und keineswegs von dem Husaren in Verwahrung gegeben wurden, so wollte er geziemend gebeten haben, mehrerwähnten Schöffen Henrich Platz hierunter zu vernehmen, und demnächst ihm über dessen Aussage ein gerichtliches Attest zu erteilen.

Resolutum: Man hat solchem nach erwähnten Schöffen Henrich Platz seiner geleisteten Pflichten erinnert und demselben aufgegeben, wie der Vorgang sich geäußert, der Gestalten anzuzeigen, dass er solches nötigenfalls mit einem körperlichen Eid zu bestärken imstande sei. Schöffe

167a

Henrich Platz: Der ganze Vorgang befinde sich, wie solches von dem imploranten vorgetragen worden. Solang er zugegen gewesen, seien der Kronenwirt und der Husar in tractaten wegen der Tabatier und Pfohren gewesen, der Verkauf sei in seiner Gegenwart wegen dem Tabatier wieder zurückgegangen, mithin hätte er Husar ihm Kronenwirt nicht aufzuheben geben können, dass das Tabatier ihm Müller eigentümlich zuständig, wisse er auch, welches er auf seine geleistete Pflichten aussagen, auch auf Erfordernis mit einem Eid zu erhärten im Stande sich befinde.

Resol.: Es wäre hiernach das erbetene Attest in forma probante auszufertigen und ihm Müller zu seinem Behuf mitzuteilen.

Dienheim den 8. Febr. 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Schöffen Platz und Hummel.

Erschien des verstorbenen Hermann Gilberts Sohn Johannes Gilberth und produzierte eine von Peter Jugenheimer, dem verstobenen Andreas Mayer und Johannes Scharning unterm 27. April 1756 ausgestellte Handschrift ad 50 fl mit Bitte dieselbe, weil der stipuliete Zahlungstermin Martini 1757 bereits längstens verschieden (verflossen), dieselben dermal mit Kapital und Zinsen um so mehr anzuhalten, als er die gütliche Erinnerung bereits zum Öfteren fruchtlos getan.

Peter Jugenheimer und Consortes: Die Forderung sei zwar an sich richtig, da aber

168

diese Schuld namens der reformierten Gemeinde aus Gelegenheit des mit dem Herrn Pfarrer Gottschalck für gewesenen Prozess geliehen worden. So hofften sie nicht, dass sie allein, sondern die übrigen Mitschuldner zu deren Abtragung angehalten werden würden.

Johannes Gilberth: Er halte sich lediglich an die in der ausgestellten Handschrift unterschriebenen Schuldner, welchen sein verstorbener Vater das Geld geliehen, und könnten sie sich demnächst an den übrigen Mitschuldnern, wer die auch seien, regressieren, wollte geziemend gebeten haben, sie dermal mit (der Rückzahlung des) Kapital und verflossenen Interessen anzuhalten.

Peter Jugenheimer et Consortes (Teilhaber): Sie hätten sich zwar zur Abtragung der Schuld verbürgt, da aber solches auf Geheiß der reformierten Gemeinde geschehen, so wollten sie gebeten haben, dieselbe ebenmäßig zu ihrer Befriedigung anzuweisen.

Resol.: Bei solchen Umständen wäre den Peter Jugenheimer, Andreas Mayers Erben und Johannes Scharning zu bedeuten, die klagenden Gilberth'schen Erben nach der ausgestellten Handschrift mit Kapital und Interessen (Zinsen) nunmehr in Zeit 14 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe zu befriedigen, wobei denen Beklagten ihr vermeintlicher Regress contra quoscungis vorbehalten bleibt.

Martin Meyer von Zornheim contra sein Kamerad.

Eodem, erschien Martin Meyer von Zornheim mit der geziemenden Vorstellung, was gestalten wegen seinem in kaiserlichen Kriegsdiensten stehenden Kamerad Christoph Plattner ebenmäßig von Zornheim gebürtig, allerhand

168a

seinen guten Leumund und Namen widriger Reden und Sonderheiten, dass er Martin Meyer, den hiesigen Bürger Mathes Booth vernehmen lassen soll, als ob er hier gesagt ..., dass erwähnter sein Kamerad Plattner bei der Armee s.v. ein Hurenleben ..., gestalten er aber darunter ganz frei, und solche ehrenrührige Reden niemals gesprochen, sofort gebeten, erwähnten Booth hierunter zu vernehmen, und über dessen Aussage ein beglaubigtes Zeugnis zu erteilen.

Man hat solchem nach mehrerwähnten Mathes Booth vorgeladen, welcher sich dahin vernehmen lassen, dass er von derlei Reden niemals etwas gehört habe, welches dem Inploranten per Extraktu protocolli mitzuteilen wäre.

Dienheim den 10. Febr. 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Philipp Hummel.

Erschien Herr Bürgermeister Petri von Oppenheim und zeigt geziemend an, dass seine beiden von hier gebürtigen Mägde die vorige Nacht ihren Dienst verlassen, ihre Kutten und bei sich gehabten Kleidungen heimlicher Weise mit offen gelassenen Türen mit sich genommen. Er wollte daher diesen Vorgang zur gebührlichen Bestrafung angezeigt haben.

Die beiden erschienenen Mägde namens Dorothea Gebhardtin und Florentina Scharnigin, sie hätten keine Klage gegen ihren Herrn noch Frau, die Fuchschwänzerei (unredliche Absichten) aber sei zu stark in dem Haus gewesen, wodurch sie veranlasst worden, den Dienst zu

169

verlassen.

Resol.: Gleichwie die von denen Beklagten angezogenen Grund den Dienst zu verlassen nicht hinreichend, die beiden also gleich ihren vorigen Dienst hinwieder anzutreten anzuweisen, in Entstehung dessen aber gewärtigen soll, dass man sie so lang bis das anbefohlene vollzogen sein wird, in die Betzenkammer hinsetzen werde.

Eodem, sind die, von der verstorbenen Andreas Lucas Witwe vacant gewordene große Allmende, dem Mathes Wallbronn zugegangen.

Item sind die von gedachtem Wallbronn vacant gewordene kleine Almenden dem Philipp Hartung zugegangen.

Erschien Witwe von Ludwigs Weyl und stellte geziemend vor, dass sie ihr Hauswesen, wegen kränklichen Umständen und sonstiger Erwägungs-Ursachen dem Gehör nach vorzustehen außer stand sich befinde, sofort entschlossen sei, eine mütterliche Verordnung, wie es damit nach ihrem über kurz oder lang erfolgenden Absterben gehalten werden soll, gerichtliches errichten zu lassen, nämlich:

1. Soll ihre Tochter Clara verheiratet, Wilhelm Schellenschlägers Ehefrau, das Haus samt Beziech (Inhalt) pro 400 fl angeschlagen sei, dass dieselbe das in die Kronschaffnerei

Oppenheim darauf haftende Kapital a Dato auf sich nehmen mit 140 fl, von dem Rest aber deren 260 fl die Halbscheid mit 130 fl an die Miterbin Catharina Elisabetha zwischen hier (jetzt) und

169a

Ostern abtragen soll, dahingegen

2. Der Miterbin Catharina Elisabeth zu einer Ergötzlichkeit anderthalb Viertel Acker "In der Morgensupp" bef. Worms: Georg Lohmann, nach Mainz: Christoph Vobsten Witwe, zum voraus angewiesen werden.

3. Hätte die vorgedachte Miterbin Clara, die in ihrem Loszettel vom 1. Febr. 1748 zu fordern habende 26 fl 17 xr, nachzulassen und darunter keine weiteren Praetentionen (Forderungen) zu seiner Zeit zu formieren.

4. Wolle sie, dass mehrerwähnte Schellenschlägerische Ehefrau und ihr Mann die noch vorhandenen Güter, solange sie nämlich noch bei Leben, nach Baumanns (Bauers) Art usufruieren (nutzen) und genießen, dahingegen aber auch sie in nötiger Kost und Verpflegung ohne Klage lebenslänglich unterhalten, und wenn die Miterbin sich verheiraten würde, die Halbscheid der Güter abzutreten, und derselben eingeräumt werden, dass jedoch dieselbe alsdann an der mütterlichen Verpflegung die Halbscheid beizutragen schuldig sei.

5. Soll der unumschränkte Sitz der Mutter in alle Wege lebenslänglich bevor bleiben und falls schließlich die Schellenschläger'sche Eheleute die Mutter nicht, wie vorher beschrieben sie verpflegen und also zur Klage ihr

170

Anlass geben würde, sie in allwegen die Güter hinwieder zu ziehen befugt sein soll.

Resol.: Es wäre hiernach das erforderliche Instrument per modum eine mütterliche Ab-Teilung und respektive Dispositionis unter den Kindern auszufertigen.

Kund zu wissen und Hier folgt nun das amtliche Testament der Witwe von Ludwig Weyl.

170a

Wie vor: Testament der Witwe von Ludwig Weyl.

171

Oberes Drittel: Testament der Witwe von Ludwig Weyl.

Eodem, in Sachen des reformierten Herrn Pfarrer Gottschalck contra hiesige Gemeinde pto verweigerte Schützen-Gabe hat man den ältesten reformierten Bürger Johannes Krummenstein, nach vorher geleisteter Handtreue an Eides statt, de dicenda veritate, vernommen, wie es vor alters hierunter mit seinem des Herrn Pfarrers antecessonibus gehalten wurde, welcher sich dahin hat vernehmen lassen (*Frage nach dem alten Herkommen, wie es früher war*):

Er habe weder Nutzen noch Schaden davon und wolle gemäß seiner geleisteten Handtreue die Wahrheit sagen.

Seines Orts sei ihm noch wohl erinnerlich, dass diese Schützen-Gabe sowohl von den dem hier verstorbenen Herrn Pfarrer Klein als auch Kosten dieser Schützen-Gabe unweigerlich abgerechnet, von des jetzigen Herrn Pfarrers Vater aber sich diesem widersetzt worden.

Resol.: Fiat Extractus et apponatur der schriftlichen Erinnerung

Herr Probst Sartorius übersendet Schreiben noie der hochwürdigen Abtei Eberbach, welcher Gestalten er den unteren Teil des Sultzbrunnen-Ackers insoweit derselbe unter dem "Langen Feldweg" gegen die Ülversheimer Gemarkung liege zu einem Weinberg rotten (roden) zu lassen entschlossen sei, gestalten aber solcher Wingert durch den Ülverheimer Wingertsberg über gemeltes zukünftiges Rottfeld sich ziehender Zwerchweg, wann solcher bleiben und nicht geändert werden sollte, gar so sehr zerstückelt würde, so wollte er das Gericht

171a

und Gemeinde ersucht haben, dass künftighin der Weg auf dem Ülverheimer Weingartenberg gerade auf den Langen-Feldweg möge gerichtet, und also versteint werde, dahingegen wollte er auch der Gemeinde, aus Freund- und Nachbarschaft ganz oben, wo das zukünftige Rottfeld anfängt, auch einen Weg, welcher zuvor niemals wäre gewesen, gestatten, so ebenmäßig abgesteint werden möchte, und auf dem Weingarten in dem sogenannten Loch auch gerade auf den Langen-Feldweg sich ziehen sollte, ohne welcher Neue-Weg, wenn er fort durch Anlegung eines Weingartens der Grund benommen würde, dieselben nicht so gemächlich in die so genannten Lochwingert fahren könnten, übrigens würde ein jeder von diesem zukünftigen Neuen-Weg 11 Ruthen in der Länge haben, da doch der jetzige auf dem Ülversheimer Wingertsberg sich ziehender Zwerchweg in der Länge 20 Ruthen hätte, folglich noch 2 Ruthen weiter gegeben würden, er hoffe, dass die Gemeinde um so mehr darin willig werde, als dessen Glieder selbst das Rottfeld anbauen würden.

Gemeindevorsteher Philipp Kurtz, Andreas Friedrich und Johannes Schneider: Da durch diese Offerte der Gemeinde kein Schaden, sondern vielmehr ein Vorteil zugehe, so hätten sie ihres Orts dabei nichts zu erinnern, und könnten es nach dem Antrag Ansinnen geschehen lassen.

Resol.: Gleichwie man von Seiten des Gerichts ebenmäßig nichts zu erinnern hat,

172

als wäre solches Vorhaben des Herrn Probstes zur Nachricht als Protokollextrakt geziemend wissend zu machen, mit dem Beifügen, dass darunter die erforderlichen Instrumente ausgefertigt werden möchten.

Hat man mit dem Kronenwirt Jacob Müller die Abrechnung wegen dem Umgeld gepflogen, und ist solches auf 30 Gulden für verflossenes Jahr, da derselbe das herrschaftliche an sich ersteigert, reguliert worden, so dem Register einzuverleiben wäre mit 30 fl

Dienheim den 10. Febr. 1762

Pstibus.: Kurpfalz Unterfauth und alle Schöffen.

Nachdem man unterm heutigen Datum eine allgemeine Fron, von der niemand ausgeschlossen geblieben, vornehmen und (den) Gemeindegeweg reparieren lassen, und dann sich geäußert, dass: Jacob Maloch, Wilhelm Schellenschläger und Jacob Mühl morros und abgängig von der versammelten Gemeinde sich bezeugt, als wird jeder insbesondere zur einstweiligen Warnung in eine herrschaftliche Strafe von 30 xr condemnirt. Actum ut supra.

172a

Dienheim den 13. Febr. 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Erschien Henrich Wolf und stellt beschwerend vor, gestrigen Abend mit dem Michel Schnornberger und Philipp Maurer von Gimbsheim in seiner Behausung ein Glas Wein getrunken, so sei der Hartmann Wolf sein Bruder ebenfalls dazu gekommen, und hätte nicht allein ihn Schnornberger verächtlich traktiert und ausgehöhnt, sondern auch seine Frau, so in der Kammer gesessen, geschändet und geschmäht.

Da nun dieselbe sich darunter verantworten wollen, dass sie wegen dem Begangenen von der Herrschaft wirklich abgestraft worden, er Henrich Wolf auch ihre Partei angenommen, so hätte ihn beklagter Hartmann Wolf also gleich 3 bis 4 Ohrfeigen versetzt, das auf dem Tisch gestandene Fleisch seiner Frau nach dem Kopf geworfen, worüber sie miteinander handgemein geworden, der Beklagte sei darauf fortgegangen, seinen Hut aber im Stich gelassen.

Wie nun derselbe solchen durch das Fenster begehrt, und ihm gegeben wurde, so hätte er mit der größten Furie die Fenster eingeschlagen, und davon gegangen, er wollte um die billigmäßige Satisfaktion, Entschädigung des Fensters und herrschaftliche Strafe bitten.

173

Beklagter Hartmann Wolf: Der Vorgang befinde sich ganz anders als solcher vom Kläger vorgetragen wurde, er hätte weder das Fleisch des Klägers Ehefrau an den Kopf geworfen, noch zuerst den Schritt zu den Tätlichkeiten gemacht, derselbe habe vielmehr ihn gestoßen, er hätte auch keine Ohrfeigen versetzt, dass er aber seiner Stieftochter Gift genannt komme daher, weil der Kläger sich verlauten lassen, dass derselbe ihn und seine Frau umbringen wollte, so er eidlich zu erhärten sich erbiere, die Fenster habe er mit der Hand angerührt, wodurch etliche Scheiben zerbrochen sind, so er gestehen müsste.

Klagender Henrich Wolf: Wie er die Sache vorgetragen habe, so befinde sich der Vorgang und könnte solches eines teils durch den Michel Schnornberger, anderen teils durch den Philipp Maurer zu Gimbsheim, so zugegen gewesen, bestätigt werden.

Beklagter Hartmann Wolf er müsste es auf den Beweis ankommen lassen, der Kläger hätte ihn zuerst angegriffen, das übrige befinde sich in der Unwahrheit.

Resol.: Es wäre dem Kläger aufzugeben, den Philipp Maurer bei dem Gericht zu Gimbsheim über den Vorgang fordersamst rechter Ordnung nach vernehmen zu lassen, und demnächst dessen Aussage hier zur weiteren Verordnung zu übergeben.

Dienheim den 17. Febr. 1762

Pstibus.: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer und Philipp Hummel.

Der Bürger Conrad Repp macht die geziemende Anzeige, dass er bettlägerig, sofort entschlossen sei, sein Testament zu machen.

173a und 174

Testament des Conrad Repp.

174a und 175

Dienheim den 27. Febr. 1762

Pstibus.: Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer.

Letzter Wille der 4. Ehefrau von Bürger Peter Gross.

175a und 176

Letzter Wille der Witwe von Bürger Albert Trebur.

176a

Dienheim den 29. März 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Philipp Hummel, Jacob Friedrich und Henrich Platz.

Bürgeraufnahmen gemäß oberamtlicher Verordnung unter Abnahme der gewöhnlichen Pflichten von:

Ludwig Jahn, Georg Stumpaus und Jost Peter Gilberth.

Herr Pfarrer Gottschalck übergibt eine Aufstellung der Schuldner vom Kälber-Zehnt mit dem Ersuchen, die morosos zur Zahlung anzuhalten.

Resol.: Innerhalb 8 Tagen sollen sie bezahlen, ansonsten droht Pfändung und Versteigerung ihres Vermögens.

Valentin Maurer und Jude Bähr betreffend.

Jude Israel Bähr produziert (eine) Handschrift, nach welcher der Valentin Maurer 12 fl an Geld, 1 Malter und 6 Kümpf Gerste, 1 Malter Korn nebst verschiedenen Interessen (Zinsen) bereits verflossenen Endes schuldig sei, zu der Zahlung aber bisher nicht gelangen können, als wollte er gebeten haben, gedachten Maurer zur Zahlung mit Nachdruck anzuhalten.

177

Valentin Maurer: Soviel das Geld und 1 Malter Korn anlange, habe seine Richtigkeit. Das Malter Gerste aber sei ein wucherischer Zins, und weil er jetzt außer Stand sei die Schuld abzutragen, so wollte er wegen der Schuld einen Ausstand bis künftige Ernte, wegen der Gerste aber ihn Juden als unerlaubte Zinsen abzuweisen gebeten haben.

Klagender Jude: Der beklagte Maurer möge sagen was er wolle, seine eigene Handunterschrift rede für ihn das Wort und beweise, dass das Malter Gerste keine wucherischen Zinsen, sondern ein wahrer Lohn sei, die in der Handschrift genannten Kümpf müßte er gestehen, dass solche Interessen (Zinsen) seien, übrigens brauche er das seinige und könnte ihm keinen weiteren Ausstand gestatten.

Beklagter Maurer: Es werde ihm nicht erwiesen werden können, dass er die von dem Juden angeblich gelehnte (geliehene) Gerste empfangen habe, da von dem Juden selbst eingestanden worden, dass die 6 Kümpf Zinsen seien, so folge von sich selbst, dass das Malter Gerste gleiche Beschaffenheit habe, und wollte nochmal bei der dermal bekannten Zahlungsunvermögenheit Ausstand bis künftige Ernte gebeten haben.

Resol.: Es wäre dem klagenden Juden zu bedeuten, dass er zuerst erweise, dass das Malter Gerste ein wahres mutuum sei, als wozu ihm terminus probatorius von 14 Tagen anberaumt wird. Dahingegen ihm Valentin Maurer aufzugeben sei, die eingestandene Forderung ad 12 fl und 1 Malter Korn und cum Zinsen zur Halbscheid in Zeit 14 Tagen, die andere Halbscheid aber auf künftigen Bartholomäi an klagenden Juden abzuzahlen.

177a

Eodem, erschienen die Christoph Friedriche Kinder-Güter-Beständer (Pächter) Georg Zorn und Jacob Maloch und Consortes und zeigten geziemend an, dass bei dem sich vorigen Jahres in hiesiger Gemarkung ergebenden Hagelschlag sie an ein so anderen Pachtgütern einige Beschädigungen erlitten, so durch die beiden Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer beaugenscheinigt (besichtigt) worden, wollten so hin, weil diese Beschädigungen in dem erteilten Pachtvertrag ausgehalten worden, um die billigmäßige Vergütung gebeten haben.

Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer: Sie hätten auf der Pächter anstehen (auf Wunsch der Pächter), die Beschädigungen beaugenscheinigt (besichtigt), und gefunden, dass etwa 3 Morgen der Beschädigung ausgesetzt gewesen, und seien des unmassgeblichen Dafürhaltens (Meinung), dass denselben von dem Pachtquantum 1/6 zu vergüten sei.

Resol.: 1/6 wird vergütet und soll den Vormündern mitgeteilt werden.

Auch wegen dem Hagelschlag in Jacob Gesinns Güter wurde der Pächter Zorn entsprechend entschädigt.

178, 178a und 179

Dienheim den 16. April 1762

Testament der Witwe (Elisabeth) des verstorbenen Schöffen und letzten (2.) Ehemann Lorenz Braunstein.

3 Kinder aus 1. Ehe: Catharina Jahn (verwitwete Balthasar Walz), Johann Jacob Jahn und Georg Ludwig Jahn.

179a

Dienheim den 19. April 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer und Philipp Hummel.

Nachdem in Sachen Caspar Vollhard @ Henrich Gesinn in pto injuriam realium erster mit dem produzierten Zeugen heute zwar erschien, letzter aber zur Ungebühr ausgeblieben, wodurch man dieses zu Entscheiden befunden, als wären beide Teile und zwar beklagter Gesinn unter 3 fl Strafe auf heute über 8 Tage nochmal vorgeladen.

Wegen Kirchenbau der reformierten Gemeinde.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Philipp Hummel, Johannes Scharning et Consortes Kirchenvorsteher der reformierten Gemeinde @ die in der Anlage spezifizierten mit Kläger übergebene Vorstellung mit dem Befehl zugesendet, um die spezifizierten morose debenti mit erforderlichem Nachdruck zur Zahlung anzuhalten.

Resol.: Citentur dem Philipp Kurtz et Consortes, um nunmehr in Zeit 8 Tagen ihre Schuldigkeit abzutragen, oder aber die unfehlbare Exekution zu gewärtigen.

Desgleichen wird die von den reformierten Kirchenvorstehern Nicolaus Reippel und Jacob Mühl entgegen die Jost Kraft'sche Erben, desgleichen Philipp Hummel et Consortes pto debiti übergebene Vorstellung Ober-, Unterfauth und Schöffen

180

mit dem Bedeuten zugesendet, und hierüber beide Teile ordentlich doch summarie ad protocollum zu constituieren, den Philipp Hummel und Johannes Scharning ebenfalls zu vernehmen, und das abgehaltene Protokoll zu weiterer Verfügung in Zeit 4 Wochen einzusenden.

Resol.: Citentur der reformierte Kirchenvorsteher Nicolaus Rummel et Consortes, sodann die Kraft'schen Erben, desgleichen Philipp Hummel et Consortes auf heute über 8 Tage persönlich zu erscheinen.

Dienheim den 26. April 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Pfeifer et Hummel auch Henrich Platz.

Erschienen in Sachen reformierter Kirchenvorsteher kontra die Jost Kraft'sche Erben pto debiti eines Almosen Kapitals von 33 fl 20 xr beide Teile, desgleichen Philipp Hummel und Johannes Scharning und hat man dieselben infolge oberamtlichem Dekret vom 18. März abhin folgendes vernommen:

Georg Mayer namens den Kraft'schen Erben: Es sei an sich richtig, dass sein Schwiegervater der verstorbene Jost Kraft die Schuld pp. nach der ausgestellten Handschrift contrahiert. Da aber bereits unterm 5. Juli 1755 an Joh. Philipp Hummel et Johannes Scharning als damalige Kirchenvorsteher 29 fl 20 xr abgetragen habe, so könnte sich das reformierte Almosen um so mehr an jene halten, als sie in dessen Namen eins seien, so sie hiermit in original ... produzierten, hierunter aus-

180a

gestellt. Auch dass die Zahlung in tantum geschehen sei, selbst eingestehen würden. Hätte nun gedachter Hummel und Scharning einen besonderen Handel mit der reformierten Gemeinde, so möchten sie solches der Ordnung nach ein- und ausklagen.

Reformierte Kirchenvorsteher Nicolaus Rummel et consortes, sie könnten keine Notiz von der geschehen sein sollenden Zahlung an Philipp Hummel und Johannes Scharning nehmen, sie hätten soltanes Geld zu empfangen keine Vollmacht gehabt, sie hielten sich lediglich an ihren Schuldner den verstorbenen Jost Kraft, und wollten gebeten haben, ihm dermalen zur Abtragung des Kapitals sowohl als der Zinsen und Causidit-Kosten anzuweisen.

Kraftische Erben: Auf den klagenden reformierten Kirchenvorsteher geschehene Klage sei bereits unterm 1. September vorigen Jahres der Gerichtsbescheid dahin erteilt worden, dass weil mehrerwähnter Hummel und Scharning als damalige Kirchenvorsteher den Empfang

eingestanden hätten, dass dieselben auch die Zahlung an das klagende Almosen hinwiederum tun sollten, woran sie sich auch hielten. Wenn aber der Philipp Hummel und Johannes Scharning die bereits erhaltenen Gelder an sie wieder bezahlen würden, so wollten sie damit das reformierte Almosen befriedigen.

Solchem nach hat man den Philipp Hummel und Johannes Scharning ebenmäßig vernommen, welche sich dahin geäußert, sie

181

könnten nicht leugnen, dass sie von dem, bei dem verstorbenen Jost Kraft gestandenen 33 fl 20 xr Almosengeld, 29 fl 20 xr empfangen hätten, der Empfang aber sei namens der reformierten Gemeinde geschehen und die Gelder bei dem damaligen Kirchenbau verwendet worden. Würden nun die geschehenen Auslagen von der reformierten Gemeinde refundiert werden, so seien sie auch erbietlich solches an das reformierte Almosen hier wieder abzutragen.

Nicolaus Rummel et consortes, namens des reformierten Almosens, sie wollten vordersamst eine Spezifikation der angeblichen Auslagen aus dem reformierten Kirchenbau gewärtigen, solche auch befindender Dinge nach aus den reformierten Gemeindemitteln abtragen, weil aber diese Forderung mit dem Almosen keine Connection habe, so würde das Kapital auch in salvo verbleiben, und gehörigen Orts samt den Zinsen und Lasten abgetragen werden müssen. Philipp Hummel und Johannes Scharning seien nicht befugt gewesen ein Almosenkapital, unter was Vorwand es immer geschehen möge, anzugreifen.

Resol.: Gleichwie der Philipp Hummel und Johannes Scharning den Empfang der, bei dem verstorbenen Jost Kraft gestandenen reformierten Almosengelder, als Kirchenvorsteher eingestanden, die wegen an den reformierten Kirchenbau angebliche Forderung und Auslage aber mit dem Almosen-Kapitalien keine Verbindung haben, als wäre man auch der dafürhalten, dass der Philipp Hummel und Johannes Scharning zu Refundierung des empfangenen Kapitals

181a

unacum intree anzuweisen, denselben gleichwohl aber ihr zu habende ... Forderung an die reformierte Gemeinde wegen den auf den Kirchenbau getanen angeblichen Auslagen spezifikatione und moderazione procutia vorzubehalten, die Kraft'sche aber von der angestregten Klage loszusprechen seien.

Et mundetur protocollum et mittatur samt dem Coricato und Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

In Sachen Philipp Hummel et consortes kontra Philipp Kurtz und übrige spezifizierte Gemeindeglieder in Betreff der wegen gewesene Missfälligkeiten mit ihrem Herrn Pfarrer deshalb beizutragen habenden Prozesskosten erinnerte Kläger Hummel, dass zwar denen Beklagten bereits vor 8 Tagen ein Zahlungstermin anberaumt worden. Da dieselben aber bisher in der Güte sich nicht dazu verstehen wollen, als wollte er geziemend gebeten haben, dieselben nunmehr nach der oberamtlichen Verordnung vom 5. März abhin mittels wirklicher Pfändung und Versteigerung ihres Vermögens (zur Bezahlung) anzuhalten.

Philipp Kurtz proprio (selbst) und im Namen der übrigen Mitschuldigen: Es sei zwar an dem, dass ihnen bedeutet wurde die Schuldigkeit abzutragen, gleichwie aber von den Kläger noch keine ordentliche Rechnung gemacht worden, was eigentlich, und wohin die Zahlung geschehen, so wollten sie gebeten haben, dass die Kläger zu vordersamst spezifizieren, auch wohin anzuweisen, wonach sie, was sie schuldig sind, auch abzutragen nicht abgeneigt wären.

182

Resol.: Es wäre den Klägern Hummel et consortes anzubefehlen eine ordentliche Spezifikation ihrer vermeintlichen Forderung in Zeit 8 Tagen zu weiterer Verordnung zu übergeben.

Erschien in Sachen Caspar Vollhardt @ Henrich Gesinn pto inperiani verbalium et realian beide Teile und produzierten schriftlichen Vergleich was gestalten sie ihre miteinander gehabten Misshelligkeiten in der Güte beigelegt, mit dem Vorbehalt, dass der Beklagte die herrschaftliche Strafe zu erlegen hätte.

Resol.: Gleichwie sich der Fiskus in dergleichen Fällen nicht vergleicht, als wäre der Beklagte nach dem vorgelegten Vergleich zu seiner Warnung und künftigen besseren Bescheidenheit in 3 fl herrschaftliche Strafe zu verurteilen nebst Bezahlung der Gerichts-Schatulle mit 1 fl 30 xr.

Dienheim den 4. Mai 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Philipp Hummel und Jacob Friedrich.

Herr Assessor und Lehen-Sekretär Ritter von Bamberg tut namens des bei dem Chirurgen Lomel daselbst servierend und von Alsheim gebürtigen Franz Anton Vooss beschwerende Vorstellung, was gestalten vor etwa 6 Wochen 2 Badergesellen bei da hiesigen Küfermeister Johannes Schneider dem Vooss'schen Stiefvater das Quartier genommen, und ausgestreut aus dem Mund des vorerwähnten Schneiders gehört zu haben, dass sein Stiefsohn gedachter Franz Anton Vooss die königlich französische Kriegskasse bestohlen hätte und daher solle zu Frankfurth aufgehängt worden wäre.

182a

Gleichwie er nun dieserhalben (deshalb) große Weitläufigkeiten zu be... und seinem ferner in Diensten stehen dürfte, es sei dann Sache, dass er zuvor diesen Handel ausgemacht, er auch die von seinem Stiefvater gegen ihn ausgestoßenen Injurien auf sich ersitzen zu lassen weder schuldig noch geeignet sei, als wolle er geziemend gebeten haben ihn, Johannes Schneider, zur Leistung einer Satisfaktion ad 200 Taler anzuweisen, im Leugnungsfall aber zur Verifizierung seiner Angaben hinlänglichen Beweis ... zu gestatten.

Man hat solchem nach den Beklagten Stiefvater Johannes Schneider vorgeladen, welcher sich hierüber folgend vernehmen ließ:

Er verwundere sich sehr, wie ihm von seinem Stiefsohn dem Anton Vooss eine solche unbegründete Auflage aufgebürdet worden möge, zumal er ganz und gar keine Wissenschaft habe, dass jemals derlei Bader-Gesellen bei ihm Quartier genommen, in Folge hätte er auch die angegebenen worden wollende Injurien gegen Kläger nicht ausstoßen können, dieses aber sei wahr, dass von einigen Barbier-Gesellen, so durch Oppenheim possiert, sowohl daselbst als hier ausgestreut worden, dass sich das Factum also zugetragen habe, er aber sei keineswegs der

Urheber eines so verleumderischen Gerüchts, er könne vor beweisen, durch die Hartmann Wolf'sche Ehefrau, welche solches von erwähnten Barbier-Gesellen gehört habe, ausgestreut worden, es sei ihm vielmehr lieb, dass an der Sache nichts sei, er hätte gegen seinen Stiefsohn den klagenden Vooss nichts Unrechtes zu erinnern, und müsste vielmehr sagen, dass er sich wohl aufgeführt habe. Wenn er die Barbier-Gesellen

183

kennen täte, so wollte er sich geziemend die billigmäßige Satisfaktion verschaffen, er wisse von der ganzen Sache nichts, als was durch oben erwähnte Barbier-Gesellen also verleumderisch ausgestoßen worden.

Resol.: Fiat extractus et coicetur den Herrn Assessor und Lehensekretär Ritter zu Bamberg zu des Klägern ... Erinnerung und Rückantwort mit einem Schreiben.

Carl Steinkopf Bürger von Oppenheim beschwert sich entgegen hiesigen Gemeindemann Caspar Vollhard wegen der in seinem Weingarten von des Beklagten Bock geschehenen beträchtlichen Beschädigung, und bat um die billigmäßige Entschädigung nach dem bereits vom Gericht genommenen Augenschein.

Caspar Vollhard: Es möchte wohl sein, dass dem Kläger einige Beschädigungen zugefügt wurden, dass aber solches durch seinen Bock geschehen sein soll, werde es wohl auf den rechtlichen Beweis ankommen müssen, um dessen er gebeten haben wollte. In Entstehung dessen aber ihn von der Klage zu absolvieren.

Klagender Carl Steinkopf: Er habe selbst mit Augen gesehen, dass der Bock des Beklagten in sein Wingert gesprungen, und die angegebene Beschädigung ihm zugefügt, wenn es hierunter auf einen Beweis ankommen sollte, so produziere er seine Wingertsfrau, Johannes Wagners Ehefrau, welche er befragt, wem der Bock zugehörig, zudem habe Beklagter sein Vieh auf einem Ort geweidet, wo es unerlaubt gewesen, die Beschädigung sei allzu groß, und wollte dessen Vergütung, wie es die rechtliche Ordnung erfordere, sich ausgebeten haben.

183a

Caspar Vollhard: Es werde auf den rechtlichen Beweis ankommen müssen, die Wagner'sche Ehefrau, werde nach sein des Klägers Gunst ausreden, folglich könnte er sie als einen Zeugen nicht annehmen.

Solchem nach haben sich beide Teile dahin gütlich verglichen, dass Beklagter zur Indemnisation (Entschädigung) 3 fl zahlen solle und wolle.

Resol.: Bei so getaner Convention lässt man es vom Gericht lediglich bewenden und soll der Beklagte die aufgelaufenen Kosten zugleich mit bezahlen.

Georg Weickard von Biebelnheim @ Kronenwirt Müller.

Erschien Johann Georg Weickard von Biebelnheim beschwerend vorstellend, was gestalten er da hiesigem Kronenwirt Jacob Müller ein Stück Wein, jedes Ohm zu 12 fl 7 xr verkauft habe.

Wie er nun darauf 50 fl bezahlt und Kläger das restliche abholen wollte, so habe der Beklagte, anstatt die übrige Zahlung zu tun, ihn realiter angegangen.

Weil nun beklagter Müller wegen vorgeschützter Krankheit nicht erscheinen können, als wäre

Resol.: Dem beklagten Jakob Müller anzubefehlen, den Kläger in Zeit 8 Tagen, wegen dem rückständigen Weinkaufgeld zu befriedigen, über die gegen ihn Kläger ausgeübten real Injurien aber sich auf nächsten Gerichtstag vordersamst vernehmen zu lassen.

Schöffe Henrich Platz beschwert sich gegen hiesigen Kronenwirt Müller wegen den gegen ihn gebrauchten Anzüglichkeiten und ausgestoßenen Schmach-Reden.

184

Resol.: Citetur der beklagte Kronenwirt Müller auf nächsten Gerichtstag.

Allmend Verteilungen:

Große Allmend von Witwe Martin Bender an Christoph Köpping.

Die Nachtweide an Georg Stumpaus, das übrige an Philipp Kurtz lt. Protokoll vom 24. Mai.

Eodem.

Die Teilung des Gotteshellers betreffend:

Wurde der bisherige Gottesheller im Beisein der 3 Religions-Vorsteher Henrich Platz (katholisch), Conrad Astheimer (reformiert) und Jacob Friedrich (lutherisch) verteilt, und ist der Betrag 112 Gulden 12 Kreuzer, wovon jeder Konfession zugefallen 37 fl 24 xr, so oben erwähnten Vorstehern sogleich zugestellt worden.

Die Althäuser'schen Erben produzierten Rechnung nach welcher der Johann Conrad Hofmann seinem Schwiegervater Matheis Althäuser wegen vorgelegtem Geld noch 12 fl 28 xr, sodann der Anna Margarethe Althäuserin 12 fl 6 xr, ferner der Miterbin Franzisca 9 fl schuldig sei.

Weiter habe oben gedachter Hofmann das Haus von den Miterben und Schwiegervater pro 150 fl, wovon 50 fl der Kellerei Nierstein zu bezahlen sind, übernommen, wovon er in Zeit 4 Wochen 50 fl abtragen, die in die Kellerei Nierstein haftende 50 fl a Dato übernehmen, der Rest aber nach Abzug seiner etwa daran zukommenden Gebühr auf künftigen Martini entrichten wollen, wobei der übergebenden Vater der lebenslängliche Sitz in dem Haus unumschränkt bleiben soll.

Resol.: Man lässt es bei dieser Rechnung lediglich bewenden, und soll wegen dem übernommenen Haus das darauf haftende Kapital in die

184a

Kellerei Nierstein vorzüglich abgetragen, oder aber in Zeit 4 Wochen eine andere gerichtliche Versicherung ausgestellt werden.

Dienheim den 24. Mai 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer und Hummel.

Erschien Johannes Bender beschwerend vorstellend was maßen er das Wasserleitungsrecht in seinem Haus durch des Adam Friedrichs Grund zu führen hätte, darinnen er aber, unerachtet er von (seit) undenklichen Jahren in dessen Besitz gewesen, neuerdings gestört worden, und an das Wasserloch von ihm Adam Friedrich gelegt worden, um den Wasserlauf zu verhindern, wollte also gebeten haben ihm bei der hergebrachten Gerechtigkeit zu manutenieren.

Beklagter Adam Friedrich: Gegen den Auslauf des Wassers könne er nichts sagen, klagender Bender aber müsste solche Veranstaltung machen, dass ihm durch solches Wasser kein Schaden zugefügt würde, und wäre Kläger allerdings schuldig einen Kandel (Kanal, Rohre) legen zu lassen, wodurch das Wasser seinen Ausfluss haben könnte.

Resol.: Da beide Teile wegen den Grenzsteinen ihrer Häuser noch in Zweifel, und auf eine Abmessung derselben es hauptsächlich vordersamst ankommen will, als wäre den Steinsetzern anzubefehlen, die Abmessung zuerst zu tun, zugleich aber auch ausfindig zu machen, ob nicht eine Reil (schmaler Weg) zwischen beiden Häusern vorfindlich, wodurch das Wasser seinen Ablauf habe, und also diesem Streithandel

185

mit Bestand abgeholfen werden könnte.

Johann Adam Friedrich uxorio noie beschwert sich entgegen die Bender'sche Ehefrau, dass erste von letzter mit allerhand Schand- und Schmähworten angegangen worden, bat selbige darüber zu vernehmen und ihm die gebührende Satisfaktion angedeihen zu lassen.

Bender'sche Ehefrau: Da die Adam Friedriche Ehefrau ihr das Wasserloch verstopft, so hätte sie selbige eine Sau genannt, so sie hiermit gestehen müsste, weiteres aber habe sie sich nicht vergangen.

Friedriche Ehefrau: Aus ihrem Geständnis werde unschwer abgenommen werden können, dass Beklagte also sie geschändet, sie sei aber keine Sau, und wollte deshalb die billigmäßige Satisfaktion sich ausgebeten haben.

Bender'sche Ehefrau wiederholte ihre Aussage.

So hernach haben beide Teile ihre miteinander gehabte Strittigkeit in der Güte aufgehoben. Es wäre gleichwohl denselben zu bedeuten, dass sie sich in Zukunft friedlicher und nachbarlicher gegeneinander betragen sollen, oder aber gewärtigen, dass man sie mit einer herrschaftlichen Strafe ansehen werde.

Valentin Siebentritts und Jacob Malochs Ehefrauen beschweren sich gegen hiesigen Gemeindemann Stephan Weber wegen den gegen sie ohne Ursache ausgestoßenen Schand- und Schmähworten und wollten gebeten haben, solches ihm Weber nicht allein mit Nachdruck zu untersagen, sondern ihn anbei zur billigmäßigen Satisfaktion anzuweisen.

185a

Stephan Weber: Er wüsste sich nicht zu erinnern, dass er Klägerinnen geschändet, er wolle im Gegenteil erweisen, dass sie solches gegen ihn getan hätten.

Siebentritt'sche und Maloch'sche Ehefrauen: Es sei nicht genug, dass Beklagter sich mit leugnen behelfen wolle, die ganze Nachbarschaft werden Zeugen genug sein, dass er sie Klägerinnen allerhand Lumpengesindel gescholten.

Stephan Weber: Es sei mit den Reden nicht genug, er gewärtige (erwarte) den rechtmäßigen Beweis.

Resol.: Gleichwie beide Teile in der Hauptsache nicht zu erweisen imstand, gleichwohl aber sich soviel ergibt, dass Misshelligkeiten wegen ein und anderer Ursache unter ihnen entstanden, so der Anständigkeit allerdings zuwider, so wären beide Teile vorzubescheiden, sich in Zukunft bescheidener und friedlicher zu betragen, als man in Entstehung dessen sie mit einer empfindlichen herrschaftlichen Strafe ansehen werde.

Allmendverteilung:

Kleine Allmend (1 Stück im Gemeindeacker "Am Wiesenweg", 1 Allmend-Teil, 2 Stück "Die Nachtweide" von Christoph Köpping an Philipp Kurtz.

Der Haferacker von gedachter Wolfen an Adam Friedrich.

186

Dienheim den 23. Aug. 1762

Pstibus.: Oberfauth, Unterfauth und Schöffen

Georg Stumphaus (Gemeindeschmied) beschwert sich entgegen Ph. Hardung, dass derselbe unerachtet ihm von der Gemeinde ein Teil der Nachtweide zu einiger Entschädigung angewiesen worden, so hätte dessen ungeachtet derselbe sich unterstanden, das von ihm gemähte Heu nach Haus zu führen, wollte so hin gebeten haben ihn zur Restituierung des Heus anzuhalten.

Phil. Hardung: Das Heu habe ihm gehört und mit dem Allmend angewiesen worden, daher er solches auch an sich gezogen.

R.: Gestalten dem Gemeindeschmied Georg Stumphaus mit Verwilligung (Erlaubnis) der Vorsteher die Nachtweide zu einigen Entschuldigungen angewiesen worden, als lässt man es dabei lediglich bewenden, und da der Beklagte gegen die gemeinsame Verabredung sich ja dennoch des Grases ange-

186a

angemaßt und dadurch sträflich gehandelt, als hat derselbe nicht allein solches Heu zu restituieren, sondern auch nebst Gerichtsgebühr gnädigster Herrschaft zur Strafe 1 fl 30 xr zu erlegen.

Georg Stumphaus beschwert sich entgegen den Kronenwirt Jacob Müller pto fiat juriram verba et realium (?)

R.: Attest der Kronenwirt Müller auf heute über 8 Tage.

Ph. Kurtzen Witwe beschwert sich entgegen Georg Michel, dass derselbe sich anmaßen wolle, das bisher gemeinschaftliche Obst für sich privat abzumachen, da doch mit ihrem verstorbenen Mann und übrigen Miterben verglichen wurde, dass solches zu allezeit gemeinschaftlich verbleiben soll, es wäre solches schon in die 30 Jahre auch gemeinschaftlich abgemacht (geerntet) und verteilt worden, wollte also gebeten haben sie bei dem Besitz und Genuss des Obstes zu schützen.

Georg Michel: Er müsse zwar eingestehen, dass das Obst quasi bisher gemeinschaftlich verteilt wurde,

187

da aber der Kurtz, der Klägerin Ehemann verstorben, so könne er die unter den Erben getroffene Convention des gemeinschaftlichen Genusses dermal cassieren, die Bäume stünden auf seinem Grund und Boden, welchem die Früchte folgten.

Kurtz'sche Witwe: Sie nehme nützlich an, dass der Beklagte die bisherige Besitzschaft eingestehe, dass aber die Gemeinschaft wäre, so lang als die Brüder und Schwestern bei Leben, andauern solle, werde auf den rechtlichen Beweis ankommen müssen.

Georg Michel: Er habe bereits bei verstorbenen Herrn Oberfauth Fröauf und als der Klägerin Ehemann noch gelebt hat, deshalb Klage geführt, und von demselben damals den Spruch erhalten, dass so lange die Brüder am Leben, dass solches gemeinschaftlich verbleiben, nach dem erfolgten Absterben aber ihm als Eigentümer des Grundes zufallen soll.

Resol.: Gleichwie der Beklagte den Besitzstand des bisher gemeinschaftlich geteilten Obstes quasi eingestanden, gleichfalls

187a

aber behaupten will, dass er darunter bei Lebzeiten der Klägerin Ehemann bereits bei verstorbenen Herrn Oberfauth Fröauf Klage geführt, auch den Spruch erhalten, dass solange der Bruder am Leben, die Gemeinschaft verbleiben, nach dem Absterben aber zu cassieren können soll, als wäre das bisher gemeinschaftlich genossene Obst noch zur Zeit zu manutienieren, Beklagter dahingegen zum Beweis seines Angebrachten, als wozu ihm 14 Tage anberaumt werden, zu leisten.

Schöffe Philipp Hummel beschwerte sich entgegen Johannes Adam Fuchs, dass derselbe ihn, da er seinen Stiefsohn aus Veranlassung seiner Mutter der Fuchs'schen Ehefrau gedingt, auf offener (Straße) und in seiner eigenen Behausung einen elenden Spitzbuben gescholten, wollte um die billigmäßige Satisfaktion gebeten haben.

Adam Fuchs: Es hätte dem Kläger nicht zugestanden seinen Stiefsohn zu dingen, er habe selbst Arbeit für denselben auch

188

Brot, er wisse sich nicht zu erinnern, dass er Kläger also gescholten, dieses habe er gesagt, wer seine Kinder verführe sei ein Schelm.

Philipp Hummel: Dass Beklagter ihn also gescholten, könnte des Schmieds Henrich Johannes, so auf der Straße gewesen und des Kurtz Magd, also bezeugen.

Adam Fuchs: Er habe den Hummel nicht gemeint, da müsste er es auf der Zeugen Aussage ankommen lassen.

Man hat danach die produzierten Zeugen hierunter vernommen, und hat sich die Kurtz'sche Magd dahin geäußert, dass er Fuchs zu ihm Hummel gesagt, du fauler Hummel, du bist ein Schelm und Spitzbub, hast du auch Brot für meinen Bub?

Johannes Boos der Schmiedebursche, er sei damals an der Arbeit gewesen, habe gleichwohl gehört, dass der Adam Fuchs zu ihm Hummel gesagt, ein Schelm und Spitzbub, verführe ihm seine Kinder, der Hummel aber hätte gesagt: Du elender Adam, warte, ich will dich schon Spitzbuben.

188a

Resol.: Gleichwie bei den vorgekommenen Umständen der beklagte Adam Fuchs dem klagenden Hummel unrecht- und zu viel getan, als wäre derselbe dahin anzuweisen, nicht allein ihm Hummel eine Ehren-Erklärung zu tun, sondern auch in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl zu erlegen.

Dienheim den 31. August 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer. Erschien da hiesiger Kronenwirt Jacob Müller mit der beschwerenden Vorstellung, was gestalten er sein Knecht Bernhard Fries die vorige Woche mit seinem Gefährt (Pferde und Wagen) nach Mannheim abgesendet, des anderen Tages, statt dass derselbe in seiner Retour grad nach Haus fahren sollen, so sei derselbe nach Mettenheim auf den Markt gefahren, die Pferde bei 12 Stunden, ohne dieselben einmal in den Stall zu stellen, unter dem freien Himmel stehen lassen, dass die Pferde einander geschlagen und 3 davon also zugerichtet worden, dass noch eines davon krumm dastehe.

Wie nun durch solch nachlässiges Betragen ihm ein großer Schaden zugetan, so wollte er nicht allein um Ersetzung des Schadens, sondern auch da derselbe ihn ebenmäßig noch auf dem

189

Weg geschändet und geschmäht, um die gebührende Satisfaktion angestanden haben, wobei er vorhalten müsste, dass derselbe seinem Vieh ungetreu gewesen, und statt demselben nach dem mitgegebenen Geld in gebührendem Futter zu unterhalten, dasselbe diebischer Weise zurück gehalten, wie er solches mit in Händen habenden Attest beweisen, sofort weiter ihn überführen wolle, dass er von Bechtheim wegen seinem üblen Verhalten flüchtig geworden.

Bernhard Fries: Dass er nach Mettenheim von der Retour von Worms hierher gefahren, könnte er nicht in Abrede stellen, es sei aber solches mit Vorwissen seines Dienstherrn und dessen Erlaubnis geschehen. Die Pferde hätten auch den Angaben nach nicht 10 oder 12 Stunden, sondern nur etliche dagestanden, er sei, seine Mutter so krank gewesen, zu Besuch hingefahren. Die Pferde hätten sich auch nicht geschlagen, es werde die Verlahmung von dem Schmied, so das Pferd frisch gesattelt, wohl herkommen, und könnte er solches durch den Schmied zu Frankenthal, wo er dasselbe besichtigen lassen, auf erfordern erweisen. Was übrigens die gegen seinen Dienstherrn begangenen sollenden Schand- und Schmähworte anbelangt, habe diese Beschaffenheit, dass als er von Johannes Scharning vernommen, dass mehrerwähnter, sein Dienstherr, zu dem Johann Gilberth gesagt hätte, dass er ihn habe entwendet und solchen an ihn Scharning verkauft hätte. So hätte er gesagt, und ihm Johannes Scharning erwidert, wenn solches der Müller sage, so sei derselbe kein ehrlicher Mann, es sei nicht wahr, er wisse von weiteres nicht als zu Alsheim ein Malter Hafer verloren gegangen, wovon er aber 1/2 Malter wiederbekommen, die Beschwerde wegen der an seinem Vieh begangenen haben sollende Untreue und sonderheitlich Wohlergehen anbelange,

189a

darunter habe er in dem Landhaus bei dem NN zwar Hafer begehrt aber keinen erhalten können, mithin sei er seines klagenden Dienstherrn Vieh über sei Unvermögen nichts weiteres zu tun schuldig gewesen.

Endlich müsste er wegen den Äußerungen, dass er diebischer Weise gehandelt, er es auf die rechtliche Bescheinigung und Probe ankommen lassen.

Klagender Jacob Müller: Es sei wahrheitswidrig, dass er von ihm Erlaubnis erhalten nach Mettenheim zu fahren. Er habe im Gegenteil Order gehabt entweder einen Courier oder den Postwagen mitzubringen dessen ungeachtet sei er mit hinten Ansetzung seiner Interessen zu dem Mettenheimer Markt gefahren und nicht 2 sondern 10 und mehr Stunden dort verblieben, die Pferde stehen gelassen, dass sie sich also geschlagen und zugerichtet, wie er solches durch den Schöffen Platz und Friedrich, so damals als die Pferde des nachts nach Haus kommen, zugegen gewesen, und würde er die gegen ihn ausgestoßenen Schänd- und Schmähworte nicht leugnen, wenn er durch den Jost Peter Gilberth und Jacob Mühl solches erweisen würde, dass Beklagter, sein Knecht, seinem Vieh untreu gewesen, werde das von Schultheiß Rickershäuser zu Wallerstetten erteilte Attest, dass Beklagter nicht einmal Hafer begehrt, in vollem Maß bestärken, wodurch dann auch und noch mehreren Vorgängen sein diebisches Betragen zu heiteren Tag lege. Wollte also dieses, des Beklagten Betragen, der obrigkeitlichen Erkenntnis überlassen.

190

Bernhard Fries: Es möge klagender Müller dermal sagen was er wolle, er habe einmal erlaubt gehabt, zu seiner Mutter zu gehen, er bestünde darauf, dass die Pferde nicht solange als Kläger angegeben, zu Mettenheim gewesen, die angeblichen Schänd- und Schmähworte müssen rechtlich erwiesen werden, übrigens hätte er aus Mangel des Hafers zu Wallerstätten auch keine (Pferde) füttern können.

Resol.: Es wären die von Kläger produzierten Zeugen wegen dem beschädigten Pferd, sowohl da dieselben von Mettenheim zurück gekommen, als auch wegen den gegen Kläger

ausgestoßen haben sollende Schänd- und Schmähworte auf künftigen Montag vorzuladen, sodann dem klagenden Müller zu bedeuten, dass derselbe eine ordentliche Spezifikation seiner vermutlichen Beschädigungen in zur weiteren Verordnung übergeben soll, wo nächst in der Sache schließlich Verordnung erfolgen soll.

Schöffe Conrad Pfeifer als Steiger des Wegegeldes beschwert sich entgegen den Bürger Caspar Vollhard, dass derselbe ihm zum Nachteil, des anderen Tags, als er das Wegegeld an sich ersteigert, und die Fuhrleute so genau er nicht kennt, ein Hauterer (?) unter dem vermelden fortgeschickt, dass er in der Retour das Wegegeld bezahlen könne, sodann noch am verflommenen Sonntag ein Metzger, so schon (Schweine) durchgetrieben, befragt, was er an Wegegeld bezahlen müsste, ihm auch zugleich gesagt, dass er solches nicht schuldig sei, worauf gedachter Metzger zurück gekehrt und das vermeintlich zu viel gezahlte zurück gefordert. Wie nun er Steiger das Wegegeld an sich ersteigert,

190a

und das ziemlich hochgetriebene Steigungsquantum abtragen müsse, ihn Vollhard aber die Sache ganz und gar nicht angehe, als wollte er gebeten haben, ihn Vollhard bei namhafter Strafe alle- und jede Störung nicht allein zu untersagen, sondern auch zur Ersetzung des ihm darunter entstandenen Schadens anzuhalten.

Caspar Vollhard: Der Vorgang verhält sich ganz anders als solcher vom Kläger vorgebracht worden, Der Hauterer sei des anderen Tags retourniert, und ihm das Wegegeld bezahlen wollen, worauf er ihm versetzt, es sei heute bei ihm frei, was aber wegen dem Schweinehändler vorgegangen, bezeuge das von ihm erteilte und hiermit produzierte Attest, dass Kläger über die Gebühr nicht allein von 100 Schweinen 20 xr genommen, sondern ihm, da er demselben auf sein Befragen, was von 100 Schweinen zu zahlen sei, geantwortet, und ihm das eigentlich gesagt, einen s. (sehr) v. (verdammten) Hundsfutt gescholten, und dessen solcher Tatsache er hiermit gebeten haben wollte, um so mehr als er ein Bürger und in der Zunft sich befinde, sofort so gesagtes Scheltwort auf sich ersitzen zu lassen nicht gewillt sei.

Klagender Pfeifer: Als sein Bub von dem Hauterer das Wegegeld fordern wollen, so hätte er Vollhard gesagt, er könne nur hinfahren und in der Retour das Wegegeld zahlen, nicht aber, dass er bei ihm Beklagten nach seinem Angeben heute frei sei. Übrigens hätte er von dem Schweinehändler

191

keine 20 xr von 100 Schweinen gefordert, hätte auch nicht mehr als 6 xr, da es jedoch über 50 Schweine gewesen, erhalten, da doch erwähnter Schweinehändler nur 36 an der Zahl angegeben und da er solchem nach zurückgekehrt, und das zu viel bezahlte repetiert, unter dem vermelden, dass er ihm zu viel abgenommen und nicht mehr als 10 xr per 100 an Wegegeld bezahlt werden, so hätte er ihm darauf versetzt, dass rede ein s. v. Hundsfutt, und wenn solches der Schuhmacher rede, so rede er als ein Hundsfutt.

Caspar Vollhard: Er beharre bei dem, was er in seiner Verantwortung vorgebracht, und da von dem Schweinehändler in Gegenwart des Küsters zu Oppenheim attestiert worden, dass Kläger

ihn also mit Schändworten angegangen, so wolle er nochmal um die gebührende Satisfaktion angestanden haben.

Resol.: Es wäre dem Caspar Vollhard als ehemaligen Wegegeld-Steiger alle und jede Störung gegen den jetzigen Steiger und Schöffen Conrad Pfeifer unter 5 fl Strafe in Zukunft zu untersagen, und da klagender Pfeifer ihm zu viel getan, dass ihn Beklagten einen s. (sehr) v. (verdammten) Hundsfutt gescholten, als wäre derselbe zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 1 fl 30 xr zu condemnieren (verurteilen).

In Sachen der Kraft'sche Kinder-Vormünder Georg Mayer et consortes @ dem Schöffen Philipp Hummel und Johannes Scharning pto debiti wäre den Beklagten zu bedeuten, nunmehr in Zeit 3 Tagen ihre Schuldigkeit an die klagenden Vormünder abzutragen, oder aber der

191a

wirklichen Exekution zu gewärtigen.

Philipp Gebhard stellt geziemend vor, was maßen bei letzter Kirchweihe sein bei der Gemeinde verdientes Geld wegen dem Führen zur königlich französischen Armee bei sich gehabt, es sei solches ihm aber, da er bei dem Georg Henrich Friedrich ein Glas Wein getrunken und getanzt, diebischer Weise entwendet worden, da nun der Argwohn auf des Henrich Gesinns Sohn gefallen und er ihm widriges befunden, so hätte derselbe den anderen Tag etwas Geld ihm wieder zugestellt, es habe aber davon noch 14 fl gefehlt. Da nun des gedachten Henrich Gesinns Sohn sich von hier weggeben und er gleichwohl das seinige nicht verlieren könnte, so wollte er geziemend gebeten haben, des Beklagten Vater Henrich Gesinn zu dessen Restierung anzuhalten.

Henrich Gesinn: Er könnte nicht für seinen Sohn. Kläger könnte seinen Tod abwarten und alsdann sich an dem Beklagten erholen, er glaube auch nicht, dass noch so viel fehle, maßen es gleich im Anfang 6, nachgehend aber 8 fl abgängig gewesen sein sollen.

Klagender Philipp Gebhard: Des Beklagten Vater könnte den Abgang des Geldes einstweilen restituieren, und solches seinem entwichenen Sohn aufrechnen, es seien 14 fl, so ihm noch manquierten (mangeln, fehlen), um dessen Ersatz er nochmal gebeten haben wollte.

Henrich Gesinn. Er habe von seiner Frau gehört, dass der klagende Gebhard sich geäußert, dass ihm Kläger nur 6 oder 8 fl gefehlt, repetendo priore.

192

Resol.: Würde klagender Philipp Gebhard mittels Handtreue an Eid statt erhärten, dass ihm von dem entwendeten Geld noch 14 fl abgängig seien, alsdann des Beklagten Vater solche jetzt an Kläger abzutragen und seinem Sohn in Aufrechnung zu bringen anzuweisen. Gegen den Beklagten aber die fiskalische Strafe bei dessen allenfallsiche (eventuellen) Rückkunft vorzubehalten sei.

Da nun Kläger wirklich Handtreue an Eid statt geleistet, dass ihm an dem entwendeten Geld noch 14 fl fehlen, als wäre nunmehr dem Henrich Gesinn anzubefehlen, diese 14 fl gegen

Quittung an Kläger zu bezahlen, und solche seinem Sohn wegen der demselben zugefallenen mütterlichen Erbschaft in Aufrechnung zu bringen.

Dienheim den 6. Sept. 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz und Conrad Pfeifer.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die Margaretha, Treburs Witwe, deren Ehemann vor einigen Jahren von hier ab und nach Oppenheim in des Freiherrn von Schmittburg Hof gezogen, gleichwohl aber die Bürgerschaft hier mit beibehalten, und dadurch seine Allmend verloren, übergebene Vorstellung, damit ihr solche hinwieder bei ihrer jetzigen Rückkehr angewiesen werden möchte, mit dem Befehl zugeschickt, um nebst Bemerkung des Herkommens hierüber zu berichten.

Resol.: Es wäre dem hochlöblichen Oberamt mit Anschließung des Concati (?) gehorsam ohne zu verhalten, dass Supplikantin über 2 Jahre als Temporal-Beständer (Zeit-Pächter) zu Oppenheim in des Freiherrn von Schmittburg Hof gewesen, in mittels gleichwohl von ihr hier

192a

habenden Gütern und Haus die Schatzung und übrige herrschaftliche prostande praestiert, mithin und da dieselbe wieder zurückgekehrt, und gleich übrigen Untertanen die Last trage, so werde derselben wohl zu gönnen sein, wenn derselben bei hier nächster vacatur der Gemeinde Allmenden solche angewiesen würden, zumal von dem Herkommen in derlei Fällen mit Bestand nichts gesagt werden könne.

Chirurg Möller von Weinheim bittet um ein Attest zum hochlöblichen Oberamt, damit ihm das Bürgerrecht gnädig angediehen werden möge.

Resol.: Es wäre dem Supplikanten zu bedeuten, dass er sich darunter höheren Ortes zu melden hätte.

Allmendverteilung:

Gemeindebäcker Astheimer erhält große Allmend (Weidenteil, Tagweide, Hellgarten) von der Koobisch Witwe.

Georg Henrich Gesinn die von Astheimer gehabte kleine Allmend (ein Stück vom Haferacker, Tagweide).

Die Nachtweide des Astheimer geht an Philipp Hartung.

In Sachen Hermann Gilberths Witwe Erben entgegen Peter Jugenheimers, Erben Mayers, und Johannes Scharnings Schuldforderung ad 50 fl betreffend, bittet erstere die Beklagten nunmehr mit wirklicher Exekution zur Zahlung anzuweisen.

Resol.: Den Beklagten Peter Jugenheimer, Andreas Mayers Erben und Johannes

193

Scharning wäre endlich zu bedeuten, dass sie die Klägerin nach Maßgabe der ausgestellten Handschrift und darunter erteiltem gerichtlichem Bescheid vom 8. Febr. abhin nunmehr in Zeit

8 Tagen mit Kapital, Zinsen und Kosten da unfehlbar befriedigen sollen, als man in Entstehung dieselben mittels wirklicher Exekution auch Pfändung und Versteigerung ihres entsprechenden Vermögens zur Zahlung vermögen werde.

Valentin Geists Witwe von Undenheim beschwert sich gegen den Zimmermeister Jacob Gerber, dass derselbe zwar einen Akkord mit ihr getroffen, und ein Häuslein zu Undenheim pro 105 fl herstellen wollen, es hätte aber derselbe unerachtet wirklich 20 fl darauf erhalten, seinen Vertrag entgegen, das Haus bisher nicht hergestellt. Wollte sofort geziemend gebeten haben, ihn Zimmermann zur Herstellung des Hauses nach dem getroffenen Akkord, oder aber zur Herausgabe des Geldes anzuweisen.

Jacob Gerber: Er müsste eingestehen, dass er den Vertrag mit der Klägerin so abgeschlossen hätte, weil aber wegen des Platzes ein Prozess entstanden und Klägerin den Akkord aufgekündigt, so hätte er auch den Bau nicht zustande bringen können, und da er bereits das Holz erkaufte und beschlagen, solches aber mit seinem Schaden anderwärts abgeben müsse, so hoffe er nicht, dass er weder zu dem einen noch anderen mit Fug und Recht angehalten werden könnte.

Klagende Geist'sche Witwe: Sie hätte zwar dem Zimmermann nicht aufgekündigt, sondern dieses ihm wissen lassen, dass weil der Platz wegen der Auslösung angesprochen werden wolle,

193a

er mit dem Bau noch einhalten soll, und da der Mann, so den Platz in Anspruch genommen, von dem Auslösungsrecht abgegangen, so hätte sie ihn Zimmermann gleich darauf wissen lassen, dass er nunmehr hinwieder mit dem Bau fortfahren könnte. Hätte ihm auch zu dem Ende noch 5 fl übersendet, worauf dann natürlich folge, dass sie ihm den Bau nicht förderlich aufgekündigt, und er also solchen herzustellen oder die Herausgabe (des Geldes) zu tun allerdings schuldig sei.

Beklagter Jacob Gerber: Um alles abzukommen sei er erbietig nach dem getroffenen Akkord das Haus herzustellen, indes zur Vorsicht jedoch, dass so bald solches geschehen auch die Zahlung des übrigen erfolgen müsste.

Resol.: Wegen dieser Deklaration lässt man es lediglich bewenden, und soll der Beklagte das Haus quasi gleich nach dem Herbst herstellen nach dem getroffenen Vertrag, dahingegen die Zahlung des Restes zu tun schuldig sei.

Chirurg Möller unter dem löbl. Prinz Bickenfeldischen Regiment übergibt Verzeichnis der gebrauchten Medikamente und getaner Gänge wegen der an Jacob Gesinn getanen Kur ad 12 fl 30 xr mit Bitte, weil derselbe in der Güte sich zur Zahlung nicht verstehen wolle, ihm mit den benötigten Zwangsmitteln zur Zahlung anzuhalten.

194

In Sachen des Chirurgen Möller unter dem löbl. Prinz Bickenfeldischen Regiment entgegen Jacob Gesinn pto Kurkosten, ist unter beiden Teilen die Convention dahin getroffen worden, dass Beklagter Gesinn den Kläger noch 3 fl zu allem Abstand zahlen soll.

Resol.: Bei dieser Convention lässt man es lediglich bewenden und soll Beklagter Gesinn die verglichenen 3 fl in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe abtragen.

Dienheim den 20. Sept. 1762

Pstibus.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer et Hummel.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von dem Barbier-Gesellen Friedrich Ludwig Möller, wegen Nachsuchen der Bürgeraufnahme da hier übergebenen Vorstellung mit dem Befehl zugeschickt, um nebst Vermögens-Anmerkung des Supplikanten und weiter hierüber zu berichten.

Resol.: Es wäre dem Supplikanten Friedrich Ludwig Möller zu bedeuten, dass er das noch abgängige Attest wegen seines Vermögens bei dem Stadtrat zu Weinheim geziemend und in Zeit 8 Tagen übergeben und demnächst weiterer Verordnung gewärtigen soll.

194a

Nachdem die Anzeige geschehen, dass des Jacob Gerbers Ehefrau in den Gemeindegrasstücken und in der sog. "Butter" Gras entwendet, und zum Nachteil der Gemeinde gehandelt, als hat man dieselbe heute vorgeladen, welche sich dahin geäußert, dass sie zwar gestehen müsste, auf diesen Stücken gegrast zu haben, es sei aber die Beschädigung nicht allein durch sie, sondern mehr anderer aus der Gemeinde und zwar durch des Schöffen Platzes Magd und Philipp Hartungs Tochter geschehen.

Da nun aber die beiden Mitbeschuldigten das Faktum geleugnet, und die Beklagte den notwendigen Beweis zu führen außer stand sich befindet, als wäre:

Resol.: Die Beklagte zur Ersetzung der der Gemeinde zugefügten und durch beide Schöffen Hummel und Pfeifer besichtigten Schadens mit 3 Gulden, sodann 1 fl 30 xr zur herrschaftlichen Strafe und ihrer künftigen Warnung auch anderen zum Exempel anzuweisen.

In Sachen des Gemeindeschmieds Stumphaus entgegen Philipp Hartung wäre letztem zu bedeuten nach Maßgabe des unterm 23. August ausgefallenen Bescheids nunmehr in Zeit 3 Tagen, unter wirklicher Exekutions-Strafe auch Pfändung und Versteigerung von entsprechendem Vermögen, zu befriedigen.

In Sachen Bernhard Fries @ seinen gewesenen Dienstherrn Jacob Müller et vice versa wäre dem klagenden Müller zu bedeuten,

195

dass derselbe nunmehr in Zeit 3 Tagen infolge letzter resoluti das ihm auferlegte Verzeichnis seiner vermeintlichen Beschädigungen übergeben, sofort auf heute über 8 Tage wegen dem von beklagten Fries gegen ihn ausgestoßen haben sollenden Schänd- und Schmähworte habende Zeugen aufführen soll.

Dienheim den 8. Nov. 1762

Pstibus.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Philipp Hummel.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird von dem hochlöblichen Oberamt in Betreff eines von Philipp Hartung produzierten Allmendstücks auf den darunter erstatteten Bericht pro resoluone bedeutet, den Kläger ab und zur Ruhe zu verweisen, mithin selbigen auch künftighin besser Folge seiner Vorgesetzten Verordnung bei weit nachdrücklicher Ahndung einzubinden. Resol.: Notificatur der Inhalt gegenwärtiger Verordnung dem Philipp Hartung zu seiner Nachricht und besserer Folgeleistung der ihm von den Vorgesetzten zugehenden Verordnung.

In simili wird Ober-, Unterfauth und Schöffen wegen Wiedergehabung der Gemeinde-Allmenden von der Alberth Treburschen Witwe auf den desfalls zum hochlöblichen Oberamt abgelassenen Bericht in Antwort

195a

zurück bedeutet, nach dem berichteten Umstand der Antrag stellenden Witwe die nächsten vakant werdenden Allmend-Stücke zuzuschreiben.

Resol.: Es wäre solches der implorantischen Witwe Treburin zur Nachricht mit dem Beifügen bekannt zu machen, um sich bei nächster vakant werdenden Gemeinde-Allmende geziemend zu melden.

Erschien Jude Jorl von Rudelsheim und beschwert sich entgegen Jacob Friedrich den Jüngeren wegen einer Forderung ad 4 fl 10 xr so ihm bereits den 22. Nov. 1756 nach Gerichtsprotokoll zuerkannt wurden. Er hätte zwar diese Forderung von des Beklagten Stiefvater Raab abgetragen und ihm Beklagten seiner Zeit in Aufrechnung gebracht werden sollen. Da nun die Zahlung von mehrerwähntem Raab nicht erfolgt, auch dem Vernehmen nach dem Beklagten bei der vorgewesenen Abteilung nicht aufgerechnet wurde, so wollte er dermalen geziemend gebeten haben den mehrerwähnten Joh. Jacob Friedrich den Jüngeren zur Zahlung mit Nachdruck anzuweisen.

Jacob Friedrich: Er habe bei seinem Stiefvater in Arbeit gestanden und hätte derselben seiner Mutter Vermögen ..., er hätte diese eingeklagte Hose in seines Stiefvaters Arbeit verrissen, infolge dessen sei er nicht, sondern sein verstorbener Stiefvater zu bezahlen schuldig, er gestehe dermalen an der Forderung um so weniger etwas ein, als ihm jemals darunter eine Forderung von

196

klagendem Juden geschehen.

Klagender Jude Joel: Er halte sich lediglich an den in Sachen bereits ergangenen gerichtlichen Bescheid und sei solchem gemäß er Beklagter dermalen die Zahlung zu tun schuldig, und lässt sich in keine weiteren Handlungen mehr ein.

Beklagter Jacob Friedrich: Von dem in Sachen ergangen sein sollender gerichtliche Bescheid wisse er nichts, und sei also ungehört condemnirt (verurteilt) worden.

Resol.: Gleichwie nach denen vom respective 4. Nov. 1755 und 22. Nov. 1756 abgehaltenen Protokoll beklagte die ledernen Hosen ad 4 fl 10 xr selbst an sich gebracht und von seinem Vater

die Forderung niemals angenommen worden, als lässt man es auch bei so getanen Bescheid lediglich bewenden, und hätte beklagter Friedrich den klagenden Juden gemäß der eingeklagten Forderung nunmehr in Zeit 8 Tagen zu befriedigen.

Johannes Gilberth beschwert sich entgegen Peter Jugenheimer et consortes in Betreff einer Forderung ad 50 fl Kapital salvis intea et expensis mit dem Beifügen, dass denen Beklagten bereits vom 20. Sept. abhin die Zahlung in Zeit 3 Tagen zu tun anbefohlen worden, dessen ungeachtet hätte er bis anhero nicht dazu gelangen können, wollte also um die wirkliche Exekution gebeten haben.

Resol.: Da denen in Sachen ergangenen gerichtlichen Bescheid bisher das schuldige gemäß nicht geleistet worden, als wäre dem Peter Jugenheimer et consortes ein Executant auf 3 Tage dergestalten Beizuweisen, dass wenn bei einem derselben die

196a

Zahlung nicht erfolgen werde, gegen dieselben mittels Pfändung und Versteigerung paratest hinlänglicher Effecten zugefahren werden sollen.

Erschien Johannes Niclas von Haimersheim (?) und stellte geziemend vor, dass er nach einer unterm 30. März 1760 gepflogenen Liquidation an die Erlenbach'chen Kinder 3. Ehe 16 fl 42 xr zu fordern habe, wollte dermalen gebeten haben ihm zu seiner Forderung zu verhelfen.

Erlenbach'sche Witwe namens ihrer Kinder: Sie hätte gegen die eingeklagte Forderung insoweit nichts zu erinnern, da aber die geldklammen Zeiten allzu bekannt seien, so erbitte sie sich dermalen die Halbscheid künftigen Martini 1763, aber die andere Halbscheid doch ohne Zinsen abzutragen, weil sie von der gemachten Forderung bisher nichts gewusst.

Klagender Niclas: In Ansehung der Kinder Unvermögen akzeptiere er die halbe Zahlung und gestattet zugleich die gebetenen Fristen.

Resol.: Bei dieser Akzeptanz lässt man es lediglich bewenden, und soll auf geziemendes Anstehen die gerichtliche Hilfe weiter erfolgen.

Almend-Verteilungen:

Eodem, Wurden die von der Johannes Köpp'schen Witwe bisher besessene große Allmend der Treber'schen Witwe als 1 Tagweide, 1 Nachtweide, 1 Wegteil, 1 Hellgarten und 1 Allmendteil angewiesen.

197-1

Item, Von Ludwig Weil Witwe geht die große Allmend (1 Tagweide, 1 Nachtweide, 1 Weidenteil, 1 Hellgarten und 1 Allmendteil) an Alberth Köpping als Ludwig Schückische Sucsession.

Dessen kleine Allmend geht an Wilhelm Schellenschläger.

Dienheim den 30. Dez. 1762

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Philipp Zeummel (?) +1, Henrich Platz +1, Georg Stumphaus +1. Summe 17 fl.

Und weil niemand mehr bieten wollte ist die Schmiede unter oben genannten Konditionen dem Letztbietenden vorherigen Schmied Georg Stumphaus zugeschlagen worden, et fiat Protokoll-Extrakt et mittatur samt Bericht zum hochlöblichen Oberamt zur weiteren gnädigen Verordnung.

Erschien Stephan Hornung als Henn'scher Vormund von Oppenheim mit der geziemenden Vorstellung, dass hiesiger Bürger Valentin Maurer von einem Kapital ad 60 fl von 2 Jahren die Zinsen bereits (seit) dem 30. Juli schuldig sei, zu der Zahlung er bisher nicht gelangen können, wollte sofort gebeten haben ihn Schuldner mittels Anberaumen eines kurzen Zahlungstermins zur Abtragung dieser Zinsen als auch des Kapitals, welches er hiermit aufgekündigt haben wollte, anzuweisen.

Beklagter Valentin Maurer: Die Schuldigkeit der Zinsen habe ihre gute Richtigkeit, hätte auch solche bereits Abtragen wollen, wegen den ständigen Einquartierungen aber sei er daran gehindert worden, er sei erbietig die verflossenen Zinsen

197-2a

in Zeit 14 Tagen abzutragen, wegen dem aufgekündigten Kapital aber, weil er die Zahlung zu tun außer stand sich befinde, müsste er es der obrigkeitlichen Verfügung lediglich überlassen.

Klagender Vormund Hornung: Er könnte wegen der rückständigen Zinsen keinen weiteren Ausstand gestatten, und verbleibe auch bei der bereits geschehenen Aufkündigung des Kapitals.

Valentin Maurer: Er hoffe, es werde ihm ein so kurzer Termin er sich selbst gesetzt, wohl zu verstatten (erlauben), und das Kapital, weil keine Gefahr darunter vorhanden, noch belassen wolle.

Resol.: Dem beklagten Maurer wäre anzubefehlen, klagenden Vormund Hornung nach seinem getanen eigenen Versprechen die verflossenen Zinsen in Zeit 14 Tagen zu befriedigen, wegen des Kapitals selbst aber in Zeit 3 Monaten es unfehlbar klaglos zu stellen, als man in Entstehung dessen die Unterpfänder angewiesen, und pro quantitate debiti versteigern werde.

Dienheim den 10. Jan. 1763

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Bei heutigem gewöhnlichen Jahrestag hat man dem Herkommen gemäß zum Gemeindediener und bisherigen Büttelamt nach vorheriger Erinnerung seiner geleisteten Pflichten den Magnus Pfeifer wieder auf ein Jahr angenommen.

Nota: Die diesjährigen Bürgeraufnahmen 2 Sub, Dato 18. März nachfolgend.

198

Im gleichen sind zu Feldschützen und Nachtwächter Andreas Pfeifer, Volpert Raab der gestalten angenommen worden, dass sie ihr Amt ohne Klage versehen, oder gewärtigen sollen, dass sie bei dergleichen Entstehung auch mitten im Jahr den Abschied haben müssen.

Weiter sind Velten Eding und Lucas Acker zu Hirten der gestalten angenommen, dass der Erding die Kühe und er Lucas Acker die Pferde bei Tag, bei der Nacht aber die beiden miteinander Hüten und in allen Notfällen keiner den anderen stecken lassen, übrigens auch fromm und fleißig sich halten und betragen sollen.

Dienheim den 21. Jan. 1763

Pstibus.: Unterfauth Limbach, Schöffe Jacob Friedrich.

Hausbau in Undenheim: Geistisch Witwe @ Jacob Gerber.

Erschien die Valentin Geist'sche Witwe von Undenheim und stellte vor, dass sie der Zimmermann Gerber nach dem unterm 6. Sept. a.p. abgehaltenen gerichtlichen Protokoll noch nicht befriedigt, bat so hin um ihr nunmehr die rechtl. Assistenz angedeihen zu lassen.

Resol.: Gleichwie der Beklagte die Klägerin noch nicht weder auf ein noch andere Art contentiert, als wird demselben noch ein Termin von 8 Tagen hierzu um so gewisser anberaumt, als aus Entstehung demselben mittels Pfändung und Versteigerung fürgefahen werden soll.

198a

Testament der Ehefrau (Witwe Anna Elisabeth, bettlägerig) des verstorbenen Gemeindevorstehers Philipp Kurtz.

199

Dienheim den 24. Jan. 1763

Testament der Ehefrau des Bürgers Mathes Meyer.

199a und 200 kein Foto

200a

Dienheim den 28. Febr. 1763

Pstibus.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Hummel, Jacob Friedrich, Henrich Platz.

Allmend-Verteilungen:

Große Allmend von Philipp Kurtz Senior Witwe an Philipp Hartung, die kleine Allmend von Hartung an Johann Jacob Friedrich Junior.

Desgleichen die große Allmend von Nicolaus Rummel an Philipp Kurtz, dessen kleine Allmend an Gottfried Steinfurth.

Dienheim den 4. März 1763

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, alle Schöffen und Vorsteher.

Hat man mit dem bisherigen admodiatore des Wein Verzapfens den Kronenwirt Müller die Berechnung vorgenommen und solche auf 32 fl bis 1. Nov. 1762 reguliert, welches dem Register hinzu verbleibe, und dem Bürgermeister zur Erhebung anzuweisen wäre.

Eodem, nachdem Georg Henrich Kärcher von hier gebürtig, und sich dermalen bei Wendel Kayser zu Undenheim aufgehalten, ist vorgestern bei Gericht erschienen und hat folgenden Verpfändungsvertrag errichtet, als hat man solchen heute dem hiesigen Protokoll inseriert wie folgt:

201

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit jedermann, dass mit meinem Vetter Wendel Kayser und seiner Ehefrau Anna Maria, da mich wegen meiner männlichen bekannten schwachen Leibes-Konstitution nicht selbst zu verpflegen und unterhalten im stand mich befinde, folgenden Verpfändungsvertrag verabredet, und wohl bedächtlich geschlossen habe:

1. Nachdem bisher bei denen selben in Kost und Verpflegung gewesen, und jährlich 40 fl dafür bezahlt habe, so soll bei künftig annahenden Martini von meinen ausständigen Kapitalien 800 fl aufgekündigt, eingezogen und dafür Güter zu Udenheim angekauft werden, welche mehr gedachter, mein Vetter Wendel Kayser untern Pflug nehmen, nach Baumanns Art bauen und genießen, Schatzungsgulden und Zinsen gebührend entrichten, und darunter keinen Rückstand auslassen lassen, mir aber davon das Eigentum mit allen davon abhängenden Rechten wirklich überlassen, dahingegen

2. Gedachter Wendel Kayser und seine Ehefrau mich sowohl bei gesunden als kranken Tagen in Kost und Verpflegung, Flickern und Waschen lebenslänglich dergestalten unterhalten sollen, dass mich zu beschweren kein befugter Anlass haben möge.

3. Solle zu keiner Arbeit können angehalten werden, außer zu was von selbst und gern mich verstehen würde, wenn also

4. Oben gedachte Kayser'sche Eheleute mich Wohl halten und ich ein weiteres nicht Disponieren werde, alle meine Rücklassenschaft denselben eigen und damit nach Gefallen zu schalten und zu walten befugt sein sollen, endlich

201a

5. Falls aber einer von den Kayser'schen Eheleuten versterben, und der andere hinwieder zur 2. Ehe schreiten, sofort mich nach dem Buchstaben-Inhalt nicht halten (versorgen) und zu Beschwerde Anlass geben würden, gegenwärtiger Vertrag aufgehoben und ich zu dem Meinigen hinwieder zu greifen, sie Eheleute aber ohne eine weitere Rechnung zu machen sich mit der entzogenen Nutznießung begnügen lassen sollen.

Zu dessen aller wahrer Urkunde haben uns beide Teile nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch Ober-, Unterfauth und ehrsame Schöffen solches ebenmäßig zu unterschreiben geziemend ersucht und gebeten. Dienheim den 2. März 1763

Dass beide Teile diesen Verpfändungsvertrag, nachdem derselbe nochmal deutlich vorgelesen wurde, durchaus genehmigt, und dem nachzuleben sich aufrichtig gemacht, wird auf geziemendes Ersuchen hierdurch attestiert. Dienheim ut supra.

In fidem, Unterschrift: J. Becker, Gerichtsschreiber.

202

Dienheim den 14. März 1763

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Jude Aaron von Oppenheim gegen Wilhelm Schück'sche Erben.

Erschien Schutzjude zu Oppenheim Aaron Seligmann beschwerend vorstellend, dass die Wilhelm Schück'sche Erben seinen verstorbenen Schwiegervater Simon Mentl an einer Schuld noch 1/2 Malter Geste rückständig seien, die Erben aber in der Güte sich dazu nicht verstehen wollen, weshalb er gebeten haben wollte, dieselben mit dem erforderlichen Nachdruck zur Zahlung anzuhalten.

Schück'sche Witwe: Sie sei nichts mehr schuldig, ihr verstorbener Mann habe auf seinem Kranken- und Totenbett ausgesagt, dass die Schuld gänzlich getilgt, was Endes dann auch die ausgestellte Handschrift eingezogen und kassiert worden.

Klagender Jude: Er habe diese Forderung namens seiner Frau bei der Erbschaftsteilung annehmen müssen, mithin glaube er auch, dass solche richtig sei, sein verstorbener Schwiegervater sei, wie bekannt, ein ehrlicher Mann gewesen, und werde nichts fordern, so nicht lequid sein werde.

Schück'sche Witwe: Wenn die Schuld nicht vollkommen abgetragen worden wäre, so würde gewißlich die Handschrift nicht ausgehändigt worden sein, repetendo priore.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre klagendem Jude Aaron Seligmann mit seiner gemachten Forderung ab und zur Ruhe zu verweisen. Es wäre

202a

dann Sache, dass derselbe rechtliche Ordnung nach und besser als bisher geschehen, in Zeit 14 Tagen erweisen würde, dass dieser halbe Morgen Gerste noch wirklich zu bezahlen sei.

Dienheim den 18. März 1763

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach.

Disposition der Philipp Kurtz'schen Ehefrau.

Publicabatur von der verstorbenen Philipp Kurtz'schen Witwe, die unterm 21. Jan. abhin errichtete letzte Willensverordnung in Gegenwart ihres zurückgelassenen Sohnes Philipp Kurtz.

Da nun von Seiten gedachten Sohns hierbei nichts erinnert worden, außer, dass man die dormalen in Diensten gestandene Magd vernehmen möge, wohin die in der Kiste verwahrten ein so andere Dinge hingekommen, als er damals Krank danieder gelegen, und einen Verdacht auf ein so anderen Besonnen hätte.

Sidonia Astheimerin: Sie könnte nicht sagen, was in der Kiste gewesen, und wohin das darinnen gewesene verbracht worden, nach der Frauen Tod hätte sie den Schlüssel der defunda, Sohns Frau eingehändigt, und könnte weiter nichts sagen.

203

Resol.: So viel das Legat an die Armen anbelangt, fiat Extractus quoad passam concernendem et coicetur denen 3 Religions-Pfarrern zur Nachricht.

Desgleichen wegen Legat an die Dienstmagd Sidonia Astheimer zur ebenmäßigen Nachricht.

Bürgerannahme 1763.

Eodem. Infolge deren eingelangten oberamtlichen Verordnung vom 30. Jan., 5. Nov. und 10. Dez. vorigen Jahres, sodann vom 6. Jan. und 10. curr, menlis et anni wurden zu Bürger auf- und angenommen, sofort wie gewöhnlich verpflichtet.

Jacob Gesinn von hier,

Franz Jochem von Weinolsheim,

Peter Krenzer von hier,
Martin Bender von hier, sodann:
Georg Leyserer von Kelsterbach aus dem hochfürstlich Darmstädtischen als Beisasse.

Philip Gebhard @ den jungen Georg Henrich Gesinn.
Ober-, Unterfauth und Schöffen wird in Betreff des von Philipp Gebhard an Georg Henrich Gesinn der Junge prätendiert 14 fl exactione furti von dem hochlöblichen Oberamt recribiert, dass dessen Vater Henrich Gesinn gemäß dieser Anforderung zu verschonen, so hin mit Aufhebung der Rechtsordnung zuwider unterm 3. August vorigen Jahres erteilten Bescheid ungekränkt zu belassen, dessen flüchtiger Sohn aber auf

203a

zu machen und zum Oberamt einzuliefern.

Resol.: Es wäre hiernach der klagende Gebhard zu informieren, und wegen des flüchtigen Georg Henrich Gesinn, das anbefohlene bei dessen Bestrafung zu observieren.

Jost Kraft'sche Erben @ Herrn Pfarrer Gottschalck.

Desgleichen wird vigore decreti vom 23. Dez. in Sachen der reformierten Herrn Pfarrer und Kirchenvorsteher @ Kraft'schen Erben pto Debiti modo Expensarum Ober-, Unterfauth und Schöffen bedeutet, dass sie den Herrn Pfarrer Gottschalck mit dem Kostengesuch nach Inhalt des Urteils abweisen sollen.

Resol.: Hiernach wären Parteien zu informieren.

Dienheim den 16. April 1763

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffe Conrad Pfeifer.

Erschien Peter Jungenheimer beschwerend vorstellend, dass Joh. Peter Schnell (?) et consortes ihm laut produzierter Handschrift 49 fl schuldig seien, er hätte dieselben der Zahlung halber zwar gütlich öfters erinnert, sie verweigerten sich aber von Zeit zu Zeit die Zahlung zu leisten, wollte daher um richterliche Assistenz und Hilfe geziemend gebeten haben.

204

Peter Hester (?) preprio et consortes: Sie hätten diese Gelder nicht für sich, sondern für die reformierte Gemeinde aufgenommen, mithin sei diese die Zahlung zu leisten schuldig.

Peter Jungenheimer: Er halte sich lediglich an die ausgestellte Handschrift, und diejenigen, so solche unterschrieben haben, er hätte der reformierten Gemeinde kein Geld, sondern den Subscribenten geliehen von welchen er die Zahlung dermalen samt den Zinsen und verursachten Kosten verlange.

Peter Hester: Er hätte kein Geld zu Händen bekommen, es sei solches zum Besten der reformierten Gemeinde verwendet worden, also sei auch die ganze Gemeinde solches zu bezahlen allerdings schuldig.

Resol.: Gleichwie Beklagte Hester et consortes gegen die Liquidität der Forderung mit Bestandsrechten nichts zu erinnern, als wären dieselben auch dahin anzuweisen, die eingeklagte

Schuldforderung samt den rückständigen Zinsen und verursachten Kosten, mit Vorbehalt des Regresses an die reformierte Gemeinde, nunmehr in Zeit 14 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe zu bezahlen.

Joh. Fuchs @ Joh. Wagner.

Johannes Fuchs beschwert sich, dass Johannes Wagner seine Ehefrau beschuldigen wolle, dass sie ihm ein Stück Schweinefleisch aus der Küche entwendet, wie nun diese Aussage nun ganz falsch, und ihm zum Nachteil gereiche, so wollte er gebeten haben den Beklagten zum rechtlichen Beweis des Vorgebens, in Entstehung dessen aber zur gebührenden Satisfaktion und Genugtuung anzuweisen.

Johannes Wagner: Er hätte von seinem Kind vernommen, dass des Klägers Ehefrau in seiner Abwesenheit

204a

sich in seinem Haus eingefunden, auch das Kind geheißen die Stubentür zu zuriegeln, dasselbe habe auch gehört, dass des Klägers Ehefrau die Küche wirklich aufgemacht habe, infolglich die Vermutung klar sei, dass sie das Stück Fleisch entwendet habe.

Klagender Fuchs: Seine Frau sei unschuldig, sie sei bei ihm im Feld bei der Arbeit gewesen, und zu solcher Zeit in des Beklagten Hsaus nicht gekommen, er getraue solches mit einem leiblichen Eid zu bestärken. Es sei also die Auflage (Aussage) falsch und erdichtet, daher er auch die billigmäßige Genugtuung gebetenermaßen gewärtigen wolle.

Beklagter Johannes Wagner: Wenn Klägers Ehefrau eidlich erhärten würde, dass sie, wie er von seinem Kind welches bald 7 Jahre alt werde vernommen, nicht um die nämliche Zeit in seiner Behausung gewesen, so wollte er hiermit alles verziehen haben. Über das könnte durch des reformierten Herrn Pfarrer Gottschalcks Magd erwiesen werden, dass sie, Klägers Ehefrau, aus seiner Behausung gekommen, infolglich würde das Angeben wohl auf seiner Richtigkeit bestehen.

Resol.: Es wäre zuerst des Herrn ref. Pfarrer Gottschalcks Dienstmagd vorzuladen, über den Vorgang zu vernehmen, und demnächst der weitere Bescheid zu erteilen.

Stumphaus @ Hartung betreffend.

In Sachen des Gemeindegewerks Stumphaus entgegen Philipp Hartung in Betreff des von letzterem ihm Kläger aus seinem Allmend hinweggeführten Heu. Nach der oberamtlichen Verordnung

205

das Heu auf 6 Gulden taxiert, sofort die Kosten einschließlich dermalige Gerichtsgebühren auf 1 fl 30 xr festgesetzt, das Beklagte nunmehr in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe abzutragen hat.

Dienheim den 18. April 1763

Die Disposition des Hartmann Wolfs Ehefrau.

205a und 206

Testament des Hartmann Wolfs Ehefrau.

206a

Dienheim den 26. April 1763

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer und Philipp Hummel.

Velten (Valentin) Maurers Kredite betreffend.

Man hat zwar auf Anstehen der von Zeit zu Zeit sich gemeldeten Gläubiger von Valentin Maurer, und mit dessen selbstigen Genehmigung zur Tilgung der vielen Schulden, so derselbe aus seiner Nahrung abzutragen nicht vermögend, so ist am heutigen Tag die Versteigerung seines eigenen Hauses festgesetzt.

Da Schuldner aber seiner eigenen Deklaration zuwider in mittelst bei dem hochlößlichen Oberamt pro moratorio angestanden, so wäre derselbe sowohl als dessen Gläubiger zuerst zu vernehmen wie ersterer selbiger sicherstelle, letztere aber, ob sie weiter dem Schuldner nachzusehen etwa genötigt seien.

Valentin Maurer: Er beharre bei seiner getanen Deklaration, dass das Haus zur Tilgung seiner Schulden könne versteigert werden. Wenn solches aber nicht hoch genug komme, so ziehe er solches wieder an sich.

Jude Israel Bähr et consortes: Sie sähen schon vor, dass aus dieser Versteigerung nicht viel werden würde, maßen er mehr davon prä tendieren dürfte, als solches wert sei, wollten also gebeten haben, andere Mittel vorzukehren, damit sie zu dem ihrigen gelangen könnten.

Resol.: Bei diesen Umständen und da das von dem Beklagten Maurer Anhoffende gewiß nicht reichen werden dürfte, so wäre dessen bei dem hochlößlichen Oberamt übergebene Vorstellung

207

denen Gläubigern Israel Bähr et consortes zur rechtlichen Erinnerung zu kommunizieren.

Jud Ester Josephs Witwe von Bechtolsheim produziert Handschrift vom 28. Okt. 1762 kraft dessen die Valentin Maurer'sche Ehefrau 13 fl 28 xr in Zeit 6 Wochen zahlbar ihr schuldig sei.

Valentin Maurer: Er könnte zwar nicht leugnen, dass die Handschrift ad 13 fl 28 xr von ihm und seiner Ehefrau ausgestellt worden, es komme aber die Schuld nicht von ihnen, sondern seiner Schwiegermutter Anna Margaretha der Kigens'schen Witwe her, weil aber das Gericht zu Bechtolsheim sich der Kigens'schen Erbschatzung unterzogen, die maßen versteigert, so könnte sich Klägerin auch an gedachter Erbschatzung um so mehr erholen, als er zu Bechtolsheim kein Kreuzer gefehlt, und also auch etwas zu bezahlen nicht schuldig sei.

Jud Ester Josephs Witwe des Beklagten Schwiegermutter sei dieses Geld zu Erkaufung Butter geliehen worden, da nun dieselbe den Butterverkauf und vermutlich hierher gebracht, auch kurz darauf hier verstorben, über das von dem Beklagten die Handschrift ausgestellt, und die Zahlung

versprochen worden, so hielte sie sich auch lediglich an solcher Handschrift, und gehe sie die Bechtolsheimer Erbschaft nichts an.

Valentin Maurer: Er hätte sich zwar, gleich anfangs dargestellt, seiner Schwiegermutter Schulden und Erbschaft anzutreten, da sich aber das Bechtolsheimer Gericht sich in die Erbschaft immisciert (eingemischt), so könnte Klägerin auch daselbst erholen.

207a

Mit dem aus der Butter erholten Geld und worinn solches bestanden er nicht wisse, seien die nötigen Leich-Kosten (Beerdigungskosten) und sonstig Ausgaben bestritten worden.

Resol.: Gleichwie Beklagter in die Erbschaft seiner dahier verstorbenen Schwiegermutter sich immisciert (eingemischt), auch eingestandener maßen des aus der Butter erlösten Geldes habhaft gemacht, über das mit seiner Frau die Handschrift und Schuldbekennnis-Schein ausgestellt, so wäre derselbe auch zur Bezahlung der eingeklagten Forderung in Zeit 4 Wochen anzuweisen.

Erschien NN Stauffer von Rudelsheim und produzierte Handschrift nach welcher Valentin Maurer seiner Schwiegermutter der Abraham Müllerschen Witwe an Kapital 8 fl 40 xr schuldig sei, mit Bitte ihm dazu von Obrigkeit behilflich zu sein.

Valentin Maurer: Die Schuld habe zwar ihre Richtigkeit, er habe aber bereits 3 fl darauf bezahlt, so ihm zu gute kämen. Den Überrest sei er erbietig auf künftige Ernte zu bezahlen.

Klagender Stauffer: Er wisse von keiner Zahlung, könnte gleichwohl beklagter Maurer

208

Quittung oder sonstige Zeugenschaft beibringen, dass die angebliche Zahlung ad 3 fl erfolgt, so wollte er solche annehmen.

Beklagter Maurer: Er könnte keine Quittung noch Zeugenschaft beibringen, mit seinem guten Gewissen aber könnte er beweisen, dass er auf die Schuld wirklich 3 fl Abschlag bezahlt habe.

Resol.: Dem Beklagten Maurer wäre bei dieser der Sachen Beschaffenheit aufzugeben in Zeit 14 Tagen rechtl. Ordnung nach zu erweisen, dass die angeblich geschehen sein sollende Zahlung ad 3 fl wirklich erfolgt, in Entstehung dessen aber gewärtigen soll, dass man ihn zur Abtragung der eingeklagten Forderung ad 8 fl 40 xr anhalten werde.

Eodem.

Jud Löw von Rudelsheim kontra Philipp Kurtz wegen verkauftem Heu (bis Seite 208a Mitte).

208a unteres Drittel

Dienheim den 16. Mai 1763

Pstibus.: Oberfauth Schmiz, Schöffen Conrad Pfeifer und Philipp Hummel.

Landfundi Gebühren betreffend.

Bei der nächsten vorsehenden (erforderlichen) Berichterstattung der Landfundi-Gebühr wäre von des verstorbenen Christoph Papst Erben von 238 fl 24 xr = 5 fl 57 xr sodann: Von Danies Gebhardts Erben von 498 fl 3xr = 12 fl 28 xr an Landfundi-Gebühr dem Bericht einzuverleiben einzuziehen, und gehörigen Orts einzuliefern. Weil diese beiden, ohne eheliche Leibeserben verstorben.

209

Ferner von des ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Philipp Maurers Ehefrau Collateral-Erben von 994 fl 27 xr vigore Inventari 24 fl 50 xr

Johannes Steinfurth produziert Handschrift, nach welcher die reformierte Gemeinde seinem verstorbenen Vater 25 fl nebst den Zinsen von 1755 schuldig sei, bat daher dieselbe, weil sie in der Güte dazu sich nicht verstehen wolle, mit den erforderlichen Zwangsmitteln zu vermögen.

Resol.: Gleichwie die in dem Instrum acta Debendi Unterschriebenen die Schuld nicht in Abrede stellen können, so wäre der reformierten Gemeinde zu bedeuten, nunmehr in Zeit 14 Tagen ihre Schuldigkeit abzutragen, oder aber in den in ihr etwa habenden Rechten gegen Erinnerung sich versichern zu lassen.

In Sachen Philipp Hummel entgegen die reformierte Gemeinde pto diversen pretensionen wäre beiden Teilen anzubefehlen, auf heute über 14 Tage ... bei der in Sachen zu erscheinen.

Auf erlassene Vorladung erschien, in Sachen Johannes Fuchs @ Joh. Wagner in Betreff eines angeblich von seiner Frau begangen haben sollenden Fleischdiebstahls und deshalb nachstehender Satisfaktion, die genannte Zeugin, des Herrn reformierten Pfarrers Gottschalck Dienstmagd, Anna Margaretha Scharning, welche nach vorher geleisteter

209a

Handtreue an Eid statt über der Sachen Beschaffenheit folgendes Summariter vernehmen lassen: Als sie und die andere des Herrn Pfarrers Dienstmagd in Aussäuberung des Pfarrhauses begriffen gewesen, so sei sie neben des Beklagten Behausung vorbeigegangen, und dessen Ehefrau in der Tür stehend, und weinend angetroffen, worauf dieselbe sie befragt, was die Ursache ihres Weinens sei, so hätte sie sich dahin geäußert, dass ein großes Stück Dörrfleisch gestohlen wurde, und hätte solches niemand anderes als des Klägers Ehefrau getan, sie Deponentin solle ihr den Gefallen erzeigen, und attestieren, dass die Fuchsische Ehefrau den Diebstahl begangen habe, worauf sie aber ihr widersetzte, dass sie solches nicht tun könne, wegen sie nichts gesehen.

Worauf man folgende Resolution abgefasst, dass Beklagter Johannes Fuchs auf Abgang eines erforderlichen Beweises von der Klage und Aufbindung zu absolvieren, sofort Kläger eine Ehrenerklärung zu tun schuldig zu erklären, nicht weniger 1 fl 30 xr herrschaftliche Strafe zu erlegen, desgleichen sämtliche Kosten zu refundieren anzuweisen seien.

Ad cuam des Chirurgen Möller @ des reformierten Herrn Pfarrer Gottschaleks Erben pto Debit ad 12 fl wird die vom Beklagten übergebene gegen Vorstellung von dem hochlöblichen Oberamt mit dem bedeuten zugefertigt, um die vorgeschlagenen Zeugen stipulata manu

210

ad protocollum zu vernehmen, so hin ein ordentliches Liquidationsstatum aufzustellen und denselben samt Bericht zur ... Erörterung einzusenden.

Resol.: Citentur partes nebst den etwa vorgeschlagen werdenden Zeugen auf heute über 14 Tage persönlich zu erscheinen.

Das fuldische Abmeß- und Absteinungs-Protokoll betreffend.

Erschienen beide fuldischen Schöffen Johannes Schneider und Georg Lohmann und taten die geziemende Vorstellung, dass der ebenmäßig verstorbene fuldische Schöffe Philipp Kurtz das fuldische Gerichtsprotokoll, die Steine und Wege in dem fuldischen Distrikt betreffend, bis nach seinem Absterben in Verwahrung gehabt, nach dessen Absterben sei solches zwar extradiert, guten Theils aber zerrissen nebst noch einigen dazu gehörigen Dokumenten boshafter Weise unterhalten worden.

Wie nun dessen nachgelassener Sohn wohl davon Wissenschaft haben werde, wann, wo und wieviel Blätter heraus gerissen, und wohin, dieses sträfliche Verfahren hiermit namens des ganzen Gerichts angezeigt und anbei gebeten haben ihn Kurtz zur Edierung der herausgerissenen Blätter als übrigen dazu gehörigen Dokumenten und Briefschaften unter Vorbehalt der herrschaftlichen Strafe anzuweisen.

Der hierüber vernommene Philipp Kurz hat sich wegen dieser Auflage dahin geäußert, dass er von dem Protokoll pp nichts wisse, habe solches auch ja niemals zu Händen bekommen, sondern seine Frau hätte dasselbe nach seines Vaters Absterben

210a

aus der Kiste, wo es in Verwahrung gewesen genommen, als solches die fuldischen Schöffen abgefordert, er wisse weder von Auflistung der Blätter, noch übrig Dokumenten, er getraue diese seiner Aussage mit einem leiblichen Eid zu bestärken.

Klagender Joh. Schneider et consortes: Es komme darauf dermal nicht an, dass Beklagter Kurtz sich mit der Unwissenheit entschuldigen wolle, sie seien im stand durch seinen eigenen Knecht Philipp Trebur ihn zu überzeugen, dass er Kurz selbst gesagt haben soll, als das Protokoll wirklich abgeholt wurde, es sei nunmehr gut, das beste sei heraus, welches er Kurz auch nicht leugnen würde.

Beklagter Philipp Kurz: Er hätte desfalls mit seinem Knecht nicht gesprochen, wisse von nichts, könnte auch nicht glauben, dass solches sein Knecht dürfte gesagt haben.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre des Philipp Kurz Knecht Trebur, um sich hierunter vernehmen zu lassen, vorzuladen.

Erschien der vorgeladene Joh. Philipp Trebur welcher maßen über der Sachen Umstände vernommen, ob es wahr sei, dass der Philipp Kurz sein Dienstherr sich in seiner Gegenwart, als eben das fuldische Gerichtsprotokoll abgeholt wurde, sich vernehmen lassen, es sei nunmehr gut, das beste sei heraus?

Philipp Trebur auf seine geleistete Handtreue an Eid statt: Könnte er nicht anderes sagen, als dass bei Lebzeiten des alten Phillip Kurz, welchen er öfters in dem Buch lesen gesehen,

211

solches noch ganz gewesen, er habe gleichwohl nicht gehört, dass der Philipp Kurz gesagt haben soll, es sei nunmehr gut, das beste sei heraus, sondern von dessen Ehefrau habe er in Gegenwart des Johannes Gilberth vernommen, dass zwar das Protokoll geholt worden, das beste aber hätten sie nicht.

Resol.: Dem Johannes Gilberth wäre anzubefehlen auf heute über 14 Tage persönlich zu erscheinen.

Nachtwächter Johannes Schneider @ Joh. Wagner

Johannes Schneider als vorjähriger Nachtwächter tut anzeigen, dass er verflorbenen Herbst den Johannes Wagner, als er eben nachts 12 Uhr schlafen wollen, mit einem Sack voll Kraut nach Hause gehen gesehen, er hätte ihn auch also gleich angeredet, und der allzu spät nach Hause kommt halber befragt, worauf er ihm versetzt, er hätte solches Kraut aus dem Weidenteil gehütet, und sich also verhalten.

Beklagter Johannes Wagner: Er müsste gestehen, dass er um die angegebene Zeit nach Hause gegangen mit einem Sack voller Kraut, er habe solches aber nicht gestohlen, sondern habe sein Kraut holen wollen, worüber er aber eingeschlafen, und demnächst erwacht, und nach Hause gegangen.

Resol.: Ob zwar Beklagter eines Diebstahls nicht überzeugt werden mag, gleichwohl aber derselbe darunter stark in Verdacht läuft, so wäre demselben einzubringen, von derlei Nachtschwärmerei in Zukunft abzustehen, oder aber gewärtigen, dass man ihn auf weiteres Betreffen, weil derselbe ohnehin den besten Namen nicht hat, beim Kopf nehmen und zum hochlöblichen Oberamt übersenden werde.

211a

Dienheim den 30. Mai 1763

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Hirschfeld @ Joes Leisner pto einer zum Wasen gehörig gewesenen und geschlachteten Kuh. Erschien des verstorbenen Nachrichters zu Oppenheim Hirschfeld nachgelassene Witwe, und zeigte geziemend an, dass dem Vorgehen nach von da hiesigem reformierten Herrn Pfarrer Gottschalck ein Stück Vieh geschlagen, die Haut abgezogen, um das Leder davon in seinem genossen (selbst zu nutzen), neben der Kirchhofmauer vergraben worden. Sie hätte daraufhin ihren Knecht hingeschickt, welcher im Beisein des Schützen und Vorstehers, verstorbener Andreas Pfeifer, die Tat also gefunden hätten. Der Knecht hätte auch darauf hin zu ihm Herrn Pfarrer sich begeben und die abgezogene Haut und sonstige Entschädigungen begehrt, welches aber ihm von gedachten Herrn Pfarrer verweigert worden.

Da sie nun von ihrem Erbbestand eine starke Pacht zu entrichten, anderen teils gedachter Herrn Pfarrer Gottschalck gegen die kurfürstlich gnädige General-Verordnung weit gefehlt, so wollte

sie hierunter die Anzeige tun, ihre Entschädigung gewärtigen, das übrige aber und Bestrafung würdiger gnädiger Herrschaft überlassen.

Nachdem man nun in Erfahrung gebracht, dass der hiesige Beisass Johannes Leisner die Kuh geschlagen (geschlachtet), und die Haut abgezogen haben soll, so wäre derselbe also gleich vorzuladen, und über den ganzen Vorgang fordersamst (zunächst) zu vernehmen.

212

In gefolg obiger Vorladung erschien hiesiger Beisass Johannes Leisner, welcher über den angebrachten Vorgang folgende sich vernehmen ließ:

Vor etwas 3 Wochen sei er von des hiesigen reformierten Herrn Pfarrer Gottschalcks Bruder Johann Carl in das Pfarrhaus berufen worden, und als er da angekommen, so hätte ihn des gedachten Herrn Pfarrers Bruder eine Kuh vorgezeigt, welche er ihm verkaufen wollte pro 5 Gulden. Sie seien aber des Kaufs nicht einig geworden, worauf er ihm zugerufen und gesagt, er Deponent soll die Kuh schlagen, maßen er gesonnen sei aus der Haut sich Geschirr machen zu lassen, welches dann auch von ihm Deponenten nicht anders als auf dessen Gefahr und Verantwortung geschehen. Er hätte von dem Fleisch nichts mehr als den Kopf, Leber und Lunge für seine Hunde mit nach Hause genommen, das übrige sei in der Scheuer hängen geblieben. Übrigens müßte er dieses anfügen, dass die Kuh noch im Stall gestanden und als dieselbe zum schlachten herausgeführt wurde, vor der Scheuer vor Mattigkeit und Elend wiederum gefallen sei.

Resol.: Gestalten der reformierte Herr Pfarrer Gottschalck dem Gerichtszwang nicht unterwürfig, so wäre mit Anschließung das Extractus Protocolli zum hochlöblichen Oberamt der erforderliche Bericht mit dem Beifügen zu erstatten, dass dem Chirurgen Friedrich Ludwig Möller unterm löblichen Prinz Birckenfeldischen Regiment zu Göllich von der Sachen eigentlich versagtes die beste Nachricht beiwohne, und allenfalls darunter zu hören wäre.

212a

Peter Jugenheimer @ Martin Bender et consortes.

Martin Bender usw. werden erneut aufgefordert die Schuld zu bezahlen.

Schmiedeknecht Marx @ Stumphaus.

Erschien Johannes Marx, so bisjetzt bei hiesigem Gemeindeschmied Stumphaus als Schmiedeknecht gestanden, und zeigte an, dass er dermal bei seinem Meister Abschied genommen, und als er sich mit demselben wegen seinem Lohn berechnet, so wolle der Schmied Stumphaus 3 fl 15 xr in Anstehung (Abzug) bringen, welche er ihm jedoch wegen einem im vorherigen Winter mit Artillerie-Knechten entstandenen Streit und von ihm davon getragener Verwundung geschenkt hätte.

Gemeindeschmied Stumphaus: Er müßte eingestehen, dass er seinem Knecht, dem Kläger, die 3 fl 15 xr zwar doch nicht anders geschenkt hätte, als wenn er sich wohl aufführe und fleißig arbeite. Da aber sich derselbe seit 8 Wochen recht liederlich aufgeführt, die Pferde mit Fleiß vernagelt, und an seiner Arbeit einen großen Schaden verursacht, dass er fast seine Kundschaft dadurch verschlagen, so glaube er auch nicht schuldig zu sein, an die getane Offerte (sich) zu halten.

Kläger: Er habe mit Fleiß kein Pferd vernagelt, und wenn etwas geschehen sein sollte, so sei es von ungefähr, so sich etwa (von Zeit) zu Zeit wohl zutragen dürfte, geschehen.

313

Er halte sich an des Meisters Wort und gegebener Parole.

Beklagter Schmied Stumphaus: Was er in Exceptione opponiert, das sei er im Stande rechtl. Ordnung nach zu erweisen. Er habe sich liederlich aufgeführt, und dieses sei die Ursache, dass er sich an seinem Versprechen nicht mehr binde.

Resol.: Bei den vorgekommenen Umständen wäre dem Beklagten Schmied Stumphaus in Anstehung 3 fl 34 xr zu possieren, so derselbe seinen bisherigen Schmiedeknecht von seinem verdienten Lohn abzuziehen, dahingegen das ihm vorenthaltene Geschirr und Kleidung nunmehr zu verabfolgen hätte.

Reformierte Gemeinde et Hummel.

Von dem hochlöblichen Oberamt wurde die von Joh. Philipp Hummel und Johannes Scharning übergebene Aufstellung entgegen der hiesigen reformierten Gemeinde pto diversen Prätensionen mit dem Befehl zugeschickt, um Parteien hierunter ad Protokoll zu vernehmen und demnächst cum acclusione protocolli über das Befinden zu berichten.

Nachdem nun die in hodiernum vorgeladenen beiden Teile erschienen, ließen sich Beklagte und in deren Namen Philipp Kurtz und Jacob Mühl über die ihnen vorgelesene Aufstellung dahin vernehmen:

Es hätte sich vor allem gebührt, dass Kläger mit einer Vollmacht, entweder von dem zeitlichen Pfarrer oder aber von der beklagten Gemeinde wegen aller dieser Posten und Auslagen sich versehen sollen, andernteils müssen Quittungen und Zahlungsbelege beigebracht werden, in Entstehung dessen könnten sie zum Nachteil der

213a

reformierten Gemeinde zu nichts sich verstehen um so mehr, als ihnen von der Sache überhaupt nichts bekannt, und sie Kläger ihre Rechnung schon längstens und bei Lebzeiten denen, die davon Wissenschaft gehabt, übergeben sollen.

Kläger Philipp Hummel et consortes: Sie seien damals, als die von ihnen spezifizierten Auslagen geschehen, selbst Kirchenvorsteher gewesen und solche im Namen der Gemeinde, welche wohl damit zufrieden gewesen, getan, auch zum besten der Gemeinde verwendet, der nunmehr verstorbene reformierte Herr Pfarrer Gottschalck habe sich aus Vorsatz, um nur den Kirchenbau auf besonders gegen die Gemeinde gehegte Leidenschaft zu hintertreiben, bei 5 Wochen lang von hier hinweg und nachher in neuer Kirche, seinem daselbst als Pfarrer gestandenen Sohn begraben, so hätten sie auch keine Vollmacht von ihm erhalten können. Beklagte würden es selbst wohl wissen. Übrigens sei auch bekannt, dass über alle und jede derlei Ausgaben keine Quittungen erteilt wurden, und weil Geld im Namen der reformierten Gemeinde bei einem so anderen privat aufgenommen und solche Ausgaben bestritten worden, so hätten sie auch keine

Rechnung formiert, und dafür gehalten, dass die reformierte Gemeinde die Schuld zu tilgen schuldig sei.

Beklagte reformierte Kirchenvorsteher: Ob es zwar sich gebührt hätte, wie sie bereits in exceptionily erwähnt, dass Kläger sich mit einer Vollmacht versehen lassen sollen, da gleichwohl die Kirche bekanntermaßen zum Besten der Gemeinde erbaut viele Ausgaben erfordert habe, so werde es

214

dennoch auf die rechtlichen Bescheinigungen der spezifizierten Posten ankommen müssen, wann solche geschehen, so sei die reformierte Gemeinde auch erbietig die Zahlung zu tun.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre den klagenden Hummel und Scharning zu bedeuten, die in der übergebenen Spezifikation noch unbescheinigten Posten nunmehr in Zeit 8 Tagen rechtl. Ordnung nach zu erweisen, wo als dann die ganze Handlung geschlossen und zum hochlöblichen Oberamt befohlender maßen übersendet werden soll.

Regina Bauer @ Stumphaus.

In Sachen Regina Bauer entgegen ihren Dienstherrn den Gemeindeschmied Stumphaus, Betreff des verweigerten Dienstlohnes wäre dem Beklagten anzubefehlen, die Klägerin in Zeit 8 Tagen zu befriedigen, oder aber in seiner etwa habenden rechtl. geziemenden Erwiderung sich in Eodem vernehmen zu lassen.

Jüdin Ester von Bechtolheim @ Valentin Maurer.

Valentin Maurer hat seine Schuld nicht abbezahlt und Jüdin Ester beklagt sich erneut.

214a

Dienheim den 14. Juni 1763

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Obereinnehmer Cobliz @ reformierten Schulmeister Huber.

Herr Obereinnehmer Cobliz von der Stiftschaffnerei zu Oppenheim läßt die beschwerende Anzeige tun, dass hiesiger reformierter Schulmeister Huber, in einem ehe hin (früher) gewesenen und jetzt ausgehauenen Weingarten, vorigen Jahres eine Glockengarbe zu erheben sich begeben lassen, gestalten aber dieser jetzige Acker, so künftiges Jahr wo wieder angerott werden soll, in dem fuldischen Distrikt gelegen, und niemals Glockengarben davon entrichtet worden, so wolle er sowohl um die Restation als inhibition das attentati hiermit angestanden haben.

Schulmeister Huber: Er habe von den Schützen vernommen, dass wenn in diesem Distrikt ein Wingert ausgehauen und besamt würde, er berechtigt sei für Glockengarben zu nehmen, wie das der Krug zu Dexheim eben ein dabei gewesener Wingert ausgehauen und besamt, sofort freiwillig die Glockengarbe entrichtet hätte, so glaube er auch Herr Kläger würde ein gleiches unerachtet es ein geistliches Administations-Gut sei zu tun schuldig sei, wie die übrigen Adeligen- und Befreiten-Güter-Innhaber solches nicht bisher geweigert hätten, sei also den Ersatz zu tun nicht schuldig und hoffe vielmehr, man würde ihm bei der hergebrachten Observanz contra quoscung manutenieren.

Herr Kläger: Gleichwie Beklagter in dem Distrikt pp Glocken-Trauben zu erheben nicht berechtigt, so könnte er auch nicht begreifen wie derselbe, wenn ein Wingert ausgehauen

215

und besamt würde, Glockengarben zu erheben sich anmaßen möge, er wollte sich den gerichtlichen Bescheid hierunter ausgebeten haben.

Beklagter reformierter Schulmeister Huber: Es sei bisher also hergebracht und in unstrittiger Übung gewesen, dass wenn auch in diesem Distrikt ein Wingert ausgehauen und zu Ackerfeld gemacht worden, dass in demselben jedesmal die Glockengarben unstrittig entrichtet wurden, wie dann hierunter genügsame präjudicia vorhanden, worauf er sich also beziehe, und zum Nachteil der reformierten Schule nicht zurücklassen könnte, repetendo priora.

Resol.: Beklagter Schulmeister Huber hätte bei diesen Umständen die angeführte Observanz und Übung in Zeit 4 Wochen rechtlicher Ordnung nach darzutun, wo als dann näherer Bescheid erfolgen soll, zumal der fuldische Distrikt außer den Lehen prästationen von allen oneribus exemptiert.

215a bis 216 unteres Drittel

Beleidigungsklage der Ehefrau von Philipp Kurtz gegen Ehefrau des Johannes Gilberth. Beide werden bestraft, erstere zu 2 fl, die Gilbertsche zu 3 fl, wegen der üblen gegeneinander ausgesprochenen Worte.

216

Allmende-Verteilungen:

Große Allmende von verstorbenen Philipp Hartung an Adam Friedrich.

Große Allmende von Andreas Pfeifer an Georg Henrich Gesinn.

Kleine Allmende von Johann Adam Friedrich an Georg Ramminger, nicht weniger

216a bis etwa Mitte

die kleine Allmende an Conrad Hofmann von jenem (?).

Johann Dieter Fuchs beschwert sich wider Georg Henrich Friedrich seinen Dienstherrn, dass derselbe ihn ohne eine Ursache aus dem Dienst fortgeschickt, und dabei ihn als einen Dieb bei dem Unterfauth angeklagt, weshalb er (um) die billige Satisfaktion gebeten haben wolle.

Beklagter Friedrich: Kläger hätte ein und anderes auf dem Guntersblumer Markt an sich erkauf. Weil ihm nun 4 fl aus seiner Kiste entwendet wurden, Kläger auch nichts an Vermögen hätte, so wäre er auf den Argwohn geraten, und hätte daher den Kläger zu dem Unterfauth geschickt, um zu vernehmen, wo derselbe das Geld zu dem Erkauften hergenommen habe. Da nun er solches vernommen, so hätte er auch von weiterer Klage abgestanden, Kläger hätte sich solches zu Nutzen gemacht, und sich vernehmen lassen, er hätte geglaubt, er würde seinen Lohn gleich erhalten, und ihm solches auch mit Pochen ins Gesicht gesagt, daher er bewogen worden, ihn aus seinem Dienst zu entlassen.

Kläger: Hieraus offenbart sich gleichwohl, dass Beklagter ihm als einen Dieb angegriffen, ihm auch ohne Erhaltung seines Lohns fortgeschickt, so werde es auch billig sein, dass er ihm die schuldige Genugtuung, weil er eines Diebstahls nicht überführt werden könne, zu leisten schuldig sei.

Beklagter: Er hätte Kläger nicht als ein Dieb beschuldigt, sondern nur vernehmen wollen, wie er zu dem Geld, wodurch die Waren erkaufte wurden, gekommen sei und durch sein Pochen hätte er ihn aus dem Dienst fortgeschickt.

217

Resol.: Bei diesen vorgekommenen Umständen wäre Beklagter Friedrich von der angestellten Klage des angeschuldigten Diebstahls los zu sprechen, dahingegen den Kläger den bisher verdienten Lohn ohne weiteren Anstand auszuzahlen schuldig zu erklären.

Die beiden Schöffen Henrich Platz und Philipp Hummel tun anzeigen, dass sie auf Verlangen der Scharning'schen Tochter und Verordnung des Unterfauth, als wobei die Scharningsche Tochter der Jacob Heuser'schen Witwe die Anzeige getan, dass ihr Bruder ihr nicht allein die Fenster eingeschlagen, sondern und als sie der Bestrafung halber sich bei ihren Eltern gemeldet, sie von denselben mit Schlägen so traktiert worden, dass sie jetzt zu Bett liegen müßte, zur Klägern abgesendet worden, und sie darunter den Augenschein genommen, sie hätten sie im Bett angetroffen, wo sie ausgesagt, dass sie sich nicht bewegen könnte.

Der hierunter vernommene Vater äußerte sich dahin, dass Klägerin die Urheberin des Streits selbst sei, da sie seiner Frau der Klägerin Stiefmutter selbst bei den Haaren genommen und herumgezogen, er habe mit einem Schwanzrechen (?) nur abwehren wollen, er habe niemand darunter verschont.

Resol.: Gestalten in Sachen nicht noch zur Zeit verfügt werden kann, bis dahin Klägerin selbst zu erscheinen imstand sich befindet, so wäre diese Sache auch bis dahin auszusetzen.

Hebamme betreffend.

Den Gemeindevorstehern Jacob Müller, Caspar Vollhard und Jacob Jahn wäre auf Anstehen der angeordneten und verpflichteten Hebamme Johannes Schneiders Ehefrau zu bedeuten, derselben ihren herkömmlichen Lohn, unerachtet dieselbe Klägerin nicht zu ihr Weiber ...hibiert, ohne weiteren Umtrieb und jede mit 1 fl zu befriedigen.

217a

Zerrissenes Fuldisches Gerichtsbuch betreffend.

Erschien, in Sachen der Gemeindevorsteher Johannes Schneider et consortes entgegen Philipp Kurtz in Betreff des von dem Beklagten aus dem fuldischen Protokoll gerissene ein so andere Blätter, Johannes Gilberth und ließ sich dahin vernehmen:

Als nach Absterben des Philipp Kurtz Vater das fuldische Zinsen und Feldprotokoll von Seiten des Unterfauthen durch den Gerichtsdienner vom Beklagten zum zweiten mal abgefordert und auch endlich abgefolgt worden, so hätte die Kurtz'sche Ehefrau im Beisein ihres Knechtes sich verlauten lassen, ihr Mann solle nur das Protokoll verabfolgen lassen, das Beste hätten sie, die Gemeinde etwa verstehend, doch nicht.

Die Kurtz'sche Ehefrau wäre auf nächsten Gerichtstag fordensamst noch vorzuladen und über so getane Angabe ad Protokoll zu vernehmen.

Eodem. Von dem hochlößlichen Oberamt wird Ober-, Unterfauth und Schöffen zur Nachricht mitgeteilt, dass der Gemeindemann (Bürger) und Kronenwirt Jacob Müller als Vorsteher, reformierter Seite, wirklich verpflichtet wurde.

Man hat denselben daher der ohnehin versammelten Gemeinde zugleich vorgestellt.

Johannes Kleinkauf von Oppenheim tut Vorstellung, dass seine Ehefrau eine geborene Trebur bereits vor einem Jahr verstorben und er hinwieder zur anderen Ehe geschritten, so habe er vernehmen müssen, dass seine Schwiegermutter die Alberth Trebur'sche Witwe ihm ein so anderes zur

218

Aussteuerung mitgegeben, und jetzt aufrechnen wolle, so wollte er gebeten haben, zu Verhütung künftiger Streitigkeiten, solches hier zu Protokoll zu nehmen.

Trebur'sche Witwe: Kläger, ihr Tochtermann, hätte ein so anderes von ihr empfangen, so als ein Heirats-Gut und Aussteuerung nicht wohl anzusehen, sondern dasselbe hinwieder zu restituieren sei, was sie ihm in Dotem (insgesamt) abgegeben, habe sie bereits verzeichnet.

Resol.: Der Trebur'schen Witwe wäre anzubefehlen, dass dieselbe, was sie ihrer verstorbenen Tochter zur Aussteuerung gegeben, desgleichen was sie an Kläger mit Fug rechtens präntendiert zu haben vermeine, in proximam specificie zur Vermeidung künftiger Strittigkeit übergeben solle, um demnächst das weitere zu gewärtigen.

Jacob Gesinns Ehefrau beschwert sich entgegen ihrem Ehemann, dass derselbe ohne Unterlass nicht allein mit Schänden und Schmähen, sondern sogar mit Schlägen, zum Ärgernis der ganzen Gemeinde, bereits eine Zeitlang mißhandelt habe, sie wollte um die obrigkeitliche remedur hierdurch angestanden haben.

Jacob Gesinn: Klagende seine Ehefrau gebe zu dergleichen Misshandlungen den Anlass, so glaube er auch, dass er befugt sei, um sie zu besseren Gedanken zu bringen, sie also zu bestrafen.

Resol.: Man hat Klägerin sowohl als den Beklagten die ernstliche Verwarnung gegeben, sich in Zukunft miteinander friedlich dergestalt zu betragen, dass der Gemeinde keine weiteren Ärgernisse gegeben werde, in Entschließung dessen aber gewärtigen sollen, dass man den erforderlichen Bericht zum hochlößlichen Oberamt erstatten, und auf die Zuchthaus-Strafe antragen werde.

218a und 219

Testament von Jacob Gerbers Ehefrau Maria Barbara.

219a und 220

Testament des Johannes Mehöffer.

220a

Dienheim den 11. Juli 1763

Presentibus: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach.

Hauptmann Heller @ der Conrad Astheimer'schen Witwe.

Herr Hauptmann Heller von Oppenheim produziert Handschriften von respektive 13. Mai 1759 und 13. Nov. 1760, nach welchen der verstorbene Conrad Astheimer 25 fl sodann 5 Stück Doublonen samt verschiedener Zinsen schuldig sei und bittet die Astheimer'sche Witwe, weil dieselbe die Schuld gütlich abzutragen sich weigert, mit dem erforderlichen Nachdruck zur Zahlung anzuhalten.

Astheimer'sche Witwe: So viel die erste Forderung zu 25 fl angehe, sei die erbitig solche abzutragen, von der zweiten Forderung aber zu 5 Doublonen wisse sie nichts, könnte also auch keine Zahlung leisten.

Stadthauptmann Heller: Er nehme die Bekenntnis der einen Forderung an und würde an der anderen um so weniger ein Anstand vorwalten, als die Handschrift von dem verstorbenen Astheimer eigenhändig unterschrieben worden, und würde also desmalen nicht genug sein, dass Beklagte Astheimer'sche Witwe sich mit der Unwissenheit entschuldigt und die Zahlung auf die lange Bahn schieben wolle.

Astheimer'sche Witwe: Es könnte zwar sein, dass die 2. Handschrift von ihrem verstorbenen Mann ebenmäßig unterschrieben sei, es sei aber auch bekannt, dass es jetzt keine Zeit sei Schulden einzutreiben, sie wollte

221

also gebeten haben ihr eine Frist so viel die Erstforderung betrifft, von 8 Tagen, wegen der 2. aber bis auf künftigen Martini zu gestatten.

Resol.: Bei so getaner Deklaration lässt man es lediglich bewenden, und soll beklagte Astheimer'sche Witwe die erste Forderung ad 25 fl in Zeit 8 Tagen, die zweite aber ad 5 Doublonen, nach Maßgabe der ausgestellten Handschrift in der nämlichen Sorte, auf künftigen Martini unacum intee atempone mora abtragen, wonach beide Teile zu vorbescheiden (informieren) wären.

Kurator Jacob Maloch @ Kurz.

Philipp Astheimer'scher Vormund Jacob Maloch produziert von Ausfauthei, wegen abgehörter Vormundschafts-Rechnung, nach welcher der gewesene Vormund Philipp Kurtz seinem Curranden 677 fl 56 xr 2 d zu Rezess verhaftet blieben, bat sofort des Vormundes Erben entweder zur Ausstellung einer gerichtlichen hinlänglichen Versicherung oder aber Abtragung des Kapitals anzuhalten.

Philipp Kurz: Wenn Kläger eine Handschrift akzeptieren wolle, so wollte er solche keineswegs, aber eine gerichtliche Versicherung aus bewegenden Ursachen ausstellen, wenn aber dieses von demselben nicht angenommen werden wollte, so erbierte er sich hiermit in Zeit 8 Tagen den gezogenen Rezess abzutragen.

Klagender Vormund: Das Kapital sei zu groß, als da solches auf seine Gefahr gegen eine Handschrift

221a

stehen bleiben könne, er nehme die Offerte der Zahlung in Zeit 8 Tagen hiermit an.

Philipp Kurz: Die Zahlung soll an dem von ihm selbst anberaumten Termin abgetragen werden.

Resol.: Der selbst von Beklagten anberaumte Termin soll hiermit auf 8 Tage festgesetzt, sofort erheischender Nothdurft nach, die obrigkeitliche Assistenz geleistet werden.

Gemeindevorsteher und Kronenwirt Jacob Müller beschwert sich, dass er das Gemeindegras auf der kleinen Unterweide an sich ersteigert, er hätte darunter auch bei dem Unterfauth die Anzeige getan, dass dann der Friedrich Kirchmeyer zu viel von diesem Gras abgemäht, über das (darüber hinaus) gegen ihn mit Schimpf- und Schändworten losgezogen.

Beklagter Kirchmeyer: Er Kläger hätte ihn zuvor einen Grasdieb gescholten, daher er auch befugt gewesen zur Rettung seiner Ehre mit eben dergleichen anzüglichen Reden gegen Kläger zu verfahren.

Kläger: Da der Beweis gemacht worden, dass ihn der beklagte Kirchmeyer das Gras zu viel abgemäht, und also entwendet, so hätte er auch nicht anders als einen Grasdiebstahl benennen können, aus diesem aber folge keineswegs, dass beklagter Kirchmeyer ihn einen Schelm titulieren möge, er sei

222

ein ehrlicher Mann, und könnte derlei injurien keineswegs auf sich ersitzen lassen, wollte also um den Ersatz des Grases, nach dem von den beiden Schöffen Hummel und Pfeifer genommenen Augenschein, des ihm entwendeten Grases sowohl als um die billigmäßige Satisfaktion gebeten haben.

Nach diesem haben sich beide Teile in der Güte miteinander verglichen, und eine Ehrenerklärung wirklich getan, wobei man es auch für diesmal noch jedoch mit dem Beifügen belasse, dass auf fernere Anklage beide Teile mit einer herrschaftlichen Strafe angesehen werden sollen.

Reformierte Gemeinde betreffend.

Philipp Hummel und Johannes Scharning produzieren nach Bescheid vom 30. Mai eine Aufstellung, wie und welcher gestalten sie die Verwendung des Kirchengeldes getan mit beigefügter Bitte, die beklagte reformierte Gemeinde nunmehr, weil dieselbe gegen die Verwendung mit Bestand nicht zu erinnern haben werde, zur refusion (Rückerstattung) anzuweisen.

Jacob Mühl und Philipp Kurz, dermalige Kirchenvorsteher, ihres Orts hätten sie gegen so getane Verwendung nichts zu erinnern, wenn die Gemeinde damit zufrieden, sowegen die Zahlung zu tun erbitig.

Resol.: Hiermit Extrakt des Protokolls et con (mit) remissione (zurückschicken) coicati (?) una ... adjecti (Eigenschaft ?) der erforderliche Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

222a

Cont. Dienheim den 2. Okt. 1763

Pres.: Oberfauth, Unterfauth und Schöffen.

Allmende betreffend.

Große Allmende von Witwe Schick an Georg Wilhelm Schellenschläger, seine kleine Allmende an Jacob Gerber, davon die Nachtweide bleibt bei Conrad Hofmann.

In Sachen Michel Schwer (?) ... filia noe entgegen ein so anderen Debenten pto Debitorum fiat nunmehr Exemtio (?).

Jude Löw von Alsheim @ Valentin Maurer und Marx Ramminger wegen diverser Händel.

223

Jude Löw von Alsheim @ Valentin Maurer und Marx Ramminger wegen diverser Händel.

223a

Dienheim den 7. Nov. 1763

Pstbus.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach.

Daniel Gerhardts Pupillen betreffend.

In simili wird zur Nachricht bekannt gemacht, dass der Florentina Scharning der Überzugschein nach Bechtheim von dem hochlöblichen Oberamt erteilt wurde, und soll man wegen einzubehaltenden Zehntpfennigs-Geld das weitere pflichtmäßig besorgen.

Resol.: Es soll zu seiner Zeit der pflichtmäßige Bedacht dahin genommen werden.

224

Ludwig Raab heiratet Schwester seiner verstorbenen Frau und muß für die Dispens (Erlaubnis) 10 Reichstaler Landsfundi-Gebühr bezahlen.

Erscheint Johannes Löchner, gewesener freier Schenkengyrischer Untertan von Wiesenbruck und produzierte Abzugschein nebst einer Handschrift von 200 Gulden, sodann Bargeld 100 Gulden mit Bitte ihm den erforderlichen, zum hochlöblichen Oberamt zu erstatten, damit er mit seiner Frau hier (sich) häuslich niederlassen dürfte.

Resol.: Fiat copia von der Handschrift und mit Anschliessung des Abzugscheins der erforderliche Bericht zum hochlöblichen Oberamt mit dem gehorsamen Überlassen, ob dem Supplikanten in seinem Gesuch gnädig willfahren werden wolle.

Dienheim den 16. Nov. 1763

Pstbus.: Kurpfalz Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Die Ehefrau des Adam Melius macht die Anzeige, sie sei bettlägerig und möchte ihre letzte Willensdisposition machen.

224a und 225

Testament des Adam Melius Ehefrau

225a

Dienheim den 22. Nov. 1763

Pstbus.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel, Jacob Freidrich.

Herr Trau von Oppenheim betreffend gestohlener Birnen.

Ratsbürgermeister von Oppenheim Herr Trau beschwert sich, dass ihm letzten Sommer nächtlicher Weile die Birnen von einem Baum abgemacht und dabei der bestellte Wächter mit Schlägen übel traktiert und mißhandelt wurde. Er hätte lange Zeit, um die Täter ausfindig zu machen, nachgeforscht und endlich soviel in Erfahrung gebracht, dass der Johannes Gebhard, Jacob Scharnig, Johannes Georg Weber die Täter seien. Er wollte also gebeten haben dieselben in ihrer allenfallsigen (möglichen) Verantwortung zu hören und ihm befindender Dinge nach, die Entschädigung angedeihen zu lassen.

Jacob Scharnig: Er müsste eingestehen, dass er bei der Kompanie gewesen, so nächtlicher Weile dem Herrn Kläger die Birnen entwendet. Es sei aber auch der Joh. Georg Weber, des Hartmann Wolfs Knecht Johannes von Dolgesheim, Johannes Gebhard und Philipp Gruber von Eimsheim ebenmäßig zugegen gewesen. Der Johannes Gebhard hätte eine Pistole und Philipp Weber einen Degen bei sich gehabt. Der Gebhard hätte dem Wächter einen Stoß mit der Pistole auf die Brust versetzt, und sei er, Mit-Beklagter, nebst dem Georg Weber von dem Gebhard dazu verführt worden.

Herr Kläger: Er akzeptiere vordersamst (zunächst) des Beklagten Eingeständnis, und da er die Birnen bereits für 7 fl verkauft

226

woran der Käufer 10 fl zu Profit sich geschmeichelt, überdas (darüber hinaus) das Ort (Dorf) ziemlichermasen durch solche Tat-Handlung verdorben worden, so wollte er die Entschädigung der richterlichen Erkenntnis überlassen.

Beklagte: Sie könnten es nicht leugnen, und da der Johannes Gebhard, so sich in mittelst von hier hinwegbegeben, sie zu dieser Tat verführt, so hoffen sie, man würde hierunter ein Einsehen nehmen.

Resol.: Bei so getaner der Sache Eingeständnis wären die Beklagten zu ihrer künftigen Warnung und anderen zum Exempel samt und sonders zur Entschädigung der entwendeten Birnen ad 8 fl, sodann zur privativen Satisfaktion des Wächters ad 5 fl zu contemnieren, razione der herrschaftlichen Strafe wären die beiden, Joh. Georg Weber und Jacob Scharning, 3 Tage nacheinander und zwar um die Mittagsstunde auf dem Gemeindeplatz mit einem Kranz von Birnen anzustellen (*Schandpfahl*), der Mit-Beklagte Johannes Gebhard nebst dem Philipp Gruber, jeder mit 5 fl herrschaftlicher Strafe zu belegen und endlich der von hier entwichene, des Hartmann Wolfs Knecht Johannes, auftreiben und handhaft (*handhaft = mittelalterlicher Begriff: Jeder durfte verhaften*) zu machen und mit gleicher Strafe anzusehen, refusus expensis.

In Sachen Peter Jugenheimer et consortes entgegen Martin Benders Erben et consortes pto debiti, fiat nunmehr Executio entgegen den Beklagten in der solitis (wie gewöhnlich).

Jude Aaron @ Valentin Maurer

226a, 227 und 227a

Diverse Juden klagen Schulden ein sowie Allmende Angelegenheiten.

228

Gottesheller Teilung

Eodem. Hat man das den 3 Konfessionen zukommende Gottesheller-Geld verteilt und der den Katholischen zugekommene Anteil ad 20 fl 20 xr dem Schöffen Platz, die den Reformierten daran gebührenden 20 fl 20 xr dem dem Jacob Mühl, desgleichen den Lutheranern daran gebührenden 20 fl 20 xr dem Schöffen Friedrich zur pflichtmäßigen Verwaltung zugestellt.

Allmende betreffend.

Große Allmende von verstorbenen Pflieger'schen Witwe an Joh. Jacob Friedrich, dessen kleine Allmende an Volbert Raab.

Jude Veist @ Johannes Fuchs wegen Kuh-Handel.

Schutzjude von Guntersblum, Veist (Feist), beschwert sich gegen Bürger Johannes Fuchs in Betreff eines Kuhhandels, als worüber ein Protokoll bei dem Gericht zu Guntersblum abgehalten worden, mit Bitte demselben zur Erfüllung des getanen Vertrages anzuhalten.

Johannes Fuchs: Die Kuh sei nicht so groß als solche ihm von einem Mann von Rheindürkheim beschrieben worden, über das sei seine Frau mit der getanen Handlung nicht zufrieden, weshalb er nicht entschlossen sei weder die Kuh anzunehmen, weder sein Rind herauszugeben.

Klagender Jude Feist: Er beziehe sich und beharre bei dem eingegangenen Handel nach welchem er Beklagter auf künftigen Herbst

228a

12 fl nebst einem Rind für die Kuh geben wolle.

Beklagter Joh. Fuchs: Seine Frau sei mit dem Vertrag nicht zufrieden, also könne er auch den Handel nicht eingehen.

Resol.: Gestalten die von Beklagten eingewendeten Causales (Gründe) den Vertrag aufzuheben von keiner Erheblichkeit sind, als wäre auch derselbe solchen zu erfüllen anzuweisen, sofort die Kuh anzunehmen, das Rind dahingegen zu extradieren (ausliefern), sofort die 12 fl auf künftigen Herbst zu bezahlen schuldig zu erklären.

Kraft'scher Vormund Georg Mayer tut Anzeige, dass der Johannes Scharnig bereits längstens angewiesen worden, seine Schuldigkeit abzutragen, er habe solches aber zum Schaden seiner Curand-Pflicht (Sorgepflicht) getan, wollte also gebeten haben denselben nunmehr mit dem

erforderlichen Nachdruck um so mehr anzuhalten, als derselbe den ihm anberaumt gewesener Termin fruchtlos verstreichen lassen.

Beklagter Johannes Scharnig: Er habe die Schuld nicht für sich, sondern für die reformierte Gemeinde kontraktiert, wenn dieselbe ihn zu befriedigen angehalten würde, so sei er auch erbitig seine Schuldigkeit abzutragen, um alle Weigerung aber zu vermögen, wolle er in Zeit 8 Tagen seine Schuldigkeit an klagenden Vormund entrichten.

Resol.: Gleichwie jene des Beklagten an die reformierte Gemeinde habende Forderung mit

229

gegenwärtig eingeklagter Schuld keine Verbindung hat, also soll der Beklagte J. Scharnig den klagenden Vormund nunmehr in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe auch Pfändung und Versteigerung des Vermögens entsprechend Kapital und Zinsen befriedigen.

Dienheim den 9. Jan. 1764

Pstbus.: Kurpfalz Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, alle Schöffen und Vorsteher.

Bei heutigem gewöhnlichen Jahrtag hat man dem Herkommen gemäß zum Gemeindediener- und bisherigen Büttelamt nach vorheriger Erinnerung seiner geleisteten Pflichten den Magnus Pfeifer wieder auf ein Jahr angenommen.

In gleichen sind zu Feldschützen und Nachtwächter angenommen worden: vorgenannter Magnus Pfeifer, Conrad Ramminger und Johannes Gesinn.

Weiter ist Peter Rammingers Eintragung des Dorfhüters (Ausscheller) für dieses Jahr bestätigt worden.

Bürgeraufnahmen.

Infolge hochlöblicher oberamtlichen Verordnung vom respektive 29. Okt. 1760, 15. Febr. 1762, 11. Mai 1762 sodann 24. März 1763, 22. April 1763, 17. Nov. 1763 und 18. Dez. 1763 wurden

229a

zu Bürgern aufgenommen und verpflichtet:

Christoph Lohmann, Jost Peter Gilberth, Johann Philipp Trebur, Christian Schneider, Johannes Fuchs, Johannes Scharning und Johannes Löchner.

Eodem. Post meridiem.

Hat man den Peter Krentzer zum Pferde-Hirten unter den vorigen Bedingnissen auf- und angenommen auf 1 Jahr, wie desgleichen den Hans Wolf Rhöder in seinem vorigen Amt auf 1 Jahr ebenfalls bestätigt.

Mit den Wirten wurde die Abrechnung gepflogen, und hat der Gottfried Steinfurth als Sternwirt Ungeld für 2 Quartale der Gemeine zu entrichten = 4 fl.

Desgleichen mit dem Kronenwirt Jacob Müller, und hat derselbe der Gemeine an Ungeld zu zahlen = 10 fl.

Sodann hat die Braunstein'sche Witwe zu geben = 8 fl.

Nicht weniger Hartmann Wolf = 6 fl 30 xr.

Philipp Hummel = 3 fl. Summe = 31 fl 30 xr, welches dem Register einzuverleiben, und dem Bürgermeister zur Erhebung anzuweisen wäre.

230

Dienheim den 10. Jan. 1764

Pstbus.: Oberfauth Schmiz et casternis.

Schutzjude Aaron Seligmann von Oppenheim klagt Schulden bei Marx Ramminger ein.

230a

Zerrissenes Fuldisches Gerichtsbuch betreffend.

In Sachen des Gemeindevorstehers Johannes Schneider, sodann den übrigen fuldischen Gerichtsschöffen und des Georg Lohmann entgegen Philipp Kurtz in Betreff einiger aus dem fuldischen Abmeß- und Versteinungs-Protokoll herausgerissenen Blättern, und stellten erstere weiter vor, dass sie gedachtes Protokoll nochmal durchgegangen und gefunden, dass die in dem fuldischen Lehen-Distrikt vorhin notierten Vorch- (Furch ?) und Wegsteine ebenmäßig ausgerissen seien, sie wollten zur Beförderung der Sache erinnert haben, die Kuntz'sche Ehefrau nach dem letzten Resoluto (Bericht) zu vernehmen und demnächst der Gebühr rechtens zu verfügen.

Kurtz'sche Ehefrau hierüber vernommen, äußert sich dahin, dass sie von allem, auch dem mehrerwähnten Protokoll, nichts wisse, sie hätte auch zu niemanden nichts gesagt, dass das Beste heraus sei.

Resol.: Fiat Extractus Protocoll (Protokoll-Auszug wird angefertigt) und mit Anschließung dessen der Bericht zum hochlöblichen Oberamt.

Dienheim den 12. Jan. 1764

Pstbus.: Oberfauth Schmiz et casternis.

Georg Stumphaus, Gemeindegewerkschmied dahier, beschwert sich entgegen hiesigen Gemeindegewerksmann Friedrich Kirchmeyer wegen verweigern wollenden Schmiede-Arbeitslohn.

Friedrich Kirchmeyer: Er verweigere sich nicht die getane Schmiedearbeit nach

231

der Billigkeit zu bezahlen. Da in dem übergebenen Konto aber wegen einem angeblich kurierten Pferd 3 fl mit in Aufrechnung gebracht werden wollten, das Pferd jedoch aber nicht kuriert worden, so könnte er sich auch zur Bezahlung dieser 3 fl nicht verstehen.

Klagender Schmied: Er sei im Stand rechtlich darzutun, dass das Pferd, so in der Kron verletzt gewesen auch völlig hergestellt, danach aber wieder in Kot und sonst verdorben worden, woran er also keine Schuld trage.

Friedrich Kirchmeyer: Da die angebliche Kur kein Stich gehalten, so glaube er auch, dass er etwas für solche zu zahlen nicht gehalten sei, er wäre gemüsig gewesen, das Pferd anderwärts heilen zu lassen.

Resol.: Da Kläger das Pferd vor der Zeit angestanden und dadurch den weiteren Schaden dem Pferd sollte zugezogen, als wäre derselbe auch zur Bezahlung des Schmiedkontos mit 10 Gulden 51 Kreuzer nunmehr in Zeit 8 Tagen anzuweisen, wonach beide Teile zu informieren wären.

Conrad Astheimers Witwe tut Anzeige, dass sie wegen all zu hohen Steigungsquantum das Backhaus fernerhin zu manutienieren nicht im Stand, sofort entschlossen sei, solches der Gemeinde wieder zu überlassen.

Resol.: Gestalten ratione dieses Backhauses auf eine geschehene denunciation (Kündigung) bei Kurpfalz hoher Regierung, der von Seiten Ober-, Unterfauth und Schöffen abgeforderte Bericht und respektive Verantwortung bereits zum hochlöblichen Oberamt erstattet,

231a

und solche zur Kurpfalz hohen Regierung zur weiteren gnädigen Verordnung übersendet worden, so hätte Supplikantin die gnädige Entscheidung vordersamst abzuwarten.

Nachdem unterm heutigen Datum das von der Gemeinde bei dem Ludwig Schadisch vor... entliehene Kapital ad 100 fl samt den Interessen abgetragen, und die ausgestellte Handschrift durch den Bürgermeister Ludwig Raab verrissen worden, als hat man solches zur künftigen Nachricht anhero anmerken sollen.

Dienheim den 13. Jan. 1764

Pstbus.: Oberfauth Schmiz et casternis, caternis (?).

Erschienen die beiden Bos'schen Brüder von Osthofen (Offenheim ?) und zeigten geziemend an, dass sie in einem von dahiesigen Gemeindeschmied an ihren Vater abgelassen Schreiben zum Teil als Dieb, zum Teil als Verhehler des Diebstahls beschuldigt wurden, wie sie nun solche Aufbürdung auf sich sitzen zu lassen nicht geneigt seien, so wollten sie geziemend gebeten haben, gedachten Gemeindeschmied Stumphaus über diese Aussage vordersamst ad Protokoll in seiner Erklärung zu vernehmen, und dessen Aussage ihnen zu ihrer weiteren Nothdurft zu kommunizieren.

Der hierzu vorgeladene Gemeindeschmied Stumphaus ließ sich dahin vernehmen, dass sein gewesener Lehrjunge Jacob Boß, unwissend seiner, auf einen Sonntag unter dem Gottesdienst

232

heimlich von ihm entwichen, und einen Napf voll Hufnägel nebst einer massigen Spritze zur Pferdekur ihm entwendet und damit sich entfernt, wobei er bestehe und wiederhole, dass wenn sein Bruder der Johannes Boß Entwendetes nicht aufgenommen, so müßte solches unterwegs von dem Mitkläger verkauft worden sein, und dass solches sich in der Tat also befinde, werde das von Friedrich Endera erteilte Attest wohl bewahren.

Resol.: Fiat Extractus et Communicetur deren Imploranten nach dem petito.

Nachdem die Anzeige geschehen, dass der sich einige Zeit bei hiesigem Leineweber Hartmann sich aufgehaltene Webergeselle namens Bastian, von der Treburischen Witwe, mit welcher

derselbe sich unter gewissen Konditionen ehelich versprochen, verfllossene Nacht zur Ungebühr beherbergt worden, als hat man, da die Ermahnung geschehen, dieselbe zu ihrer künftigen Warnung und anderen zum Exempel mit einer herrschaftlichen Strafe ad 1 fl 30 xr belegt, den Webergesellen aber unter Bestrafung der Betzenkammer-Strafe simpliciter fort gewiesen.

Obereinnehmer Cobliz @ Schulmeister Huber.

Herr Obereinnehmer Cobliz, Stiftschaffner, übergibt R. S. O. L. entgegen dasigen reformierten Schulmeister Huber, damit derselbe zur Restituierung der hinweg genommenen 2 Korngarben nach dem Wert und Ersatz der Kosten, weil derselbe den unterm 14. Juni abhin erteilten Gerichtsbescheid das

232a

Schuldige genügend nicht geleistet, anzuweisen.

Resol.: Coicetur (vermutlich ?) dem reformierten Schulmeister Huber und nunmehr dem in Sachen unterm 14. Juni vorigen Jahres erteilten gerichtlichen Bescheid in Zeit 8 Tagen das schuldige genügend, das unfehlbare zu leisten, als man in Entstehung dessen denselben zur Restituierung (Ersetzung) der, der geistlichen Administration hinweg genommenen, 2 Korngarben unter Refundierung (Zurückzahlung) der verursachten Kosten anhalten werde.

Erschien da hiesiger Gemeindemann Philipp Kurtz und stellte geziemend vor, dass des Joh. Wagners Ehefrau auf das Fest des heiligen Apostels Thomas aus seiner Zehnt-Scheune 2 Garben Spelz entwendet, und in ihr Haus gebracht worden. Des Schöffens Conrad Pfeifers ältester Sohn hätte ihm darunter die Anzeige getan. Wie nun seinem Vermuten nach ihm ein merklicher Schaden zugefügt worden, so glaube er auch, dass das übrige Entwendete durch diese geschehen sein müßte.

Johannes Wagner: Seine Ehefrau sei dermalen im Kindbett, hätte ihm gleichwohl auf sein Befragen, ob es wahr sei, dass die Entwendung geschehen, geantwortet, dass sie von der Aufbürdung ganz frei sei. Das in seinem Haus vorgefundene Spelzstroh hätte er etliche Tage zuvor aus der Weissmühl mit nach Hause genommen.

Klagender Kurtz: Er wollte gebeten haben den vorerwähnten Zeugen darunter zu hören, wo die Tat nicht werde geleugnet werden können, er wollte um den Ersatz des Entwendeten hiermit angestanden haben.

233

Johannes Wagner: Er habe keine Wissenschaft davon, und leide auch nicht, dass seiner Frau etwas entwende, sie müsste über der Sachen Beschaffenheit selbst Rede und Antwort geben.

Resol.: Vorgeladen des klagenden Philipp Kurtz, sodann die beklagte Wagner'sche Ehefrau nach Umlauf (Ablauf) deren Wochen, nichtweniger Pfeifer'scher Sohn Wilhelm.

Nachdem die Anzeige geschehen, dass des Volbert Raabs Ehefrau vor der Zeit niedergekommen und darunter ein Anstand vorwalten will, dass dieselbe zur Landfundi-Gebühr angehalten

werden soll, als hat man gedachten Volbert Raab hierunter vordersamst zu vernehmen für nötig erachtet.

Volbert Raab: Er müßte gestehen, dass seine Frau niedergekommen, er sei auch nicht der Vater zum Kind, habe solches auch nicht auf sich taufen lassen, und müßte also geschehen lassen, was von gnädiger Herrschaft hierunter verfügt werden wollte, seines Orts habe er ihr den begangenen Fehler verziehen, und wollte sie nicht von sich verstoßen.

Resaol.: Fiat desuper (zuerst) ein Anfrage-Bericht dem hochlöblichen Oberamt.

Nachdem von dem Herrn Probst Sartorius namens der hochwürdigen Abtei zu Eberbach das Gericht ersucht worden den Johannes Krummenstein über ein so andere Fragestücke prämissis generalibus zu vernehmen, und dessen Aussage zu einer weiteren Notdurft-Beobachtung zu protokollieren,

233a

als hat man Johannes Krummenstein zunächst vorgeladen und, nach vorher die Wahrheit zu sagen geschehener Erinnerung, folgendes hier konstituiert:

Frage: Wie er heiße, wie alt, was für Religion und woher gebürtig zu sein?

Antwort: Johannes Krummenstein, 65 Jahre alt, reformierter Religion, von hier gebürtig.

Frage: Ob er wisse, warum er hier erscheine?

Antwort: Er wolle es jetzt erfahren, so viel er aber vernommen, so werde es die Tür an dem Kirchhof betreffen.

Frage: Ob derselbe mit jemanden sich zuvor unteredet, was er hier auf Befragen antworten soll?

Antwort: Nein.

Frage: Ob er von seiner Aussage Schaden oder Gewinn zu hoffen?

Antwort: Es bringe ihm nichts und schade ihm nicht.

Frage, Spezialia:

War früher (für) einen zeitlichen reformierten Pfarrer vor Errichtung der Mauer, besonderer und kurzer Weg zu Kirche gewesen, ob nicht etwa sicher durch eine Reihl?

Antwort: Er besinne sich noch ganz wohl, dass ehe die Mauer aufgerichtet worden, der Eingang (für) einen zeitlichen reformierten Pfarrer in die Kirche durch eine besondere Reihl oder Fußpfad nämlich an dem Haus des Magnus Pfeifer und dem Pfarrhof gewesen.

234

Frage: Ob nicht bei Erbauung der Mauer der damalige reformierte Pfarrer um eine Öffnung angehalten habe?

Antwort: Als in Anno 1726 seines erinnerns das Pfarrhaus und darauf die Scheuer und Stallung nebst der Mauer erbaut wurden, so hätte der damalige reformierte Herr Pfarrer Klein bei dem damaligen Herrn Pater Probst und nachmaligen Prälaten Dreimüller um solche Öffnung angestanden, und weil dieselben wohl miteinander harmoniert, und hochgedachter Herr Prälat

erwähnten Herrn Pfarrer Klein als seinen Vetter veneriert (verehrt), so wäre das Begehren auch gestattet worden. Wenn übrigens die hochwürdige Abtei Eberbach einen Eingang zu errichten schuldig gewesen, so glaube er, dass wohl dieselbe nicht ein hölzernes, sondern vielmehr ein tüchtiges Steinwerk aufgerichtet hätte.

Frage: Ob jemals ein Türgestell da gewesen sei, so ein wahrscheinliches Zeichen wäre, dass die Abtei die Tür zu unterhalten schuldig sei.

Antwort: Niemals außer da ein geflochtener Zaun gemacht und mit 2 hölzernen Pfosten eine Tür angehenkt gewesen. Von einer Schuldigkeitabsicht der Abtei wisse er nichts, die Tür und Zaun seien von einem zeitlichen reformierten Herrn Pfarrer unterhalten worden.

234a

Frage: Ob ihm bewußt sei, dass die Abtei zu Eberbach die Tür pp habe machen lassen?

Antwort: Das wisse er nicht.

Frage: Ob er diese seine Aussage, wenn die Sache zu einem wirklichen Streit kommen sollte, mit einem körperlichen Eid bestätigen könne, so dass er nicht alsdann solche Aussage zurück zu nehmen gezwungen sei?

Antwort: Was er hier bei Gericht deponiert, sei er jedesmal solange er am Leben, mit einem körperlichen Eid wann und wo es gefordert werde, zu bestärken mit gutem Gewissen im Stande.

Prälutis Depositionibus Dimissus

Deinde Coicetur Extractus Protocolli Herrn Probst Sartorius ad petitem

Dienheim den 23. Jan. 1764

Pstbus.: Oberfauth Schmiz, Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Schutzjude Wolf von Oppenheim @ Valentin Maurer.

Schutzjude Wolf von Oppenheim übergibt Handschriften vom 24. Dez. 1762, 18. März und 13. April 1763 entgegen Valentin Maurer mit Bitte, weil der Debent dormalen bettlägerig und dem Vernehmennach sein Haus wirklich verkauft haben soll, den Kaufschilling mit Arrest einstweilen zu bestrecken.

Resol.: Es soll vordersamst (zunächst) der Beklagte Valentin Maurer über so getane

235

Anforderung gehört, sofort demnächst die Gebühr rechtens verfertigt werden. Übrigens wäre dem klagenden Juden zu bedeuten, dass derselbe bei nächstem Bescheinigen der Handschriften das erforderliche gestempelte Papier unter 5 fl Strafe beilegen soll.

Jude Mäntel von Alsh. @ Valentin Maurer.

Jude Mäntel von Alsh. beschwert sich entgegen Valentin Maurer mit Bitte, denselben zu Bezahlung des an sich von ihm erkaufte Pferds ad 25 fl und 1 Malter Korn, weil der stipulierte Termin, Martini vorigen Jahres bereits verflossen, anzuhalten.

Resol.: Gestalten der Beklagte dermalen bettlägerig und zu erscheinen unvermögend, so wäre derselbe bei seiner Genesung vorderst hierunter in seiner Gegenverantwortung zu vernehmen und demnächst gestalter Sachen, das Rechtliche zu verfügen.

Erschien Beklagter Valentin Maurer und ließ sich auf die erste Klage des Juden Wolf von Oppenheim dahin vernehmen, dass er an Kläger nicht mehr als 9 fl an Geld und 7 Malter Hafer schuldig sei. Die produzierten Handschriften seien getötet, und dermalen ganz ungültig.

Resol.: Bei diesen Umständen wären Parteien auf diesen Nachmittag nochmal zu zitieren.

Auf die 2. Klage des Juden Mäntel von Alsheim äußerte sich Beklagter dahin, dass er die eingeklagten 25 fl und ein Malter Korn schuldig sei, könnte aber wegen Abgang des Geldes und eigener Bedürftigkeit die Zahlung derzeit nicht leisten, und wollte sich einen Termin bis

235a

künftigen Herbst ausgebeten haben.

Jude Mäntel: Er könnte den verlangt werdenden Termin nicht zugeben, und wollte also entweder die Zahlung oder das erkaufte Pferd gewärtigen.

Beklagter Maurer: Er könnte sich zu einem weiteren nicht verstehen, er wollte den klagenden Juden mit einem Stück Feld bis zur wirklichen Zahlung versehen.

Resol.: Falls aus dem dermalig verkauften Hauskaufschilling die sich gemeldeten Kreditgeber befriedigt werden können, so sollte aus dem etwaig übrigen klagender Jude Mäntel vor anderen Kreditgebern befriedigt werden, allenfalls aber dieser Kaufschilling nicht hinrichtig (ausreichend) sein sollte, so soll demselben zu einem gerichtlichen Unterpfand 7,5 Viertel Acker und Wingert zum Unterpfand verbleiben.

In Sachen des Juden Jacob Levi von Guntersblum @ Valentin Maurer pto prätentierte Schulden ad 1 Malter Gerste nebst dem Aufmaß hat man die Forderung mit Zufriedenheit beider Teile auf 1 fl 15 xr, in Zeit 8 Tagen zahlbar, verglichen, wonach beide Teile anzuweisen wären.

Christoph Friedrichs Kindern angeordnete Vormünder Adam Friedrich et consortes in geziemender Vorstellung, dass nach der unterm 3. Aug. 1762 abgehört ihnen Curand-Vormund hat verrechnet

236

der Schöffe Philipp Hummel an Kapital und Zinsen Martini 1761 bereits 113 fl 28,5 xr schuldig sei, sie hätten denselben auch der Zahlung halber bereits zum öfteren gütlich erinnert, es wollte aber so getane gütliche Erinnerung nicht verfangen, wollte daher um die obrigkeitliche Assistenz hiermit um so mehr gebeten haben, um sich dieser Schuldforderung halber außer aller Verantwortung zu setzen.

Schöffe Phillip Hummel: Die Forderung sei nicht richtig, es müßte ein Fehler in dem Schillings-Geschäft vorgegangen sein, er hätte schon öfters sowohl bei dem vormaligen Herrn Oberfauth Fröauf als bei der löblichen Ausfauthei desfalls, ohne einige Entscheidung zu erhalten, Klage geführt, und schon viele Kosten deshalb gehabt, auch noch kurz hin eine Vorstellung übergeben. Wenn in der Sache gesprochen und die Liquidation unter ihm und dem klagenden Curatorio noie vergenommen werde, und er noch etwas schuldig verbleiben sollte, so sei er auch erbitig solches abzutragen.

Resol.: Dem beklagten Philipp Hummel wäre bei dieser der Sachen Beschaffenheit anzubefehlen die bei wohlloblicher Ausfauthei oder sonst angestellte Klage nunmehr in Zeit 14 Tagen zur Entscheidung zu betreiben, als man in Entstehung dessen die Schuld als lequide anerkennen, und denen klagenden Vormündern mit Nachdruck dazu zu verhelfen sich gemüsigt sehen werde.

236a

Von dem hochlöblichen Oberamt wird auf geschehener Beschwerde des dasigen Schutzjuden Israel Bähr, dass ihm von der Gemeinde bisher 4 fl jährlicher recognitions-Gelder abgefordert wurden, solche aber jetzt auf 8 fl gesetzt werden sollten, Ober-, Unterfauth und Schöffen anbefohlen Supplikanten gegen die Billigkeit nicht zu beschweren, allenfalls den Anstand zum Oberamt gelangen zu lassen.

Man hat solchem nach die Gemeindevorsteher hierunter vorgeladen, um zu vernehmen, was dieselben etwa hierbei Erinnerung zu haben vermögen.

Andreas Friedrich et consortes: Die Ursache, dass dem Supplikanten in den vorigen Jahren wegen dem Wasser und Weide nicht mehr als 4 fl angesetzt worden sei diese, weil derselbe wenig oder gar kein Vieh auf die Weide getrieben. Da aber nunmehr Kläger sich der Weide mit 3 und 4 Stück Vieh bediene, so wären ihm auch 8 Gulden desfalls angesetzt worden, könnten gleichwohl geschehen lassen, daß ihm einige Vergütung und unmaßgeblich 6 fl jährlich angesetzt werden.

Resol.: Vom Gericht condensiendiert man ebenfalls diese 6 fl und wäre solches dem Register einzuverleiben, doch mit dem Vorbehalt der weiteren Verminderung oder Vermehrung.

237

Gemeineschmied Stumphaus beschwert sich, dass er die Arbeit, wie solche bisher geschehen, und dem nämlichen gemäß in Zukunft nicht mehr verfertigen könnte, wollte also um Vermehrung des Lohns um so mehr gebeten haben, als solcher in den Ortschaften Nierstein, Schwabsburg und Dexheim bei den dermaligen teuren Zeiten dem Gemeineschmied erhöht werden.

Gemeindevorsteher Andreas Friedrich et cconsortes: Die Versteigerung gebe hierunter klares Ziel und Maß als wonach die Gemeinde auch gehalten werden wollte, was andere Gemeinden ihren Gemeineschmieden in Erhöhung des Lohns getan, könne hier zu keinem Exempel angezogen werden.

Resol.: Dem supplizierenden Gemeineschmied wäre zu bedeuten, dass er sich nach dem klaren Ziel und maßgebenden Versteigerungs-Bedingungen lediglich betragen, allenfalls aber derselbe

Valentin Maurer: Der klagende Jude hätte noch 2 Handschriften in Händen, welche ob dieselben schon bezahlt, demnach hinter hielte, er wollte gebeten haben, demselben zu dem extradieren vordersamst anzuweisen, die eine sei an ihn Wolf selbst, die andere aber an den verstorbenen Moyses Isaak zu Gimbsheim ausgestellt, übrigens wolle er mit dem Juden schon eins werden.

Jude Wolf: Die verlangt werdenden Handschriften hätten mit gegenwärtiger Forderung keine Verbindung und beharre übrigens auf seinem petito.

Resol.: Bei diesen Umständen wäre der beklagte Valentin Maurer zur Entrichtung ein Drittel an der Schuld ad 35 fl 6,5 Firnzal Hafer anzuweisen, razione Rest gebe man ihm Zahlungstermin bis auf künftigen Herbst,

238a

doch ohne zu gestatten, dass er klagender Jude razione des Rückstandes hinlänglich zu versichern schuldig sein soll. Übriges aber wäre dem klagenden Juden Wolf aufzugeben, die bereits bezahlten und noch in Händen habenden Handschriften und Schuldscheine vordersamst zu extradieren.

Dienheim den 20. Febr. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz usw.

Nachdem von dem höchlöblichen Oberamt der in Betreff der Volbert Raabschen Ehefrau zu frühen Niederkunft, von dem Raab in Abrede gestellt werdende Vaterschaft erstattete Bericht mit dem Befehl remittiert worden, um die Raabsche Ehefrau hierunter ad Protokollum zu constituieren, und solches demnächst einzusenden, als hat man dieselbe in hodiernum vorgeladen und wie folgt vernommen:

Volbertsche Ehefrau: Sie müsste eingestehen, dass ihr Ehemann nicht Vater zum Kind sei, sie habe voriges Jahr bei dem Ratsverwandten (Stadtrat) zu Oppenheim Wilhelm Schuber als Magd gedient, und als die französischen Truppen vorigen Jahres gegen Osten durchmarschiert, so sei sie von einem französischen Unteroffizier, welchen sie aber nicht kenne, und weder Regiment noch Kompanie zu nennen wisse, in ihres Herrn Stall zur Abendzeit, da sie eben das Vieh gefüttert, mit Gewalt zu seinem Willen

239

gebracht, und also geschwängert worden.

Resol.: Fiat extractus protocolli und mit dessen Anschließung der Bericht zum hochlöblichen Oberamt zur weiteren gnädigen Verordnung.

In Sachen des Gemeindebürgermeisters Ludwig Raab entgegen dem Gemeindevorsteher Jacob Müller pto präsentierter Schuld wäre auf Anstehen des Klägers dem Beklagten zu bedeuten, nunmehr in Zeit 8 Tagen den unterm 23. elepsi ergangenen Gerichtsbescheid, da unfehlbar, das schuldige genügsam zu leisten, als man in Entstehung dessen denselben nicht mehr hören und zur Bezahlung der eingeklagten Forderung anweisen werde.

Jude Israel Bähr beschwert sich gegen Jacob Platz, dass derselbe das ihm für einen Juden von Guntersblum mit Arrest gesteckte 1 Malter Gerste nicht zahlen wolle, bat zugleich denselben nunmehr zu dessen Bezahlung anzuhalten.

Beklagter Jacob Platz: Der angelegte Arrest hat zwar seine Richtigkeit, da aber er selbst an den Juden Gotschel zu Guntersblum noch eine Forderung hätte, so glaube er näher recht zu haben sich bezahlt zu machen, und dieses sei die Ursache, warum er das Malter Gerste nicht verabfolgen lasse.

Israel Bähr: Der beklagte Platz hätte die Schuldigkeit wohl anerkannt, daher er auch ihn zu befriedigen aus des Hermann Gilberts Scheuer zugesagt, wo er Gerste gedroschen und Lohn empfangen. Über das hätte derselbe dem Juden Gotschel

239a

noch von da hiesigen Herrn NN angekaufte Früchte nach Oppenheim um den Lohn geführt, wenn derselbe einige Forderung an gedachten Juden gehabt hätte, so hätte er auch Gelegenheit gehabt sich bezahlt zu machen, also zwar, dass der angelegte Arrest das Malter Gerste quastl. in seinem Wert seiner Schuldigkeit nach geblieben wäre.

Beklagter Jacob Platz: Er hätte keine Gelegenheit gehabt, sich anders zu befriedigen als durch das Malter Gerste, anerwogen der nach Oppenheim geführte Weizen kein Kaufmannsgut gewesen, dass er sich daraus befriedigen können.

Resol.: Gleichwie der beklagte Platz Gelegenheit gehabt sich, wenn er einige Forderung an den Juden Gotschel von Guntersblum gehabt hätte, sich zu befriedigen, anderen Teils derselbe keine Meldung dieser Forderung halber jemals getan, und also des angelegten Arrest nach seiner Schuldigkeit vollziehen sollen, als wäre derselbe auch zur Lieferung der 1 Malter Gerst pp. nunmehr in Zeit 8 Tagen an klagenden Juden Israel Bähr anzuweisen.

In Sachen Philipp Kurtz @ die Wagner'sche Ehefrau in Betreff zweier angeblicher entwendeter Spelzgarben erschienen Parteien und ließ sich die beklagte Wagner'sche Ehefrau hierunter folgendes excipiendo vernehmen:

Die Aufbürdung sei falsch, und würde ihr mit Bestand rechtens die Tat niemals erprobt werden können, zumal sie bei der angeblichen Entwendungs-Zeit

240

so schwach gewesen, dass sie nicht einmal sich selbst bewegen können.

Philipp Kurtz: Er beziehe sich auf den produzierten Zeugen Wilhelm Pfeifer, welcher ihm die Entwendung angezeigt und wollte gebeten haben denselben rechtlicher Ordnung nach zu vernehmen.

Solchem nach hat man den vorgeschlagenen Zeugen vorgeladen, und nach wirklich in Gegenwart beider Teile geleisteten gewöhnlichen Zeugeneid folgendes vernommen:

Ob er sagen könne, dass er die Wagner'sche Ehefrau am Fest des heiligen Apostels Thomas in des Philipp Kurtz Scheuer gehen gesehen und 2 Garben Spelz daraus entwendet hätte?

Wilhelm Pfeifer: Er könne nicht anders sagen, als dass die Wagner'sche Ehefrau am genannten Tag und Zeit in des Philipp Kurtz Scheuer durch den Zaun gekrochen, die Leiter hinauf gestiegen, und etliche Garben herunter geworfen, er hätte auch damals gesehen, dass sie eine Spelzgarbe aus der Scheuer die Ähren vorwärts auf dem Kopf habend getragen habe, worauf er fortgegangen sei.

Resol.: Bei solchen beschworenen Umständen wäre die Wagner'sche Ehefrau zur indemission des klagenden Philipp Kurtz in ein halb Malter Spelz, sodann zur herrschaftlichen Strafe zu ihrer künftigen Warnung mit 3 fl anzuweisen, und hätte dieselbe sich in Zukunft besser als bisher aufzuführen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, dass man dieselbe beim Kopf nehmen und zum hochlöblichen Oberamt übersenden werde.

240a

Henrich Kärcher von Undenheim tut beschwerende Vorstellung entgegen Philipp Kurtz Schuldforderung wegen eines an sich ersteigerten Ackers, mit Bitte dem Beklagten, weil sich derselbe zur gütlichen Zahlung nicht verstehen wolle mit Nachdruck zur Zahlung anzuhalten.

Philipp Kurtz: Es sei dermalen außer Stande die Zahlung zu leisten, und wollte sich einen Ausstand bis künftige Ernte und Herbst ausgebeten haben.

Henrich Kärcher und noie (in Vertretung) dessen Peter Hester, er sei nicht gemöget (es sei nicht möglich) gegen die Unmöglichkeit den Beklagten zu zwingen. Wenn Beklagter der Forderung eine gerichtliche hinlängliche Versicherung lassen würde, so sei er nicht ungeneigt in den gebetenen Termin einzuwilligen.

Beklagter Philipp Kurtz: Dieser Forderung halber leiste er keine gerichtliche Versicherung und wollte also hoffen, dass man ihm einen solchen Termin anberaumen werde, wo er im Stande sei die Schuld abzutragen.

Resol.: Bei solchen Umständen wäre dem Beklagten Philipp Kurtz zur Abtragung seiner Schuld ein Zahlungstermin von 6 Wochen anzuberaumen.

241

Dienheim den 20. Febr. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

In Sachen des Gemeindebürgermeisters Ludwig Raab entgegen da hiesigen Kronenwirt Jacob Müller pto con-et reconventionis pro Beklagter gemäß Bescheid vom 20. Febr. abhin Quittungen, wodurch er die Anforderung bezahlt zu haben beweisen will.

Man hat solchem nach des Kläger Anforderung vordersamst richtig gestellt und besteht solche in 156 fl 19 xr 2 d.

Kläger und Beklagter gestehen die Richtigkeit der Anforderung ein.

Worauf Beklagter eine Quittung produziert ad 61 fl 29 xr, so aber ohne Datum.
Weiter produziert derselbe eine Quittung vom 12. April 1763 über 62 fl.
Sodann eine weitere Quittung vom 11. Sept. 1763 über 47 fl, und wollte also gebeten haben den Kläger zu dem ihm schuldig bleibenden Rest über 14 fl 11 xr anzuweisen.

Klagender Ludwig Raab: Die beiden letzten Quittungen hätten ihre Richtigkeit, die erstere aber sei ungültig und glaube er, dass solche von anderen Jahren herrühren müsse, um so mehr als dieselbige durch ein Versehen ohne Tag-Beglaubigung aus gestellt wurde.

Beklagter Jacob Müller: Die ausgestellten Quittungen könnte Kläger nicht in Abrede stellen, und seine Hand leugnen, anderen Teils sei durch sein des Klägers Verschulden der Quittung kein Datum beigesetzt worden, mithin könnte ihm solches nichts

241a

präjudizieren, und da die geschehenen Zahlungen und erhaltenen Quittungen sich auf die ... in dem Manual beziehen, er über das der Quittungen pp. dem Datum vom 4. Aug. 1763 also solche von Kläger erhalten beigesetzt, so hoffe er nunmehr er werde dem Gerichtsbescheid vom 20. Febr. abhin das völlige genügsam geleistet haben repetando priora.

Klagender Ludwig Raab: Er bestünde ein für allemal darauf, dass die Quittung nicht zu gegenwärtiger Forderung sondern zu anderen Jahren gehörig sei.

Worauf folgender Bescheid erteilt wurde, dass nunmehr klagender Ludwig Raab sein Angeben, dass die Quittung zu gegenwärtiger Anforderung nicht, sondern zu anderen Jahren gehörig sei in Zeit 14 Tagen rechtlicher Ordnung nach besser als bisher geschehen erweisen soll, in dessen Entstehung aber gewärtigen, dass man ihn zur Bezahlung des Rests ad 14 fl 11 xr ohne weiteren Anstand anweisen werde.

In Sachen des fuldischen Gerichts und respektive Gemeinde entgegen Philipp Kurtz pto zerrissenem Feldgerichtsprotokoll wird von dem hochlöblichen Oberamt auf das darunter abgehaltene Protokoll und erstatteten Bericht Ober-, Unterfauth und Schöffen rescribiert den Philipp Trebur und Johannes Gilberth pravia prästatione

242

Juramenti ad protocollum ordentlich zu vestituieren, demnächst über die Beschuldigung den Philipp Kurtz und dessen Ehefrau zu hören, künftighin aber dieses Protokoll in der Gerichtskiste zu hinterlegen, sofort das abgehaltene Protokoll samt Bericht einzusenden.

Man hat solchem nach Parteien sowohl als die produzierten Zeugen in hodiernum vorgeladen und nach vorher von letzten wirklich geleisteten gewöhnlichen Zeugeneid und geschehener Erinnerung die Wahrheit zu sagen und den Meineid zu vermeiden dieselben folgendes anhero konstituiert:

Wie Constitut heiße, wie alt, wessen Konfession, und wo gebürtig er sei?

Zeuge 1: Philipp Trebur, 27 Jahre, reformierter Konfession, hier geboren.

Zeuge 2: Joes Gilberth, 29 Jahre, Lutherisch, hier geboren.

Ob derselbe von seiner Aussage Schaden oder Gewinn zu hoffen habe?

Zeuge 1: Nein

Zeuge 2: negativ.

Ob derselbe mit ein oder anderem Teil eine Freund- oder Feindschaft bestehe?

Zeuge 1: Er sei weder Freund noch Feind von ein oder anderem Teil.

Zeuge 2: Wie vor.

Ob deponens sich zuvor unterhalten, was er hier auf Befragen antworten soll?

Zeuge 1: Nein

Zeuge 2: negativ.

242a

Spezialia.

Ob deponens den verstorbenen Philipp Kurtz des beklagten Vater in dem Protokoll öfters lesen gesehen?

Zeuge 1: Ja, das habe er gesehen

Zeuge 2: Niemals

Ob derselbe auch gesehen, dass dasselbe noch ganz und nicht zerissen gewesen?

Zeuge 1: Als er ihn im Protokoll lesen gesehen, so wäre dasselbe noch ganz und nicht zerissen gewesen

Zeuge 2: Er habe das Protokoll nie gesehen.

Ob deponens auch gehört als das Protokoll abgeholt worden, dass die Kurtz'sche Ehefrau sich gegen ihn vernehmen lassen, das Protokoll wäre zwar abgeholt worden, das Beste aber hätten sie, die Gemeinde verstehend, doch nicht.

Zeuge 1: Ja, sie hätte sich dahin geäußert. Sie hätten nunmehr das Buch, das Beste aber hätten sie nicht.

Zeuge 2: Als das Protokoll zum zweiten mal abgefordert worden, so hätte sich die Kurtz'sche Ehefrau gegen ihren Mann vernehmen lassen,

243

er soll nur das Protokollbuch herausgeben, was die Gemeinde haben sollte, hätten sie doch nicht, das Beste hätten sie ... (Anmerkung, Wort ist durchgestrichen und unleserlich, wurde in dunklerer Tinte ergänzt mit "sich selbst verstehend doch", was auch keinen Sinn ergibt).

Ob deponens von dieser Sache etwa noch weitere Wissenschaft habe?

Zeuge 1: Nein

Zeuge 2: Weiteres wisse er nicht.

Philipp Kurtz hierüber vernommen äußerte sich dahin, dass diese Aussage und was Zeugen vorher zum Protokoll gegeben, aus Feindschaft geschehen, er wisse sich nicht zu erinnern, dass seine Frau zu ihm gesagt haben soll "er solle mir das Protokoll herausgeben", "das beste hätten sie sich selbst verstehend doch".

Kurtz'sche Ehefrau: Sie könnte für sich und ihren Mann schwören, dass weder von ihr, noch ihrem Mann einige Blätter aus dem Feldgerichtsprotokoll gerissen wurden, die Zeugen mögen auch ausgesagt haben was sie wollten, und könnte sie nicht in Abrede stellen, dass sie bei der geschehenen Abholung sich vernehmen lassen, dass sie zwar, nämlich die Gemeinde, das Buch hätten, aber durch letzteres nicht anders verstanden, als ihren verstorbenen Schwiegervater, welcher so viel Wissenschaft vor anderen besessen.

Resol.: Fiat extractus protocolli und mit dessen Anschließung der Bericht zum hochlöblichen Oberamt zur weiteren gnädigen Verordnung.

Und da occasione hujus vorgekommen, dass der Johannes Gilberth sich vernehmen lassen, der Kerl hätte die schwere Not im Leib, so wäre derselbe auf nächsten Gerichtstag vorzuladen, und über so getane ungebühr vordersamst zu vernehmen.

243a

Allmende betreffend.

Große Allmende von verstorbener Witwe Braunstein an Gottfried Steinfurth, dessen kleine Allmende an Merkel'sche Witwe.

Erschien Johannes Ramminger, ein Musikant seiner Profession, und stellte geziemend vor, dass er mit des Johannes Schneiders Küfermeisters Tochter sich verehelichen und häuslich dahier niederzulassen entschlossen sei, sofort geziemend gebeten ihm mit dem erforderlichen Bericht zum hochlöblichen Oberamt an Händen zu gehen.

Resol.: Es wäre dem hochlöblichen Oberamt ein zu berichten, dass der Supplikant nach dem produzierten Abschied dem gnädigsten Herrn 3 Jahre und 4 Monate als Soldat gedient, derselbe katholischer Konfession und dermalen an Vermögen nichts zu erben habe. Man wolle also dem hochlöblichen Oberamt überlassen, in wie weit demselben in seinem Gesuch deferiert werden wolle.

244

Dienheim den 12. März 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et ceteris.

Ludwig Raab @ Kronenwirt: In Sachen Ludwig Raab entgegen da hiesigen Kronenwirt Jacob Müller pto präteni debiti erschienen Parteien und stellte ersterer geziemend vor, dass ihm in dem letzten Gerichtsbescheid wegen einer von dem Beklagten produzierten Quittung ad 61 fl 29 xr der Beweis dahin auferlegt worden rechtlicher Ordnung nach dar zu tun, dass die Quittung,

weil solche ohne Tag und Datum ausgestellt worden, ungültig sei, gestalten aber er mit seinem Gewissen nachzuweisen im Stand sei, dass von Zeit der 1. Quittung vom 12. April 1763 keine weitere Zahlung von dem Beklagten geschehen, diese gleichwohl vom 4. August 1763 notiert sich befindet, so wolle er dem Beklagten nunmehr überlassen, ob er auf sein Gewissen erhärten könne, dass die in der Quittung geschehene Zahlung auf die von ihm selbst notierte Zeit geschehen sei, könnte sich aber derselbe dazu nicht verstehen, so offeriere er sich mit einem körperlichen Eid dar zu tun, dass von der 1. Quittung vom 14. April 1763 keine weitere Zahlung erfolgte, mithin ihm der Kläger 21 fl 9 xr liquide schuldig sei.

Beklagter Jacob Müller: Er halte sich an die ihm erteilten Quittungen, welche sich auf die an sich gebrachte Itemer beziehen würden, folglich sei er auch nicht gehalten einen Eid abzuschwören und dem Kläger dadurch entgegen den erteilten Bescheid den Beweis zu machen, es könnte auch bei solcher der Sache Beschaffenheit der Kläger nicht annehmen einen Eid abzuschwören, weil er auf solche Art

244a

ihm sein Haus und Gut abschwören könnte, wollte gleichwohl der obrigkeitlichen Verfügung alles lediglich überlassen.

Klagender Raab: Die Beziehung auf die Itemer könnte hier kein stattfinden, weil die Quittung ohne Tag und Jahr sich befinde. Wenn übriges nach seinem vorigen Antrag beschwören könnte, dass dieselbe auf die von ihm selbst notierte Zeit bezahlt worden, so müsste er es geschehen lassen.

Beklagter Müller: Er beziehe sich auf sein voriges.

Resol.: Bei dieser der Sache Liegenheit wäre der klagende Ludwig Raab zur Admittierung (Zulassung) des anofferierten (angebotenen) Eides anzunehmen, und ihm darunter Terminus auf heute über 14 Tage anzuberaumen, wobei demselben zu bedeuten wäre, über eines Eid- und Meineid-Beschaffenheit von seinem ordentlichen Pfarrherrn genügend belehren und über die geschehene Belehrung ein Attest beizubringen.

Demnächst stellten Parteien geziemend vor, dass sie um alle Weiterungen zu vermeiden und Freundschaft zu erhalten in der Güte sich dahin verstanden, dass beklagter Müller noch 3 Gulden 9 Kreuzer zu allem Abstand bezahlen, dahingegen Kläger Ludwig Raab von Abschwörung des ihm bereits anerkannten Jurament (Eid schwören) bitig Delusory (Lösung) entledigt sein solle.

Resol.: Bei dieser Konvention läßt man es lediglich von Oberfauthen und Gericht bewenden, und ist zur Vermeidung weiterer Misshelligkeiten die Barzahlung mit 3 fl 9 xr an klagenden Ludwig Raab sogleich geschehen.

245

Denen Freiadeligen und sonstigen Herren Befreiten wäre zu bedeuten, die nach dem letzten Register noch rückständigen Fourage-Gelder nunmehr in Zeit 8 Tagen an den gewesenen Gemeindebürgermeister Raab da unfehlbar abzutragen, als man in Entstehung dessen nach dem Fingerzeig der oberamtlichen Verordnung gegen sie auch wider Willen zu verfahren sich gemüsigt findet.

Nachdem man dem bisher gewesenen Gemeindebürgermeister Ludwig Raab das Amt abgenommen, als hat man solches da hiesigen Gemeindsmann und Schuhmachermeister Caspar Vollhardt mit Zufriedenheit der zugegen gewesenen Gemeindevorsteher aufgetragen.

Dienheim den 26. März 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer, Philipp Hummel.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird Abschrift des kurfürstl. gnädigen hohen Regierungsschreibens wegen des Überzugs von Biebelheim hierher mit dem Befehl zur Nachricht zugesendet, um gedachten Lay als Bürger und Maurermeister anzunehmen.

Resol.: Hat man demselben die gewöhnliche Eidespflichten zugleich ab- sodann zum Bürger und Maurermeister angenommen.

245a

In simili wird Ober-, Unterfaauth und Schöffen in Betreff der von Philipp Schweitzer nachsehenden Bürgeraufnahme bedeutet den supplikanten zur kurfürstlich hohen Regierung zu verweisen.

Resol.: Der supplikant Schweitzer wäre hiernach zu informieren.

Nachdem man für gut befunden, dass von Herrn Pater Probst Sartorius unterm 13. Jan. abhin abgehaltenem Zeugenverhör da hiesigen Herrn Pfarrer Gottschalck zu seiner allenfalsigen Gegenerinnerung zu kommunizieren, als wäre ein Auszug aus dem Protokoll zu machen, und gedachtem reformierten Pfarrer Gottschalck zu kommunizieren.

Nachdem Herr Pater Probst Sartorius an das Gericht gelangen lassen, ihm mit einem Attest behilflich an Händen zu gehen, ob der vorjährige Wein trinkbar und verkauft oder sonst verzapft wurde, als wäre

Resol.: Gedachter Herr Pater Probst mittels vordrücken des Gerichts-Insiegels zu attestieren, dass der vorjährige Wein sowohl ohm- als eichenweise in und nach dem Herbst und zwar die Eiche zu 1 fl 30 xr, 1 fl 40 xr auch zu 2 fl, und die Ohm zu 6 und 6 fl 30 xr verkauft worden, und dermal noch in allen Wirtshäusern a 12 xr per Maß verzapft würde, wie dann auch der vorherige fuldische

246

Zins-Wein a 6 fl 30 xr von der Gemeinde hier erkauf und Freiherrn von Schmittberg geliefert worden.

Da die Anzeige geschehen, dass des Georg Conrad Astheimers Witwe mit einem unehelichen Kind kürzlich niedergekommen, so wäre dieselbe nach Verlauf der Wochen vor Gericht zu zitieren.

In Sachen Johannes Gesinn und Georg Rammingen entgegen Jacob Brust pto präntendierend (Anspruch erhebend) meliorations- (Bodenverbesserung-) und Baukosten wären beide Teile auf nächsten Gerichtstag vorzuladen.

Dienheim den 9. April 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz und alle Schöffnen.

Allmende des Spielmanns Ramminger betreffend.

Große Allmende von Marx Benders verstorbener Witwe an Johann Georg Ramminger, Spielmann.

Wobei für diesmal und in Zukunft festgesetzt verbleibt, dass die wirklich ausgestellte Schoor (ingesäte Frucht) des Defundi (Entzogener, hier: Verstorbener) Erben verbleiben, der successor (Nachfolger) aber in das übrige nicht besamte (nicht eingesäte) sogleich nach erfolgtem Tod eintreten soll.

Sodann hat man die von ihm (Ramminger) bis jetzt genossene kleine Allmende an Johannes Steinfurth, welche demselben durch

246a

Los zugefallen, angewiesen.

Herr Obereinnehmer Cobliz, Stiftschaffner zu Oppenheim, übergibt schriftliche Erwiderung entgegen hiesigen reformierten Schulmeister Huber pto geforderter Glockengarben.

Resol.: Citentur Parteien auf den 1. nach den Osterferien.

Handelsmann Braumer von Oppenheim beschwert sich entgegen hiesigen Gemeindegewerkschmied Stumphaus pto prädenso debiti wegen aufgenommenen Eisen mit Bitte den Beklagten, weil sich derselbe in der Güte zum Bezahlen nicht verstehen wolle mit dem erforderlichen Zwangsmitteln bei den nunmehr anzuhalten, um so mehr als derselbe keine Waren mehr bei ihm aufnehme, sondern sich desfalls zu einem anderen Handelsmann gewendet habe.

Schmied Stumphaus: Er könnte die Schuldigkeit nicht in Abrede stellen, habe des Ends auch dem Kläger 20 und 50 fl nacheinander angeboten, es hätte derselbe aber solche nicht akzeptieren wollen, und da der vorjährige Herbst bekanntlich schlecht ausgefallen, anderen Teils er die Ware nicht auf einmal empfangen, er sei auch über das noch entschlossen dem Kläger jetzt 50 fl zu bezahlen, mit dem übrigen hoffe er, dass Kläger etwa bis künftigen Herbst in Geduld stehen werde.

247

Klagender Braumer: Er sei ein Handelsmann und jetzt bei annahenden Ostermesse des Seinigen bedürftig, gleichwohl lasse er es auf die obrigkeitliche Erkenntnis ankommen.

Schmied Stumphaus: Er lasse es ebenmäßig auf die richterliche Entscheidung ankommen.

Resol.: Gleichwie die von beklagten Stumphaus getane Deklaration der Billigkeit allerdings gemäß, als wäre klagender Braumer dahin anzuweisen, die jetzt offerierten 50 fl in Empfang zu nehmen. Mit dem Rest aber bis auf künftigen Michaelis in Geduld zu stehen.

Nachdem von Seiten des Gericht die beschwerende Anzeige geschehen, dass Johannes Gilberth aus Gelegenheit des bei den Kuntz'schen Eheleuten abgeholt Feldprotokolls, gegen die Kuntz'sche Ehefrau ganz respectl. vorgetan sich vernehmen lassen, die Kerle, nämlich das Gericht, hätte die schwere Not im Leib.

Gleichwie nun solches gegen die Ehre der ihnen vorgesetzten allerdings laufe, so wollte daselbe (das Gericht) die schuldige Genugtuung und herrschaftliche Bestrafung dem oberfautheilichen Ermessen überlassen.

Johannes Gilbert: Er habe dieses nicht gemeldet, und werde ihm wohl aus Passion nachgesagt werden.

Schöffen: Zur Verifizierung ihrer angegebenen Worte sie gebeten haben, der Kuntz'schen Ehefrau

247a

hierunter zu vernehmen und nach Befindung dieses, der Gebühr nach, rechtens zu verfügen.

Johannes Gilbert: Er nehme die Kuntz'sche Ehefrau als Zeugin nicht an, weil dieselbe alles aus Passion sagen werde.

Man hat solchem nach die Kuntz'sche Ehefrau vorkommen lassen, und dieselbe folgend summariter vernommen:

Kuntz'sche Ehefrau: Sie könnte nichts anderes sagen, als dass der Johannes Gilberth ausgeredet habe, da das fulsische Protokoll in ihrem Haus abgeholt worden, und der Gerichtsdienner bei ihr erschienen, auf die von ihm Gilberth geschehene Anfrage was derselbe gewollt und sie ihm zur Antwort gegeben, dass die Schöffen das Feldprotokoll beehrten, er sich dahin geäußert, er wolle ihnen die Kränk geben und die Kerle hätten die schwere Not im Leib.

Resol.: Gleichwie bei so getanen attestierten Umständen der beklagte Johannes Gilberth mit seiner ungeziemlichen Redensart Unrecht zu viel getan, als wäre derselbe zu seiner künftigen Warnung in eine herrschaftliche Strafe ad 5 Gulden, sodann dem Landsfundi 1 fl 30 xr nebst einer öffentlichen Ehrenerklärung zu condemnieren (verurteilen).

248

Man ist zwar Willens gewesen das neuerlich angekaufte Beschell-Pferd (Deck-Hengst) und dessen Unterhaltung während der Beschellmonate öffentlich zu versteigern. Da man aber für geratsamer angesehen, solches in des Schöffen Friedrichs Behausung und Stall zu tun, das Heu und Hafer aus der Gemeinde anzukaufen, und dessen Fütterung dem Gerichtsdienner Magnus Pfeifer anzuvertrauen, sofort die Aus- und Einführung von dem Pferds-Platz, gedachten Pfeifer und Johann Wolf Rhöder, aufzutragen, als wären obige Personen, so wohl als Gemeindevorsteher, hiernach anzuweisen.

Dienheim den 7. Mai 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et cateris (Pfleger ?).

gefallene 2 Pferde und zwar jedes (auf) 100 fl Wert gesetzt, damit dem Supplikanten die billigmäßige Entschädigung angedeihen möge.

Erschien Valentin Maurers Ehefrau und beschwert sich, dass ihr Hauskäufer Georg Michel unerachtet derselbe bei dem vorgegangenen Kauf und Zukauf des Hauses ihr und ihrem Ehemann den freien Sitz noch auf 1 Jahr gestattet

249a

hätte, und respro ausbedungen worden. So hätte derselbe dem Vertrag zuwider nicht allein das Haus, sondern auch die Scheuer abrechen lassen, wollte daher gebeten haben, sie bei dem getroffenen Vertrag und denen dabei ausbedungenen Konditionen kräftig zu schützen.

Georg Michel: Da das Haus, wie der ganzen Gemeinde bekannt, kurz hin zusammenfallen wollen, und mehr Schaden verursachen können, so wäre er gezwungen gewesen dasselbe abzubrechen, und da in dem Vertrag und Kaufbrief nichts gemeldet, dass der Verkäufer Platz (Raum) in der Scheuer ebenmäßig (ebenfalls) vorbehalten sein sollte, so sei er veranlasst worden solche ebenmäßig (genauso) abzuweisen.

Beklagter Michel: Obzwar er nicht schuldig eine weitere Wohnung, weil das Haus eingefallen wäre, dem Kläger anzuschaffen, so sei er gleichwohl erbitig denen selben ein Häuslein zur Wohnung anzuschaffen, von einer Scheuer aber ganz und gar nichts.

Resol.: Gleichwie Beklagter Georg Michel bei dem nunmehr eingefallenen Haus dem Kläger eine weitere Wohnung zu verschaffen sich von selbst gegen seine Schuldigkeit erklärt, als läßt man es auch dabei lediglich bewenden, und kann nunmehr Beklagter mit der Scheuer disponieren wie er will.

250

Hat man die von dem Johannes Gesinn und Georg Ramminger an Jacob Brust zu fordern habenden Bau- und Saatkosten wegen denen in Bestand gehalten und demnächst mit der Schoor versteigert seiner Ehefrau Güter auf 15 Gulden 30 xr gemäßigt, welches beiden Teilen zur Nachricht mitzuteilen wäre.

Jacob Pelter von Rotenburg an der Tauber so sich bereits in dem 6. Jahr als Schuhknecht hier aufgehalten, stellt vor, dass er des verstorbenen Jacob Hesters Witwe hier zu ehelichen und häuslich niederzulassen entschlossen sei, bittet also um ein gerichtliches Attest.

Resol.: Mit Anschließung des Supplikanten Taufschein wäre dem hochlöblichen Oberamt zu berichten, dass der Supplikant lutherischer Konfession und an Vermögen 50 fl. Dessen künftige Ehefrau aber nach Abzug der Schulden bei 460 fl, ohne was dieselbe von ihrem Vater noch zu hoffen und wohl auf 300 fl sich erstrecken dürfte besitzt, und weil nur ein Schuhmacher hier wohnhaft, der zweite allerdings notwendig sei. Es werde also von dem hochlöblichen Oberamt abhängen, in wie weit dem Supplikanten deferiert (deferieren = einem Antrag stattgeben) werden wolle.

250a

Eodem post prandium. Peter Schaads Güterversteigerung.

Hat man die dem Peter Schaad zugehörigen Güter in 7,25 Morgen Äcker, 1,75 Morgen Wiesen und 1,25 Morgen Wingert bestens nach vorher geschehener Publikation öffentlich in eine Zeitpacht versteigert:

Anmerkung, es folgt die Beschreibung von 7 Grundstücken, die Jacob Müller (Kronenwirt) ersteigert hat.

251

Dienheim den 21. Mai 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Conrad Pfeifer und Philipp Hummel.

Johannes Löchner (Lechner) @ Peter Hester.

Erschien Johannes Lechner und beschwert sich gegen Peter Hester, dass derselbe aus Gelegenheit eine Brunnenrolle und dadurch entstandener Streit ihn und seine Frau als Schelmen geschmäht und Lumpengesindel gescholten habe. Wie er nun als ein Handwerksmann auf sich sitzen zu lassen nicht geneigt sei, so wollte er um die gebührende Satisfaktion hierdurch angestanden haben.

Peter Hester: Die Brunnenrolle sei ihm zugehörig und weil der Kläger nicht mehr gestatten wollte, dass er Wasser schöpfen dürfte, so hätte er die Rolle samt den Brunnen abgemacht, worauf Kläger ihn und seine Frau gescholten und Laus-Gezeug geheißt, welches er hinwieder zurückgeschoben, und hätte den Kläger, weniger seine Frau, Schelm und Lumpen-Gezeug genannt.

Klagender Löchner: Der ganze Hof sei dermal voller Leute gewesen, so zugehört, dass ihn Beklagter also schimpflich angegangen, er könnte auch nicht leugnen, dass er ihn Beklagten als der ihn gescholten, ebenmäßig mit Scheltworten aufgefahren sei.

Beklagter: Er habe keinen Anlass gegeben, dass er Kläger gegen ihn losziehen durfte, repetendo priora.

Resol.: Gleichwie beide Teile einander eingestandenermaßen gekränkt haben, ohne dass eine oder

251a

der andere Teil behaupten kann, wer zu dem Streit den Anlass gegeben, als wären dieselben auch mit ihrer angestellten Klage abzuweisen, in Zukunft aber zur nachbarlichen Freundschaft und Betragen unter 5 fl herrschaftlicher Strafe anzuweisen.

Er Gerichts-Advocatus Herr Schoter von Heidelberg beschwert sich entgegen da hiesigen reformierten Schulmeister pto prätendierende (beanspruchter) Deserriten (Auslagen) in Sachen Spelter contra Reppin pto Sponsaliorum (Verlobung), sodann wegen einem von ihm verlorenen, und gedachtem Schulmeister Huber zugestellter Petschaft, mit Bitte denselben zur Bezahlung der Deserriten (Auslagen) und Extradierung (Auslieferung) des Petschaften (Siegel) anzuweisen.

Resol.: Coisetur reformierten Schulmeister Huber, um den Herrn Kläger sowohl wegen der prätendierenden Deserriten zu befriedigen, als auch das Petschaft pp., wenn das Anbringen also geschehen, demselben in Zeit 8 Tagen einzuhändigen.

Resol.: In Sachen des Herrn Obereinnehmers Cobliz zu Oppenheim Stiftschaffner und noie (auch) der hochlöblichen geistlichen Administration entgegen da hiesigen reformierten Schulmeister Huber in Betreff zweier, aus einem ausgehauenen Weingarten demnächst besamten (eingesäten) Acker, hinweg genommenen Korngarben hat man die hierin verhandelten Schriften verlesen und daraufhin folgenden Bescheid erteilt.

Resol.: Dass beklagter reformierter Schulmeister bei den vorgekommenen und bescheinigten Umständen, bei parapierung (Paraphierung) der in dem

252

fuldischen Lehen-Distrikt, wenn die Weingärten ausgehauen und besamt werden, herkömmlich Glockengarben zu schützen und zu Hand haben. Klagender Herr Obereinnehmer aber mit der hierunter angestellten Klage abzuweisen sei, welches Parteien zu ihrer Nachricht zu notifizieren wäre. (Anmerkung: Nach altem Herkommen erhält der Schulmeister, der für das Glockenläuten zuständig ist, Glockengarben, wenn aus Weingärten im fuldischen Lehen-Distrikt Äcker gemacht werden).

Johannes Wagners Ehefrau Dieberei.

Georg Michel tut anzeigen, dass ihm verwichenen Samstag Nachmittag ein Beth nebst einem Beiltuch aus dem Stall gestohlen worden, und hätte solches des Johannes Wagners Ehefrau entwendet, und das Beth des Ludwig Gilberths Ehefrau wirklich verkauft.

Desgleichen tut Hartmann Wolf die ebenmäßige Anzeige, dass ihm am gleichen Tag und Zeit entwendet wurde:

10 Leiltücher, worunter seiner Meinung noch 2 oder 3 Flachstücher und 7 häutens gewesen.

6 Mannshemden Flachsen und Häuten.

1 Hut, so er für 3 fl ersthin gekauft.

1 seiden Weibshalstuch, so 3 fl gekostet.

1 weißes tüchernes Mannshalstuch.

1 genähte Mannskappe.

1 Paar baumwollne Strümpfe.

1 Schlafkappe.

1 franzleinen Wams mit barget gefüttert, woran 3 1/2 Dutzend Apperatur-Knöpfe. Sodann seinem Knecht für einen Brustlappen von einem getragenen Rockzeug.

1 Fruchtsack

Item 1 Rühnback von einem Schwein, 4 oder 5 gedörnte Bratwürste, ohne was ihm noch etwa fehlen dürfte.

Desgleichen zeigt Schöffe Conrad Pfeifer an, dass ihm vorigen Jahres um die Fastnacht ein wirken Beiltuch entwendet worden, welches die Wagner'sche Ehefrau der Johannes Ramminger'schen Ehefrau verkauft, und an verflossenen Samstag von letzter wieder empfangen habe.

Und als die Kläger diese Diebin angreifen wollten, so hätte sie sich von hier, unwissend wohin, wegbegeben.

252a

Resol.: Es wäre der beklagten Ehemann Johannes Wagner fordensamst vorzuladen, und zu vernehmen, wo dessen Ehefrau sich gegenwärtig aufhalte, und ob er von den angeschuldigten Diebstählen etwa Wissenschaft habe.

Desgleichen die Ludwig Gilberth'sche und Johannes Ramminger'sche Ehefrau, um zu vernehmen, wer ihnen das Bett und Leibtuch verkauft.

Johannes Wagner: Seine Frau sei am verwichenen Samstag gegen Abend hinweg gegangen und wisse er nicht, wo selbige sich dermalen befinde, und hätte er keine Wissenschaft von den entwendet sein sollenden, außer dass des Ludwig Gilberths Frau an verwichenen Samstag gegen Abend mit seiner Frau sprechen wollen. Weil aber dieselbe nicht mehr zu Haus gewesen, so hätte sie ihm erörtert, dass sie ein Bett von seiner Frau erkaufte, so dieselbe nicht mit Recht hätte. Er sollte ihr den Kaufschilling ad 12 Batzen hinwieder zurückgeben, da sie alsdann stillschweigen, in Entstehung dessen aber es der Obrigkeit anzeigen wolle. Er hätte ihr aber gesagt, dass er kein Geld hätte, und damit es kein Lärmen gebe, so hätte er ihr bereits 8 Batzen mit dem Versprechen zurückgegeben, dass er des anderen Tag den Rest abtragen wolle.

Erschien die Ludwig Gilberth'sche Ehefrau und hat man dieselbe wie folgt hier vernommen:

253

Ob sie am verwichenen Samstag ein Bett bekommen, von wem, wie und wem solches zugehörig sei?

Antwort: Ja, von des Johannes Wagners Ehefrau, dieselbe wäre zu ihr gekommen und gesagt, dass sie ein Oberbett zu verkaufen hätte von ihrer Base von Oppenheim. Sie hätte ihr darauf versetzt, sie sollte es holen, um zu sehen was es für ein Bett sei. Kurz darauf wäre sie mit dem Bett in einem Zuber zurück gekommen und ihr dasselbe für 3 fl feilgeboten. Und weil sie in der Meinung gewesen, dass das Bett dem Philipp Hummel, dem ein dergleichen vor 4 Wochen gestohlen wurde, zugehörig sei, so hätte sie derselben 12 Batzen darauf bezahlt, ihm Hummel aber zugleich die Anzeige getan. Dem solches aber nicht zuständig sondern, wie sie nach der Hand vernommen, dem Georg Michel entwendet worden, welches sie auch demselben angezeigt. Daraufhin aber auch dem Johannes Wagner erörtert, das darauf gegebene Geld zurückgefordert, worauf sie nur 8 Batzen empfangen und den Rest noch zu fordern habe.

253a

Desgleichen wurde die Johannes Ramminger'sche Ehefrau vernommen:

Wie sie zu dem von der Johannes Wagner'schen Ehefrau erkaufte wirkenes Leibtuch gekommen?

Antwort: Bereits vor einem Jahr sei die Wagner'sche Ehefrau zu ihr gekommen und etwas für ihr Kind machen lassen wollen. dabei zugleich gemeldet, dass sie ein Leibtuch, so des Lucas Witwe da hier zuständig, und ihr zum verkaufen gegeben, verkaufen wolle. Sie wäre auch kurz

darauf miteinander für 12 Batzen einig geworden, sie hätte aber nicht gewußt, dass solches gestohlen gewesen, bis dahin die Conrad Pfeifers Ehefrau eines dergleichen geklagt.

Resol.:

1. Wären die entwendeten und bereits gefundenen Sachen nämlich das Oberbett nebst den 2 Leiltüchern in Verwahr zu nehmen, und gleichwie die beschuldigte Wagner'sche Ehefrau sich auf flüchtigen Fuß begeben, so wäre alle Kundschaft anzustellen, und bei dem allenfallsigen Antreffen handfest zu machen, und bis auf weitere Verordnung wohl verwahrt hin zu setzen. Inmittelst aber mit Anschließung des extractus protocoll die schriftliche Anzeige zum hochlöblichen Oberamt zu tun.

254

Dienheim den 21. Mai 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Johannes Ramminger betreffend wegen Bürgerrecht:

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird die für hiesigen dermaligen Beisassen Johannes Ramminger bei kurfürstlich hoher Regierung um Gehabung des Bürgerrechts übergebene Vorstellung von dem hochlöblichen Oberamt, um hierüber zu berichten, zugefertigt.

Resol.: Fiat copia von dem unterm 5. März abhin zum hochlöblichen Oberamt samt dem Concatu mit dem Beifügen, dass man mehr nicht sagen könne, als was in vorgedachtem Datum berichtet wurde. Es werde also von der höchsten Gnade der kurfürstlich hohen Regierung lediglich abhängen, in wie weit dem Supplikanten, etwa in Ansehung der geleisteten Kriegsdienste, deferiert werden wolle.

Johannes Wagner betreffend.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird ad ... der Wagner'schen Ehefrau begangenen öfteren Diebstähle auf dem darunter erstatteten Bericht rescribiert, dass mit der von ihnen wegen der flüchtig gewordenen Wagner'schen Ehefrau ausgelegten Kundschaft wohl geschehen, in dessen solle man dieselbe auf Antreffen Handhaft machen und einliefern, übriges hingegen die entwendeten Effekten auf dortiges Rathaus bringen, wohl verwahrt aufheben, und davon eine Spezifikation (Auflistung) nebst Beschreibung der Wagner'schen Ehefrau einsenden.

254a

Resol.: Gestalten die beschuldigte Wagner'sche Ehefrau sich inmittelst wieder hier eingefunden. Das dem Schöffen Conrad Pfeifer und Georg Michel entwendete Leibtuch und Bett auch wieder zur Verwahrung aufs Rathaus gebracht, und die dem Hartmann Wolf im vorigen Protokoll beschriebenen und entwendeten Effekten bisher nicht auffindig gemacht wurden, als hat man die Beschuldigte hier vorgeladen und über ein und das andere folgendes constituirt.

Frage: Wie sie heiße, wie alt, was für Konfession, und wo gebürtig sie sei?

Antwort: Susanna Margaretha an Johannes Wagner dahier verheiratet, sie wisse nicht wie alt sie sei, reformiert, von Germersheim gebürtig.

Frage: Ob sie wisse, warum sie hier erscheine?

Antwort: Das wolle sie hören.

Frage: Ob ihr nicht bekannt sei, dass dem Georg Michel, Schöffe Conrad Pfeifer und Hartmann Wolf vor kurzer Zeit einige Effekten entwendet wurden?

Antwort: Sie wisse von nichts.

Frage: Ob sie nicht gestehen müsse, dass sie das dem Georg Michel entwendete Bett an des Ludwig Gilberths Ehefrau, desgleichen das dem gedachten Pfeifer zugehörig gewesene Leibtuch an des Johannes Rammingers Ehefrau

255

wirklich verkauft habe?

Antwort: Sie gestehe gerne ein, dass sie sowohl das Bett als das Leibtuch verkauft habe, sie hätte aber das Bett erkaufte und das Leibtuch ersteigert, infolge seien sie auch befugt gewesen solche Stücke hinwieder zu verkaufen.

Frage: Von wem sie das Bett erkaufte und das Leibtuch ersteigert habe?

Antwort: Das Bett habe sie von einer Frau, so ins neue Land ziehen wollen, erkaufte und als sie gehört, dass dem Hartmann Wolf einige Effekten und Bett entkommen, so hätte sie sich gefürchtet (gefürchtet), es möchte etwas darunter begriffen sein und hätte solches verkauft, das Leibtuch aber sei ihr gewesen und würde der Conrad Pfeifer nicht erweisen können, dass solches ihm zugehörig gewesen und ihm entwendet worden.

Frage: Ob ihr dann bekannt, dass dem Hartmann Wolf einiges Bett hinweg gekommen und warum sie sich darunter gefürchtet?

Antwort: Sie habe keine Wissenschaft davon, sie habe sich aber der Ursachen gefürchtet (gefürchtet), ihr Mann möchte nach Haus kommen, ihr Mann sei gar hart gegen sie.

255a

Frage: Ob Ihr Mann denn keine Wissenschaft gehabt, dass sie das Bett von der ins neue Land ziehen wollenden Frau erkaufte habe?

Antwort: Nein.

Frage: Zu welcher Zeit dann sie das Bett gekauft, und woher allenfalls die Verkäuferin her sei?

Antwort: Es sei auf dem nämlichen Tag geschehen, als dem Hartmann Wolf die Effekten (Habseligkeiten) gestohlen wurden. Sie habe die Frau nicht gekannt, und wisse auch nicht, wo sie her sei.

Frage: Warum dann dieselbe, wenn sie unschuldig sei, sich auf dem nämlichen Tag, als sie von dem Hartmann Wolf wegen dem Diebstahl angesprochen wurde, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt habe?

Antwort: Sie habe sich wegen den Schlägen von ihrem Mann gefürchtet. Deswegen sei sie aus dem Haus gegangen.

Bei solchen Umständen wären die klagenden Georg Michel, Hartmann Wolf und Conrad Pfeifer zunächst zu vernehmen, ob sie etwa im Stand seien die geschehenen Diebstähle der beklagten Wagner'schen Ehefrau rechtlicher Ordnung nach darzutun.

Georg Michel: Er könne nicht beweisen, dass ihm die Wagner'sche Ehefrau sein Bett entwendet habe, immittelst (indessen) aber sei es richtig, dass das Bett ihm zugehörig sei, und habe sich die Wagner'sche Ehefrau bei der Käuferin seines Betts, der Ludwig Gilberthisch Ehefrau vernehmen lassen, dass sie solches von ihrer Base der Jung'schen Witwe von Oppenheim zum Verkauf empfangen, und da sie dermalen (jetzt) eine

256

ins neue Land ziehen wollende Frau darunter angegeben wolle, so schein allerdings, dass sie sich des Diebstahls verdächtig mache.

Conrad Pfeifer: Er habe noch 3 von der Gattung Leibtücher, und werde sich durch einen Vergleich eines mit den anderen gar leicht ergeben, dass es das Seinige, so ihm entwendet worden, gewesen sei.

Hartmann Wolf: Er bestünde ein für allemal dabei, dass ihm die im vorigen Protokoll spezifizierten Effekten (Habseligkeiten) durch die Wagner'sche Ehefrau entwendet wurden, und wenn dieselbe sich nicht des Diebstahls überzeugt gefunden hätte, so würde sie sich auf flüchtigen Fuß, als sie von ihm deshalb angegangen wurde, gesetzt haben. Einen förmlichen Beweis aber könnte er noch zur Zeit nicht führen.

Resol.: Mundetur protocollum et mittatur samt Bericht zum hochlöblichen Oberamt mit der Anfrage, ob man bei solchen näher vorgekommenen Umständen die beschuldigte Wagner'sche Ehefrau, so sich immittelst wieder eingefunden und defuga nicht suspect scheint (vermutlich keine Fluchtgefahr besteht), Handfest machen und zum hochlöblichen Oberamt einliefern soll.

256a

Erschienen Gemeindevorsteher Kronenwirt Jacob Müller und Andreas Friedrich und stellten vor, dass vor einiger Zeit eine große eiserne Klammer nebst einige Pfosten an der sogenannten Kogbrücke entwendet, das Eisen dem Juden Jorl von Rudelsheim und nach dessen Angabe von Peter Hester von hier ihm verkauft wurde, wollten also solches zur weiteren Verfügung hiermit angezeigt haben.

Beklagter Peter Hester: Dieses sei wahr, dass er eine eiserne Klammer gefunden, und solche dem Juden Jorl doch unentgeltlich überlassen, von den Pfosten wisse er nichts.

Gemeindevorsteher: der Jude Jorl habe ihnen eingestanden, dass beklagter Hester ihm die Klammer unter dem Vorgeben verkauft habe, dass derselbe solche bei ihm Hester in seinem Haus nebst anderen Eisen erkaufte habe, und da Beklagter vorgeben wolle, er hätte solches an den Juden zu Rudelsheim verkauft, so gehe derselbe mit zweierlei Reden um, und mache sich desfalls sehr verdächtig.

Beklagter Peter Hester: Der Jude möge sagen was er wolle, so sei nicht wahr, dass er die Klammer pp. nebst anderem Eisen an mehrgedachten Juden dahier verkauft, sondern er habe die gefundene Klammer ihm Juden unentgeltlich überlassen.

Resol.: Gleichwie an sich richtig, dass die Klammer pp. von

257

der Brücke entkommen, wie und auf was Art aber solche dem Peter Hester in die Hände gekommen, noch zur Zeit nicht wohl ausfindig gemacht werden mag, als wäre derselbe dahin anzuweisen, die Klammer entweder in Natura, oder aber mit 45 xr an die klagende Gemeinde hin wieder zu schaffen, und respektive zu bezahlen, zumal demselben obgelegen, den getanen Fund der Obrigkeit anzuzeigen. Übrigens wird das weitere gegen denselben in omnem eventum vorbehalten.

Auf Anstehen der Gemeindevorsteher wäre ein Bericht zum hochlöblichen Oberamt zu erstatten, mit dem Beifügen, dass im vorigen Herbst die in hiesiger Gemarkung gelegenen Weingärten einen starken Frostschaden erlitten, und dadurch der Herbst all zu schlecht ausgefallen, dass daher und in Rücksicht der Kriegsjahre und sonderheitlich hiesigem Ort all zu stark zugekommene Last und dabei sich ergebenden starken Viehfall, der arme Untertan außer Stand gesetzt sei, die Schatzung, ohne seinen merklichen Ruin, zu entrichten. Und wäre über die Beschädigung eine Tabelle nach Vorschrift der General-Verordnung beizulegen mit Bitte, solche zur kurfürstlichen hochlöblichen Hofkammer zu einem gnädigsten und billigmäßigen Nachlass an der Schatzung zu bekleiden.

257a

Dienheim den 25. Juni 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Henrich Platz und Philipp Hummel.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird vigore ... vom 1. curr. bedeutet den Jacob Spelter zum Bürger und Schuhmachermeister dahier erga prantanda auf- und anzunehmen.

Resol.: Hat man denselben die gewöhnliche Pflichten zugleich abgenommen.

Oben gedachter Jacob Spelter zeigt an, dass er sich mit des Georg Jacob Heusers nachgelassenen Witwe, sie reformiert, er aber lutherischer Konfession sei, ehelich versprochen habe, und dabei zugleich sich miteinander dahin verstanden, dass die in wählender Ehe erzielt werdende Kinder männlichen Geschlechts zu seiner, die weiblichen Geschlechts aber zu ihrer Konfession gezogen werden sollen.

Resol.: Es wäre nach der hierunter einer kurfürstlich gnädigen gütl. Verordnung und darunter communicirten formularis unter Beistand und Unterschrift der Sponse-Väter Joh. Jacob Scharning und Schöffe Philipp Hummel, sodann von Seiten des Jacob Spelters ... Zeugen, Schöffe Jacob Friedrich und Caspar Vollhard der Ehevertrag auszufertigen

Von dem hochlöblichen Oberamt wird auf den diesseitig erstatteten angefragten Bericht, wegen Verfertigen und Einsendung des Landfundi Berichts, rescribiert (zurückgeschrieben), dass solcher hinfüro (zukünftig) an den Herrn Landfundi-Empfänger Maaser nach Oppenheim eingeliefert werden soll.

Resol.: Observabitur (wird befolgt).

258

Erschien Philipp Gebhard und stellte geziemend vor, dass ihm zwar (die) von dem Henrich Gesinn'schen Sohn entwendeten 14 Gulden bei Gericht zugesprochen, und darüber dessen Vater zur Zahlung angewiesen worden, weil sich der Beklagte von hier hinweg begeben, und an mütterlichem ein wirkliches Vermögen besitzt. Bei dem hochlöblichen Oberamt daraufhin eine anderweitige und dieser Entscheidung widriger Bescheid ausgefallen. Er indessen auf die Rückkunft des Flüchtigen nicht warten könne und also das Seine nicht ferner zu entbehren schuldig sei, als wollte er nochmal um den Ersatz, um so mehr gebeten haben, als dessen Vater immittelst (inzwischen) auch verstorben.

Resol.: Gestalten in dieser Sache unterm 14. Sept. 1762 die oberamtliche Entscheidung dahin ausgefallen, dass der Henrich Gesinn mit denen, wegen von seinen Sohn bezahlt werden sollenden, 14 Gulden zu verschonen, sohin mit Aufhebung des rechtlicher Ordnung zuwider erteilten Bescheides unbekränkt (unverändert ?) belassen, dessen flüchtiger Sohn auf betreffen Handfest gemacht und eingeliefert werden soll, als hätte sich Supplikant bei dem hochlöblichen Oberamt geziemend zu melden.

Reformierter Schulmeister Huber beschwert sich gegen die Repp'sche Witwe dermalige Philipp Trebur'sche Ehefrau pto präntendierenden Advokatengebühr ad 2 fl 48 xr mit Bitte dieselbe, weil er sich desfalls dem Ehegerichts-Advokaten Schäfer verbürgt und er ihn desfalls wirklich verklagt, zur Zahlung anzuhalten, damit er die ebenmäßige Zahlung an gedachten Advokaten zahlen könne.

Trebur'sche Ehefrau: Sie zahle nichts, weil sie eines Teils dem Kläger keine Vollmacht gegeben, einen Advokaten zu consultieren.

258a

Anderen Teils habe der Spelter nach dem unterm 22. Juni 1763 getroffenen Vergleich alleinig alle Kosten zu tragen.

Der ebenmäßig vorgeladene Jacob Spelter äußerte sich dahin, dass er die Ehegerichtsgebühr, so ihm abgefordert wurde, wirklich bezahlt habe, zu ferneren Kosten hätte er sich, ausweislich des getroffenen Vergleiches, nicht verbunden.

Schulmeister Huber: Unter der Anforderung sei noch Ehegerichtsgebühr, sodann etwa ein verschlagenes Geld begriffen, übrigens würde Georg Meyer bezeugen können, dass er Spelter alle Kosten zu tragen sich anheischig gemacht (verpflichtet).

Resol.: Gleichwie sich auch die communicierte Ehegerichts-Specification und Schreiben des klagenden Ehegerichts-Advokaten Schäfers ergeben, dass die gemachte Anforderung bis auf 48 xr Briefporto wirklich abgetragen wurde, als soll beklagter Schulmeister Huber wegen den bezahlten Geldern erforderliche Quittung und weitere Specification noch beibringen.

Dienheim den 20. Aug. 1764

Prstibus.: Oberfauth Schmiz und alle Schöffen.

Herr Ehegerichts-Advokat Schäfer erläßt wiederholtes Schreiben, um dem reformierten Schulmeister Huber sowohl zur Bezahlung der noch zu bezahlen rückständigen Reserviten in causa Spelter contra Reppin als auch des ihm vorenthaltenen Siegels und extradierung anzuhalten.

Resol.: Mittatur dem reformierten Schulmeister Huber um des Herrn Supplikanten ratione seiner zu fordern habenden Deseriten nunmehr in Zeit 8 Tagen zu befriedigen,

259

sofort das demselben zugehörige Siegel in eodem zu extradieren, oder aber der wirklichen Exekution zu gewärtigen.

idque notificatur dem Herrn Ehegerichtsadvokaten Schäfer per Extractum protocolli zur Nachricht.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird auf die von hiesigem Beisasse Johannes Ramminger getane Bürgeraufnahme-Gesuch in conformität kurfürstlich hoher Regierung schriftlich zur Nachricht notificiert, dass derselbe mit seinem Gesuch abgewiesen werden soll.

Resol.: Es wäre hiernach der Johannes Ramminger zu vorbescheiden (informieren).

Die Versteigerung des Gemeinde-Backhauses betreffend.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird nachrichtlich notificiert, dass die vorgenommene Versteigerung des Gemeindebackhauses von kurfürstlich hoher Regierung genehmigt wurde und das Backhaus dem Philipp Magenheimer pro 131 fl (jährliche Pacht) verbleiben soll.

Resol.: Es wäre solches dem Gemeindebäcker zur Nachricht wissend zu machen.

In Sachen des fuldischen Gerichts und Gemeinde entgegen die Kuntz'schen Eheleute pto aus dem fuldischen Gerichtsprotokoll gerissene Blätter wird von dem hochlöblichen Oberamt dem Oberfauth anbefohlen dem Kuntz und seiner Ehefrau zu bedeuten, die etwa hinter ihnen ruhende diesfallsige Verkanten aufzulisten und bei ferneren Ablangungsfall zu beschwören, dass derlei bei ihnen nicht mehr vorzufinden noch aber arglistiger Weise verbracht worden.

Resol.: Die Kurtz'schen Eheleute nebst den Deputierten von der Gemeinde wären vordersamst vorzuladen

259a

und darüber zu vernehmen.

Katholisches Schulhaus Reparation.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird in Gefolge kurfürstlich hoher Regierung gnädigster Verordnung Ober-, Unterfauth und Schöffen anbefohlen, um die an dem katholischen Schulhaus erforderlichen Reparaturen aus dem allda eingehenden Gottesheller, wenn anders solches ohne Abbruch anderer hieraus zu betreibender Notwendigkeiten geschehen kann, vornehmen zu lassen.

Resol.: Denen katholischen Vorstehern wäre zu bedeuten, soltane Schulhaus-Reparatur vordersamst zu veranlassen, allenfalls den vorwaltenden Anstand in Zeit 8 Tagen herkommen zu lassen.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Johann Adam Vollbracht pto nachsuchender Befreiung von der Handfron übergebene Vorstellung mit dem Befehl zugeschickt, um hierüber zu berichten.

Resol.: Dem Supplikanten wäre zu bedeuten, sich von einem geschworenen Chirurg wegen dem angeblich habenden flachen Bruch sich besichtigen zu lassen und darunter ein pflichtmäßiges Attest zur weiteren Verordnung übergeben.

Nachdem in Sachen Adam Fuchses Witwe von Dexheim entgegen Johannes Fuchs pto actionis furti einiger in dem Wingert entwendeter Pfähle die Anzeige geschehen, dass sich Parteien in der Güte miteinander gesetzt, gleichwohl derlei Diebstähle ungestraft nicht hingehen können, als wäre Beklagter Fuchs mit einer herrschaftlichen Strafe ad 3 fl nebst Bezahlung der Gerichts- und sonstigen Kosten anzusehen.

260

Conrad Heller @ Johannes Leisner.

Erschien Conrad Heller Leinewebergeselle beschwerend vorstellend, dass ihm dahiesiger Einwohner Johannes Leisner bereits vor 4 Wochen abends gegen 10 Uhr, da er schon wirklich im Bett gelegen, und vernommen, dass Beklagter seinen Bruder abschlagen wollen, so sei er aufgestanden und ihn nur befragt aus was Ursache er seinen Bruder schlagen wolle, so hätte derselbe ihn gleich ergriffen und mit einer benommen (genommenen ?) Hacke an den Kopf, wovon das Mal noch ersichtlich, geschlagen habe.

Wie er nun ihn Beklagten nicht das mindeste Leid getan, so wollte er um die gebührende Satisfaktion und Bezahlung der Kur- und anderen Kosten hierdurch angestanden haben.

Beklagter Leisner: Er könnte nicht in Abrede sein, dass er Kläger an den Kopf geschlagen, es hätte aber derselbe in seinem Haus bleiben und ihn nicht einen Schelmen und Spitzbuben schelten sollen.

Kläger: Es sei wahrheitswidrig, dass er Beklagten angegangen, und da derselbe die Tat nicht leugnen könne und eingestehen müßte, so wollte er, wie in prioribus gebeten wurde, nochmal hierdurch anstehen.

Beklagter: Wenn Kläger ihn nicht also gescholten, so würde er ihn gewiß nicht geschlagen haben.

Resol.: Gleichwie allerdings erforderlich sei, dass vordersamst Historia vulnerationis übergeben wurde, als soll Kläger solche vordersamst von dem Chirurgen prodacion, wo nächst weiterer Bescheid erfolgen soll.

260a

Georg Michel @ Wagner'sche Ehefrau.

In Sachen Georg Michel entgegen die Wagner'sche Ehefrau die Entwendung eines Betts betreffend, stellt ersterer geziemend vor, dass zwar die Wagner'sche Ehefrau bei letzterer Anwesenheit des ... Strohschnitts Handwerks zu Alzey des Arrests entlassen worden, ihm aber das entwendete Bett noch nicht zugekommen, daher er solches zu erhalten angestanden haben wollte.

Wagner'sche Ehefrau: Wenn Kläger für das Bett ausgelegtes Geld ad 1 fl 40 xr ihr zurückgeben würde, so sie einer fremden Frau dafür bezahlt, alsdann sie geschehen lassen könnte, dass ihm das Bett zurückgegeben würde.

Resol.: Wenn Kläger handtreulich an Eid statt dartun würde, dass das Bett sein Eigentum sei, so soll solches demselben verabfolgt, der Wagner'schen Ehefrau aber wegen denen dafür angeblich bezahlten 1 fl 40 xr der Regress gegen die fremde Frau vorbehalten werden.

Georg Michel: Er seines Orts könnte handtreulich nicht erhärten, wohl aber seine Frau, dass das Bett ihm entwendet wurde, und eigentümlich zuständig sei.

Nachdem nun des Georg Michels Ehefrau Handtreue an Eid statt wirklich abgegeben, dass das Bett ihr eigen sei, so hat man derselben solches verabfolgen lassen.

Die Vergütung des Beschellers (Pferdezüchter, der den Deckhengst versorgt) an Jacob Maloch betreffend.

Hat man auf Anstehen des dermalen haltenden Beschellers Jacob Maloch mit Genehmigung der zugegen gewesenen beiden Gemeindevorsteher Andreas Friedrich und Jacob Müller an dem Kaufschilling 22 fl vergütet, hätte also derselbe an die Gemeinde oder vielmehr dem Schöffen Jacob Friedrich, welcher die Gelder vorgeschossen, zu zahlen 165 Gulden.

261

Dienheim den 21. Aug. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich und Conrad Pfeifer.
Testament der Ehefrau von Jacob Jahn.

261a

Testament der Ehefrau von Jacob Jahn.

262

Testament der Ehefrau von Jacob Jahn.

Dienheim den 27. Aug. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et carteris.

Fuldisches Gericht @ Kurtz.

In Sachen des fuldischen Gerichts und respektive der Gemeinde Dienheim entgegen die Philipp Kurtz'sche Eheleute erschienen Parteien.

Und nachdem man von Oberfauthen wegen denen selben die oberamtliche Verordnung vom 3. Juli abhin erörtert, nach welcher die Beklagten die etwa hinter ihnen noch ruhenden Urkunden

aufzubieten oder aber zu beschwören hätten, dass derlei bei ihnen nicht mehr vorhanden, noch arglistiger Weise verbracht worden.

Erklärten dieselben, dass von sotanen Blättern noch sonstige Urkunden ihnen nichts bewußt, noch arglistiger Weise verbracht worden. Und seien also nach Vorschrift der oberamtlichen Verordnung erbitig den verlangt werdenden Eid mit gutem Gewissen abzuschwören.

Fuldische Schöffen und respektive die klagende Gemeinde: Sie hätten nichts anderes zu tun als nach der oberamtlichen Verordnung das weitere zu gewärtigen. Wenn Beklagte das auferlegte Juramentu wirklich würden abgelegt haben, so hätten sie ihr Amt getan, und keine Vorwürfe von der Gemeinde zu fürchten.

Resol.: Bei sotane Umständen wäre den Beklagten Kurtzisch Eheleuten sowohl als Kläger zu bedeuten, auf heute über 8 Tage ad jurandum et respektive videndu jurari persönlich zu erscheinen und sollen die Beklagten

262a

vordersamst sich von ihrem ordentlichen Pfarrherrn über eines Eids und Meineids Beschaffenheit genügend belehren lassen, und darunter in eodem mit einem Attest legitimieren.

Aulische Witwe @ Hartmann Wolf.

Aulische Witwe von Oppenheim beschwert sich, dass zwar von ihr ein Wingert den 7. Mai abhin in Zeit 6 Wochen zur Halbscheid und Martini zahlbar an da hiesigen Gemeinndsmann Hartmann Wolf versteigert worden pro 75 fl 30 xr. Sie hätte aber nicht mehr als 10 fl darauf empfangen. Und weil derselbe die Abtragung des Restes verweigere, sie gleichwohl den Wingert aus der Ursache versteigern lassen, dass sie das Geld zu ihrem Behuf (Nutzen) verwenden könne, als wollte sie gebeten haben ihn Hartmann Wolf mit dem erforderlichen Nachdruck zur Zahlung anzuweisen.

Hartmann Wolf: Er hätte aus der Ursache die Zahlung nicht getan, weil der Schatzungs-Ausschuss zu Oppenheim ihm den Wingert pp. nicht in der Schatzung zuschreiben wollen.

Klagende Aulische Witwe: Diese Ausflüchte täten zur Sache nichts beitragen, zumal den Wingert öffentlich versteigern lassen, und würde das Gericht dahier auch den Beklagten wohl dabei zu manutenieren im Stande sein.

Hartmann Wolf: Weiteres hätte er nicht zu erinnern, als was er bereits voran gezogen, hoffe gleichwohl die Klägerin würde ihm annoch 8 Tage in Geduld stehen.

Resol.: Gleichwie die von dem beklagten Hartmann Wolf vorgeschützte Einwendung von keiner Erheblichkeit, und vielmehr ein von Seiten der Gemeinde entgegen dem Stadtrat zu Oppenheim

263

rechtshängige Sache ist, als wäre auch derselbe zur Zahlung des Restes in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe anzuweisen.

In Sachen Conrad Heller Leineweber-Geselle entgegen Johannes Leisner pto vulnerationis übergibt Kläger visum repertum et respotive Historiam vulnertionis von dem Chirurgen Kellenbach zu Oppenheim, worauf man folgende Resolution abgefasst:

Resol.: Dass beklagter Johannes Leisner dem Kläger Unrecht zu viel getan, daher derselbe zu seiner künftigen Warnung und bescheideneren Betragen in eine herrschaftliche Strafe ad 3 fl, sodann zum gemeinen Landfundo ad 1 fl 30 xr fällig zu erklären, sofort die Kur- und andere Kosten nicht allein sondern dem Kläger auch für seine Schmerzen und Versäumnisse 5 fl zu bezahlen anzuweisen sei, als worunter ihm Termin von 14 Tagen anberaumt werden.

Dienheim den 17. Sept. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et carteris.

Hauptmann Heller von Oppenheim @ Astheimer'sche Witwe.

In Sachen des Herrn Stadthauptmann Heller von Oppenheim entgegen der Georg Conrad Astheimer'schen Witwe pto Schulden ad 25 fl, sodann 5 Stück Doublonen samt verschiedenen Zinsen stellt ersterer vor, dass zwar die Beklagtes von selbst deklarierte die Schuld in Zeit 8 Tagen und auf verflossenen Martini abzutragen, es sei aber weder eines noch das andere erfolgt, daher dermalen gebeten haben wollte die Beklagte mittels Pfändung und Versteigerung zur Abtragung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

263a

Astheimer'sche Witwe: Sie hätte bereits 25 fl abgetragen und weil die dermaligen Zeiten allzu geldklamm, so erklärte sie hierbei, dass sie diese Woche noch die Halbscheid, die andere Hälfte aber bei dem vorstehenden dermaligen Herbst abtragen und also Herrn Kläger befriedigen wolle.

Herr Kläger: In Zuversicht, dass die Beklagte die versprochene Zahlung in dem sich selbst gesetzten Termin abtragen werde, so sei er auch entschlossen in solang in Geduld zu stehen.

Beklagte Astheimerin: Sie hätte 2 Schweine verkauft, so diese Woche abgeholt würden, worauf sie Herrn Kläger zur Hälfte, bei dem anhoffenden Herbst zur anderen Hälfte befriedigen wolle.

Resol.: Bei sotanen von beiden Teilen festgesetzter Deklaration lässt man es lediglich bewenden und soll bei entstehender Zahlung die Beklagte mittels wirklicher Pfändung und Versteigerung dazu vermögen werden.

Dienheim den 24. Sept. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et cateris.

Philipp Kurtz betreffend.

Kurtz'sche Eheleute produzierten Attest von dahiesigen reformierten Herrn Pfarrer Gottschalck wegen geschehener Belehrung über eines Eids und Meineids Beschaffenheit.

Resol.: ad acta.

264

Und nachdem das klagende fuldische Gericht und respektive Gemeinde darauf bestanden, dass die beklagten Kurtz'schen Eheleute nach der in Sachen ergangenen oberamtlichen Erkenntnis das ihnen auferlegte Juramentum abschwören sollen, als hat man denen selben in Gegenwart der Kläger dasselbe wirklich abgenommen nach Ausweis des in actis anliegenden Formulars. Und wäre nunmehr der Bericht zum hochlöblichen Oberamt zur weiteren Verordnung zu erstatten.

Dienheim den 12. Nov. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et ceteris.

Johannes Gilberth, Caspar Vollhard @ Lorentz Ramminger et Joes Gebhard.

Erschien Caspar Vollhard, sodann Joh. Gilberth und stellte ersterer vor, dass als er gestern Abend mit vorgedachtem Joh. Gilberth in dahiesigen Wirtshaus "Zum Stern" ein Glas Wein getrunken, so hätte der Lorentz Ramminger, Gemeiner unterm Loth. Garde Grenadier Regiment zu Fuß sich (mit) erwähnten Johannes Gilberth in einen Wortwechsel eingelassen. Kurz darauf auch einen Stoß versetzt, wogegen er sich zwar gewehrt, er hätte allen Streit sogleich vorkommen und die beiden voneinander reißen wollen, worauf der ebenmäßig zugegen gewesene Johannes Gebhard, Gemeiner unter hoch gedachtem Regiment ihn sogleich angegriffen und mit Fäusten nicht allein in dem Gesicht, wie man wirklich sehen kann, sehr übel traktiert, sondern

264a

auch mit Füßen also getreten habe, dass er seinen Hals kaum zu bewegen im Stande sich befinde. Wie er nun zu sotanis real injurien nicht den geringsten Anlass gegeben, außer, dass er nur den angefangenen Streit Stillen und Abwehren wollen, so wollte er um so mehr die billigmäßige Satisfaktion gewärtigen, als er seines Lebens nicht sicher, ... der mitbeklagte Lorenz Ramminger sich öffentlich dahin vernehmen lassen, dass er sich, um einen Kreuzer, einen Bauer tot zu stechen getraue, und wenn Beklagte die Tat etwa in Abrede stellen wollten, so wollten sie den Nachwächter Conrad Ramminger, sodann den Wirt Gottfried Steinfurth zu Verifizieren ihrer Angaben hiermit produziert (genannt) haben.

Resol.: Die dermalen anwesenden Beklagten wären in Gefolge kurfürstlich gnädiger Verordnung vom 16. Mai vorzuladen, um sich über die geschehene Anschuldigung vordersamst vernehmen zu lassen.

Lorenz Ramminger: Der Vorgang befinde ganz anders als solcher vom Kläger angebracht worden. Er wolle zur Information den ganzen Verlauf erzählen: Als er mit seinem Kamerad Johannes Gebhard in gedachtem Wirtshaus um die bereits bemelte Zeit gewesen, und der klagende Caspar Vollhard und Johannes Gilbert schon zugegen gewesen, so hätten sie gleich

265

angefangen ihn mit anzüglichen Redensarten und Utzereien anzugehen, und unter anderem sich vernehmen lassen, dass er von keiner ehrlichen Familie sei, und sei er so gut als Beklagter ein Mann für seinen gnädigsten Kurfürsten, und da er ihm nur darauf versetzt, dass er kein Mann, sondern ein Untertan von seinem gnädigsten Herrn sei, so hätte ihm klagender Johannes

Gilberth auf die Brust einen Stoß versetzt, auch darauf gleich bei den Haaren in der Stube herum gezogen, und was weiteres erfolgte, könne er nicht mehr sagen.

Johannes Gebhard: Er hätte mit der Hauptsache eigentlich nichts zu tun, sondern als er gesehen, dass sein Kamerad also traktiert wurde, so hätte er sich desselben annehmen müssen, und würde keiner von Klägern sagen, der nicht selbst gesehen müßte, dass sie ihn mit Stoßen und Schlagen hart traktiert, zur Stube hinaus und s. v. Kot also zwar herum geschleppt, dass seine Montour nicht allein von Kot verunreinigt, sondern anbei zerrissen worden, weshalb er nicht allein die billigmäßige Satisfaktion, sondern auch die Bezahlung der Montour gewärtige.

Resol.: Die beiden vorgeschlagenen Zeugen hat man immittelst vorgeladen, und in präsenta partium denen selben den gewöhnliche Zeugeneid abgenommen und dem nächst folgendes anhero constituirt:

265a

Frage: Wie er heiße, wie alt, was für Konfession, und wo gebürtig er sei?

Antwort:

Zeuge 1: Gottfried Steinfurth, 26 Jahre, lutherisch, von hier gebürtig.

Zeuge 2: Conrad Ramminger, 40 Jahre, reformiert, von hier gebürtig.

Frage: Ob derselbe mit ein oder dem anderen Teil in Freund- oder Feindschaft stehe?

Antwort:

Zeuge 1: Sei insamt weder Freund noch Feind von einem oder anderem Teil, der Mitkläger Johannes Gilberth sei sein Schwager.

Zeuge 2: Er sei weder Freund noch Feind, auch soweit anverwandt.

Frage: Ob Zeugen von seinen Aussagen Schaden oder Gewinn zu hoffen haben?

Antwort:

Zeuge 1: Er habe weiter keinen Schaden, hätte auch keinen Gewinn davon.

Zeuge 2: Er wüßte keinen Schaden noch Gewinn.

266

Frage: Ob Zeuge mit einem oder dem anderen Teil sich zuvor unterredet, was er hier auf Befragen antworten soll?

Antwort:

Zeuge 1: Negativ.

Zeuge 2: Nein

Spezialia.

Frage: Um welche Zeit gestern Abend der Caspar Vollhard und Johannes Gilberth in sein Haus und respektive Wirtshaus Zum Stern gekommen sei?

Antwort:

Zeuge 1: Es möchte etwa 6 Uhr gewesen sein.

Zeuge 2: Davon wisse er nichts.

Frage: Ob die Beklagten Lorentz Ramminger und Johannes Gebhard damals schon zugegen gewesen seien?

Antwort:

Zeuge 1: Ja sie seien schon zugegen gewesen.

Zeuge 2: Davon kann er ebenmäßig nichts sagen.

266a

Frage: Ob dieselben einen Wortwechsel miteinander gehabt?

Antwort:

Zeuge 1: Der mit angeklagte Lorentz Ramminger hätte mit dem Johannes Gilberth wegen ein und andere Personen zu kippeln angefangen und denselben einen Fuchsschwänzer geheißten, weil er gegen Arbeiter Sachen angebracht, die doch in der Tat, also beschaffen gewesen.

Zeuge 2: Möchte bereits 11 Uhr gewesen sein, als er in dem Wirtshaus Zum Stern einen großen Tumult gehört habe. Er habe bereits um 10 Uhr alle ermahnt nach Hause zu gehen. Es hätte auch der Wirt Steinfurth keinen Wein mehr hergegeben.

Frage: Was dann der Johannes Gilberth darauf versetzt?

Antwort:

Zeuge 1: Der Johannes Gilberth hätte darauf versetzt, dass was er angebracht wahr sei, was er aber eigentlich für Reden ausgestoßen und wie die Worte eigentlich gefallen, das wisse er nicht wegen dem vorgegangenen Tumult.

Zeuge 2: Er sei bei dem Streitanfang nicht zugegen gewesen.

267

Frage: Ob Zeuge nicht gehört, dass der mit klagende Johannes Gilberth sich gegen den Beklagten Lorenz Ramminger herausgelassen, dass er von keiner ehrlichen Familie sei?

Antwort:

Zeuge 1: Nein, dieses aber hätte Johannes Gilberth gesagt. Er sollte seinen Schwager und Schwester die Johannes Fuchs'schen Eheleute nicht so verhöhnen, maßen es eine bekannte Sache sei, dass er Fuchs Pfähle in dem Weingarten heraus genommen auch wiederum restituieren müssen.

Zeuge 2: Dieses habe er nicht gehört, außer dass der Johannes Gilberth gesagt habe, dass sein, des mit beklagten Lorentz Rammingers Schwager Pfähle gestohlen habe.

Frage: Was dann weiteres darauf erfolgt?

Antwort:

Zeuge 1: Als dieses geschehen, und der Caspar Vollhard es bejaht, dass es sich also mit dem Johannes Fuchs verhalten, so hätten die beiden Beklagten dem Caspar Vollhard bei den Haaren ergriffen und in der Stube herum mit Fäusten geschlagen.

267a

Zeuge 2: Als dieses geschehen sei der Lorentz Ramminger nach Hause gelaufen, seinen Vater und Bruder mit sich gebracht, und darauf der Johannes Gilberth beim Kopf genommen und in der Stube herum geschlagen.

Frage: Ob nicht der Lorentz Ramminger den mit klagenden Johannes Gilberth zuvor einen Stoß auf die Brust gegeben?

Antwort:

Zeuge 1: Ja.

Zeuge 2: Er sei nicht in der Stube gewesen, könne es nicht sagen.

Frage: Ob er gesehen, als dieses geschehen, dass der Caspar Vollhard dazu gekommen und abwehren wollen?

Antwort:

Zeuge 1: Ja, der Caspar Vollhard sei herbeigekommen und mit diesen Worten abwehren wollen, dass es heute nicht angehe, sie hätten heute den Fast-, Buß- und Betttag gehalten, und beide also keinen Streit, worauf aber der Johannes Gebhard den Mitkläger Vollhard bei den Haaren genommen, mit Fäusten geschlagen, und mit Füßen getreten.

268

Zeuge 2: Das könne er nicht sagen, maßen er um allen Streit abzuhalten dem Lorentz Ramminger sein Seitengewehr abgenommen, solches seinem Vater zugestellt, ihn Ramminger auch unter seine Arme genommen, und zur Tür hinaus getragen.

Frage: Ob Zeugen nicht sagen können, dass vielmehr der Mitklagende Caspar Vollhard den Mitbeklagten Lorentz Ramminger zuvor ergriffen und zu Boden mit Beihilfe des Johannes Gilberth geworfen habe?

Antwort:

Zeuge 1: Nein.

Zeuge 2: Davon könne er nichts sagen, er sei nicht damals in der Stube gewesen.

Frage: Ob Zeugen etwas weiteres von der Sache bekannt sei?

Antwort:

Zeuge 1: Er wisse weiter nichts mehr, als dass sie sich annoch in seinem Hof herum gerauft hätten, wo eigentlich der Caspar Vollhard in dem Gesicht also verkratzt und geschlagen worden.

Zeuge 2: Er wisse weiters nichts mehr, außer, dass er sagen müßte, der Lorentz Ramminger sei der Urheber des Zanks und Streits gewesen, maßen derselbe auf den Tisch geschlagen, dass die denselben und seinen Kameraden

268a

gewesene halbe Maß Wein vom Tisch gefallen.

Frage: Ob Zeugen etwa nicht gehört haben, dass der Lorentz Ramminger gesagt habe, er traue sich einen Bauer um einen Kreuzer tot zu hauen?

Antwort:

Zeuge 1: Ja, dies habe er gesagt.

Zeuge 2: Ja er habe gehört, dass der Lorentz Ramminger sich vernehmen lassen, er steche einen um einen Kreuzer tot.

Resol.: Mundetur protocollum et mittatur samt Bericht zum hochlößlichen Oberamt.

Mayers Witwe von Alsheim beschwert sich entgegen dahiesigen Schöffen Philipp Hummel pto Schulden ad 12 fl 50 xr wegen empfangenem Bier mit Bitte den Beklagten zur Zahlung anzuweisen.

Philipp Hummel: Er sei nicht mehr als für 3 Ohm a 3 fl 30 xr schuldig, und weil Klägerin das ihr zugeschickte Geld wieder zurückgeschickt, auch nach dem getroffenen Vertrag kein Bier mehr liefern wollen, so hätte er mit der weiteren Zahlung einen Anstand genommen.

Klagende Mayer'sche Witwe: In ihrem Handbuch seien 3 fl 40 xr per Ohm notiert, übrigens

269

glaube sie nicht gehalten zu sein an dem von ihrem verstorbenen Ehemann angeblich mit dem Beklagten getroffenen Vertrag sich zu binden, sie gewärtige also die Zahlung.

Beklagter Philipp Hummel: Er habe nicht mehr als 3 Ohm Bier empfangen welche er auch verakkordierter Maßen entrichten wolle, wenn ihm nach der mit dem verstorbenen Mayer genommene Abrede ihm das sauer gewordene Bier vergüten werde.

Resol.: Die Klägerin hätte vordersamst und auf heute über 8 Tage das von ihrem verstorbenen Ehemann Mayer geführte Hausbuch zu produzieren (vorzulegen), wonach weitere Verordnung erfolgen soll.

Jude Jockl von Guntersblum beschwert sich, dass er an Johannes Scharning eine Kuh verkauft mit dem Beding, dass wenn die Kuh ohne Fehler bei dem verflossenen Herbst zur Ausgabe ein großes Farr und 1/2 Malter Gerste empfangen soll.

Weil aber keines von beiden an dem anberaumten Termin abgetragen wurde, so wollte er um die Hilfsleistung angestanden haben.

Johannes Scharning: Es sei nicht allein bei dem vorgegangenen Vertrag alle Fehler vorbehalten worden, sondern auch dieses, dass die Kuh tragbar sei, gestalten aber letzteres ungegründet, so

269a

würde auch die Herausgabe zerfallen.

Klagender Jude: Er gestehe auch letzteres ein, und sei die Kuh wirklich tragbar.

Beklagter Scharning: Das Angeben des Klägers sei ungegründet und die (Kuh) nicht tragbar.

Resol.: Den klagenden Juden wäre zu bedeuten, vordersamst zu erweisen, dass die Kuh seinem Angeben nach tragbar, wo nicht auch der Beklagte zur Bezahlung der schuldigen Herausgabe ohne weitere Nachricht angewiesen werden soll.

Carl Bottenberger von Bechtheim tut beschwerende Anzeige, dass sein Schwiegervater Jacob Scharning seinen Kindern erster Ehe, worunter seine Frau mit begriffen, einige Güter abgeben. Da er nun solche zu Veräußern entschlossen, so müßte er vernehmen, dass von Seiten seines Schwiegervaters sotane Veräußerung nicht genehmigt werden wolle.

Jacob Scharning: Er könne in die Veräußerung seiner Tochter Güter um so weniger einwilligen, als nicht abzunehmen, wie und wohin die Gelder so Klagender sein Tochtermann bereits empfangen verwendet würden.

Klagender Bottenberger: Er habe ein Haus gekauft worauf er bereits, was er von seinem Schwiegervater in Doten empfangen, bezahlt, und gedenke auch das aus denen Gütern etwa erlöst werdende Geld nützlich zu verwenden, wie er dann solches durch ein Attest von seinem Amt zu erweisen im Stande sich befinde.

270

Beklagter Jacob Scharning: Er müsste für seine Tochter sorgen, und könnte ein für allemal in die Veräußerung nicht consentieren.

Resol.: Wenn Kläger vordersamst beibringen würde, dass seine Ehefrau die Veräußerung der an sie übergebenen Güter genehmige, sofort das Amt zu Bechtheim für die nützliche Verwendung Obsorg tragen würde, alsdann weiter geschehen soll was rechtens.

Fiat mandatum an den Johannes Leisner den Conrad Heller nach dem in Sache ergangenen gerichtlichen Bescheid nunmehr in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe zu befriedigen.

Dienheim den 19. Nov. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et cateris.

Gemeindebäcker betreffend.

Gemeindevorsteher zeigen an, dass der Gemeindebäcker Magenheimer annoch einen Rückstand von etlichen 80 Gulden abzutilgen hätte. Es wäre derselbe darunter bereits vielmal erinnert worden, ohne dass die Zahlung erfolgt. Sie wollten daher um die Assistenz angestanden haben. Gemeindebäcker erklärte sich dahin, dass er annoch diese Woche 50 fl abzutragen sich beeifern wolle. Hoffe also man werde ihm solange Zahlungsfrist gestatten.

Gemeindevorsteher: Sie wollten den Beklagten annoch in Geduld stehen, nach Verfließung denselben aber die Pfändung und Versteigerung hierdurch nachgesucht haben hierdurch.

270a

Resol.: Die gebetene Frist von 8 Tagen wäre dem Beklagten zu allem Überfluss annoch zu gestatten, nach dessen fruchtlosen Ablauf aber derselbe mit dem erforderlichen Nachdruck zur Befriedigung der Gemeinde anzuhalten.

Kärcher von Undenheim.

Georg Henrich Kärcher dermal zu Undenheim wohnhaft tut anzeigen, dass er zu Undenheim einige Güter an sich erkaufte zu deren Bezahlung er sein dahier ausstehendes Kapital zu verwenden entschlossen sei, sofort gebeten, solche vom Gericht vordersamst aufkündigen zu lassen.

Resol.: Denen Kärcher'schen Schuldnern Ludwig Raab, Xtoph Trebur modo Jacob Mühl, Philipp Hummel, Philipp Peter Frey Tochtermann Zorn, Johannes Adam Fuchs, Jost Kraft Erben, Carl Friedrich modo Jacob Maloch, Caspar Vollhard, Johannes Scharning den Älteren, Georg Heiserling, Carl Bender und Franz Henrich wären zu bedeuten ihre Schuldigkeiten a Dato in 3 Monaten mit den verschiedenen Zinsen an supplicierenden Kärcher abzutragen.

Reformierter Schulmeister.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von dem Herrn Ehegerichts-Advokaten Schäfer übergebene beschwerdeführende Provokation entgegen den reformierten Schulmeister Huber pto Prätendierung Deserviten mit der Weisung zugefertigt, um hierunter was rechtens zu verfügen.

Resol.: Communicedur dem reformierten Schulmeister Huber der Herr Supplikant in Verfolgung voriger Verordnung nunmehr in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe zu befriedigen.

271

Jude Jockel von Guntersblum zeigt an in gefolg Resolution vom 12. curr, dass die an Johannes Scharning verkaufte Kuh tragbar sei, und solches der Stephan Weber, welcher dermalen die Kuh habe, bezeugen könne.

Citatione et Companitione pravia gab der genannte Stephan Weber die Deklaration dahin ab, dass die Kuh wirklich tragbar und unfehlbar in 3 oder 4 Wochen kalben werde.

Beklagter Joh. Scharning: Bei sotanen Umständen erkläre er sich nunmehr dem klagenden Juden annoch diese Woche zu befriedigen.

Klagender Jude: Es komme ihm auf ein paar Tage nicht an, und ist mit der vorgeschlagenen Frist einverstanden.

Resolutum: Dem Beklagten wäre Zahlungstermin von 8 Tagen annoch zu gestatten, nach dessen fruchtlosen Ablauf aber mit der wirklichen Exekution gegen ihn zu verfahren und hätte derselbe die heutigen Gerichtskosten mit 45 xr ebenmäßig zu bezahlen.

Bechtheim: Carl Bottenberger et Jacob Scharning.

Carl Bottenberger von Bechtheim produziert Attest von dem dahiesigen Amt, dass seine Ehefrau in die Veräußerung ihrer Güter einwilligt, und das daraus erlösende Geld wohl angewendet werden soll.

Jacob Scharning: Er müsste nunmehr geschehen lassen, was von der Obrigkeit verfügt werden wolle. Übrigens produzierte er die seiner Tochter geliehenen 30 Gulden zurück, um so mehr, als er von einem weiteren Versprechen nichts wisse.

271a

Klagender Bottenberger: Er hoffe, man werde von der Obrigkeit ebenmäßig in die Veräußerung der seiner Frau zugefallenen Güter einwilligen, und dass übrigens Beklagter sein

Dienheim den 3. Dez. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach und alle Schöffen.

Zehnt-Pfennig.

Von denen von Carl Bottenberger von Bechtheim verkauften Güter und danach außer Land verbringen, (von) 170 Gulden wäre der 10-te Pfennig für gnädige Herrschaft mit 14 fl einzubehalten, und in künftiger Spezifikation einzutragen.

Dienheim den 17. Dez. 1764

Pres.: Oberfauth Schmiz et ceteris

Schutzjude Veist (Feist) von Guntersblum stellt klagend vor, dass er unterm 30. Nov. abhin an Johann Adam Fuchs dahier ein Pferd verkauft gegen 20 Rtl und 1 Malter Gerste Aufgabe auf künftigen Herbst 1765 zahlbar. Es hätte aber beklagter Fuchs unterm gestrigen Datum als an einem Donnerstag ihm das Pferd an seine Tür angebunden, ihm zugerufen, dass er das Pferd wieder gebracht hätte, sofort sich sogleich fortgemacht. Wie man nach dem produzierten Extrakt Guntersblumer Viehmarkt Protokoll der

273

vorgegangenen Tausch und Vertausch Kontrakt seine vollkommene Richtigkeit erreicht, so wollte er auch geziemend gebeten haben den beklagten Fuchs zur Annahme seines ertauschten Pferds nebst Ersetzung der Kosten und Versäumnisse anzuweisen.

Beklagter Adam Fuchs: Das Pferd sei nichts nutz und kreuzlahm, zudem sei seine Frau mit dem getroffenen Handel nicht zufrieden, und weil er also über die Hälfte verletzt sei, so werde auch der getroffene Handel von Unkräften und zu rescindieren sein.

Klagender Jude: Er halte sich an den getroffenen Tausch und Vertausch und hätte er nicht mit des Beklagten Frau sondern mit ihm gehandelt, die Verletzung über die Halbscheid sei annoch nicht erwiesen, noch werde solche rechtsbeständig erwiesen werden können.

Beklagter Fuchs: Seine Frau sei ein für allemal mit dem Handel nicht zufrieden, und könnte auch die Verletzung rechtsbeständig dargetan werden.

Solchem nach haben sich beide Teile dahin verglichen, dass beklagter Fuchs dem klagenden Juden auf künftigen Herbst 6 fl nebst 1 Malter Gerste zahlen und das Pferd wiederum behalten soll.

Resol.: Bei sotaner Konvention lässt man es lediglich bewenden und sollen beide Teile ... manutieniert werden.

273a

Von dem hochlöblichen Oberamt (Alzey) wird auf Schreiben des Oberamtes Oppenheim Ober-, Unterfauth und Schöffen bedeutet, in Betreff des Friedrich Hofmann'schen Konkurses die Gilberth'sche Witwe dahier dahin anzuweisen, die voreilig zur Tilgung der 2. Ehe Schulden verwendeten 156 fl 27 xr an den Kurator Massa frei in Zeit 3 Tagen zu bezahlen.

Resol.: Fiat Kopie decreti et coicetur der Hermann Gilberth'schen Witwe die 156 fl 27 xr in Zeit 3 Tagen an den bestellten Kurator Massa zurück zu liefern.

Allmende Verteilung.

Große Allmende von verstorbener Mathes Borthen Witwe an Conrad Hofmann, dessen kleine Allmende an Johannes Steinfurth.

274

Dienheim den 7. Jan. 1765

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Jacob Friedrich, Henrich Platz, Conrad Pfeifer und Philipp Hummel, auch Gemeindevorsteher Andreas Friedrich, Johannes Schneider, Jacob Müller.

Hat man bei heutig gehaltenem Jahrtag und versammelter Gemeinde die vorigen Jahres bereits verpflichteten Schützen als,

Conrad Ramminger, Magnus Pfeifer und Johannes Gesinn in ihrem Amt gegen die gewöhnliche Einkünfte, desgleichen

den Gerichtsdienner, vorerwähnten Magnus Pfeifer, sodann

die vorjährigen Hirten als,

Johann Wolf Rhöder und Johann Peter Krentzer bestätigt und dieselben an ihre geleisteten Pflichten erinnert.

Schmied Stumphaus betreffend.

Nachdem der Gemeindegewerkschmied Stumphaus die beschwerende Anzeige getan, dass er bei dermaligen allzu teuren Zeiten die Arbeit und den stipulierten Lohn nicht mehr verfertigen könne, so wurde demselben von gesamter Gemeinde weiters zugesagt, dass er bis zur Endigung des annoch 1 Jahr dauernden Bestand von

274a

jedem Schaar zu geben oder neu zu machen 30 xr, von einem neuen Hufeisen 10 xr und von einem alten 4 xr empfangen soll.

Annahme junger Bürger.

Von dem hochlöblichen Oberamt werden Kurpfalz hohe Regierungs-Verordnung abschriftlich Ober-, Unterfauth und Schöffen zugefertigt nach welcher

Jacob Spelter, so bereits den 25. Juni 1764 verpflichtet, Philipp Schweizer, Joes Umbach und Philipp Gebhardt zu Bürgern auf- und angenommen werden sollen.

Resol.: Dekret ad akta, und hat man dieselben in die gewöhnliche Pflichten genommen.

Eodem post prandium. Hat man den Peter Gerster auf 1 Jahr gegen die gewöhnlichen Nutzbarkeiten angenommen.

Jacob Müller @ Wagner'sche Ehefrau.

Gemeindevorsteher Jacob Müller beschwert sich gegen die Wagner'sche Ehefrau, dass dieselbe etwa vor 3 Wochen nicht allein auf seinem, sondern auch des Steinkopf von Oppenheim

Saatacker gegrast, und die Saat ausgerupft mit Bitte, dieselbe nach der General-Verordnung zur Verantwortung und gebührender Strafe zu ziehen.

275

Beklagte Wagner'sche Ehefrau: Das Angeben sei unbegründet und gewärtige sie den rechtlichen Beweis.

Klagender Müller: Wenn Beklagte, wie es allerdings das Ansehen gewinnen wolle, auf den Leugnisfall bestehen würde, so sei er im Stand dieselbe durch unverwerfliche Zeugen der Anschuldigung zu überzeugen.

Beklagte Wagner'sche Ehefrau: Sie könne nicht in Abrede stellen, dass sie auf des Steinkopfs Saatacker gegrast, ihr Mann hätte sich auch desfalls mit erwähntem Steinkopf von Oppenheim wirklich abgefunden, übriges aber gewärtige sie ratione der Müllerischen Anschuldigung den rechtlichen Beweis.

Resol.: Gestalten die beklagte Wagner'sche Ehefrau die ein Verbrechen wegen des auf dem Steinkopfs Acker geschehenen Grasens von selbst eingestanden hat, als wäre dieselbe zu ihrer wohlverdienten Strafe und anderen zum Exempel 1 Tag in die Betzenkammer hin zu setzen, wegen der übrigen Aufbürdung aber dem klagenden Vorsteher Müller der rechtliche Beweis innerhalb 8 Tagen aufzulegen.

Schutzjude Hajum Leeser von Guntersblum produziert Handschrift nach welcher Johann Georg Zorn liquide schuldig sei die Summe von 112 fl, sodann 1 Malter Korn, 1 Malter Hafer, 2 Malter Gerste, 1 fitzel Saat, sodann außer der Handschrift annoch 3 firntzel Gerste mit Bitte, den Beklagten zur Zahlung, weil er

275a

in der Güte sich nicht dazu verstehen wolle, anzuhalten.

Beklagter Zorn: Er offeriere sich, weil die Schuld ihre Richtigkeit habe, außer der Saat, so wirklich bezahlt dermalen die Halbscheid, auf künftig Johannis aber die andere Halbscheid abzutragen.

Klagender Jude: Die Zahlung sei bereits auf den verflossenen Bartholomäus stipuliert worden, und da er dermal das seinige selbst bedürftig sei, so könne er auch in die gebetenen Fristen nicht einwilligen, sondern gewärtige seine Zahlung.

Beklagter Zorn: Es sei bekannt, dass er zu Befriedigung seiner Gläubiger sein Haus wirklich verkauft habe, und solches dermal nicht gänzlich, sondern auf Termin bezahlt werde, so hoffe er auch man werde ihm den kurzen Zahlungstermin annoch gestatten.

Resol.: Bei solchen Umständen hätte Beklagter Zorn dermal die Hälfte der jüdischen Forderung, die andere Hälfte aber auf künftig Johannis una cum intree abzutragen, wonach beide Teile zu informieren wären.

Ehevertrag

Erschienen Philipp Gebhardt nebst seiner Verlobten und stellte geziemend vor, dass er reformierter, seine Verlobte aber lutherischer Konfession sei, und hätten sie folgendes unter sich verabredet, dass die Kinder männlichen

276

Geschlechts zur reformierten, die weiblichen Geschlechts aber zur lutherischen Konfession doch also gezogen werden sollen, dass alle Kinder ohne Unterschied von einem zeitlichen reformierten Pfarrer getauft auch allenfalls begraben werden, bis dahin nämlich dieselben im Stand sich befinden in die Schule geschickt zu werden und seien hierbei als Beistände zugleich mit erschienen die beiden Gemeindevorsteher Jacob Müller und Andreas Friedrich.

Resol.: Expediantur die Ehe-pacta secundum normam präscriptam.

Johannes Löchner beschwert sich entgegen Conrad Hofmann pto Schulden ad 3 fl 5 xr mit geziemender Bitte, den Beklagten dermal eins zur Zahlung anzuweisen.

Beklagter Hofmann: Kläger hätte die ausbedungene Zeit zu arbeiten nicht ausgestanden, sondern als die mehrte (meiste) Arbeit gewesen, ihn in derselben stecken lassen, weswegen er veranlasst worden ihm den Lohn zurück zu halten.

Klagender Löchner: Er habe in so lang in der Arbeit gestanden, als Beklagter selbst arbeitete, nämlich bis Johannis, übrigens wisse er von Verderbung eines Geschirr nichts, und werde solches auf den rechtlichen Beweis ankommen (lassen) müssen.

Resol.: Beklagter Hofmann wäre zur Befriedigung des Klägers Zahlungstermin von 8 Tagen anzuberaumen, immittelst aber dem Jacob Heller anzubefehlen, dass

276a

das Geschirr pp. in Augenschein genommen und das befinden auf Morgen früh bei Gericht anzuzeigen, wo alsdann weitere Verhandlung erfolgen soll.

Strafgeld 25 Gulden @ Gottfried Steinfurth betreffend.

Ober-, Unterfauth und Schöffen wird in vorgefallener Streitsache Caspar Vollhard und Johannes Gilberth entgegen die Gemeinen des löblichen Garde Grenadier Regiments Lorentz Ramminger zur Nachricht notifiziert, dass weil der Sternwirt Steinfurth über die 10 Uhr noch Leute im Haus aufgehalten, derselbe mit 15 fl herrschaftlicher Strafe und 10 fl zum allgemeinen Landsfundo belegt worden sei.

Resol.: Coicetur dem Gottfried Steinfurth zur Nachricht.

Dienheim den 8. Jan. 1765

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach et ceteris.

Hat man mit den hiesigen Wirten wegen dem der Gemeinde zuständigen Umgeld die Abrechnung gepflogen und hat zu bezahlen:

Jacob Müller = 7 fl

Sternwirt Gottfried Steinfurth = 6 fl
Ludwig Jahn, Kranzwirt = 3 fl
Löwenwirt Andreas Friedrich = 1 fl
Kranzwirt Hummel = 30 xr

277

Dienheim den 21. Jan. 1765

Pres.: Oberfauth Schmiz et ceteris.

In Sachen der vor einiger Zeit hier durch der Treburin Sohn mittels dem Scherbaum verwundeten Magdalena Rischusin (?) entgegen die Trebur'sche Witwe wird von dem hochlöblichen Oberamt auf den diesseitig erstatteten Bericht rescribiert, dass man die beklagte Trebur'sche Witwe zur Bezahlung der von ihrem Sohn der erwähnten ... verursachten Kosten mit Nachdruck anhalten soll.

Resol.: Der Trebur'schen Witwe wäre nunmehr zu bedeuten, den Herrn Dr. Emele, Chirurgen Bachmann, Christine Ramminger und Ludwig Raab nach Maßgabe der Spezifikation in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe zu befriedigen.

Fourage-Nachtrag der Herren Befreiten betreffend.

In gefolge eingelangter oberamtlichen Verordnung vom 15. decurrentis wäre denen Herren Befreiten und respektive den Güter-Beständern (Pächtern) zu bedeuten, nunmehr in Zeit 8 Tagen wegen dem annoch rückständigen Fourage-Geld bei Vermeidung der wirklichen Exekution Richtigkeit zu pflegen.

Jude Löw Jacob von Alsheim produziert Handschrift vom 21. Nov. 1763, Inhalts, welcher der Marx Ramminger 1 Malter Korn, sodann für 1 Paar Strümpfe 1 fl 4 xr liquido schuldig sei, mit Bitte den Beklagten zur Zahlung anzuweisen. Marx Ramminger

277a

Beklagter Ramminger: Er sei dem Juden nichts mehr schuldig gewesen als wegen einem Pferd 30 Taler, nebst 1 Malter Gerste, sodann ein Paar Strümpfe 1 fl, worauf er bereits 22 Gulden an Geld, 1 Malter Korn und eine Gans im Abschlag bezahlt, der Rest sei er stets abzutragen erbitig.

Klagender Jude Löw: Die 22 fl hätte er empfangen, desgleichen 1 Malter Korn für 2-jährige Zinsen, sodann eine Gans für seine Mühewaltung.

Solchem nach hat man zwischen den Parteien eine Liquidation vorgenommen, nach welcher der Beklagte dem Kläger an Kapital und Zinsen schuldig verbleibt 27 fl 33 xr.

Resol.: Welche beklagter Ramminger dem klagenden Juden nach seiner selbst getanen Deklaration abzutragen hat.

Dienheim den 4. Febr. 1765

Pres.: Oberfauth Schmiz, alle Schöffen.

Küfer Johannes Schneider @ Kronenwirt Müller.

Johannes Schneider beschwert sich entgegen den Kronenwirt Jacob Müller, dass derselbe ihm unterm 25. vorigen Monats in seiner Behausung in Gegenwart vieler Anwesenden ohne den geringsten Anlass dazu gegeben zu haben einen hundertfältigen Spitzbuben und Lumpen gescholten habe.

Wie er nun ein ehrlicher Mann, sofort solche Scheltworte auf sich ersitzen zu lassen nicht

278

gemeint, noch schuldig sei, so wollte er um die gebührende Genugtuung hierdurch angestanden, zugleich aber auch zur Verifizierung seiner Angabe den Gemeindegewerkschmied Stumphaus, sodann Johannes Gilberth produziert (genannt) haben.

Citatione et Comparitione pravia deponierte vor gedachter Johannes Gilberth auf seinen Bericht gegebene Handtreue an Eid statt: Er sei damals eben gegenwärtig gewesen, als beklagter Müller den Kläger angeredet, dass derjenige ein Hundsfott sei, so ihn geheißten, seinen verstorbenen Sohn auf denjenigen Platz, wo er ihn begraben lassen, angewiesen habe, sie hätten einander gehundsfuttert, ein mehreres könne er nicht sagen, er habe weiter keine Gedanken darauf gehabt.

Gemeindegewerkschmied Stumphaus: Er sei schon da gewesen, als der klagende Johannes Schneider ebenmäßig dazu gekommen, und hätte beklagter Müller sich also vernehmen lassen, dass derjenige, so ihn Kläger geheißten seinen Sohn auf dem Platz worauf er gelegt worden, und sein, des beklagten Kind, heraus gegraben, einen Hunds- und Doppelhundsfott gescholten, mehr wisse er nicht.

Der Albert Trebur'schen Witwe wäre auf Anstehen des Herrn Oberamts-Chirurgen Bachmann von Oppenheim zu bedeuten, nunmehr in Zeit 3 Tagen ihre Schuldigkeit sowohl an Herrn Dr. Emele, als übrige nach der ihr zugefertigten Spezifikation zu befriedigen, oder aber die wirkliche Exekution zu gewärtigen.

278a

Dienheim den 18. März 1765

Pres.: Oberfauth Schmiz et cateris.

Ehevertrag zwischen Wilhelm Schellenschläger (lutherisch) und ledige Tochter Anna Maria (reformiert) des verstorbenen Adam Fuchs.

Johannes Scharning Junior.

Nachdem von den Schützen die Anzeige geschehen, dass der Johannes Scharning Junior unterm 5. Okt. gegen die so scharf ergangene Verordnung sich unterstanden 2 Karch Krummet

279

auf der Gemeindegewide zu machen, und nach Haus zu führen, als hat man denselben in hodiernum vorgeladen und darüber vordersamst vernommen:

Der erschienene Joh. Scharning ließ sich dahin vernehmen: Er hätte nicht geglaubt, dass es etwas zu sagen hätte, zudem sei das gemachte Krummet mehrenteils in Hobern bestanden, so ohnehin von dem Vieh nicht genossen werden könne.

Resol.: Gestalten nach der geschehenen Augenschein-Inspektion der beiden Schöffen Conrad Pfeifer und Philipp Hummel und des Vorstehers Andreas Friedrich solches Krummet auf 10 fl geschätzt worden, als wäre dem beklagten Johannes Scharning auch zum Ersatz der 10 fl an die Gemeinde anzuweisen. Zu seiner künftigen Warnung aber und besserer Nachgelebung deren ergehenden Verordnung (ist er) mit einer herrschaftlichen Strafe ad 3 Reichstaler anzusehen.

Jacob Friedrich Junior @ Martin Bender.

Desgleichen wurde von Jacob Friedrich dem Jungen und Georg Henrich Friedrich angezeigt, dass der Martin Bender gegen die gnädige emanirte Feldordnung ganz ungescheut über die Früchte gefahren.

Der hierüber vorgeladene Martin Bender ließ sich dahin vernehmen, dass er hiervon nichts wisse und wollte zu seiner Verteidigung des Jacob Malochs Knecht Conrad Mooß produziert (genannt) haben.

Nach vorher geschehener Vorladung und geleisteter Handtreue an Eid statt äußerte sich vorgedachter Conrad Mooß dahin, dass

279a

er den nämlichen Weg, nämlich die Gewinn hinauf, welchen der beklagte Martin Bender bereits gemacht, gebraucht und hätte auch nicht gesehen, dass derselbe über die Früchte gefahren (sei).

Resol.: Gestalten die Kläger Jakob Friedrich Junior und Georg Henrich Friedrich ihr Angeben, dass wengleich der beklagte Martin Bender über die Früchte zur Ungebühr gefahren, rechtsbeständig nichts erwiesen, im Gegenteil beklagter Bender durch den produzierten Zeugen solches nicht getan zu haben dargetan, als wären auch Kläger mit soltanem ihrem Gesuch ab- und allenfalls zum besseren Beweis anzuweisen.

Similiter wurde durch die beiden Schützen Ramminger und Gesinn die Anzeige getan, dass der Georg Michel "Auf der Hahl" über die Früchte gefahren sei.

Beklagter Michel: Der Weg sei unbrauchbar. Daher er solchen auch nicht brauchen können. Er habe keinen Schaden verursacht. Folglich werde es auch nicht sträflich sein.

Conrad Ramminger: Der Weg wäre wohl zu brauchen gewesen, wenn Beklagter nur solchen gebrauchen möge, und bleibe er dabei, dass seine Anzeige richtig sei.

Resol.: Gleichwie der beklagte Georg Michel gegen die gnädige publizierte Feldordnung hierdurch sich vergangen, so wäre derselbe zu seiner künftigen Warnung

280

mit einer herrschaftlichen Strafe ad 1 fl 30 xr und Bezahlung der Besichtigung- und sonstigen Kosten anzusehen.

Schöffe Philipp Hummel beschwert sich entgegen Andreas Heiserling, dass derselbe sich unterstanden hätte, an einem gemeinschaftlichen Scheunen-Göbel (Giebel oder Göpel =

mechanisches Werkzeug?) ein Bord abzureißen, und zu seinem Nutzen zu einer Türe zu verwenden.

Andreas Heiserling: Er gestehe, dass er das Bord an dem Göbel abgemacht. Es sei aber der Ursache geschehen, weil er dasselbe aus nachbarlicher Freundschaft daran geschlagen habe, und da solches ihm zuständig gewesen, solches hinwieder abreißen zu können. Und, dass dies seine Angabe in der Wahrheit gegründet sei, erbiere er sich mit einem leiblichen Eid zu bestärken.

Klagender Hummel: Der Göbel sei gemeinschaftlich, wie solches Beklagter nicht in Abrede stellen werde, einfolglich sei er auch schuldig denselben zu unterhalten. Mithin wäre solches auch aus keiner Freund- und Nachbarschaft, sondern aus einer wahren Schuldigkeit geschehen.

Beklagter Heiserling: Er könnte zwar nicht in Abrede sein, dass der Göbel pp. gemeinschaftlich sei, weil er aber das Bord für sich und ohne Beitrag des Klägers daran

280a

gemacht, so hätte er auch dafür gehalten, dass er wohl befugt sei, solches hinwieder abzureißen.

Resol.: Gleichwie der Göbel pp. nach selbstiger des Beklagten Eingeständnis gemeinschaftlich, mithin derselbe auch an Abreißung desselben Unrecht getan, als wäre dersamst gedachter Göbel mit einem anderen tüchtigen Bord zu versehen. In Zukunft aber zum Schaden des Klägers eigenmächtig nichts unter 5 fl herrschaftlicher Strafe zu unternehmen. Und hat Beklagter darunter die Gerichtsgebühr alleinig zu tragen.

Hermann Gilberths Witwe bittet um ein gerichtliches Attest, damit ihr Sohn Joh. Jacob als Bürger hier angenommen werden möge.

Resol.: Mit Anlegung des Taufscheins wäre zu berichten, dass der Supplikantin Sohn bereits 24 Jahre alt lutherischer Konfession und an Vermögen in Güter und Haus nach dem produzierten (vorgelegten) Loszettel, ohne was derselbe einstens von seiner Mutter annoch zu erwarten 2.230 Gulden (Gulden ist durchgestrichen) Kreuzer besitzt.

281

Valentin Maurer'scher Kurator Joh. Georg Lohmann deponiert wegen einem in die Kronschnafferei Oppenheim schuldigen Kapitals und Zinsen 126 Gulden mit dem Beifügen, dass ihm weder die Hypothek, weder ein Mortifications-Schein erteilt werden wolle.

Resol.: Es wäre solanes Depositum so von gedachtem Kurator selbst obsigniert worden, dem Unterfauth Limbach in Verwahr zu geben.

Caspar Vollhard, Wegegeld Nachlass über 25 fl.

Nachdem der Wegegeld Steigerer Caspar Vollhard beschwerend vorgestellt, dass er seit 2 Jahren das Wegegeld an sich ersteigert, gestalten aber wegen dem von kurfürstlich hochlöblicher Hofkammer eingezogenen Bestand einige Schwierigkeiten in dessen Erhebung sich ergeben, und ihm dadurch einiger Schaden zugegangen, so er zu tragen nicht schuldig, als

wurde mit Genehmigung deren darunter vernommenen Gemeindevorsteher zwanzig fünf (25) Gulden an dem Steigungsquantum vergütet, so demselben zur Nachricht zu notifizieren wäre.

281a

Dienheim den 22. April 1765

Pres.: Oberfauth Schmiz, Unterfauth Limbach, Schöffen Conrad Pfeifer und Philipp Hummel.
In gefolge kurfürstlich hochlöblicher Hofkammer gnädiger Verordnung vom 23. März abhin wäre der Stadtrat zu Oppenheim wiederholt zu ersuchen die dortigen Einwohner, so in hiesiger Gemarkung begütert, auf Morgen über 8 Tage zur Angebung ihrer Grundstücke persönlich hierher zu übersenden.

Dienheim den 20. Mai 1765

Pres.: Oberfauth Schmiz et ceteris.

Seegräber Franz Eberlein betreffend.

Wurde mit dem Seegräber Franz Eberlein von Oppenheim folgender Akkord abgeschlossen, dass er die ihm angewiesen werdende neue Länder und zwar 3 Schuh tief, ohne den Auswurf, ausheben und die Gräben von unten 4 und oben 8 Schuh weit machen soll, und ist ihm für die hiesige Rute, nach getaner guter Arbeit, zur Belohnung versprochen worden 30 xr.

Erschien Adam Merlins geziemend vorstellend, dass er einen Sohn und Mägdlein hätte, gern sehen möchte, dass ersterer so nach dem hiermit produzierten Taufschein das 22. Jahr erreicht, zum Bürger angenommen werden möchte, um so mehr als er wegen seinem Alter dem Seinigen nicht mehr vorstehen und seinem Sohn solches übergeben wolle.

282

Resol.: Es wäre dem Supplikanten das nachgesuchte Attest dahin auszufertigen, dass derselbe bereits das 60. Jahr erreicht, dessen Sohn lutherischer Konfession und nach dem Taufschein 22 Jahre alt, und an liegenden Haus und Güter ohne dem Mobiliar-Vorrat 500 Gulden zu hoffen habe, sofort demselben wohl zu gönnen wäre, wenn ihm zum Trost gnädigst angedient werden wolle.

In Sachen Philipp Kurtz entgegen Jacob Gesinn pto präntierendem Baulohn von Gemeinde-Allmenden hat man die vom Kläger übergebene Spezifikation vorgenommen und dieselbe auf 6 Gulden 4 Kreuzer gemäßigt.

Da nun Beklagter darauf wirklich 3 Gulden 54 xr abgetragen, so bleibt derselbe in Rest 2 fl 10 xr, so von ihm in Zeit 8 Tagen unter wirklicher Exekutions-Strafe abzutragen sei.

Philipp Kurtz @ Wagner'sche Ehefrau.

In Sachen Philipp Kurtz entgegen die Joh. Wagner'sche Ehefrau pto indemnisaonis übergibt ersterer Spezifikation, welche man sub hocierno auf 4 fl 42 xr moderiert und zugleich Zahlungstermin von 14 Tagen mit realis Exekutions-Strafe anberaumt hat.

Von dem hochlöblichen Oberamt wird die von Jacobina Antonetta Gottschalckin entgegen ihren Schwager Joh. Philipp Kurtz pto protelagitatis übergebene Vorstellung mit der Weisung zugesendet, um nebst Vernehmung des Beklagten hierüber zu berichten.

Resol.: Nachdem man die wider den Beklagten geführte Beschwerde heute vorgenommen und demselben vorgelesen, so wurde demselben zugleich aufgegeben sich in Zeit von 8 Tagen hierüber statthaft vernehmen zu lassen,

282a

damit man den abgeforderten Bericht gehörigen Orts erstatten könne.

finis. - Seitenzahlen ergänzt durch Wigbert Faber am 4. August 2011.